



Landeshauptstadt
Potsdam



**Rahmenkonzept
Kinderschutz und Frühe Hilfen
der Landeshauptstadt Potsdam
2022 bis 2026**
mit Maßnahmenplan



**Landeshauptstadt
Potsdam**

**Rahmenkonzept
Kinderschutz und Frühe Hilfen
der Landeshauptstadt Potsdam
2022 bis 2026**

mit Maßnahmenplan

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
Fachbereich Bildung, Jugend und Sport
Ansprechpartner: Marco Kelch

Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

www.potsdam.de

Text und Bearbeitung:

Marco Kelch
Koordination Kinderschutz und Frühe Hilfen

Fotos:

Kinder und Potsdam, Landeshauptstadt Potsdam/Ulf Bötcher/Oksana Kuzmina-Fotolia.com/
S.Kobold-Fotolia.com (Titelseite)

Stand: 01.06.2022

Format: Druckformat beidseitig

Das Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 01.06.2022 angenommen.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
werte Stadtverordnete,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Pflege und die Erziehung von Kindern liegen primär in der Verantwortung ihrer Eltern/Sorgeberechtigten. Die große Mehrheit der Potsdamer Kinder und Jugendlichen wächst in guten familiären Verhältnissen auf. Dort, wo es nicht gelingt ein Umfeld zu schaffen, in dem Kinder und Jugendliche liebevoll erzogen und gefördert werden, ist es unser Auftrag, zu helfen und zu unterstützen. Damit werden wir unserem gesetzlichen und gesellschaftlichen Anspruch gerecht, Kinder und Jugendliche vor allen Formen von Vernachlässigung und Gewalt zu schützen.



Blicken wir auf den Alltag von Kindern und Jugendlichen wird deutlich, dass sie neben dem Elternhaus einen Großteil ihrer Zeit in der Kindertagesbetreuung, in Schulen, in Sport- und Freizeiteinrichtungen oder in Einrichtungen der Jugend-, Eingliederungs- und Gesundheitshilfe verbringen und hier betreut und gefördert werden.

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen wirksam gewährleisten zu können, ist es daher notwendig, dass alle Akteurinnen und Akteure, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Kontakt stehen, multiprofessionell und kompetent zusammenarbeiten.

Ein „gelebter“ Kinderschutz manifestiert sich gleichermaßen in der individuellen Haltung und Fachlichkeit jeder einzelnen Person, die sich in der Umsetzung von konkreter Unterstützung für Eltern/Sorgeberechtigten und ihrer Kinder sowie – wenn notwendig – in der entschlossenen Intervention zeigen muss.

Dieser umfassende Schutzauftrag wird in der Landeshauptstadt Potsdam mit stetigem Einsatz und hoher Bereitschaft gewährleistet. Hierzu zählt auch, dass die Rechte der Kinder und Jugendlichen geachtet und sie an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden.

Lassen Sie uns weiterhin gemeinsam in und an einer wirksamen Verantwortungsgemeinschaft für unsere Kinder und Jugendlichen arbeiten. Das Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen bildet dabei einen zentralen Baustein. Es informiert umfassend über gesetzliche Verpflichtungen sowie bestehende Angebote und führt darüber hinaus gewünschte Bedingungen bzw. konkrete Maßnahmen auf, um Kinder und Jugendliche in der Landeshauptstadt Potsdam präventiv und proaktiv vor Vernachlässigung und Gewalt zu schützen.

Bleiben oder werden Sie Teil dieser Verantwortungsgemeinschaft. Zum Wohle unserer Kinder.

Ihre Noosha Aubel
Beigeordnete für Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Inhalt

Anlagenverzeichnis	9
Abbildungen und Tabellen	9
Einführung	11
1. Begriffe	14
1.1 Kindeswohl	14
1.2 Kindeswohlgefährdung	15
1.3 Kinderschutz	17
1.4 Schutzauftrag im rechtlichen Verständnis	18
1.5 UN-Kinderrechtskonvention	20
2. Kinderschutz in Zahlen (Landeshauptstadt Potsdam)	23
2.1 Kinder in Potsdam	23
2.2 Kinderschutzverfahren	24
2.3 Informationsgeber	25
2.4 Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte	27
3. Qualitätsentwicklung und Qualitätsstrukturen	28
3.1 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz	28
3.2 Strukturqualität im Kinderschutz	32
3.3 Aufgaben der Fachstelle Koordination Kinderschutz	34
3.4 Aufgaben der Fachstelle Koordination Frühe Hilfen	35
3.5 Finanzierung – Kinderschutz und Frühe Hilfen	36
3.5.1 Mehrbelastungsausgleich zum Bundeskinderschutzgesetz	36
3.5.2 Fördermittel aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen	37
3.5.3 Haushaltsmittel und Zuwendungen	41
4. Gewährleistung des Schutzauftrages	42
4.1 Kinderschutzverfahren (§ 8a Abs. 1 bis 3 und 6 SGB VIII)	42
4.2 Rufbereitschaft Kinderschutz	45
4.3 Hotline Kinderschutz 0331 289-3030	46
4.4 Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“	48
4.5 Medizinische Kinderschutzhotline	49
4.6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kinderschutzverfahren	50
4.7 Kinderschutzvereinbarungen (§ 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII)	52
4.8 Vereinbarungen zum Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)	53
4.9 Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen innerhalb der Stadtverwaltung und in Eigeneinrichtungen (§ 72a SGB VIII)	55

4.10	Schutz von Kindern in Familien- und Vollzeitpflege (Jugendhilfe)	57
4.11	Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Schulen in Trägerschaft oder Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam	61
4.12	Kinderschutz in Einrichtungen in freier Trägerschaft mit Betriebserlaubnis	62
4.13	Schutzeinrichtungen und Schutzstellen	65
4.14	Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte sowie insoweit erfahrene Fachkräfte von freien Trägern und Leistungsträgern	67
4.15	Praxisbegleitsystem Fachstelle Kinderschutz	72
4.16	Konzept Fall-Werkstatt und Fall-Analyse	73
4.17	Leitlinie kritische Kinderschutzfälle	75
5.	Leistungen der Jugendhilfe und Kinderschutz	77
5.1	Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)	77
5.2	Schulbezogene Jugendsozialarbeit (§§ 13 und 13a SGB VIII)	78
5.3	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)	80
5.4	Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21 SGB VIII)	81
5.5	Förderung in Kindertageseinrichtungen (§§ 22 und 22a SGB VIII)	82
5.6	Förderung in Kindertagespflege (§§ 22 und 23 SGB VIII)	87
5.7	Hilfe zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII)	89
6.	Andere Aufgaben der Jugendhilfe und Kinderschutz	92
6.1	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)	92
6.2	Vorläufige Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42a SGB VIII)	94
6.3	Erlaubnis und Widerruf (§§ 43 ff. SGB VIII)	96
6.4	Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)	98
6.5	Mitwirkung in Verfahren vor dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	100
6.6	Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (§ 55 SGB VIII)	101
7.	Zusammenarbeit mit (öffentlichen) Institutionen und deren Aufgaben im Kinderschutz	103
7.1	Strukturelle Zusammenarbeit (§ 81 SGB VIII)	103
7.2	Öffentlicher Gesundheitsdienst – Bereich Kinder und Jugendliche (LHP)	104
7.3	Dienste des Gesundheitswesens	107
7.4	Ernst von Bergmann Klinikum und Klinikum Westbrandenburg Potsdam	109
7.5	Strafverfolgungsbehörden	112
7.5.1	Polizei	112
7.5.2	Staatsanwaltschaft und Strafgerichte	114
7.5.3	Zollbehörden	115
7.6	Familiengericht	116
7.7	Schulen und Schulverwaltung	117
7.8	Soziale Wohnhilfen (LHP)	121
7.9	Jobcenter (LHP)	121
7.10	Sport für Kinder und Jugendliche	122
7		

8.	Übergreifende Themen zum Kinderschutz	125
8.1	Sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen	125
8.2	Kinder von Eltern mit psychischen Erkrankungen	134
8.3	Menschenhandel – Kinder und Jugendliche	140
9.	Frühe Hilfen	142
9.1	Leitbild Frühe Hilfen im Land Brandenburg	144
9.2	Netzwerkstruktur Frühe Hilfen und Kinderschutz	146
9.3	Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz (Netzwerkkonferenz)	149
9.4	Familienbegrüßungsdienst	151
9.5	Eltern-Informationen-App „elina“	153
9.6	Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen	155
9.7	Frühberatung	160
9.8	Interdisziplinäre Sprechstunde	163
9.9	Weitere Angebote	166
9.9.1	Schwangerschaftsberatungsstellen	166
9.9.2	Frühförderstellen	168
9.9.3	Familien- und Eltern-Kind-Zentren	170
9.9.4	Erziehungs- und Familienberatungsstellen	171
9.9.5	Angebote über das Netzwerk „Gesunde Kinder“	173
10.	Öffentlichkeitsarbeit	175
10.1	Statistik	175
10.2	Kinderschutzbericht	176
10.3	Öffentlicher Auftritt und Information	176
11.	Fortschreibung und Evaluation	178
	Anhang	179

Anlagen

Anlage 1	Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII (zum Kinderschutz – Leistungen und Dienste)	181
Anlage 2	Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII (zum Kinderschutz – Kindertagespflegepersonen)	189
Anlage 3	Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII (zum Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen)	194
Anlage 4	Meldebogen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung	207
Anlage 5	Ablaufschema Kinderschutz–öffentlicher Träger (JA)	209
Anlage 6	Ablaufschema Kinderschutz–Leistungserbringer	210
Anlage 7	Ablaufschema Kinderschutz–Kindertagespflegepersonen	211
Anlage 8	Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger (KKG)	212
Anlage 9	Ablaufschema Kinderschutz–Schule	213
Anlage 10	Ablaufschema – institutioneller Kinderschutz	214
Anlage 11	Ablaufschema Kinderschutzprüfung Pflegekinderdienst	215
Anlage 12	Ablaufschema Kinderschutzprüfung Kindertagespflege	216
Anlage 13	Evaluationsbogen für Nutzer zur Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte	217
Anlage 14	Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Institutionen (Runder Tisch)	219
Anlage 15	Maßnahmen- und Kostenplan im Gesamtüberblick	225
Anlage 16	UN-Kinderrechte (Auszug)	235
Anlage 17	Gesetzestexte (Auszüge)	243
Anlage 18	Abkürzungsverzeichnis	273
Anlage 19	Literaturverzeichnis	275

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1	Gesamtstrategie im Kinderschutz (LHP)	12
Abbildung 2	Aufgaben der Jugendhilfe und Kinderschutz	17
Abbildung 3	Gebäude der Kinderrechte	20
Abbildung 4	Kinder in Potsdam im Jahr 2021 (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2022)	23
Abbildung 5	Entwicklung der Zahl der Kinder/Jugendlichen (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2022)	23
Abbildung 6	Kinderschutzverfahren und Kindeswohlgefährdung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	24
Abbildung 7	Formen der Gefährdung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	25
Abbildung 8	Verfahren und Informationsgeber (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)	26

Abbildung 9	Beratung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Datenquelle: Dokumentationsbögen zur Beratung, LHP, 2016 bis 2020)	27
Abbildung 10	Qualitätsentwicklung als Prozess (LHP)	28
Abbildung 11	Aspekte von Qualitätsentwicklung (LHP)	29
Abbildung 12	Formen von Strukturen zum Schutz von Kindern/Jugendlichen in Einrichtungen	31
Abbildung 13	Transformation von Qualitätsentwicklung	31
Abbildung 14	Fachstellen im Kinderschutz (LHP)	32
Abbildung 15	Gefährdungseinschätzung als (gemeinsamer) Prozess	45
Abbildung 16	Hotline Kinderschutz ¹	46
Abbildung 17	Kinder- und Jugendtelefon	48
Abbildung 18	Medizinische Kinderschutzhotline	49
Abbildung 19	Rechte in kritischen Kinderschutzfällen	76
Abbildung 20	Formen von verbindlicher Kooperation	104
Abbildung 21	Informationskarte zum Angebot Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende ²	159
Abbildung 22	Flyer zum Angebot Frühe Beratung ³	160
Abbildung 23	Ablaufschema der Sprechstunde	164
Tabelle 1	Vorgehensweise eines systematischen Entwicklungsprozesses (Fachbereich)	29
Tabelle 2	Bereiche und Kosten (LHP)	41
Tabelle 3	Übersicht – Rechtsgrundlage, Anspruchsberechtigte und Status	68
Tabelle 4	Phasen einer Fall-Werkstatt	75
Tabelle 5	Konzepte und rechtliche Grundlagen	83
Tabelle 6	Übersicht der Grundstruktur des Erlaubnisverfahrens	96
Tabelle 7	Schritte gegen sexualisierte Gewalt in Einrichtungen	128
Tabelle 8	Präventionsansätze – Kinder mit psychisch erkrankten Eltern	137

¹ Foto: ©mihaela19750405.com - stock.adobe.com (farbige Hände); Grafik: V. Taschner, Bereich Presse und Kommunikation (LHP)

² Foto: ©Lubénica-stock.adobe.com (Grafik mit Frau und Kinderbett); Grafik: V. Taschner, Bereich Presse und Kommunikation (LHP)

³ Foto: ©gpoinstudio-fotolia.com (Mutter mit lachendem Baby); Grafik: V. Taschner, Bereich Presse und Kommunikation (LHP)

Einführung

In der Landeshauptstadt Potsdam leben zum Stichtag 31.12.2021⁴ insgesamt 32.508 Kinder und Jugendliche. Davon sind 5.525 Kinder jünger als 3 Jahre und insgesamt 11.416 Kinder jünger als 6 Jahre. In den letzten 20 Jahren ist die Geburtenrate stetig gestiegen. Lag die Geburtenrate im Jahr 2000 noch bei 8,08 %, lag sie im Jahr 2012 bereits bei 10,9 % und im Jahr 2018 bei 11,01 %. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Potsdam wird laut unserer Bevölkerungsprognose⁵ bis zum Jahr 2040 auf 37.910 ansteigen.

Die Landeshauptstadt Potsdam legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Weiterentwicklung und Verstetigung einer kinder- und jugendfreundlichen Kommunalpolitik. Ziel der Landeshauptstadt ist es, Kinder von Beginn an entsprechend ihrer Fähigkeiten zu stärken, die Rechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu schützen, Eltern zu unterstützen und ein chancengerechtes Aufwachsen zu ermöglichen. Mit der Verleihung des Siegels „kinderfreundliche Kommune“ im Oktober des Jahres 2017 an die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet sich die Landeshauptstadt Potsdam zur lokalen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Planung und Gestaltung unserer wachsenden Stadt.

Das Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen der Landeshauptstadt Potsdam ist wesentlicher Bestandteil der kommunalen Strategie zum Ausbau der Kinderfreundlichkeit.

Zu den übergeordneten Aufgaben der Landeshauptstadt Potsdam gehört es den Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, Gefährdungen für Kinder und Jugendliche aktiv entgegenzuwirken und Vorkehrungen zu treffen, dass Rechte von Kindern und Jugendlichen geachtet und umgesetzt werden. Durch die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG, 01.01.2012) und des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG, 10.06.2021) wurden die Schutzaufträge des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, die Aufgaben der freien Träger der Jugendhilfe sowie der Berufsgruppen der Geheimnisträger und der Kindertagespflegepersonen präzisiert und erweitert.

Die Landeshauptstadt Potsdam versteht den Schutz von Kindern und Jugendlichen als gesamtstädtische Aufgabe im Sinne des Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz und möchte Kinder und Jugendliche präventiv, proaktiv und umfassend vor allen Formen von Gewalt und Vernachlässigung schützen.

Für die Umsetzung des Ziels verfolgen wir eine Gesamtstrategie, das heißt in der Verpflichtung für die Landeshauptstadt Potsdam:

⁴ LHP Bereich Statistik und Wahlen (2022).

⁵ LHP Bereich Statistik und Wahlen - Zeitbezug: 31.12.2019 (Basisjahr) - 31.12.2040 (2022).

- die Umsetzung einer kontinuierlichen und fortlaufenden Qualitätsentwicklung und Strukturqualität im Kinderschutz,
- die Gewährleistung eines umfassenden Schutzauftrages,
- eine umfassende strukturelle Zusammenarbeit und Vernetzung im Kinderschutz mit Kooperationspartnern und anderen Akteuren,
- die Sicherstellung von abgestimmten und dem Bedarf entsprechenden Jugendhilfeleistungen,
- die Wahrnehmung anderer Aufgaben der Jugendhilfe in hoher fachlicher Qualität,
- die Eruierung von besonderen Problemlagen und deren Entgegenwirken sowie
- die Umsetzung des Konzeptes Frühe Hilfen.

Abb. 1 Gesamtstrategie im Kinderschutz (LHP)



Die einzelnen Ansätze sind in den folgenden Abschnitten unter anderem mit Informationen zur Ausgangslage, zu rechtlichen Grundlagen, zu Rahmenbedingungen, zu Zusammenhängen im Kinderschutz und dessen (gewünschte/geforderte/verpflichtende) Umsetzung sowie konkreten Maßnahmen/Verantwortlichkeiten/Kosten beschrieben.

Ziel des Rahmenkonzeptes ist:

- umfangreich und komprimiert zum Kinderschutz zu informieren,
- Handlungsansätze, Rahmenbedingungen, Strukturen und Kooperationen zu beschreiben,
- die Bestandsaufnahme der bestehenden Rechtslage und deren Umsetzung sowie

- die Vereinbarung von konkreten und Maßnahmen, um so das Wohl der Potsdamer Kinder und Jugendlichen präventiv und wirksam zu schützen.

Das Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen richtet sich insbesondere an die Mitarbeitenden und Führungskräfte der Stadtverwaltung, an die Stadtverordneten, an die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, an die Fachkräfte der Jugendhilfeträger/der Dienste, die Leistungen und Angebote für Kinder und Jugendliche in der Landeshauptstadt Potsdam anbieten, an Personen der Berufsgruppen der Geheimnisträger nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information, an Personen im Ehrenamt, die im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Familien stehen, sowie an Eltern und interessierte Bürgerinnen/Bürger der Landeshauptstadt Potsdam.

Konkrete Fachangebote, wie Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte, Frühberatung, Familienbegrüßungsdienst und Familienhebeammen –, verwaltungsinterne Regelungen, wie Dienstvereinbarungen, Arbeitsanweisungen und Richtlinien –, Konzepte, wie Fallwerkstatt und kritische Kinderschutzfälle – und Kooperationen, wie Polizei und Jugendamt oder Klinikverbund und Jugendamt, werden in eigenen Fachkonzepten beschrieben, in Arbeitsanweisungen geregelt oder in Kooperationsvereinbarungen festgelegt. Diese sind nicht Bestandteil des vorliegenden Rahmenkonzeptes Kinderschutz und Frühe Hilfen.

Die Umsetzung von Maßnahmen nach diesem Konzept, für die kommunale Haushaltsmittel (Finanzen) benötigt werden, sind gebunden an die Planung und Bestätigung des Haushaltes für die Landeshauptstadt Potsdam.

Das vorliegende Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen schreibt das Rahmenkonzept Kinderschutz aus 2015 fort.

Im Sinne dieses Rahmenkonzeptes ist Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, und Jugendlicher, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

Mit der Bezeichnung „Kinder“ sind in verschiedenen Zusammenhängen ebenso Jugendliche gemeint, bspw. bei Kinderrechten, Kinderschutzkonzept, Kinderschutz, KinderschutzInsituts-Ambulanz, Kindeswohlgefährdung, Kindeswohl, Wohl des Kindes oder Beteiligung von Kindern.

Mit der Bezeichnung „Jugend“ sind in verschiedenen Zusammenhängen ebenso Kinder gemeint, bspw. in Jugendamt, Fachbereich Bildung, Jugend ..., Jugendhilfe, Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit.

1. Begriffe

1.1 Kindeswohl

Für das Wohl eines Kindes und dessen gesunder Entwicklung ist die Erfüllung von Grundbedürfnissen eine wesentliche Voraussetzung. Auch wenn sich mit zunehmendem Alter des Kindes dessen Entwicklungsbedürfnisse in ihren Schwerpunkten verschieben, lassen sich nach Erkenntnissen aus der Forschung⁶ sieben Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen beschreiben:

- das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen,
- das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen,
- das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation,
- das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen,
- das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen,
- das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und nach kultureller Kontinuität und
- das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft.

Im rechtlichen Sinn ergibt sich der Begriff „Kindeswohl“ unter anderem aus den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der UN-Kinderrechtskonvention und kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Schutz der Identität,
- Schutz vor Trennung von den Eltern,
- Schutz vor Schädigung durch Medien,
- Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung oder Vernachlässigung,
- Schutz vor Suchtstoffen,
- Schutz vor sexuellem Missbrauch,
- Schutz vor Ausbeutung jeder Art,
- Schutz von Kinderflüchtlingen,
- Recht auf Leben und Entwicklung,
- Recht auf beide Eltern,
- Recht auf freie Meinungsäußerung,
- Recht auf Gesundheitsvorsorge,
- Recht auf Förderung bei Behinderung,
- Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung,
- Recht auf Bildung und
- Recht auf kulturelle Entfaltung.

⁶ Brazelton, T. Barry, Greenspan, Stanley: Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern, Weinheim (2002).

1.2 Kindeswohlgefährdung

Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Beschlüssen⁷ den Begriff der Kindeswohlgefährdung definiert. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, „wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.“

In einem aktuellen Beschluss des Bundesgerichtshofes wird der Begriff der Kindeswohlgefährdung in Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls ergänzt durch die Aussage: „Die Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit muss auf konkreten Verdachtsmomenten beruhen. Eine nur abstrakte Gefährdung genügt nicht.“⁸

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls (Kindeswohlgefährdung) kann sowohl durch schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Personensorgeberechtigten bzw. durch deren schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen angemessener Fürsorge als auch durch das Verhalten von Dritten (Erziehungsberechtigte, Familienangehörige, Personen des sozialen Umfeldes, Berufsgruppen oder Personen im Ehrenamt, die mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen, fremde Personen oder andere Minderjährige) verursacht werden.

Es werden grundsätzlich drei Formen von Kindeswohlgefährdung unterschieden:

a) Vernachlässigung

Unter Vernachlässigung verstehen wir die Unterlassung oder mangelhafte/unzureichende Versorgung, Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung eines Kindes, bspw. bezüglich des Essens, des Trinkens, der Kleidung, der Körperpflege, der medizinischen Versorgung, des Schlafens, der emotionalen Zuwendung, der altersentsprechenden Betreuung und Aufsicht, des Schutzes vor Gefahren sowie des unkontrollierten und nicht altersgerechten Medienkonsums. Hierbei handelt es sich nicht nur um die unzureichende Gewährleistung der körperlichen Gesundheit des Kindes, sondern gleichfalls um die fehlende Befriedigung emotionaler, erzieherischer und intellektueller Bedürfnisse und die Versagung von angemessenen Entwicklungsmöglichkeiten.⁹

b) Misshandlung

Als Kindesmisshandlung ist jede körperliche und/oder seelische Gewalt zu bezeichnen, die zu physischen und/oder psychischen Schädigungen des Kindes/Jugendlichen und seiner Entwicklung führt. Neben den bekannten Formen der direkten Gewalteinwirkung auf das Kind/den

⁷ BGH IV ZB 22/56 (1959) oder BGH XII ZB 149/16 (2016).

⁸ BGH XII ZB 408/18 (2019).

⁹ Es gibt auch Formen der Vernachlässigung von Jugendlichen, dennoch sind insbesondere Kinder betroffen.

Jugendlichen, wie Schlagen, Schütteln, Treten, Verbrennen und Verbrühen, weisen wir ausdrücklich auf die seelische Gewalt gegenüber Kindern/Jugendlichen hin, die sich in wiederkehrenden herabsetzenden, missachtenden oder verängstigenden Verhaltensweisen gegenüber dem Kind/Jugendlichen oder im Beisein des Kindes/Jugendlichen (bspw. Miterleben von Gewalt in Form häuslicher Gewalt, eskalierende Partnerschafts- und Trennungskonflikte oder von Missbrauch der elterlichen Sorge) äußert.

c) Sexuelle Gewalt

Sexueller Missbrauch oder sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder Jugendlichen entweder gegen den Willen des Kindes oder Jugendlichen vorgenommen wird oder der dieses aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können.¹⁰

Formen sexueller Gewalt sind bspw. Belästigung, das Berühren des Kindes an den Geschlechtsorganen, Geschlechtsverkehr, Exhibitionismus, die Herstellung und Vorführung kinderpornografischen Materials, Vergewaltigung oder die Einbeziehung in sexuelle Handlungen.

Machtmissbrauch in Institutionen

Zur Ergänzung dieser Formen, die in der Gesellschaft hauptsächlich dem familiär-häuslichen Bereich zugeordnet werden, worauf die Beschreibung ausdrücklich nicht abzielt, erscheint die Bestimmung von Machtmissbrauch in Institutionen notwendig. In der Differenzierung und ausdrücklich nur in Ergänzung zu den bereits beschriebenen Formen kann folgende Unterscheidung vorgenommen werden:

- **Grenzverletzungen** – sind einmalige oder gelegentliche Verhaltensweisen von Fachkräften/Betreuungspersonen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gekennzeichnet sind durch Unangemessenheit und durch ein Überschreiten des Betreuungsverhältnisses.
- **Übergriffe** – sind nicht zufällige Verhaltensweisen von Fachkräften/Betreuungspersonen gegenüber Kindern und Jugendlichen über gesellschaftliche Normen und fachliche Standards hinaus und zeigen sich bspw. im Überschreiten von körperlichen, sexuellen und psychischen Grenzen.
- **Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen** – sind sexuelle und gewalttätige Übergriffe von Kindern und Jugendlichen gegenüber Kindern und Jugendlichen innerhalb der Institution.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht, innerhalb der Institution/Einrichtung vor Grenzverletzungen und Übergriffen geschützt zu werden. Kinder und Jugendliche, die selbst Übergriffe tätigen, haben ein Recht auf geeignete Unterstützung.¹¹

¹⁰ Siehe u. a. die Definition des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindermissbrauchs der Bundesregierung.

¹¹ Broschüre Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit, hrsg. vom LVR Landschaftsverband Rheinland (2019). In diesem Zusammenhang wird auf den § 45 SGB VIII verwiesen.

1.3 Kinderschutz

Kinderschutz in einem **breiten Verständnis** steht einerseits für alle gesellschaftlichen Maßnahmen und Aktivitäten, die das Ziel verfolgen, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen.¹² Die Intention des Bundeskinderschutzgesetzes geht von einem breiten Verständnis aus, was unter anderem die fördernden Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, bspw. Frühe Hilfen (KKG) und Angebote/Leistungen der Abschnitte 1 bis 3 des Achten Sozialgesetzbuches (**Primärprävention**) sowie die helfenden Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, bspw. Hilfen zur Erziehung (**Sekundärprävention**), einbezieht.

„Kinderschutz stellt, weit gefasst, die gesellschaftliche Bemühung und Bewegung dar, Kinder vor Verhältnissen und Maßnahmen zu schützen, die dazu führen, dass das Recht der Kinder auf ein menschenwürdiges Leben, freie Entfaltung der Persönlichkeit und wirkliche Förderung beschnitten wird.“¹³

Kinderschutz in einem **engen Verständnis** steht andererseits für die staatliche/öffentliche Aufgabe unmittelbare Gefahren für Kinder und Jugendliche abzuwenden.¹⁴ Das bezieht sich insbesondere auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (vgl. § 8a SGB VIII) und den gerichtlichen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (vgl. §§ 1666 und 1666a BGB) im Sinne von (möglicher) Intervention (**Tertiärprävention**).

„Kinderschutz soll Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen des Kindeswohls schützen.“¹⁵

Abb. 2 Aufgaben der Jugendhilfe und Kinderschutz¹⁶

Frühe und präventive Hilfen auch Primärprävention	Hilfe zur Erziehung auch Sekundärprävention	Staatliches Wächteramt auch Tertiärprävention
Fördern	Helfen	Schützen
Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege, Allgemeine Förderung der Erziehung, Jugendarbeit, Frühe Hilfen u. a.	Flexible Hilfen, Familienberatung, Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung u. a.	Auflagen, Schutzplanung, Familiengericht, Inobhutnahmen u. a.
„... Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen ...“ (vgl. § 16 Abs. 1 SGB VIII); „... die zur Förderung ihrer Entwicklung ...“ (vgl. § 11 Abs. 1 SGB VIII); „Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts ...“ (vgl. § 1 Abs. 4 KKG) etc.	„... ,wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist ...“ (vgl. § 27 Abs. 1 SGB VIII)	„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes ... gefährdet ...“ (vgl. § 1666 Abs. 1 BGB); „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt ...“ (vgl. § 8a Abs. 1 SGB VIII) etc.

¹² Prof. Dr. Schone: Einbindung der Frühen Hilfen in die Jugendhilfe- und Sozialplanung (2021).

¹³ Wolf in Kraft und Mielenz: Wörterbuch Soziale Arbeit; hrsg. von Belz Juventa (2005).

¹⁴ Prof. Dr. Schone: Einbindung der Frühen Hilfen in die Jugendhilfe- und Sozialplanung (2021).

¹⁵ Pfeifer in Deutscher Verein: Fachlexikon Soziale Arbeit; hrsg. von Nomos (2011).

¹⁶ Prof. Dr. Schone: Einbindung der Frühen Hilfen in die Jugendhilfe- und Sozialplanung (2021).

1.4 Schutzauftrag im rechtlichen Verständnis

Schutzauftrag und Wächteramt

- Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (vgl. § 8a Abs. 1 SGB VIII).
- Ziel ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern (vgl. § 1 Abs. 1 KKG).
- Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung zu schützen (vgl. Artikel 27 Abs. 5 Verfassung des Landes Brandenburg).
- Über die Betätigung von Eltern wacht die staatliche Gemeinschaft (vgl. Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG).

„Adressat des staatlichen Wächteramtes ist nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG die staatliche Gemeinschaft. Mit dem Begriff ‚staatliche Gemeinschaft‘ ist nicht die Gesellschaft – also jeder Einzelne – gemeint, sondern der (Bundes-) Staat mit seinen Institutionen. Der abstrakte Schutzauftrag des Art. 6 Abs. 2 GG bedarf deshalb im Hinblick auf die verpflichtete Institution und die zu ergreifenden Maßnahmen einer Konkretisierung auf gesetzlicher Ebene.“¹⁷

In der Umsetzung obliegt das sogenannte staatliche Wächteramt insbesondere den Jugendämtern durch den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 bis 3 und 6 SGB VIII und den Befugnissen im Rahmen von vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach §§ 42 und 42a SGB VIII sowie den Familiengerichten durch die Befugnisse im Rahmen der gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls nach §§ 1666 und 1666a BGB.

Die Potsdamer Schulen, die Brandenburger Polizei sowie die Geheimnisträger/Berufsgruppen nach § 4 KKG (bspw. Lehrerinnen/Lehrer, Ärztinnen/Ärzte, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Psychologinnen/Psychologen) unterliegen einer eigenen Gesetzgebung bzw. den Bestimmungen zur Gewährleistung des Kinderschutzes (beschrieben im Abschnitt 7. sowie hinterlegt in der Anlage 17).

Träger von Einrichtungen und Diensten sowie Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch in der Landeshauptstadt Potsdam erbringen, sind vertraglich zur Gewährleistung des Kinderschutzes in ihrem Aufgabengebiet gebunden (Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII, § 72a SGB VIII, § 16a AGKJHG).

¹⁷ Wiesner, Reinhard: Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München 2006.

Kinder und Jugendliche

- Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechtes junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (vgl. § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB VIII).
- Kinder haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde (vgl. Artikel 27 Abs. 1 Verfassung des Landes Brandenburg).
- Kinder genießen in besonderer Weise den Schutz von Staat und Gesellschaft (vgl. Artikel 27 Abs. 3 Verfassung des Landes Brandenburg).
- Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (vgl. § 1631 Abs. 2 BGB).

Eltern und Erziehungsberechtigte

- Die Familie steht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
- Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.
- Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen (vgl. Artikel 6 GG).

Unterstützung und Hilfe

- Die Jugendhilfe soll Eltern und Erziehungsberechtigte beraten und unterstützen (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII, § 1 Abs. 4 Satz 1 KKG). Hierzu bietet die Jugendhilfe Leistungen zugunsten junger Menschen und Familien an (vgl. § 2 Abs. 2 SGB VIII).
- Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung Hilfen für notwendig und geeignet, so haben sie den Erziehungsberechtigten diese anzubieten (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).
- Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit im Einzelfall die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 KKG).
- Die notwendigen Leistungen und Hilfen müssen durch das Jugendamt erbracht werden, wenn die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen (vgl. § 2 AGKJHG).
- Wird das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet, insbesondere durch das Versagen der Erziehungsberechtigten, hat das Gemeinwesen die erforderlichen Hilfen zu gewährleisten (vgl. Artikel 27 Abs. 5 Verfassung des Landes Brandenburg).

1.4 UN-Kinderrechtskonvention¹⁸

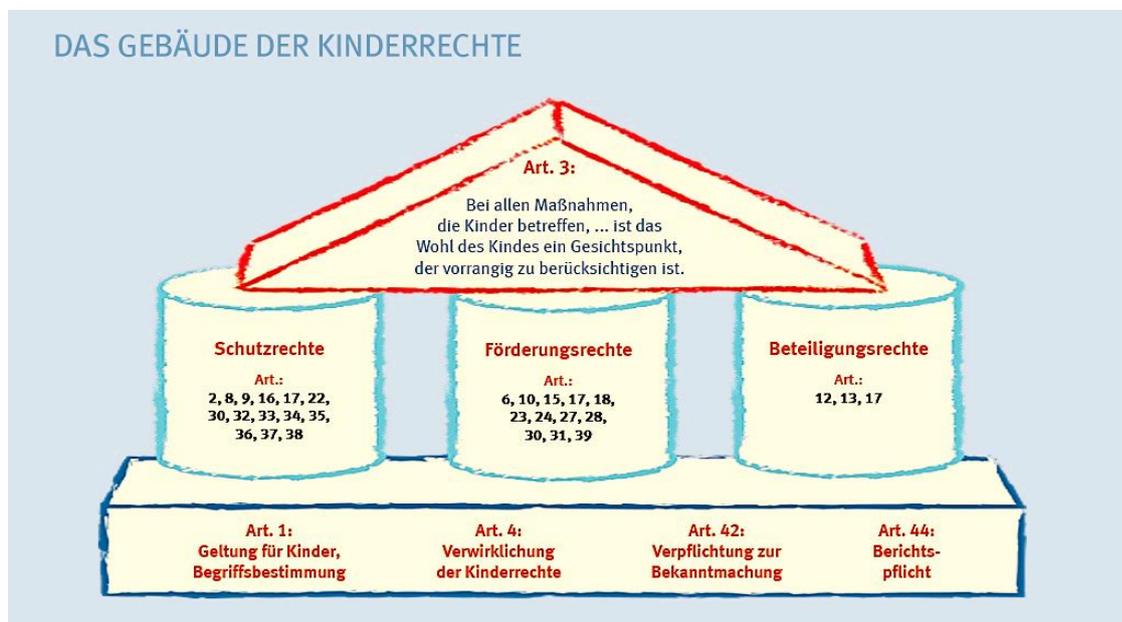
„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

So beschreibt die UN-Kinderrechtskonvention im Artikel 3, dass die Interessen von Kindern in Abwägungsprozessen mehrerer Interessen vorrangig zu berücksichtigen sind. Dazu ist die Bundesregierung im Frühjahr 1992 mit der Ratifizierung des Übereinkommens, die völkerrechtliche Verpflichtung eingegangen, Maßnahmen, die Kinder bis einschließlich des 18 Lebensjahres betreffen, zu erfüllen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits im Jahr 1968 klargestellt, dass Kinder Wesen mit eigener Menschenwürde und eigenem Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit seien. Im Jahr 2008 erklärte es: „Ein Kind ist nicht Gegenstand elterlicher Rechtsausübung, sondern Rechtssubjekt und Grundrechtsträger. Eltern sind verpflichtet, ihr Handeln am Wohl des Kindes auszurichten.“

Die Umsetzung der Kinderrechtskonvention und deren ausformulierte Schutz- und Fürsorge-mechanismen sind im kommunalen Handeln angesiedelt (Artikel 16, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 30, 33, 34 der UN-Kinderrechtskonvention) und müssen vor allem in der Jugendhilfe sowie in den kommunalen Jugendämtern wirksam werden (Anlage 16).

Abb. 3 Gebäude der Kinderrechte¹⁹



¹⁸ Dieser Abschnitt wurde von Frau Stefanie Buhr (Kordinatorin für Kinder- und Jugendinteressen, LHP) erstellt.

¹⁹ Siehe Beitrag Deutsches Kinderhilfswerk e.V. vom 30.06.2021 unter: www.kinderrechte.de.

„Die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland wird seit dem Jahr 2015 von einer unabhängigen Monitoring-Stelle kontrolliert, die vom Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) eingerichtet wurde. In ihrem Bericht des Jahres 2019 stellt die Monitoring-Stelle vor allem den Schutz vor Gewalt und Armut, insbesondere im Hinblick auf geflüchtete Kinder, sowie die Sicherstellung gesellschaftlicher Teilhabe von Kindern als politische und gesellschaftliche Herausforderungen dar.“²⁰

„Damit junge Menschen gut aufwachsen können, brauchen sie Schutz und Sicherheit. Dies zu fördern und zu sichern ist vor dem staatlichen Auftrag und Handeln zuvorderst Aufgabe der Eltern bzw. der Personen, die für das Kind Sorge tragen (Artikel 6 Abs. 2 GG). Staatliche Instanzen sind angehalten, die Integrität der Familie so weit wie möglich zu erhalten. Kinder und Familien haben ein Recht auf Autonomie, Gestaltung ihres Zusammenlebens und Schutz der Privatsphäre. Es gilt das Prinzip des möglichst minimalen Eingriffs des Staates und der strukturellen Zurückhaltung in der Ausübung staatlicher Macht, wenn Sorgeberechtigte ein gesundes Aufwachsen von Kindern nicht gewährleisten können.“²¹ Dennoch sagt ein afrikanisches Sprichwort, das auch hierzulande seine Gültigkeit beibehalten hat: „Es braucht ein ganzes Dorf, um ein Kind zu erziehen“. Insofern sind der Sozialraum und die Qualität der Kooperation der Akteurinnen/Akteure wichtige Faktoren für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern, gerade dann, wenn es in der Familie schwierig ist.

„Das im Jahr 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz hat im Hinblick auf Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche grundlegende Regelungen für verschiedene Bereiche geschaffen. So konnte ein flächendeckender Auf- und Ausbau der Frühen Hilfen rund um die Geburt und in den ersten drei Lebensjahren von Kindern durch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und durch die Bereitstellung finanzieller Ressourcen erreicht werden. Weitere Berufsgruppen, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, sind nun ebenfalls dem Schutzauftrag bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung verpflichtet (bspw. Ärztinnen/Ärzte sowie Lehrerinnen/Lehrer). Alle Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten und dort betreut, gefördert und unterstützt werden, müssen institutionelle Präventions- und Schutzkonzepte entwickeln. Die Sicherung der Rechte von Kindern auf Schutz vor Gewalt sowie ihre Beteiligungsrechte sind als Bestandteile dieser Konzepte ebenfalls gesetzlich verankert (§§ 8a Abs. 5, 45 und 79a SGB VIII).“²²

Im Artikel 19 UN-Kinderrechtskonvention – Gewalt gegen Kinder im ergänzenden Bericht der National Coalition an die Vereinten Nationen wird die Tatsache beschrieben, dass Kinder und Jugendliche oftmals nicht nur eine einzige Form der Gewalt erleben und dass dieser Umstand

²⁰ Siehe Beitrag: 30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention der Bundeszentrale für politische Bildung vom 18.11.2019; letzter Abruf am 30.08.2021.

²¹ Systemischer Kinderschutz, hrsg. vom DGSF e.V.

²² Siehe Bericht des National Coalition Deutschland: Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland 5. / 6. Ergänztender Bericht an die Vereinten Nationen, Berlin 2019.

zu wenig Berücksichtigung in den Erhebungen findet. Da Kinder besonders von Gewalt betroffen sind, benötigen sie auch besonderen Schutz. Die Gefahr, von Gewalt betroffen zu sein, steigt für Kinder deutlich, wenn sie beispielsweise von Rassismus, Homo- und Transphobie oder Antisemitismus betroffen sind.

Trotz des ‚Aktionsplans 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung‘ zählt die Thematisierung der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bis heute nicht zu den verpflichtenden Bestandteilen einschlägiger Berufsausbildungen oder Studiengänge, zum Beispiel bei Lehrpersonen. Auch fehlen Sensibilisierungsprogramme für Eltern zur Förderung positiver Formen der Kindererziehung.²³

„Vor allem die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sie berührende Themen wie Beratung, Schutz, Unterhalt und Versorgung können innerhalb der öffentlichen Institutionen stärker ausgebaut werden.“²⁴

Empfehlungen

Aus Sicht der Koordinatorin für Kinder- und Jugendinteressen der Landeshauptstadt Potsdam müssen insbesondere folgende Punkte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt berücksichtigt werden:

- die Sicherstellung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sie berührende Vorgänge und Planungen,
- die Entwicklung einer digitalen Informationskultur für Kinder und Jugendliche und deren Umsetzung,
- die Verbesserung des persönlichen Zuganges zum Jugendamt und zu anderen regional verorteten Orten für Kinder und Jugendliche,
- der Ausbau der Aus- und Fortbildung für einschlägige Berufsgruppen,
- die Entwicklung und Umsetzung von Präventions- und Schutzkonzepten in allen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und die Unterstützung von ehrenamtlichen Strukturen,
- Ausweitung von Fachberatungsstellen und spezialisierten Angeboten für alle Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie
- die Vorhaltung von Sensibilisierungsprogrammen für Eltern zur Förderung positiver Formen der Kindererziehung und zu den Kinderrechten.

²³ Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern, eine nationale Präventionsstrategie unter Einbeziehung der Länder und Kommunen zu entwickeln und fortzuschreiben, die vorhandene Programme und Aktivitäten bündelt und aufeinander bezieht sowie verstetigt. Hierzu zählen auch die Aus- und Fortbildung einschlägiger Berufsgruppen sowie die Sensibilisierung von Eltern hinsichtlich Kinderrechte und gewaltfreier Erziehung.

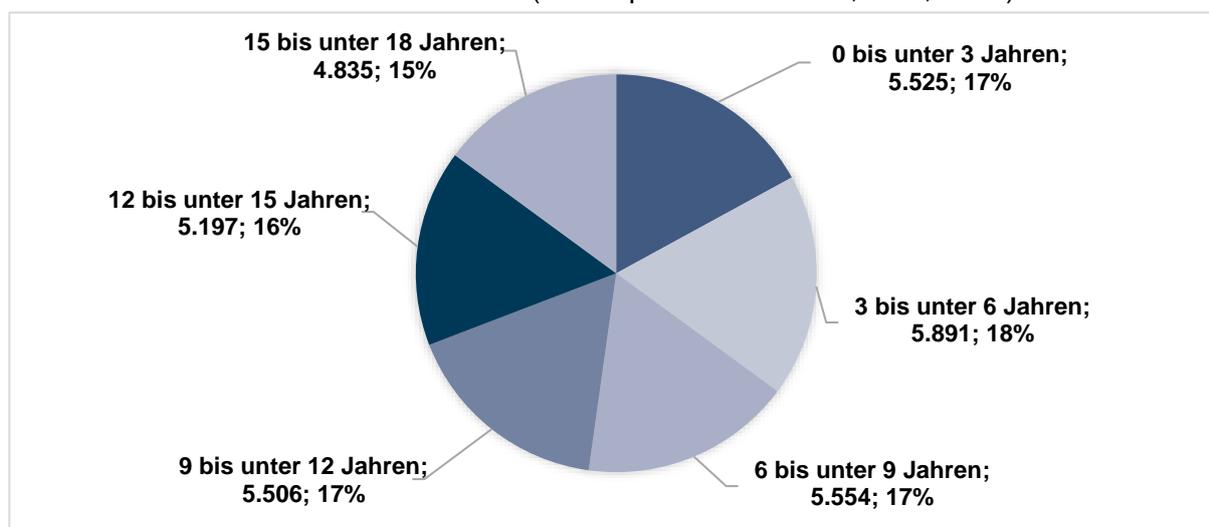
²⁴ Siehe Brandenburger Kommunalverfassung: § 18a (29.06.2018): Rechtliche Grundlage für mehr Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in Brandenburg.

2. Kinderschutz in Zahlen (Landeshauptstadt Potsdam)²⁵

2.1 Kinder in Potsdam

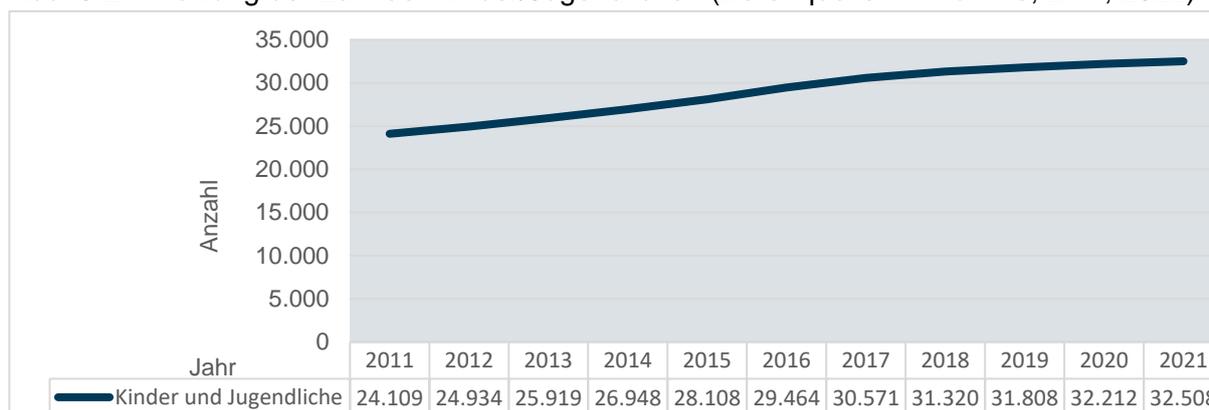
Mit Stand vom 31.12.2021²⁶ leben 183.401 Einwohnerinnen und Einwohner in der Landeshauptstadt Potsdam – davon sind 32.508 Kinder und Jugendliche, wovon 1.777 Kinder unter einem Jahr alt sind.

Abb. 4 Kinder in Potsdam im Jahr 2021 (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2022)



Innerhalb von 10 Jahren hat sich die Zahl von Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Potsdam um 8.399 erhöht.

Abb. 5 Entwicklung der Zahl der Kinder/Jugendlichen (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2022)



²⁵ Die Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht jährlich zum Folgejahr des Berichtsjahres einen Kinderschutzbericht mit aktuellen Zahlen und Erläuterungen (f. Abschnitt 10.2).

²⁶ LHP Bereich Statistik und Wahlen (2022).

2.2 Kinderschutzverfahren²⁷

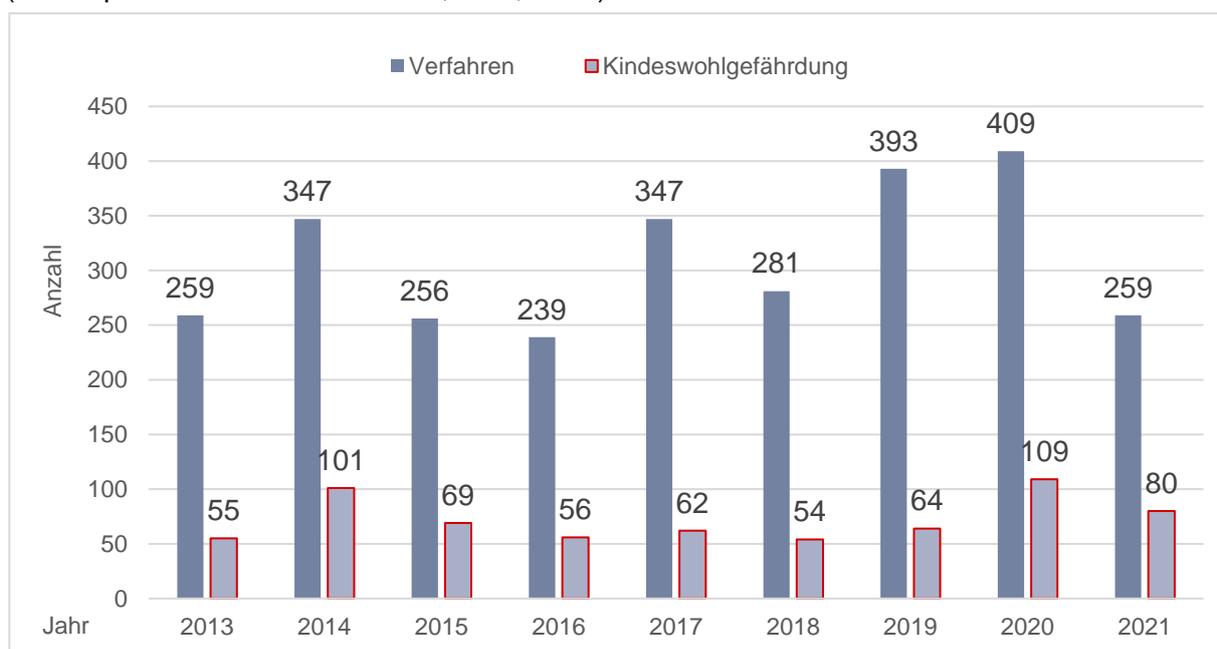
Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (2012) wurde die gesetzliche Statistik für Kinderschutzverfahren gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII in Umsetzung für die einzelnen Jugendämter erweitert. Ab dem Jahr 2013 und bis Ende des Jahres 2021 wurde die Statistik für jedes Jahr auf dieser Grundlage erstellt.

Kinderschutzverfahren

Die Anzahl der eingeleiteten und beendeten Kinderschutzverfahren des Jugendamtes gemäß § 8a Abs 1 bis 3 SGB VIII unterliegen deutlichen Schwankungen – im Bereich von 239 Verfahren im Jahr 2016 bis 409 Verfahren im Jahr 2020.

Im Durchschnitt des Zeitraumes der Jahre 2013 bis 2021 wurden 72 Kindeswohlgefährdungen/jährlich im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens durch die Fachkräfte des Jugendamtes festgestellt. In den Jahren 2014 (101) und 2020 (109) gab es eine überdurchschnittliche Anzahl von bestätigten Kindeswohlgefährdungen.

Abb. 6 Kinderschutzverfahren und Kindeswohlgefährdung
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)



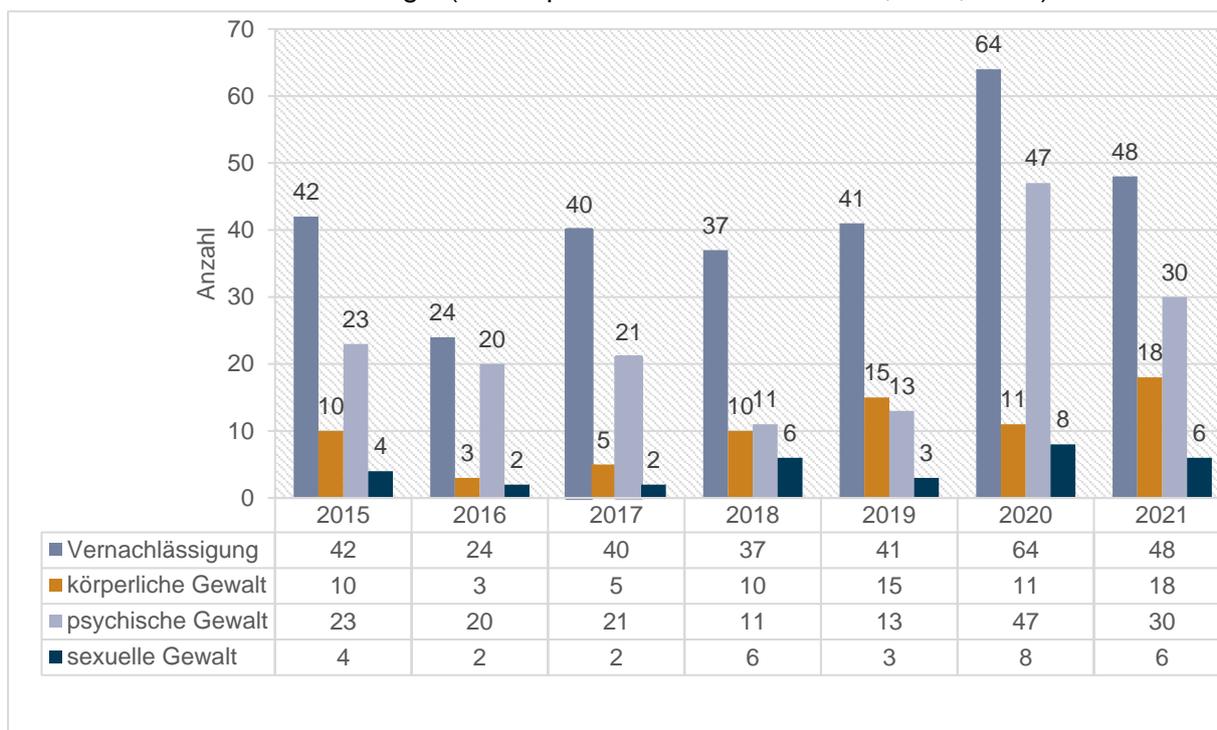
²⁷ Nicht jede Meldung/Information zu einem Kind oder Jugendlichen, die das Kindeswohl betreffen, führt zur Einleitung eines Kinderschutzverfahrens durch das Jugendamt. Maßgabe für die Einleitung eines Kinderschutzverfahrens durch das Jugendamt ist, dass gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden (vgl. § 8a Abs. 1 SGB VIII).

Formen der Gefährdung

Ausgehend von den durchgeführten Kinderschutzverfahren des Jugendamtes ist die Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen die häufigste bestätigte Form einer Kindeswohlgefährdung in der Landeshauptstadt Potsdam. Formen der psychischen Gewalt sind insbesondere im Jahr 2020 deutlich angestiegen, deren Ursachen in den Einschränkungen aufgrund der pandemischen Lage (Covid-19) vermutet werden können.

Formen von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind im Rahmen einer Statistik kaum realistisch darstellbar, was an einer geringen Aufdeckungsquote liegt.

Abb. 7 Formen der Gefährdung²⁸ (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)



2.3 Informationsgeber

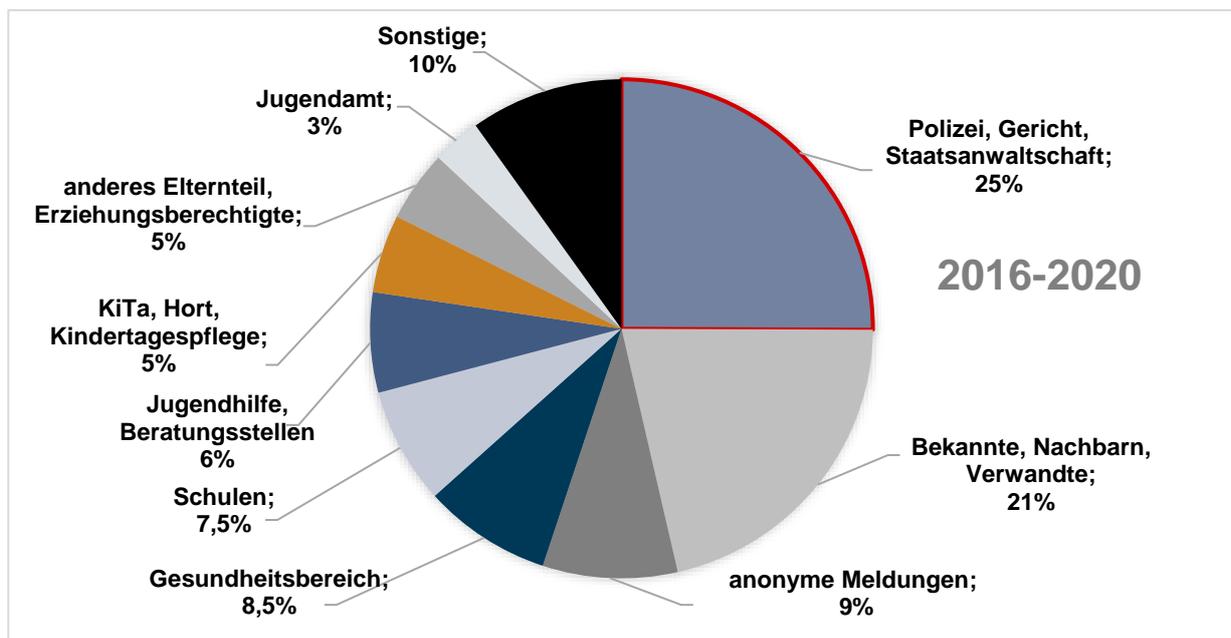
Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII, in Verantwortung durch den öffentlichen Träger (Jugendamt), werden eingeleitet aufgrund von Meldungen und Informationen von Dritten (bspw. Polizei, Schule, Nachbarn oder anonyme Personen), durch die Wahrnehmung der Fachkräfte im Jugendamt sowie durch die Vorsprache von Minderjährigen und Eltern im Jugendamt.

²⁸ Die Anzahl der Formen beziehen sich auf die Fälle der bestätigten Kindeswohlgefährdungen im jeweiligen Berichtsjahr. In der Statistik waren Mehrfachnennungen möglich.

Im Durchschnitt der beendeten Meldungen im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2020 führten Informationen durch die Gruppe Polizei²⁹/Gericht/Staatsanwaltschaft (25 %) sowie die Gruppe Verwandte/Bekannte/Nachbarn (21 %) zu fast der Hälfte (46 %) aller durchgeführten Kinderschutzverfahren gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII. Kinder und Jugendliche selbst haben sich ausschließlich in Einzelfällen in Notlagen direkt an das Jugendamt gewandt (unter 1 %).

Informationen der Gruppen – Schule (7,5 %), Kindertageseinrichtungen (5 %) und Dienste der Jugendhilfe/SGB VIII (6 %) führen insgesamt im Durchschnitt in jedem 5. Fall (18,5 %) zu einem Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII.³⁰

Abb. 8 Verfahren und Informationsgeber (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)



²⁹ In dieser Gruppe machen die Informationen der Polizei den wesentlichen Anteil mit mehr als 95 % aus. Informationen der Polizei erfolgen auf Grundlage einer Informationsverpflichtung nach der Brandenburger Polizeidienstverordnung 382.

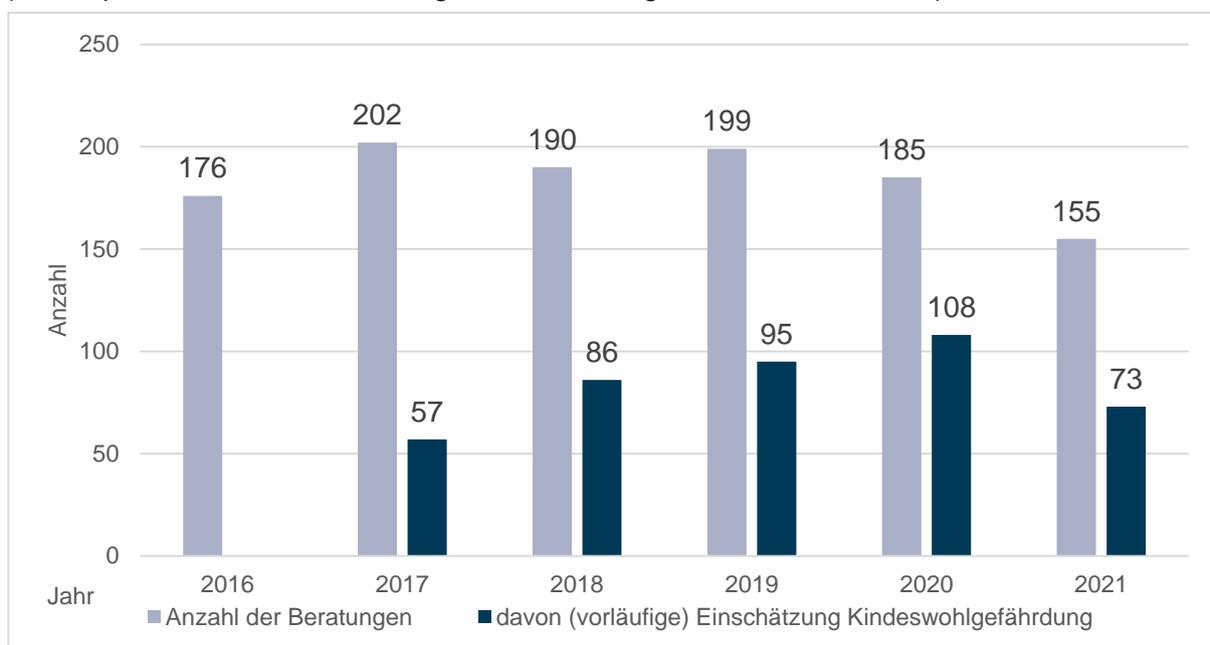
³⁰ Fachkräfte der Schulen, Kindertageseinrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe führen in der Regel mit Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Gefährdung eines Kindes/Jugendlichen vorab ein eigenes Kinderschutzverfahren durch und informieren das Jugendamt erst, wenn eine akute Gefährdung bzw. dringende Gefahr besteht, die Gefahr nicht abgewendet werden kann oder Erziehungsberechtigte nicht mitwirken. Entsprechend sind die Informationen/Meldungen an das Jugendamt im Durchschnitt deutlich geringer als zu Gruppen, die selbst kein Kinderschutzverfahren durchführen (können/dürfen).

2.4 Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte³¹

Das Angebot der Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte, hinterlegt durch einen gesetzlichen Auftrag, wird seit Mitte 2015 in der Landeshauptstadt Potsdam umgesetzt.

Im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2021 wurden 155 bis 202 Fachberatungen jährlich zum Kinderschutz in Trägern, Einrichtungen, Schulen, Kliniken und ambulanten Praxen durch die insoweit erfahrenden Fachkräfte durchgeführt. Im Ergebnis der vorläufigen Einschätzung innerhalb des Beratungsverfahrens, ist das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung von „Jahr zu Jahr“ deutlich angestiegen – von 57 Fällen im Jahr 2017, 86 Fällen im Jahr 2018, 95 Fällen im Jahr 2019 auf 108 Fälle im Jahr 2020.³² Im Jahr 2021 kam es zu einem Rückgang auf 73 Fälle.

Abb. 9 Beratung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung³³
(Datenquelle: Dokumentationsbögen zur Beratung, LHP, 2016 bis 2021)



³¹ Das Angebot Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte wird im Abschnitt 4.14 ausführlich beschrieben.

³² Die Datenlage bezieht sich ausschließlich auf Beratungsleistungen von angeforderten Beratungen aus dem Pool der insoweit erfahrenden Fachkräfte der Landeshauptstadt Potsdam (Maßnahme des öffentlichen Trägers). In der Regel haben (größere) Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Potsdam interne Fachkräfte zum Kinderschutz, die innerhalb des Trägers bei Fragen zum Kinderschutz und beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden (müssen). Die Bewertung einer vorläufigen Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung entspricht nicht zwingend der abschließenden Bewertung durch das Jugendamt in einem Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII. Das Verfahren der Fachberatung im Kinderschutz, durch die insoweit erfahrenden Fachkräfte, ist nicht mit dem Verfahren des Jugendamtes nach § 8a Abs. 1 SGB VIII gleichzusetzen.

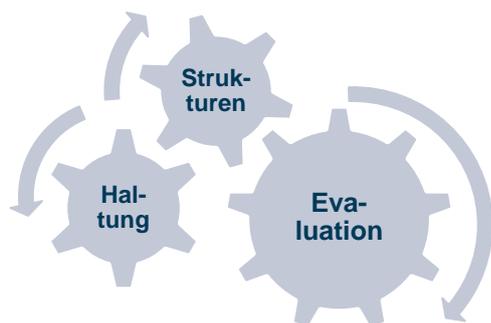
³³ Für das Jahr 2016 wurde das Ergebnis der Beratung nicht vollständig erfasst, sodass ein statistischer Vergleich nicht möglich war.

3. Qualitätsentwicklung und Qualitätsstrukturen

3.1 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz

Die Landeshauptstadt Potsdam als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet (vgl. § 79a SGB VIII).

Abb. 9 Qualitätsentwicklung als Prozess (LHP)



Mit **Qualitätsentwicklung** ist ein ständig begleitender und zu keinem Zeitpunkt endender Prozess, ohne einen zeitlichen Abschluss, gemeint.

Um Aufgaben der Jugendhilfe zu erfüllen, wird der öffentliche Träger der Jugendhilfe (LHP), Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für:

- den Prozess der Gefährdungseinschätzung und der Gewährleistung des Schutzauftrages (vgl. § 8a SGB VIII; siehe Abschnitt 4),
- die Erbringung von Leistungen (vgl. § 2 Abs. 2 SGB VIII; siehe Abschnitt 5),
- die Erfüllung anderer Aufgaben (vgl. § 2 Abs. 3 SGB VIII; siehe Abschnitt 6),
- die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (vgl. § 81 SGB VIII; siehe Abschnitt 7) und
- die Vernetzung (vgl. § 3 KKG; siehe Abschnitt 9.2),

weiterentwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen.

Ein **Qualitätsverständnis** in der Wahrnehmung von Aufgaben, in der Erbringung von Angeboten und Leistungen sowie eine gelingende Kooperation und Vernetzung beruht unserer Einschätzung nach auf folgenden Aspekten³⁴:

- die eigene **Haltung** als prägender und entscheidender Faktor zur Umsetzung der Arbeit/der Erfüllung der Aufgaben für unsere Zielgruppe,
- eine Kultur von **Reflexion** im Sinne eines reflektierenden Denkens und der Betrachtung von unterschiedlichen Aspekten und **Reflexivität** im Sinne des Verhältnisses zu sich selbst, Werten von Mitarbeitenden, Rückbesinnung auf vorhandene Leitbilder, als

³⁴ Expertise Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe, hrsg. vom Landesjugendamt Niedersachsen (2018).

Grundlage für eine gelingende Arbeit und Voraussetzung für Professionalität (Prozessqualität als Qualität des Verfahrens der Leistungserbringung und der Aufgabenwahrnehmung),

- Qualität als **funktionsbestimmte Eigenschaft** im Sinne einer messbaren, vereinbarten und möglichst nachhaltigen Umsetzung (Qualitätsziele und Ergebnisqualität) sowie
- **Struktur** als infrastrukturelle Bedingung zur Förderung und Entfaltung von Qualität (Strukturqualität).

Abb. 10 Aspekte von Qualitätsentwicklung (LHP)



Qualitätsentwicklung umfasst *einerseits* die persönliche Bereitschaft durch Bewertung, Reflexion und Evaluation, die Qualität von Aufgaben, Prozessen, Leistungen und Haltungen zu überprüfen und weiterzuentwickeln und *andererseits* geeignete professionelle Formen, bspw. durch ein **Qualitätsmanagement im Sinne eines systematischen Qualitätsentwicklungsprozesses**³⁵. Dieser kann gekennzeichnet sein durch:

Tab. 1 Vorgehensweise eines systematischen Entwicklungsprozesses (Fachbereich)

Zielklärung	Wen beteiligen wir am Prozess? Wo wollen wir hin? Warum starten wir einen Qualitätsentwicklungsprozess? Woran erkennen wir, dass wir Qualität sichern und entwickeln?
Qualitätsentwicklungssystem	Nach welchem Qualitätssystem wollen wir arbeiten? Hier wird auf vorhandene und bewährte Systeme zurückgegriffen, wie sie bspw. unter www.qualitaets-portal.de zu finden sind.
Strukturierung	Wer leitet oder steuert den Prozess? Wie arbeiten wir – bspw. in Arbeitsgruppen, Qualitätszirkeln? Klärung von Aufgaben/Rollen
Unterstützung durch alle Führungsebenen	Beigeordnete, Fachbereichs-, Bereichs- und Arbeitsgruppenleitung
Bestandsaufnahme	Wo stehen wir? Was haben wir bisher entwickelt? Wie haben wir bisher entwickelt? Wo fangen wir an? Was hat sich bewährt?

³⁵ Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe, hrsg. vom Landesjugendamt Niedersachsen (2018).

Auftakt	Auftaktveranstaltung unter Einbeziehung möglichst vieler Mitarbeitender
Partizipation	Prozesse erlebbar machen, Beteiligung der Mitarbeitenden bis hin zur teilweisen Übertragung der Entscheidung an die Mitarbeitenden
Kommunikation	an die Mitarbeitenden zum Verlauf über Erfolge, erreichte Etappen, Sinn und Zweck des Prozesses, Öffnung des Prozesses für Rückmeldungen durch die Mitarbeitenden

Die Umsetzung eines Qualitätsmanagements obliegt insbesondere den verantwortlichen Leitungs- und Führungskräften sowie den Fach- und Koordinationsstellen des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport (LHP).

Qualitätsentwicklung, nach dem Handlungsleitfaden³⁶ des überörtlichen Trägers (MBSJ), heißt auch, dass Empfehlungen von anerkannten Fachgruppen (u. a. Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe, Deutscher Verein e.V. – Jugendhilfe) und Fachstellen (u. a. Fachstelle Kinderschutz, Kinderschutzzentrum) sowie Forschungsergebnisse in die eigene Bewertung der Qualität einbezogen werden = **Anerkennung von externer Expertise**. Weitere Formen sind u. a. Fachzirkel, Arbeitskreise mit Kooperationspartnern, Strategieentwicklungsprozesse und Evaluationsergebnisse.

Zur Qualitätsentwicklung zählen Qualitätsmerkmale (vgl. § 79a Satz 2 SGB VIII) für die **Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, in Kindertagespflege und in Familienpflege** sowie deren Schutz vor Gewalt innerhalb von Institutionen – **institutioneller Kinderschutz**.

- Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen bezieht sich insbesondere auf betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen (vgl. §§ 45 Abs. 1 und 45a SGB VIII) sowie auf Wohnheime und Internate in der Landeshauptstadt Potsdam und soll in einem **Schutz- und Beteiligungskonzept für Kinder und Jugendliche** (vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) umgesetzt werden.
- Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt bezieht sich auf alle Einrichtungen und Dienste im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, auf die Familienpflege, die Kindertagespflege, die Eingliederungs- und Behindertenhilfe sowie der Schulhilfe in der Landeshauptstadt Potsdam.

Zur Umsetzung bedarf es einer Struktur in Form von **präventiven Schutzkonzepten** (institutionell, konzeptionell und personell) in Einrichtungen, um Machtmissbrauch und Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken sowie eines **Verfahrensablaufs für Interventionen** (Anlage 9 Ablaufschema – Institutioneller Kinderschutz).

³⁶ Programm zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit im Land Brandenburg, hrsg. vom Land Brandenburg (2006).

Abb. 12 Formen von Strukturen zum Schutz von Kindern/Jugendlichen in Einrichtungen



Der öffentliche Träger der Jugendhilfe (LHP) wird darauf hinwirken, dass eigene Qualitätsstandards und -merkmale von freien Trägern, unter Einbeziehung dieser, berücksichtigt und eingehalten werden.

Abb. 13 Transformation von Qualitätsentwicklung

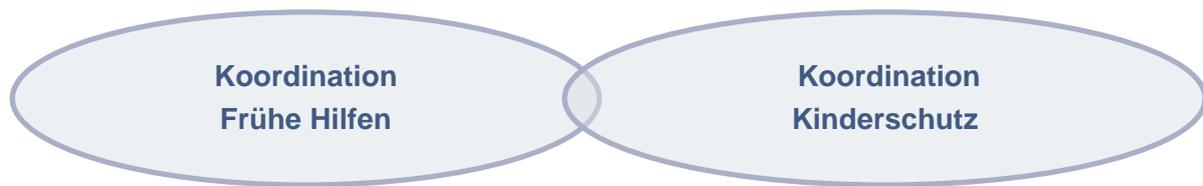


Die Aufgaben im Rahmen der **Transformation im Sinne eines Prozesses der Veränderung und Verstetigung zum angestrebten Ziel** werden von den Leitungs- und Führungskräften sowie den Fachstellen wie Koordination Kinderschutz, Koordination Frühe Hilfen, Fachberatung Kindertagespflege, Fachberatung und Qualitätsmanagement Kindertageseinrichtungen, Qualitätsmanagement Hilfe zur Erziehung, Qualitätsmanagement Jugendförderung, Koordination Jugendhilfe und Schule, Fachstelle Jugendhilfeplanung des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport wahrgenommen.

Um im Zuge der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes unter anderem die Ziele ‚Qualitätsentwicklung‘ und die ‚Zusammenarbeit und Vernetzung‘ im Kinderschutz voranzubringen, wurde im Jahr 2012 in der Landeshauptstadt Potsdam eine **Koordinierungsstelle Kinderschutz** eingerichtet und im Fachbereich Bildung, Jugend und Sport verortet. Perspektivisch sollen 2 Fachstellen in Vollzeit mit erweitertem Aufgabenportfolio geschaffen werden. Die Erweiterung ist begründet in den wachsenden Aufgaben, dem Fokus einer stetigen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Kinderschutz, dem Ausbau und der Verstetigung der Frühen Hilfen und als Voraussetzung zum Erhalt von Fördermitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen³⁷. Die Koordinierungs- und Fachstellen arbeiten ergänzend und eng vernetzt miteinander.

³⁷ Zur Förderung müssen laut den Fördergrundsätzen des Landes Brandenburg Mindestanforderungen durch den öffentlichen Träger (LHP) obligatorisch erfüllt werden. Unter anderem muss der örtliche Träger der Jugendhilfe eine Koordinierungsstelle mit einer fachlich qualifizierten Koordination als Voraussetzung für alle weiteren Maßnahmen in den Frühen Hilfen vorhalten (siehe Abschnitt 3.5.2).

Abb. 14 Fachstellen im Kinderschutz (LHP)



Die **Fachstelle Koordination Kinderschutz** hat insbesondere die Aufgaben die strukturelle Zusammenarbeit und das Netzwerk Kinderschutz zu koordinieren, Angebote im Kinderschutz fachlich (ergänzend) zu begleiten sowie einzelne Formen von Qualitätssicherung/Qualitätsentwicklung im Kinderschutz anzuregen und zu fördern.

Die **Fachstelle Koordination Frühe Hilfen** hat insbesondere die Aufgaben die Zusammenarbeit und Vernetzung im Bereich der Frühen Hilfen zu koordinieren, geförderte und Eigenangebote im Bereich der Frühen Hilfen zu entwickeln und fachlich zu begleiten sowie den Schutz von Kindern in diesem Bereich zu fördern.

Die unterschiedlichen Aufgaben werden in den Abschnitten 3.3 und 3.4 beschrieben.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Anmeldung von 2 koordinierenden Fachstellen in Vollzeit für den Bereich Kinderschutz/Frühe Hilfen	2022 zu 2023	GB2, FB 23	aus Mitteln BKiSchGMBAV/ Haushaltsmittel
Angebot und Umsetzung einer Fortbildung „Qualitätsentwicklung und -sicherung“ im Kinderschutz für Fachstellen und Leitungskräfte	2024	GB2, FB 23	2.000 Euro (einmalig)

3.2 Strukturqualität im Kinderschutz³⁸

Die Strukturqualität umfasst

- die personellen, sachlichen und organisatorischen Ressourcen innerhalb des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport/des Bereiches Regionale Kinder- und Jugendhilfe und der Leitungs-, Fach- und Koordinierungsstellen (**interne Strukturqualität**) sowie
- das Leistungsangebot (geeignete Hilfen und Angebote) und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Diensten und Institutionen (**externe Strukturqualität**),

um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Potsdam zu gewährleisten.

³⁸ Empfehlung Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII, hrsg. von den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen (2020).

a) Interne Strukturqualität (öffentlicher Träger)

Fachkräfte des Jugendamtes sind ausschließlich Personen, die eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und bei denen keine Gründe für einen Tätigkeitsschluss vorliegen (vgl. §§ 72 Abs. 1 und 72a Abs. 1 SGB VIII). Im Bereich der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe sind das Personen, die in der Regel ein Studium in den Fachgebieten Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaften oder ein vergleichbares Studium erfolgreich absolviert haben, die Kenntnisse in den entsprechenden Rechtsgebieten, zum Kinderschutz und zur Anwendung von Methoden haben sowie sich regelmäßig über Fortbildungen zum Kinderschutz und zu Entwicklungen von Kindern und Jugendlichen (weiter-) qualifizieren.

Für die Fach- und Leitungskräfte einzelner Bereiche des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport werden geeignete und notwendige Fortbildungen und eine Praxisberatung angeboten (vgl. § 72 Abs. 3 SGB VIII). Hierfür können folgende Möglichkeiten umgesetzt werden:

- Fortbildungen über das Sozialpädagogische Bildungsinstitut Berlin-Brandenburg,
- Fortbildungen innerhalb der Verwaltung (fachbereichsübergreifend),
- Fortbildungen innerhalb des Bereiches Regionale Kinder- und Jugendhilfe,
- Praxisbegleitsystem in Kooperation mit der Fachstelle Kinderschutz/Start gGmbH,
- Supervision,
- Fallevaluation, Fallberatung und Fallwerkstatt,
- kollegiale Beratungen und Austausch der Fachkräfte innerhalb der Arbeitsgruppen,
- kollegiale Beratungen und Austausch aller Fachkräfte innerhalb des Bereiches und
- Beratung und Austausch zwischen Fachkräften und der jeweiligen Leitungskraft.

Für die Gewährleistung des Schutzauftrages bedarf es einer hinreichenden Anzahl von Fachkräften (vgl. § 79 Abs. 3 SGB VIII), die durch die Landeshauptstadt Potsdam gestellt wird. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung wird ein **Verfahren zur Personalbemessung**³⁹ entwickelt oder ein bestehendes Verfahren übernommen und umgesetzt (vgl. § 79 Abs. 3 SGB VIII).

Die Landeshauptstadt Potsdam sorgt gegenüber dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport und seinen Mitarbeitenden für eine ausreichende sachliche Ausstattung (vgl. § 79 Abs. 3 SGB VIII). Hierzu zählen insbesondere eine ausreichende Anzahl an Räumen (pro Vollzeitstelle ein Einzelbüro, wenn eine vertrauliche Beratung zum Aufgabengebiet gehört sowie pro Arbeitsgruppe einen geeigneten Besprechungs- und Teamraum mit notwendiger technischer Ausstattung), eine Grundausstattung (z. B. Gesetzbücher, Gesetzeskommentare, Fachliteratur, technische Geräte – einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte) sowie eine gesicherte Mobilität (u. a. Monatskarte, Dienst-PKW, Taxierlaubnis im Notfall-Kinderschutz, Dienstreiseerlaubnis).

³⁹ Personalbemessung: Es stehen ausreichend viele qualifizierte und geeignete Mitarbeitende zur Verfügung, um eine qualitative Arbeit sicherstellen zu können.

b) Externe Strukturqualität

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam und in unmittelbarer Umgebung soll eine ausreichende Anzahl von Plätzen für die Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen in Form von Bereitschaftspflegestellen/Kurzzeitpflege und sogenannten Kriseneinrichtungen zur Verfügung stehen (Abschnitt 4.13). Ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe sowie spezifische Hilfen im Kinderschutz müssen in einem ausreichenden Maß vorhanden sowie schnell verfügbar sein (Abschnitt 5). Hierzu bedarf es einer längerfristigen Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und einer engen Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe. Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport schließt mit allen Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ab (Abschnitte 4.7 und 4.8).

Der Anspruch von fachlicher Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegenüber Personen, die beruflich oder ehrenamtlich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, wird durch den öffentlichen Träger (LHP) mithilfe des Angebotes Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte gesichert (Abschnitt 4.14). Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport schließt mit relevanten Institutionen, die den Fachbereich im Kinderschutz unterstützen, Kooperationsvereinbarungen oder sonstige Vereinbarungen ab. Das sind insbesondere die Polizei, die Schulen und Gesundheitsdienste (Abschnitt 7.1).

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Entwicklung eines bestehenden Verfahrens zur Personalbemessung und deren Umsetzung (vgl. § 79 Abs. 3 SGB VIII)	2022	FB 23, Bereich 232	---

3.3 Aufgaben der Fachstelle Koordination Kinderschutz⁴⁰

Die **Fachstelle Koordination Kinderschutz** (Kinderschutzkoordinatorin/Kinderschutzkoordinator) hat unter anderem folgende Arbeitsaufgaben:

- Netzwerkkoordination Kinderschutz in der LHP,
- Teilnahme und Leitung von Arbeits- und Fachkreisen zum Kinderschutz,
- Zusammenarbeit und Kooperation mit den Kinderschutzschutzkoordinatorinnen/Kinderschutzkoordinatoren im Land Brandenburg und der Landeskoordination Kinderschutz des Landes Brandenburg,
- Einbezug in Dienst- und Arbeitsanweisungen, Dienstvereinbarungen und Richtlinien zum Kinderschutz,
- Beteiligung/teilweise Umsetzung der strukturellen Zusammenarbeit im Kinderschutz,

⁴⁰ Die Aufgaben beziehen sich auf eine Vollzeitstelle – Fachstelle Kinderschutzkoordination.

- Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Akteuren außerhalb der Stadtverwaltung und regelmäßiger Austausch zum Stand der Kooperationen,
- Planung und Umsetzung des Praxisbegleitsystems im Kinderschutz durch die Fachstelle Kinderschutz Brandenburg,
- Erstellung, Fortschreibung und Evaluation des Rahmenkonzeptes Kinderschutz,
- Erstellung von Statistiken zu Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII, zu vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern/Jugendlichen nach §§ 42 und 42a SGB VIII und zum institutionellen Kinderschutz und deren Übermittlung,
- Erstellung des Jahresberichtes Kinderschutz,
- Prüfung und Stellungnahmen zu Fachkonzepten und Fachberichten zum Kinderschutz,
- Abschluss von Verträgen nach §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII,
- Konzeptentwicklung Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte und fachliche Begleitung der Maßnahme,
- fachliche Begleitung von Einzelmaßnahmen im präventiven Kinderschutz
- Öffentlichkeitsarbeit und
- Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle Frühe Hilfen und Kinderschutz sowie deren Vertretung.

3.4 Aufgaben der Fachstelle Koordination Frühe Hilfen⁴¹

Die **Fachstelle Koordination Frühe Hilfen** hat folgende Arbeitsaufgaben/Handlungsanforderungen:

- Schnittstelle zwischen dem öffentlichen Träger (LHP) und den Netzwerkpartnern,
- Beteiligung an der Klärung der Angebotsgestaltung und Weiterentwicklung der multiprofessionellen Angebotsstrukturen,
- Vernetzung und Abstimmung von Angeboten innerhalb der Stadt Potsdam und Angeboten innerhalb der Verwaltung,
- Leitung des Fachkreises Frühe Hilfen,
- Zusammenarbeit und Kooperation mit den Netzwerkkoordinatorinnen/Netzwerkkoordinatoren der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der Landeskoordination Frühe Hilfen des Landes Brandenburg,
- Zusammenarbeit mit den kommunalen Planungsbereichen (Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung),
- Beteiligung bei Evaluationsvorhaben des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen, des Deutschen Jugendinstitutes und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
- Planung und Umsetzung des Praxisbegleitsystems Frühe Hilfen durch die Landeskoordination Frühe Hilfen,
- Schnittstelle zwischen dem öffentlichen Träger (LHP) und dem MBSJ,
- Planung der Umsetzung der kommunalen Informationsaufgabe,

⁴¹ Die Aufgaben beziehen sich auf eine Vollzeitstelle – Fachstelle Koordination Frühe Hilfen.

- Beantragung der Fördermittel Bundesstiftung Frühe Hilfen,
- Eruierung, Planung und Ausschreibung neuer Angebote,
- Konzeptentwicklung und -erarbeitung und Fortschreibung,
- Planung und Gestaltung von Fortbildungen und Fachtagen,
- Öffentlichkeitsarbeit und
- Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle Kinderschutz und deren Vertretung.

3.5 Finanzierung – Kinderschutz und Frühe Hilfen

Die Finanzierung der Kosten des Kinderschutzes im Sinne des SGB VIII/BKiSchG/KJSG und der Frühen Hilfen im Sinne des KKG in der Landeshauptstadt werden gedeckt durch:

- Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Potsdam,
- Zuwendungen durch das Land Brandenburg,
- Zuwendungen durch den Bund und
- Fördermittel durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen.

Die folgenden Ausführungen bieten lediglich einen groben Überblick über die Finanzierung und die entstehenden Kosten, ohne den Anspruch im Sinne einer qualifizierten und verbindlichen Haushaltsplanung. Die konkreten Kosten bzw. der Kostenrahmen sind im jeweiligen Haushaltsplan des Jahres hinterlegt.

Innerhalb des Rahmenkonzeptes sind die voraussichtlichen Kosten zu den jeweiligen Aufgaben, Angeboten und Leistungen in den einzelnen Abschnitten benannt und im Gesamtüberblick in der Anlage 14 Maßnahmen- und Kostenplan erfasst.

3.5.1 Mehrbelastungsausgleich zum Bundeskinderschutzgesetz

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG, 22.12.2011) ergeben sich für die Landeshauptstadt Potsdam pflichtige Aufgaben, wie z. B. die Ausweitung der strukturellen Vernetzung im Kinderschutz und in den Frühen Hilfen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Kinderschutz und in den Frühen Hilfen, Beratungsansprüche im Kinderschutz und in den Frühen Hilfen und die Erweiterung der Datenerhebung im Kinderschutz.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg wird in diesem Zusammenhang ein Mehrbelastungsausgleich durch das Land Brandenburg gewährt. Das Land Brandenburg regelt den Ausgleich in Form einer Verordnung – Bundeskinderschutzgesetz-Mehrbelastungsausgleichsverordnung (BKiSchGMBAV, zuletzt 21.12.2020).

Nach der vorliegenden Verordnung bezieht sich der Mehrbelastungsausgleich insbesondere auf:

- Maßnahmen zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung,

- die Ausweitung der strukturellen Vernetzung, einer Verbesserung der Handlungssicherheit durch Beratungsansprüche im Einzelfall und den für den Einzelfall erforderlichen Information- und Datenaustausch sowie
- eine Verbesserung der Qualität der Datenerhebung und Erweiterung der Datenbasis, insbesondere zu Führungszeugnissen und Statistiken zur Erfassung von Gefährdungseinschätzungen.

Das Land Brandenburg erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg die Kosten für den Einsatz von insgesamt 45 Fachkräften (Arbeitgeberbrutto) zuzüglich eines Sachkostenzuschlages von 25 Prozent. Der Anteil für die Landeshauptstadt Potsdam ergibt sich je zur Hälfte aus der Anzahl der Kinder und Jugendlichen (gemeldet in der LHP) sowie der Anzahl der Minderjährigen, die nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II leistungsberechtigt sind. Im Sinne des Mehrbelastungsausgleiches werden (anteilig) Personalstellen im Fachbereich Bildung, Jugend und Sport, zur Erfüllung der Aufgaben zum Bundeskinderschutzgesetz, finanziert. Ein ggf. notwendiger Mehrbelastungsausgleich, der sich aus dem KJSG ergibt, ist noch offen und muss durch das Land Brandenburg gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg geklärt werden.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Die Verwendung der Mittel wird im Detail spezifiziert, insbesondere welche Stellenanteile mit welchen Aufgaben finanziert werden. Die Aufgaben werden in den Arbeitsplatzbeschreibungen hinterlegt.	2022	FB 23, Bereich 232, AG 2301	---

3.5.2 Fördermittel aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen

Zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemäß § 3 Abs. 4 KKG einen Fonds Frühe Hilfen⁴² eingerichtet, der mit jährlich 51 Mio. Euro ausgestattet wird.

Auf Grundlage der zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen zwischen Bund und Ländern⁴³ sowie des Gesamtkonzeptes und der Fördergrundsätze des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen (2022 bis 2024)⁴⁴ stehen der Landeshauptstadt Potsdam

⁴² Bundesstiftung Frühe Hilfen | Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (fruehehilfen.de).

⁴³ Siehe PDF Verwaltungsvereinbarung-Fonds-Fruehe-Hilfen.pdf (fruehehilfen.de).

⁴⁴ Frühe Hilfen | Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) (brandenburg.de).

Fördermittel zur Verfügung. Förderfähig sind dabei insbesondere nachfolgende Maßnahmen⁴⁵ (Sach- und Personalkosten):

Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen

- der Einsatz von Netzwerkkoordinatorinnen und -koordinatoren in den Koordinierungsstellen, im Fall von Personalunion entsprechend der Stellenaufteilung nur anteilig
- koordinierende Tätigkeiten im Bereich der aufsuchenden Unterstützung (Koordination der Familienhebammen, Familien-, Gesundheits-, Kinderkrankenpflegenden und anderen (Gesundheits-)Fachkräfte, wenn diese durch die Netzwerkkoordinierenden nicht selbst erbracht werden)
- Qualifizierung und Fortbildung der Netzwerkkoordinierenden und Netzwerkpartnerinnen sowie Netzwerkpartner zur Qualitätssicherung in den Frühen Hilfen
- Maßnahmen zur Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse
- Förderung der konkreten Arbeit von Netzwerkbeteiligten in Form von – im Schwerpunkt interdisziplinär ausgerichteten – Netzwerktreffen und Veranstaltungen (Erstattungen von Aufwendungen wie Reisekosten) oder Qualifizierungsangeboten
- Maßnahmen zur Unterstützung der konkreten regional bezogenen Öffentlichkeitsarbeit (unter Berücksichtigung der vorhandenen Bundesmaterialien)
- Aufwendung für Netzwerkpartner zur Teilnahme an Netzwerktreffen

Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen

Familienhebammen

- der Einsatz von Familienhebammen und Familien-, Gesundheits-, Kinderkrankenpflegenden mit eher längerfristigen und aufsuchenden Angeboten,
- Qualifizierung, Fortbildung, Fachberatung und Supervision für die genannten Fachkräfte,
- Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme der genannten Fachkräfte an der Netzwerkarbeit (Arbeitskreise, Runde Tische, Tagungen usw.) und
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung, wie z. B. die Dokumentation des Einsatzes in den Familien.

Freiwilligenprojekte

- Maßnahmen zur Qualitätssicherung für den Einsatz von Freiwilligen/Ehrenamtlichen,
- Koordination und Fachbegleitung durch hauptamtliche Fachkräfte,
- Schulungen und Qualifizierungen von Koordinierenden und Freiwilligen/Ehrenamtlichen,
- Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinatorinnen/Koordinatoren sowie der Freiwilligen an der Netzwerkarbeit und

⁴⁵ Eine Förderung von Diensten, Leistungen und Maßnahmen, wenn diese durch ein Leistungsgesetz (u. a. SGB V, SGB VIII, oder SGB IX) finanziert werden (müssen), ist aus Mitteln der Bundesstiftung nicht vorgesehen.

- erforderliche Reisekosten oder Aufwendungen für die Teilnahme von Freiwilligen an der Netzwerkarbeit (keine Aufwandsentschädigungen, Geschenke, Präsente etc.).

Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle im Bereich der Frühen Hilfen

- Maßnahmen, die sich in das Spektrum der Frühen Hilfen einsortieren lassen und somit auf die Zielgruppe (werdende) Eltern mit Kindern von 0-3 Jahren, insbesondere in belasteten Lebenslagen, ausgerichtet sind,
- Maßnahmen, die die verbesserte Erreichbarkeit und bedarfsgerechte Versorgung, insbesondere von belasteten Schwangeren und Familien mit Kindern von 0-3 Jahren, in den Blick nehmen und damit auch zur Weiterentwicklung primärpräventiv konzipierter (bestehender) Angebote beitragen können und
- Maßnahmen, die in Rücksprache mit der Landeskoordinierungsstelle und durch eine individuelle Prüfung über die Geschäftsstelle der Bundesstiftung Frühe Hilfen bestätigt wurden.

Zur Förderung müssen laut den Fördergrundsätzen des Landes Brandenburg folgende **Mindestanforderungen** (Förderzeitraum 2022 bis 2024)⁴⁶ durch den öffentlichen Träger (LHP) obligatorisch erfüllt werden:

- Der örtliche Träger der Jugendhilfe hält eine **Koordinierungsstelle** (siehe Abschnitt 3.4) mit einer fachlich qualifizierten Koordination als Voraussetzung für alle weiteren Maßnahmen in den Frühen Hilfen vor.
- Die regionale Koordinierungsstelle stellt einen regelmäßigen Austausch der regionalen Partnerinnen/Partner in den Frühen Hilfen sicher.
- Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe (wie z. B. Familienzentren, Eltern-Kind-Zentren, Familienberatungsstellen, relevante Fachstellen im öffentlichen Träger), relevante Akteure aus dem Gesundheitswesen (bspw. der öffentliche Gesundheitsdienst, Geburts- und Kinderkliniken, Kindermedizinische Praxen sowie Familienhebammen/Hebammen/Familienkinderkrankenschwestern), Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sowie Einrichtungen der Frühförderung und relevante Ehrenamtsstrukturen wie die regionalen Netzwerke Gesunde Kinder, sind in das Netzwerk Frühe Hilfen einzubinden (vgl. § 3 Abs. 2 KKG).
- Es sind Qualitätsstandards – auch zum Umgang mit Einzelfällen – und Vereinbarungen für eine verbindliche interdisziplinäre Zusammenarbeit im Netzwerk vorgesehen.
- Das Netzwerk unterstützt bei der partizipativen Weiterentwicklung der Angebote der Frühen Hilfen vor Ort und richtet sich an den Bedarfen der Familien aus.

⁴⁶ Siehe Gesamtkonzept und Förderkonzept Frühe Hilfe unter: <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/unterstuetzen-staerken-schuetzen/unterstuetzung-fuer-junge-familien/fruehe-hilfen.html>; letzter Abruf am 19.01.2022.

- Ziele und Maßnahmen der Netzwerkarbeit sollen auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII – möglichst unter Einbezug der Gesundheits- und Sozialplanung – erfolgen⁴⁷.

Für die Förderung von Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen sowie die Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle im Bereich der Frühen Hilfen müssen zusätzliche Mindestanforderungen⁴⁸ erfüllt werden.

Fördermittel können ausschließlich durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe beantragt werden.⁴⁹

Die Fachstelle Koordination Frühe Hilfen ist in federführender *fachlicher* Verantwortung für die Antragstellung (*sachlich* und *rechnerisch* gemeinsam mit dem Bereich Finanzen), die Einhaltung der Förder- und Gestaltungsrichtlinien, die Ausführung der Angebote und Maßnahmen sowie die Auswertung des Vorjahres.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Der Antrag zur Förderung wird zum 30.11. des Vorjahres für das folgende Förderjahr gestellt.	jährlich bis zum 30.11.	Koordination Frühe Hilfen, Bereich 236	---
Die Sachberichte der geförderten Angebote werden bis zum 31.01. des Folgejahres erstellt.	jährlich bis zum 31.01.	Träger, verantwortliche Fachstellen	---
Der Verwendungsnachweis zu den Fördermitteln an das MBSJ wird bis zum 30.04 des Folgejahres erstellt.	jährlich bis zum 30.04.	Koordination Frühe Hilfen, Bereich 236	---
Über die Verwendung der Mittel wird im Folgejahr im Jugendhilfeausschuss Bericht erstattet.	jährlich bis zum 31.05.	Koordination Frühe Hilfen	---

⁴⁷ Der öffentliche Träger der Jugendhilfe (LHP) hält keinen allgemeinen Jugendhilfeplan vor (Stand 01.01.2022).

⁴⁸ Siehe Gesamtkonzept und Förderkonzept Frühe Hilfe unter: <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/unterstuetzen-staerken-schuetzen/unterstuetzung-fuer-junge-familien/fruehe-hilfen.html>; letzter Abruf am 19.01.2022.

⁴⁹ Die Mittelverteilung ergibt sich aus der Anlage vom „Gesamtkonzept und Fördergrundsätze des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen (2022-2024)“. Der Verteilerschlüssel für die Verteilung der 51 Millionen an die Bundesstiftung Frühe Hilfen unterliegt einem 3jährigen Turnus, der durch den Bund aktualisiert wird (nächste Aktualisierung 2023), was sich folgend auf die Mittelverteilung für die Landeshauptstadt Potsdam auswirkt. Für das Jahr 2022 erhält die Landeshauptstadt Potsdam auf Antrag zusätzliche Mittel für den Bereich Frühe Hilfen aus dem Aktionsprogramm der Bundesregierung „Kinder und Jugendliche nach der Corona-Pandemie stärken“.

3.5.3 Haushaltsmittel und Zuwendungen

Der deutlich größere Anteil der Kosten im Kinderschutz wird durch Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Potsdam und Landes- und Bundesmittel zu verschiedenen Leistungen/Aufgaben (bspw. Schutzmaßnahmen für ausländische Kinder/Jugendliche nach unbegleiteter Einreise) gedeckt.

In folgenden Bereichen fallen zu unterschiedlichen Anteilen Kosten für den Kinderschutz und präventive Maßnahmen an. Die Aufzählungen sind ausschließlich Beispiele und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Tab. 2 Bereiche und Kosten (LHP)

Bereiche	Rechtsgrundlagen – Aufgaben/ Leistungen	Beschreibung
Personal	§ 8 Abs. 3 SGB VIII, § 8a Abs. 1 bis 3 und 6 SGB VIII, §§ 42 und 42a SGB VIII, § 50 SGB VIII, § 55 SGB VIII, § 72 SGB VIII	mit anteiligem Stellenanteil von Fach- und Führungskräften, insbesondere der Bereiche Regionale Kinder- und Jugendhilfe, Hoheitliche Aufgaben, Kindertagesbetreuung und Finanz-/Vertragsmanagement
vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	§ 42 SGB VIII §§ 27 i.V.m. 33, 34 sowie i.V.m. § 8a Abs. 2 SGB VIII	Krisen- und Clearingstellen, Bereitschaftspflegestellen, Kinder- und Jugendwohngruppen
Schutzmaßnahmen und Leistungen für ausländische Kinder/Jugendliche nach unbegleiteter Einreise	§ 42a SGB VIII § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII §§ 27 i.V.m. 34 SGB VIII § 41 SGB VIII	Clearingstelle, Wohngruppen, Einzelfallhilfe, Betreutes Wohnen etc.
Hilfen zur Erziehung als Maßnahmen zur Abwendung und dem Entgegenwirken einer Gefährdung	§§ 27 bis 35 SGB VIII i.V.m. § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII	Flexible Hilfen, Tagesgruppen, Einzelfallhilfe, Familienpflege/Vollzeitpflege, Kinder- und Jugendwohngruppen
Frühe Hilfen und präventive Maßnahmen	§ 16 SGB VIII, § 1 Abs. 4 KGG, § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII	Familienbegrüßungsdienst, Frühberatung, Familien- und Eltern-Kind-Zentren, interdisziplinäre Sprechstunde etc.
Beratungsanspruch durch insoweit erfahrene Fachkräfte	§ 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII § 8b Abs. 1 SGB VIII § 4 Abs. 2 KGG	Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte
erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	§ 14 SGB VIII	Medientage, Info- und Fortbildungsveranstaltungen

4. Gewährleistung des Schutzauftrages

4.1 Kinderschutzverfahren (§ 8a Abs. 1 bis 3 und 6 SGB VIII)

Einleitung eines Verfahrens – „Verpflichtung zum Tätigwerden“

Das Jugendamt (LHP) ist verpflichtet, beim Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen tätig zu werden – **Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen** (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Der Schutzauftrag bezieht sich im Grundsatz auf alle Kinder und Jugendlichen, die sich im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung aufhalten sowie auf Kinder und Jugendliche, für die der öffentliche Träger (LHP) örtlich zuständig ist (vgl. §§ 86 ff. SGB VIII).

Meldungen zur Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, für die der öffentliche Träger (LHP) nicht örtlich zuständig ist, werden an das zuständige Jugendamt übergeben (vgl. § 8a Abs. 6 SGB VIII). Halten sich die Kinder und Jugendlichen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam auf, verbleibt die Zuständigkeit so lange beim Jugendamt (LHP), bis die Übernahme durch ein anderes Jugendamt bestätigt wird. Das Jugendamt (LHP) wird in diesen Fällen vorläufig tätig (vgl. § 86d SGB VIII) oder leitet, wenn notwendig, vorläufige Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen ein (vgl. § 87 SGB VIII).

Meldungen, Mitteilungen, Informationen und eigene Erkenntnisse zu einem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII werden im Fachbereich Bildung, Jugend und Sport durch die Fachkräfte des Bereiches Regionale Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen eines abgestimmten Verfahrens bearbeitet (Anlage 5 Ablaufschema Kinderschutz–öffentlicher Träger).

Grundlage für die Prüfung von Verdachtsmeldungen gemäß § 8a Abs. 1 bis 3 und 6 SGB VIII sind folgende Dienstanweisungen:

- Dienstanweisung Kinderschutz,
- Dienstanweisung Verfahren bei Verdachtsmeldungen einer Kindeswohlgefährdung und
- Richtlinie zur Gewährleistung des Kinderschutzes in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232) und Kindertagesbetreuung (234).

Zusammenwirken der Fachkräfte

Erfolgen die Informationen/die Mitteilung durch die Berufsgruppen/Geheimnisträger nach § 4 Abs. 1 KKG, werden die meldenden Personen und/oder deren fachliche Leitung, sofern die

Einbeziehung nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist⁵⁰, am Prozess der **Gefährdungseinschätzung, in geeigneter Weise** – im Sinne einer Erörterung der Meldung im Einzelfall – **beteiligt**, (vgl. § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Beteiligung in geeigneter Weise bedeutet für uns in der Regelprüfung⁵¹, dass die Personen angefragt werden, an einem Teil der Gefährdungseinschätzung, terminiert durch die Fachkraft im Jugendamt, teilzunehmen. Die Beteiligung kann persönlich, per Telefon oder Video-/Bildtelefonie erfolgen. Eine Verschiebung des Termins zur Gefährdungseinschätzung erfolgt nicht, wenn die Teilnahme nicht zeitnah, in der Regel „am selben Tag und sofort“, realisiert werden kann. Die Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz⁵² muss durch das Jugendamt und ebenso durch die beteiligten Fachkräfte anderer Arbeitsbereiche gewährleistet werden.

Kommen die Informationen von Geheimnisträgern und Personen nach § 4 Abs. 1 KKG, werden diese durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der ersten Gefährdungseinschätzung oder zeitnah informiert, ob die Fachkräfte die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sehen und ob

⁵⁰ Siehe DIJuF (FAQ, Stand 23.06.2021): „Damit bleibt es die fachliche Entscheidung der fallzuständigen Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, ob die mitteilende Person in die Gefährdungseinschätzung einbezogen wird. Die Einbeziehung erscheint insbesondere dann sinnvoll, wenn die mitteilende Person aufgrund ihrer beruflichen Vertrauensbeziehung zu der Familie Informationen beitragen kann, die den Fachkräften des Jugendamts eine möglichst fundierte Gefährdungseinschätzung ermöglichen.“

⁵¹ Der Gesetzgeber macht über Art und Weise der Einbeziehung keine Vorgaben. Entsprechend kann die zuständige Fachkraft des Jugendamtes einzelfallabhängig eine andere ggf. besser geeignete Einbeziehung wählen (bspw. schriftliche Zuarbeit, Telefongespräch, gemeinsamer Hausbesuch, Gespräch in der Institution etc.).

⁵² Siehe DIJuF (FAQ, Stand 23.06.2021): „Die für die Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung erforderlichen Sozialdaten dürfen der mitteilenden Person daher nach Auffassung des Instituts auf Grundlage von § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X (zur Erfüllung einer sozialgesetzlichen Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzung) iVm § 64 Abs. 2 SGB VIII (sofern die Übermittlung nicht den Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage stellt) übermittelt werden. Das bedeutet, dass bspw. der behandelnde Arzt nur dann auf Basis dieser Übermittlungsbefugnis und damit ohne Einwilligung der Betroffenen in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden darf, wenn dies nicht zu einem Vertrauensverlust führt, der den Hilfezugang erheblich erschwert oder gar vollständig versperrt. Die Weitergabe anvertrauter Daten ist mit Einwilligung der anvertrauenden Person (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII) zulässig. Zudem kommt die Weitergabe über die zusätzliche Weitergabebefugnis des § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII (an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden) in Betracht. Nach hier vertretener Auffassung sind hiermit sowohl die Fachkräfte des ASD gemeint, die die Gefährdungseinschätzung im Fachteam durchführen als auch externe Fachkräfte, die hinzugezogen werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Verweis auf die Regelung des § 64 Abs. 2a SGB VIII in § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII aE, nach der die Daten vor Übermittlung an eine Fachkraft, die nicht der verantwortlichen Stelle angehört, zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren sind, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Nach Auffassung des Instituts wäre es sinnvoll und letztlich auch konsequent, diese Weitergabebefugnis auf Personen, die das Jugendamt nach § 4 Abs. 3 KKG informiert haben, anzuwenden. Allerdings ist die grundsätzlich geforderte Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung in diesen Fällen naturgemäß nicht möglich. Daneben könnte man die Weitergabe anvertrauter Daten in diesem Zusammenhang wohl auch auf § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB VIII (iVm § 4 Abs. 3 KKG) stützen.“

das Jugendamt zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden oder noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen (in der Regel die Erziehungsberechtigten) vorab durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 4 KKG i.V.m. § 64 Abs. 4 SGB VIII). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Zusammenarbeit mit den Familien⁵³

Soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen (vgl. § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Für die Umsetzung besteht die Notwendigkeit:

- dass, der **Schutz des Kindes oder des Jugendlichen immer Vorrang hat** – schwierige Fragen müssen gestellt, Themen besprochen und Entscheidungen getroffen werden, auch wenn das ggf. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten hat,
- eine **tragfähige Arbeitsbeziehung mit den Erziehungsberechtigten aufzubauen** – das heißt eine wertschätzende Haltung ihnen gegenüber sowie die Anerkennung, dass ohne eine Zusammenarbeit das Kindeswohl nicht gesichert werden kann, Offenheit/Transparenz/Aufklärung/Erklärung, Ambivalenz zwischen Kontrolle und Hilfe und
- einer **umfassenden Beteiligung der betroffenen Kinder oder Jugendlichen** (Abschnitt 4.6).

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Wahrnehmung von Fortbildungen im Kinderschutz für die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe	jährlich	Bereich 232, Koordination Kinderschutz	2.500 Euro (jährlich)

⁵³ Empfehlung Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII, hrsg. von den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen (2020).

Abb. 15 Gefährdungseinschätzung als (gemeinsamer) Prozess



4.2 Rufbereitschaft Kinderschutz

Zur Erfüllung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 1, 2 und 6 SGB VIII und der Aufgaben zu vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß §§ 42 und 42a SGB VIII sowie der in Verbindung stehenden hoheitlichen Aufgaben durch das Jugendamt, ist durch die Landeshauptstadt Potsdam eine Rufbereitschaft, neben der regulären Präsenzzeit, seit dem 01.01.2022 sichergestellt.

Die Rufbereitschaft ist insbesondere für folgende Problemlagen aktiviert:

- unmittelbare Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung,
- Absicherung der Unterbringung von Minderjährigen, die gemäß § 42 Abs.1 Nr. 1 SGB VIII um Inobhutnahme bitten,
- Inobhutnahme und vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise gemäß §§ 42 Abs.1 Nr. 3 und 42a SGB VIII sowie die entsprechende rechtliche Vertretung der betroffenen Minderjährigen.

Die Rufbereitschaft wird durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen und ist zu folgenden Zeiten aktiviert:

Wochentag	Zeit (ab)	Wochentag	Zeit (bis)
Montag	15:30 Uhr	Dienstag	08:30 Uhr
Dienstag	17:30 Uhr	Mittwoch	08:30 Uhr
Mittwoch	15:30 Uhr	Donnerstag	08:30 Uhr
Donnerstag	15:30 Uhr	Freitag	08:30 Uhr
Freitag	15:30 Uhr	Montag	08:30 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage, 24.12. und 31.12.	jeweils 24 Stunden durchgehend bis zum kommenden Werktag 08:30 Uhr		

Die Nummer der Rufbereitschaft ist nicht öffentlich. Die Nummer erhalten extern ausschließlich die Polizei, die Feuerwehr und die Regionalleitstelle.

Die Aufgaben und Verpflichtungen zur Rufbereitschaft sind in einer Arbeitsanweisung/Dienstvereinbarung für die Fachkräfte des Bereiches der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe geregelt.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Die Umsetzung der Rufbereitschaft wird mit den Beteiligten (Bereich 232, Polizei und Regionalleitstelle) ausgewertet, um Rückschlüsse für die weitere Umsetzung zu ziehen.	jährlich	FB 23, Bereich 232, Koordination Kinderschutz	---

4.3 Hotline Kinderschutz 0331 289-3030

Zur Erfüllung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII und den in Verbindung stehenden hoheitlichen Aufgaben durch das Jugendamt, wird durch die Landeshauptstadt Potsdam die Hotline Kinderschutz, neben der regulären Präsenz- und Sprechzeit, seit dem 01.01.2022 umgesetzt.

Abb. 16 Hotline Kinderschutz



Die Aufgaben des Tagesdienstes – Hotline Kinderschutz sind insbesondere:

- die Entgegennahme von Anrufen in Kinderschutzangelegenheiten,
- die Aufnahme und Protokollierung von Meldungen von möglichen Kindeswohlgefährdungen,
- die Übergabe des Gesprächsprotokolls über den Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung an den zuständigen Sozialarbeitenden bzw. an das zuständige Regionalteam und
- die Übergabe von Notfällen an die Fachkräfte der Rufbereitschaft.

Die Hotline Kinderschutz wird durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt und ist zu folgenden Zeiten – in Form eines Tagesdienstes im Jugendamt aktiviert.

Wochentag	Zeit (ab)	Zeit (bis)
Montag	08:30 Uhr	15:30 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr	17:30 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr	15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr	15:30 Uhr
Freitag	08:30 Uhr	15:30 Uhr
alle anderen Zeiten	Rufumleitung zur Regionalleitstelle Nordwest	

Zu anderen Zeiten wird die Hotline Kinderschutz zur Regionalleitstelle Nordwest umgeleitet. Die Fachkräfte der Regionalleitstelle entscheiden folgend über eine Information an die Rufbereitschaft des Jugendamtes.

Die Fachkräfte (Personen im Telefondienst – Hotline Kinderschutz) haben gegenüber dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport Anspruch auf Fortbildung und Supervision.

In Verbindung mit der Rufumleitung setzt die Landeshauptstadt Potsdam eine „rund um die Uhr“ aktive Notrufnummer im Kinderschutz im gesamten Jahr um.

Die Nummer der Hotline Kinderschutz (0331 289-3030) ist öffentlich.

Die Nummer ist eine Notrufnummer und darf ausschließlich:

- von Kindern und Jugendlichen in Not- und Konfliktlagen,
- von Berufsgruppen nach § 4 Abs. 1 KKG, Kooperationspartnern, Bürger und Bürgerinnen, Institutionen, Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen, der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam etc. zur Meldung und Information über eine mögliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen,

verwendet werden. Alle anderen Angelegenheiten werden durch die verantwortliche Fachkraft (Tagesdienst/Hotline Kinderschutz) umgehend zurückgewiesen (ggf. weiterverwiesen) und der Anruf wird beendet (Freihaltung der Nummer für Angelegenheiten des Kinderschutzes). Die Aufgaben und Verpflichtungen zur Hotline Kinderschutz werden in einer Arbeitsanweisung für die Fachkräfte des Bereiches der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe geregelt.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Die Nummer und deren Bedeutung/Verwendung wird besonders schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen vermittelt.	ab 2022	Bereich 232, Koordination Kinderschutz, Schulen, Schulsozialarbeit, Jugendarbeit	250 Euro (jährlich)
Die Umsetzung der Hotline Kinderschutz wird ausgewertet (Evaluationsgespräch), um Rückschlüsse für die weitere Umsetzung zu ziehen.	ab 2022	FB 23, Bereich 232, Koordination Kinderschutz	---
Den Fachkräften der Regionalleitstelle/Rettung wird regelmäßig eine Fortbildung zum Kinderschutz angeboten.	nach Bedarf	FB 23, Bereich 232, Koordination Kinderschutz	1.500 Euro (jährlich)

4.4 Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“⁵⁴

Das Kinder- und Jugendtelefon steht Kindern und Jugendlichen deutschlandweit mit 76 Standorten – die Landeshauptstadt Potsdam ist ein Standort – montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr zur Verfügung. Zusätzlich steht in der Zeit samstags von 14 bis 20 Uhr ein spezielles Angebot „Jugendliche beraten Jugendliche“ zur Verfügung.

Beide Angebote sind für die Nutzerinnen/Nutzer kostenlos. Die Beratung erfolgt anonym, das heißt dass weder der Name noch die Telefonnummer gespeichert werden. Weiter besteht die Möglichkeit, eine Online-Beratung, eine Beratung per E-Mail oder im Chat wahrzunehmen.

Kinder und Jugendliche können sich zu allen Fragen, die sie beschäftigen, an das Kinder- und Jugendtelefon wenden, das betrifft z. B. Konflikte in der Familie/mit den Eltern, Schwierigkeiten in der Schule, Mobbing, Liebeskummer, Stress mit Freunden oder anderen Jugendlichen, erlebte Übergriffe oder ungute Gefühle. Die Beraterinnen/Berater verweisen auf Wunsch des Kindes/Jugendlichen auf andere Stellen an dessen Wohnort.

Für Eltern gibt es ähnliche bundesweite Angebote wie das Elterntelefon 0800 111 00 550.

Abb. 17 Kinder- und Jugendtelefon



⁵⁴ Siehe Homepage: nummergegenkummer.de (2021).

Das Angebot am Standort Potsdam, umgesetzt durch die Hoffbauer Stiftung, wird aus Bundes- und Landesmitteln finanziert. Die Landeshauptstadt Potsdam unterstützt dieses Angebot mit 10.000 Euro im Jahr. Die Umsetzung ist ausschließlich auf Grundlage eines großen ehrenamtlichen Engagements von vielen Beraterinnen/Beratern (auch Jugendlichen) möglich.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Das Angebot wird bis zum Jahr 2026 finanziell mit einem festen Betrag gefördert (Haushaltsvorbehalt).	2022-2026	FB 23, Qualitätsmanagement Jugendförderung	10.000 Euro (jährlich)

4.5 Medizinische Kinderschutzhotline⁵⁵

Abb. 18 Medizinische Kinderschutzhotline

Die Medizinische Kinderschutzhotline ist ein deutschlandweites Angebot für

- **medizinisches Fachpersonal** (z. B. Ärztinnen/Ärzte, Pflegekräfte, Hebammen/Familienhebammen etc.),
- **Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe** (insbesondere Fachkräfte, die eine Gefährdungseinschätzung vornehmen oder hierzu beraten, u. a. in Jugendämtern, innerhalb der Familienhilfe oder zur Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte) und
- **Familiengerichte** bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch.



Das **Angebot leistet:**

- die Beantwortung medizinischer Fragen zu Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung,
- eine Beratung, welches medizinische Vorgehen notwendig oder sinnvoll erscheint,
- eine Beratung, was einzelne Bereiche des Gesundheitswesens leisten oder übernehmen können,
- eine Beratung zum wissenschaftlichen Stand bspw. zu Folgen von sexueller Gewalt,
- eine Beratung zu gesetzlichen Vorgaben für medizinische Fachkräfte,
- eine Beratung zur klinischen Abklärung und Dokumentation,
- medizinische Ansprechpersonen mit entsprechender Qualifikation und
- eine anonyme Beratung.

⁵⁵ Siehe Homepage: kinderschutzhotline.de (Stand Mai 2021).

Das **Angebot leistet nicht:**

- eine Beratung für Erziehungs- und Personensorgeberechtigte, Betroffene, Lehrerinnen/Lehrer, etc.,
- eine Beratung mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen – was eine persönliche Vorstellung des Kindes oder Jugendlichen bei einer Fachärztin/einem Facharzt in der Regel nicht ersetzen kann,
- die Übernahme der Verantwortung durch die beratenden Fachkräfte für den konkreten Fall,
- eine Beratung von „Parteien“ in familiengerichtlichen Verfahren und
- eine Rechtsberatung.

Neben der telefonischen Beratung stehen über die Homepage www.kinderschutzhotline.de sowie über die App der Medizinischen Hotline Kinderschutz **Arbeitshilfen** zu folgenden Themen zum Download/zur Ansicht zur Verfügung:

- Beratung von belasteten Familien in Zeiten des pandemiebedingten Ausnahmezustandes,
- Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexualisierte Gewalt – Information für Pflegekräfte,
- Kinder psychisch kranker oder suchtkranker Eltern – Zusammenhang zwischen Erwachsenenpsychiatrie und Kinderschutz,
- sexueller Missbrauch – Hinweise zum Umgang mit sexuellem Missbrauch insbesondere für therapeutisch arbeitende Fachkräfte,
- Diagnose und Management misshandlungsbedingter Frakturen im Kindesalter,
- Misshandlung und
- Schütteltraumasyndrom.

Die medizinische Kinderschutzhotline wird vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert und ist für die Nutzerinnen/Nutzer kostenlos.

4.6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kinderschutzverfahren

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kinderschutzverfahren in Verantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (LHP) wird in einer wahrnehmbaren Form sichergestellt (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII, § 8 Abs. 1 und 4 SGB VIII, § 17a AGKJHG, Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention).

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist **im Grundsatz immer erforderlich** und unterscheidet sich lediglich in der Art der Beteiligung, der zugrundeliegenden Situation und in der Ausführung – entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen.

Die Beteiligung erfolgt durch:

- die Ermöglichung, entsprechend dem Alter und den individuellen Fähigkeiten des Kindes/Jugendlichen, selbstbestimmt zu agieren (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII), z. B. darf ein Kind/Jugendlicher eine eigene Meinung haben, die Sichtweise des Kindes/Jugendlichen wird beachtet und einbezogen, Kinder/Jugendliche können eigene Entscheidungen in einem bestimmten Rahmen treffen,
- eine verständliche/kindgerechte Sprache sowie eine nachvollziehbare (Warum handelt das Jugendamt in dieser Form oder trifft diese Entscheidung?) und wahrnehmbare (Wie und wo spreche ich mit dem Kind?) Form (vgl. §§ 8 Abs. 4 und § 42 Abs. 2 SGB VIII),
- persönliche Gespräche und Einbezug des Kindes/Jugendlichen (vgl. § 17a AGKJHG, §§ 8a Abs. 2, 42 Abs. 2, 42a Abs. 2 SGB VIII),
- Gespräche im häuslichen und sozialen Umfeld des Kindes/Jugendlichen (vgl. § 8a Abs. 1 SGB VIII),
- Beratung von Kindern/Jugendlichen ohne Kenntnis deren Personensorgeberechtigter (vgl. § 8 Abs. 3 SGB VIII),
- Aufklärung der Kinder/Jugendlichen während der Inobhutnahme – zur Situation, dem Anlass, den Gründen, zu Rechten, zur Beteiligung, zu Instrumenten der Beschwerde, Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung (vgl. § 42 Abs. 2 SGB VIII),
- Benennung und Hinzuziehung einer Vertrauensperson bei einer Inobhutnahme durch das Kind/den Jugendlichen (vgl. §§ 42 und 42a SGB VIII),
- Recht und Möglichkeit des Kindes/Jugendlichen, einen Beistand/eine Vertrauensperson zu Besprechungen mit dem Jugendamt hinzuzuziehen (vgl. § 13 Abs. 4 SGB X),
- Beteiligung des Kindes/Jugendlichen an der Ausgestaltung der Hilfe, Teilnahme des Kindes/Jugendlichen an Hilfeplangesprächen und/oder Kennenlernen von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und deren Fachkräften bei längerfristigen Hilfen (vgl. § 36 Abs. 2 SGB VIII).

Die Landeshauptstadt Potsdam räumt Kindern und Jugendlichen ausdrücklich das **Recht zur Beschwerde** ein. Vorrangig wünschen wir uns, dass sich Kinder und Jugendliche direkt an die Fach- und/oder Leitungskräfte des Jugendamtes wenden. Hierzu hält der öffentliche Träger ein Verfahren für Kinder und Jugendliche vor.

Kinder und Jugendliche haben außerdem die Möglichkeit sich Unterstützung und Rat über eine sogenannte **Ombudsstelle der Jugendhilfe** zu holen (vgl. § 9a SGB VIII). Die „Ombudschaft ist ein noch junges Konzept und Angebot in der Kinder- und Jugendhilfe und bedeutet die unabhängige Information, Beratung und Vermittlung in Konflikten mit dem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe. Ombudschaft ist eine besondere Form des Umgangs mit Konflikten und Beschwerden, bei der die Interessen der strukturell unterlegenen Partei (das heißt der Kinder/Jugendlichen und ihrer Familien) besondere Beachtung finden.“⁵⁶

⁵⁶ Siehe Beitrag Bundesnetzwerk Ombudschaft der Kinder- und Jugendhilfe (2021).

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Kinder und Jugendliche werden regelmäßig in Kinderschutzverfahren beteiligt.	laufend	Bereich 232	---
Es wird für Kinder ein klares und einfaches Verfahren entwickelt und gegenüber Kindern und Jugendlichen kommuniziert.	2023	Bereich 232	---
Zugangs- und Informationswege für Kinder und Jugendliche im Jugendamt werden geprüft und konkrete Maßnahmen wie eine kindgerechte Beschilderung und ein Wegeleitsystem umgesetzt.	2022	FB 23, Bereich 232, Koordination Kinderschutz	6.000 Euro (einmalig)
Mit der Umsetzung einer räumlichen Umstrukturierung der Gesamtverwaltung sollen im Jugendamt sogenannte Familienzimmer für Gespräche mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Aufenthalt geschaffen werden.	mittel- bis langfristig	GB 2, FB 23 Bereich 232	---

4.7 Kinderschutzvereinbarungen (§ 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII)

Neben dem Schutzauftrag gemäß § 8a SGB Abs. 1 VIII des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (LHP), werden freie Träger der Jugendhilfe, wenn sie Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe sind (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII) sowie Kindertagespflegepersonen (vgl. § 8a Abs. 5 SGB VIII) zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat gemäß § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII durch Vereinbarungen sicherzustellen, dass die Fachkräfte der freien Träger/der Akteure/Kindertagespflegepersonen den Schutzauftrag bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen wahrnehmen und bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen (Anlagen 1 und 2 Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 bzw. 5 SGB VIII).

Neben den freien Trägern der Jugendhilfe, den Anbietern von Diensten nach dem Achten Sozialgesetzbuch sowie den Kindertagespflegepersonen wird der Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII mit folgenden Diensten, Einrichtungen, Vereinen, Unternehmen, wenn diese Kinder oder Jugendliche in der Landeshauptstadt Potsdam betreuen, beaufsichtigen oder mit ihnen arbeiten angestrebt:

- Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft,
- geförderte Sport- und Freizeitgruppen sowie entsprechende Vereine,

- Anbieter von Kinder- und Jugendreisen sowie
- die Dienste der Eingliederungs- und Behindertenhilfe.

Ein standardisiertes Vorgehen zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in Form einer Gefährdungseinschätzung und von sogenannten Meldekettens sind wichtige Aspekte in der Sicherung der Qualität der Arbeit von Fachkräften. Hierzu sind ein vereinheitlichtes **Verfahren zur Gefährdungseinschätzung** (Anlage 6 Ablaufschema Kinderschutz–Leistungsträger) und der **Meldebogen über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung** gemäß § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII (Anlage 4 Kinderschutz Meldebogen) geeignete Instrumente.

Für Kooperationspartner, wie z. B. Schulen, Polizei oder Kliniken, gelten fachspezifisch/fachrechtlich angepasste Meldebögen u.a. aufgrund anderer Rechtslagen (bspw. nach § 4 Abs. 3 SGB VIII, nach der PDV 382 oder dem Brandenburger Schulgesetz), die in den jeweiligen Kooperationsvereinbarungen hinterlegt sind.

Für eine **finanzielle Förderung** bzw. den Abschluss einer Vereinbarung über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung gemäß §§ 77, 78a ff. SGB VIII oder Ähnliches durch die/mit der Landeshauptstadt Potsdam wird eine **Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 oder 5 SGB VIII** mit den genannten Gruppen **verpflichtend vorausgesetzt** (s. a. Abschnitt 4.8).

Für die **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe** gemäß § 75 SGB VIII wird eine **Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtend vorausgesetzt** (s. a. Abschnitt 4.8).

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII werden mit allen genannten Gruppen abgeschlossen.	laufend	Koordination Kinderschutz, Vertragsmanagement, Koordination Kindertagespflege	---

4.8 Vereinbarungen zum Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

In Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Träger in ihren Einrichtungen und Diensten ausschließlich Personen beschäftigen, die nicht im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII vorbestraft sind (Anlage 3 Vereinbarung nach § 72a SGB VIII).

In den Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII wird unter anderem die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse (europäisch) von haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Personen geregelt (vgl. § 16b AGKJHG). Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren müssen haupt-, neben-

oder ehrenamtlich tätige Personen ein neues erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a oder § 30b des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen (Vorgabe des MBS, geregelt im § 16b AGKJHG).

Für Vereinbarungen nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe ist die oberste Landesjugendbehörde (MBS) zuständig bei

- einem Träger der freien Jugendhilfe, der im Zuständigkeitsbereich von mindestens einem Viertel der Jugendämter oder auf Landesebene (Brandenburg) tätig ist (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 2 AGKJHG),
- Untergliederungen der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und die den Verbänden angehörenden Träger der freien Jugendhilfe (vgl. § 16 Abs. 2 AGKJHG) und
- landesweit (Brandenburg) tätigen Jugendverbänden und ihren Untergliederungen (vgl. § 16 Abs. 2 AGKJHG).

Soweit die oberste Landesjugendbehörde (MBS) nicht zuständig ist, ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe (LHP) zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam hat (vgl. § 16a Abs. 1 AGKJHG). Hat ein Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz nicht im Land Brandenburg, ist aber in der Landeshauptstadt Potsdam tätig, ist der örtliche Träger der Jugendhilfe (LHP) zuständig (vgl. § 16a Abs. 1 AGKJHG). Ist ein Träger der freien Jugendhilfe, der seinen Sitz nicht im Land Brandenburg hat, im Gebiet mehrerer örtlicher Träger tätig, kann einer der betroffenen örtlichen Träger die Aufgabe für die anderen durchführen (vgl. § 16a Abs. 1 AGKJHG).

Neben den freien Trägern der Jugendhilfe sowie den Anbietern von Diensten nach dem Achten Sozialgesetzbuch wird in der Landeshauptstadt Potsdam der Abschluss der Vereinbarungen gemäß § 72a SGB VIII für folgende Dienste, Einrichtungen, Vereine, Unternehmen, wenn diese Kinder oder Jugendliche in der Landeshauptstadt Potsdam betreuen, beaufsichtigen oder mit ihnen arbeiten, angestrebt:

- Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft,
- Sport- und Freizeitgruppen sowie entsprechende Vereine,
- Anbieter von Kinder- und Jugendreisen und
- die Dienste der Eingliederungs- und Behindertenhilfe.

Für eine **finanzielle Förderung** bzw. den Abschluss einer Vereinbarung über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung gemäß §§ 78a ff. SGB VIII oder Ähnliches durch die/mit der Landeshauptstadt Potsdam wird eine **Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII** mit den genannten Gruppen **verpflichtend vorausgesetzt** (in Ergänzung zum Abschnitt 4.7).

Für die **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe** gemäß § 75 SGB VIII wird eine **Vereinbarung nach § 72a SGB VIII verpflichtend vorausgesetzt** (in Ergänzung zum Abschnitt 4.7).

Pflegepersonen nach §§ 33 und 44 SGB VIII, Kindertagespflegepersonen nach §§ 22 und 23 SGB VIII, Familienhebammen/Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende im Bereich

der Frühen Hilfen sowie Patinnen/Paten nach § 20 Abs. 2 SGB VIII müssen vor Tätigkeitsbeginn und regelmäßig nach Aufforderung, spätestens nach 5 Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis dem öffentlichen Träger/dem verantwortlichen Bereich/den verantwortlichen Personen (LHP) vorlegen.

Der öffentliche Träger (LHP) informiert die oberste Landesjugendbehörde (MBSJ) über die von ihm getroffenen Vereinbarungen unter Angabe der durch die Vereinbarungen gebundenen Träger der freien Jugendhilfe und der jeweiligen Geltungsdauer (vgl. § 16a Abs. 3 AGKJHG).

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Verträge nach § 72a SGB VIII werden mit den genannten Gruppen abgeschlossen.	laufend	Koordination Kinderschutz, Vertragsmanagement	---
Das MBSJ wird über den Abschluss von Verträgen informiert.	laufend	Koordination Kinderschutz	---

4.9 Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen innerhalb der Stadtverwaltung und in Eigeneinrichtungen (§ 72a SGB VIII)

Die Umsetzung des § 72a SGB VIII ist eine Pflicht nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) und dient als präventive und proaktive Maßnahme zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Als Ziel soll die Betätigung von Personen im Träger der öffentlichen Jugendhilfe/in der Stadtverwaltung Potsdam verhindert und bestenfalls ausgeschlossen werden, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährden könnten.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Landesrecht bestimmt (vgl. § 69 SGB VIII). Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte (vgl. § 1 AGKJHG). Entsprechend ist die Landeshauptstadt Potsdam der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Jugendamt ist Teil der öffentlichen Jugendhilfe und impliziert die jeweiligen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII.

Die Landeshauptstadt Potsdam wird in den Bereichen der öffentlichen Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe, der Gesundheitshilfe sowie der Schulhilfe/-förderung und in den nachfolgenden Einrichtungen und Diensten **nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen** (Personen nach § 72 SGB VIII).

Personen nach § 72 SGB VIII sind alle Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Potsdam, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben des SGB VIII/SGB IX/SGB XII beschäftigt sind. Mit persönlicher Eignung ist bspw. Vertrauen, Übernahme von Verantwortung, Empathie, Belastbarkeit, Teamfähigkeit gemeint. Der Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen nach § 72a SGB ist ein Teilaspekt der Beurteilung der persönlichen Eignung.

Die Landeshauptstadt Potsdam wird für die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben der Kinder-, Jugend-, Eingliederungs-, Gesundheits- und Schulhilfe-/förderung **keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist.**

Rechtskräftig verurteilt sind Personen, bei denen nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII eine eingetragene, rechtskräftige Verurteilung vorliegt. Ein Ermittlungsverfahren oder die Anklageerhebung ist keine rechtsfähige Verurteilung. Dennoch wird die Landeshauptstadt Potsdam in Verantwortung der jeweiligen Fachbereichsleitung sowie der Personalabteilung bereits mit Kenntnis von Ermittlungen oder einer Anklage die persönliche Eignung nach § 72 SGB VIII prüfen (u. a. gemeinsames Gespräch mit dem Mitarbeitenden und Entscheidung, ob die Tätigkeit weiter ausgeführt werden kann; Einbezug des Personalrates auf Wunsch des Mitarbeitenden).

Die Landeshauptstadt Potsdam wird sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Kinder-, Jugend-, Eingliederungs-, Gesundheits- und Schulhilfe-/förderung Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu wird die Landeshauptstadt Potsdam über die Tätigkeiten entscheiden, die nur nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen (vgl. § 72a Abs. 1 und 3 SGB VIII).

Betroffene Personen nach § 72a SGB VIII sind unmittelbar alle durch die Landeshauptstadt Potsdam beauftragten Personen, die die Landeshauptstadt Potsdam bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Jugend-, Eingliederungs- und Schulhilfe-/förderung beschäftigt und vermittelt. Das betrifft zunächst alle hauptberuflich beschäftigten Personen nach § 72a Abs. 1 SGB VIII sowie alle neben- (Aushilfe, Honorar, freie Mitarbeit, Praktikum – mit Dienstvertrag) oder ehrenamtlich tätige Personen (Freiwilligenarbeit, Bürgerliches Engagement, Tätigkeit mit Aufwandsentschädigung oder Auslagenersatz – ohne Dienstvertrag mit der LHP) nach § 72a Abs. 3 SGB VIII.

Die Landeshauptstadt Potsdam wird vor der Einstellung oder einer Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein erweitertes (europäisches) Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters einfordern (§ 72a Abs. 1 und 3 SGB VIII). Die regelmäßigen Abstände werden durch die Landeshauptstadt Potsdam in einer Richtlinie oder Dienstvereinbarung festgeschrieben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen zum Verfahren der Einsichtnahme sowie Datenspeicherung, -verarbeitung und -löschung werden im § 72a Abs. 5 SGB VIII beschrieben.

Für die Landeshauptstadt Potsdam besteht eine **nachprüfbare Begründungspflicht** bei Tätigkeitsausschluss von Personen.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Die Umsetzung des § 72a Abs. 1 und 3 SGB VIII wird in einer Richtlinie oder einer Dienstvereinbarung geregelt.	2023	GB 2, FB 23, Personalservice, Personalrat, mit Beteiligung Koordination Kinderschutz	---

4.10 Schutz von Kindern in Familien- und Vollzeitpflege (Jugendhilfe)

Vollzeitpflege ist eine Leistungsform im Bereich der Hilfe zur Erziehung nach § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII und bietet Kindern und Jugendlichen eine befristete oder auf Dauer angelegte Lebensform. Vollzeitpflege kann auch eine Form einer **vorläufigen Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen** sein (Bereitschaftspflege/Kurzzeitpflege). Die Umsetzung kann mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten (vgl. § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII) oder ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten (vgl. § 42 SGB VIII) erfolgen. Mit Stand 30.06.2021 leben 89 Kinder und Jugendliche, im Rahmen einer Hilfe gemäß § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII sowie 10 junge Erwachsene, im Rahmen einer Hilfe gemäß § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII, in örtlicher Zuständigkeit des öffentlichen Trägers (LHP), in einer Pflegefamilie.

Eignungsprüfung

Das Jugendamt soll gemäß § 37 Abs. 3 SGB VIII den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegepersonen eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleisten (Eignungsprüfung). Die Prüfung der Eignung von Pflegepersonen, die ein Kind oder einen Jugendlichen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt, über Tag und Nacht aufnehmen, liegt in der Verantwortung der **gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam**.

Hierzu wurde durch die gemeinsame Fachstelle Pflegekinderdienst ein Prüfverfahren entwickelt. Dieses beinhaltet die Prüfung **formaler Kriterien** wie, Führungszeugnis, ärztliches Attest, allgemeiner/erweiterter Fragebogen, Lebensbericht, Wohnsituation, finanzielle/berufliche Situation, Altersstruktur der Bewerberinnen/Bewerber und familiäre Situation, sowie die Prüfung **persönlicher Kriterien** wie, Motivation, Reflexion, Erziehungshaltung/-erfahrung, Belastbarkeit/Stabilität, Kooperationskompetenz, Förderfähigkeit/Bildung und Beziehungskompetenz. Für Bereitschaftspflegepersonen gibt es zusätzliche Kriterien der Prüfung.⁵⁷

⁵⁷ Die Kriterien sind hinterlegt im Entwurfskonzept der Gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst der Landeshauptstadt Potsdam und des Landkreises Potsdam-Mittelmark (2021).

Gründe für die Ablehnung von Pflegepersonen bezogen auf den Kinderschutz sind unter anderen:

- Eintragungen im Behördenführungszeugnis zum Vorliegen von Straftaten, insbesondere gemäß § 72a SGB VIII,
- Einschränkungen im ärztlichen Attest (wie z. B. Suchterkrankungen, psychische Erkrankungen, ansteckende Krankheiten, stark einschränkende Erkrankungen),
- eine gewaltfreie Erziehung ist nicht gewährleistet,
- Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch die Pflegepersonenbewerber oder deren Haushaltsangehörige,
- Zugehörigkeit zu einer verfassungsfeindlichen Gruppierung/Organisation und/oder
- extreme Abweichungen von allgemeinen kulturellen, religiösen und/oder gesellschaftlichen Wertvorstellungen.⁵⁸

Kinderschutz – in Verantwortung des öffentlichen Trägers

Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport/Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe der Landeshauptstadt Potsdam, der Fachdienst Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Potsdam-Mittelmark sowie die gemeinsame Fachstelle Pflegekinderdienst haben die Aufgabe und die Pflicht, den Schutz von Kindern und Jugendlichen und deren Wohl in Pflegefamilien zu gewährleisten.

Für Pflegepersonen gilt eine **Überprüfung nach § 72a Abs. 1 SGB VIII Tätigkeitsabschluss einschlägig vorbestrafter Personen**.

Kinderschutzverfahren

Die Prüfung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung von Kindern und Jugendlichen in Pflegestellen erfolgt innerhalb eines **abgestimmten Verfahrens** in Verantwortung der Fachkräfte der gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst (Anlage 11 **Ablaufschema Kinderschutzprüfung Pflegekinderdienst**).

Jede Information durch Dritte, die Minderjährigen und Pflegepersonen selbst oder die eigene Wahrnehmung über eine vermutete oder tatsächliche Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, physische Gewalt, psychische Gewalt, sexuelle Gewalt oder eine sonstige Notlage) von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien, wird durch die Fachkräfte der gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst aufgenommen und dokumentiert. Kinder und Jugendliche werden unter Beachtung des Alters und des Entwicklungsstandes persönlich am Prozess der Einschätzung beteiligt. Die Fachkräfte der gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst beziehen ebenso die Pflegepersonen und wenn durch ein Gericht bestellt, den Vormund oder den Ergänzungspfleger des Kindes/Jugendlichen ein. Die Eltern des Kindes, wenn sorgeberechtigt

⁵⁸ Die Gründe für die Ablehnung sind hinterlegt im Entwurfskonzept der Gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst der Landeshauptstadt Potsdam und des Landkreises Potsdam-Mittelmark (2021).

oder ein Kontakt zum Kind besteht, werden durch die Fachkräfte des zuständigen Jugendamtes (Regionale Kinder- und Jugendhilfe in Potsdam, Allgemeiner Sozialer Dienst in Potsdam-Mittelmark) informiert. Von der Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen, der Pflegepersonen und der Eltern kann abgesehen werden, wenn der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht gewährleistet werden kann. Die Gründe sind zu dokumentieren.

In Verdachtsfällen von sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen werden externe Fachkräfte an der Gefährdungseinschätzung beteiligt. Im Rahmen einer ersten Gefährdungseinschätzung erfolgt eine vorläufige Bewertung und deren Dokumentation. Bei Annahme einer Gefährdung wird zwischen Kindeswohlgefährdung und Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis (akute Gefährdung) unterschieden. Beide Formen entsprechen einer Kindeswohlgefährdung und unterscheiden sich in der weiteren Handlungsweise der Fachkräfte der gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst.

Die Einschätzung „Kindeswohlgefährdung“, auch wenn eine Kindeswohlgefährdung vermutet oder nicht ausgeschlossen werden kann, erfordert ein zeitlich der Situation angepasstes Handeln der Fachkräfte der gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst und schließt die Einleitung notwendiger und geeigneter Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder des Jugendlichen ein. In der Regel müssen zusätzlich weitere Informationen eingeholt werden.

Die Einschätzung „Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis“ erfordert ein unverzügliches Handeln der Fachkräfte, das heißt, die Fachkräfte der gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst leiten gemeinsam mit den Fachkräften der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe (Potsdam) oder des Allgemeinen Sozialen Dienstes (Potsdam-Mittelmark) unverzüglich notwendige und geeignete Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder des Jugendlichen ein.

Bei Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und bei Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegefamilie werden zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen zwischen der gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst und den Pflegepersonen verbindliche Vereinbarungen/Verabredungen getroffen, die schriftlich in einem Schutzplan festgehalten und von den Beteiligten unterschrieben werden. Bis zur Abwendung der Gefährdung erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und Dokumentation der Einhaltung durch die Fachkräfte der gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst.

Die Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften der gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst und der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe/Allgemeiner Sozialer Dienst ist ein wichtiger Bestandteil, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien zu gewährleisten. Kinderschutzverfahren mit einer Einschätzung „Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis“ sowie mit einer „anhaltenden Kindeswohlgefährdung“, bspw. aufgrund der fehlenden Mitwirkung oder Überforderung der Pflegepersonen oder der Ablehnung notwendiger Hilfen, werden fallführend durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe (Potsdam) oder des Allgemeinen Sozialen Dienstes (Potsdam-Mittelmark) geführt. Die Fachkräfte der gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst werden in die jeweiligen Verfahren einbezogen.

Die Jugendämter Potsdam und Potsdam-Mittelmark (Regionale Kinder- und Jugendhilfe und Allgemeiner Sozialer Dienst) prüfen Meldungen zum Kindeswohl in festgelegten Verfahren nach ihrer jeweiligen Dienst- oder Arbeitsanweisung (Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII). Das Jugendamt (in der Regel in Verantwortung des Pflegekinderdienstes, in Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII gemeinsam mit den Fachkräften der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe oder des Allgemeinen Sozialen Dienstes) soll den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechend **an Ort und Stelle überprüfen**, ob eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist (vgl. § 37b Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Konzept

Die Sicherung der Rechte und der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (Pflegestellen) wird in einem **eigenständigen Konzept** oder als Teil des Rahmenkonzeptes Pflegekinderdienst nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 SGB VIII beschrieben. An der Erarbeitung und/oder Evaluierung des Konzeptes werden Pflegepersonen sowie Kinder und Jugendliche, die in Familienpflege leben, beteiligt (vgl. § 37b Abs. 1 SGB VIII). Pflegepersonen sowie Kinder und Jugendliche werden vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses durch die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes zu Inhalten des Konzeptes beraten (vgl. § 37b Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Kinderschutz – in Verantwortung der Pflegepersonen

Pflegepersonen sind ihren Pflegekindern gegenüber zum Schutz im Sinne einer förderlichen Entwicklung, vor Gefahren und vor allen Formen von Gewalt verpflichtet.

Pflegepersonen sind nach §§ 37b Abs. 3 Satz 2 und 44 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII verpflichtet, das Jugendamt (in der Regel den Pflegekinderdienst) über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen betreffen, zu unterrichten.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Der öffentliche Träger (LHP) und der Pflegekinderdienst (Potsdam-Mittelmark) besprechen die Möglichkeit und Notwendigkeit zur Evaluation des Angebotes Bereitschaftspflege.	2022	Landkreis Potsdam-Mittelmark, Pflegekinderdienst, FB 23, Bereich 23	---
Es wird ein Konzept mit fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und zum Schutz vor Gewalt erstellt.	2023	Pflegekinderdienst	---

4.11 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Schulen in Trägerschaft oder Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam

Mit Einrichtungen sind Wohnheime, Freizeit- und Betreuungseinrichtungen und mit Schulen schulische Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in öffentlicher Trägerschaft, als Tochterunternehmen oder in mehr als 50prozentiger Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam gemeint, wie (Stand 2021):

- das Wohnheim „Haus der Athleten“ der Luftschiffhafen Potsdam GmbH,
- das Wohnheim für Schülerinnen/Schüler der Wilhelm-von-Türk Schule,
- das Wohnheim des Oberstufenzentrums,
- die Musikschule Potsdam, die Volkshochschule Potsdam,
- die KUBUS gGmbH und
- Kindertageseinrichtungen (im Aufbau).

Einrichtungen gemäß §§ 45 und 45a SGB VIII sind verpflichtet die Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII für teilstationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg (VV-SchKJE⁵⁹) sowie deren Fortschreibung einzuhalten.

Kinderschutz

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, werden folgende **Mindeststandards** festgeschrieben, die durch die Träger/Akteure verpflichtend umzusetzen sind:

- a) Erstellung eines Kinderschutz- und Beteiligungskonzeptes – Standards und Handlungsleitlinien zur Gewährleistung des Kinderschutzes (inkl. Verfahrensabläufe, institutioneller Kinderschutz, Verhaltenskodex für Mitarbeitende, Meldeverfahren zu Kinderschutzangelegenheiten innerhalb der Einrichtung und gegenüber der LHP, Sicherstellung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche), Gewährleistung einer regelmäßigen Überprüfung und Besprechung mit allen Mitarbeitenden der Einrichtung;
- b) Vorhaltung einer verantwortlichen Fachperson in Angelegenheiten des Kinderschutzes;
- c) Möglichkeiten und Umsetzung von Fortbildungen im Kinderschutz für einen Teil der Mitarbeitenden (mindestens 1x jährlich);
- d) Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (vgl. § 72a SGB VIII);
- e) verpflichtende Gefährdungseinschätzung bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes/Jugendlichen sowie die Sicherstellung der Einbeziehung der betroffenen Kinder/Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten, soweit der wirksame Schutz des Minderjährigen nicht infrage gestellt wird (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII bzw. § 4 KKG);

⁵⁹ Siehe Amtsblatt: Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen unter: brandenburg.de, letzter Abruf 07.09.2021.

- f) Einbeziehung der Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte oder der eigenen Fachkraft im Kinderschutz in Fällen von vermuteten Gefährdungen für das Wohl von Kindern oder Jugendlichen (vgl. § 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII – verpflichtende Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft; § 8b Abs. 1 SGB VIII oder § 4 Abs. 2 KKG – Möglichkeit der Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft);
- g) Umsetzung der Meldeverpflichtungen gegenüber der zuständigen Behörde (MBS) zu Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (vgl. § 47 Abs. 1 SGB VIII) und Mitteilung an den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Alle Einrichtungen und Schulen erstellen ein Kinderschutz- und Beteiligungskonzept und besprechen dieses mit ihren Mitarbeitenden.	2023	Einrichtungen, Schulen ...	---
Alle Einrichtungen und Schulen halten eine verantwortliche Person in Angelegenheiten des Kinderschutzes vor.	ab 2023	Einrichtungen, Schulen ...	---
Die genannten Akteure treffen sich regelmäßig für einen gemeinsamen fachlichen Austausch.	jährlich	Einrichtungen, Schulen ..., Koordination Kinderschutz	---

4.12 Kinderschutz in Einrichtungen in freier Trägerschaft mit Betriebserlaubnis

Mit Einrichtungen sind in der Regel betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen

- der Kinder- und Jugendhilfe – Hilfe zur Erziehung (SGB VIII),
- der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche (SGB IX) sowie
- Internate und Wohnheime für Schülerinnen/Schüler, die nicht der Schulaufsicht unterliegen (vgl. §§ 45 bis 48a SGB VIII i.V.m. § 20 AGKJHG)

in freier und öffentlicher Trägerschaft gemeint.

Bundesrecht (nach dem SGB VIII)

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher

zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet (vgl. § 45a SGB VIII).

Landesrecht

Als Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII ist eine auf gewisse Dauer angelegte Verbindung von sächlichen und persönlichen Mitteln zu einem bestimmten Zweck unter Verantwortung eines Trägers zu verstehen. Als weitere Kriterien sind die Orts- und Gebäudebezogenheit sowie die begrenzten Einflussmöglichkeiten der Eltern auf den erzieherischen Prozess heranzuziehen. Sind sonstige betreute Wohnformen im Sinne des § 48a SGB VIII organisatorisch mit einer Einrichtung verbunden, so gelten sie als Teil der Einrichtung (vgl. Punkt 1.1. VV-SchKJE, Stand 02.05. 2017).

Einrichtungen gemäß §§ 45 und 45a SGB VIII sind verpflichtet, die Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII für teilstationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg (VV-SchKJE⁶⁰) sowie deren Fortschreibung einzuhalten.

Erlaubnis

Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung erteilt auf Antrag des Trägers/Einrichtungsbetreibers der überörtliche Träger (MBSJ). Die Erlaubnis ist an Kriterien gebunden wie z. B.:

- die Zuverlässigkeit des Trägers,
- die Gewährleistung eines fachlichen, wirtschaftlichen, personellen und räumlichen Konzeptes,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration, ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld, gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie
- die Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen und deren Beteiligung (vgl. § 45 Abs. 2 SGB VIII).

Die Erlaubnis kann durch den überörtlichen Träger (MBSJ) aufgehoben werden, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden (vgl. § 45 Abs. 7 SGB VIII).

Kinderschutz

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, werden folgende **Mindeststandards** durch die erlaubnispflichtige Behörde (MBSJ, Land Brandenburg) und ergänzend

⁶⁰ Siehe Amtsblatt: Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen unter: brandenburg.de, letzter Abruf 07.09.2021.

durch den öffentlichen Träger (LHP) festgeschrieben, die durch die Träger/Akteure verpflichtend umzusetzen sind:

- a) die Gewährleistung der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung, das heißt in der Umsetzung, die Erstellung eines Kinderschutz- und Beteiligungskonzeptes mit Standards und Handlungsleitlinien zur Gewährleistung des Kinderschutzes (inkl. Verfahrensabläufe, institutioneller Kinderschutz, Verhaltenskodex für Mitarbeitende) sowie die Gewährleistung einer regelmäßigen Überprüfung und Besprechung mit allen Mitarbeitenden der Einrichtung (vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII);
- b) Vorhaltung einer verantwortlichen Fachperson in Angelegenheiten des Kinderschutzes oder eine Kinderschutzbeauftragte/ein Kinderschutzbeauftragter;
- c) Möglichkeiten und Umsetzung von Fortbildungen im Kinderschutz für einen Teil der Mitarbeitenden (mindestens 1x jährlich);
- d) Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (Vereinbarung nach § 72a SGB VIII und dessen Umsetzung);
- e) verpflichtende Gefährdungseinschätzung bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, Sicherstellung der Einbeziehung der betroffenen Kinder oder Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten, soweit der wirksame Schutz des Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird (Vereinbarung nach § 8 Abs. 4 SGB VIII und dessen Umsetzung);
- f) verpflichtende Nutzung der Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte oder der eigenen insoweit erfahrenen Fachkraft in Fällen von vermuteten Gefährdungen für das Wohl von Kindern oder Jugendlichen (vgl. § 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII);
- g) Umsetzung der Meldeverpflichtungen gegenüber der zuständigen Behörde (MBJS) zu Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (vgl. § 47 Abs. 1 SGB VIII).

Der öffentliche Träger (LHP) informiert die erlaubniserteilende Behörde (MBJS) über Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen (vgl. § 47 Abs. 3 SGB VIII) und erhält ebensolche Informationen von der erlaubniserteilenden Behörde (MBJS)

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Alle Einrichtungen erstellen ein Kinderschutz- und Beteiligungskonzept und besprechen dieses mit ihren Mitarbeitenden.	2022/2023	freie Träger	---
Alle Einrichtungen halten eine verantwortliche Person in Angelegenheiten des Kinderschutzes vor.	ab 2023	freie Träger	---

4.13 Schutzeinrichtungen und Schutzstellen

Möglichkeiten der Unterbringung

Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen hält die Landeshauptstadt Potsdam folgende Möglichkeiten der Unterbringung für Kinder und Jugendliche vor⁶¹ (Stand 2021):

- Bereitschafts-/Kurzzeitpflegestellen (5 Plätze),
- Kinderkriseneinrichtungen (2 Träger mit insgesamt 14 Plätzen) und
- Kriseneinrichtung (integrativ) für Kinder und Jugendliche und für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (8 Plätze Clearing und 8 Plätze Notunterkunft).

In diesem Zusammenhang, mit Ausnahme von den Bereitschafts-/Kurzzeitpflegestellen, hat der öffentliche Träger (LHP) mit den freien Trägern der Jugendhilfe entsprechende Verträge nach §§ 77 und § 78a Abs. 2 SGB VIII abgeschlossen.

Das Vorhalten einer Krisen- und Schutzeinrichtung für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedarfen ist durch den öffentlichen Träger, in Ausübung durch einen freien Träger, geplant.

Entscheidung zur Unterbringung

Die Fachkräfte der Regionalen Kinder und Jugendhilfe sind mit der Entscheidung zur Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII befugt, das Kind oder den Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Stelle oder in einer sonstigen Wohnform unterzubringen (vgl. § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Eine geeignete Person kann jede natürliche erwachsene Person sein, die im konkreten Einzelfall die Pflege, die Aufsicht und den Schutz des Minderjährigen gewährleisten kann. In der Regel sind das Personen innerhalb der Familie (Großeltern, Tanten, Onkel, erwachsene Geschwister oder der andere nichtsorgeberechtigte Elternteil) und in anerkannten Bereitschafts-/Kurzzeitpflegestellen. Mit Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen bei Personen, die nicht im Sinne des § 44 Abs. 2 SGB VIII geprüft wurden, bedarf es einer eidesstattlichen Erklärung durch die Person zum Ausschluss einer Straftat nach den Voraussetzungen des § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII oder der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters.

Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres werden in der Regel bei geeigneten Personen oder in einer Bereitschafts-/Kurzzeitpflegestelle untergebracht. Ist eine Unterbringung bei einer geeigneten Person/Pflegeperson nicht möglich, erfolgt die Unterbringung in einer Krisen-

⁶¹ Die Plätze sind nicht ausschließlich für Kinder und Jugendliche aus Potsdam reserviert. Es gibt zu jeder beschriebenen Möglichkeit unterschiedliche Regelungen.

Die Belegung von Bereitschafts-/Kurzzeitpflegestellen erfolgt ausschließlich in Vermittlung über die Gemeinsame Fachstelle Pflegekinderdienst der Landeshauptstadt Potsdam sowie den Landkreis Potsdam-Mittelmark.

und Noteinrichtung der Jugendhilfe („Kinderkriseneinrichtung“) oder in einer regulären Vollzeitpflegestelle.

Kinder über 4 Jahre und Jugendliche können bei geeigneten Personen, in Pflegestellen oder in einer geeigneten Clearing- oder Krisenstelle der Jugendhilfe untergebracht werden.

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche werden in einer geeigneten Clearingstelle der Jugendhilfe oder bei einer geeigneten Einzelperson untergebracht.

Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedarfen, die nicht bei einer geeigneten Person oder in einer Bereitschaftspflegestelle untergebracht werden können, sollen nach Möglichkeit in einer fachspezifischen Einrichtung im Land Brandenburg Schutz finden.

Einholung einer Erlaubnis

Die Unterbringung von Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres in einer Wohngruppe der Kinder- und Jugendhilfe im Schichtsystem ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind sogenannte Kinderkriseneinrichtungen, die eine entsprechende Betriebserlaubnis der zuständigen Behörde (MBSJ) haben. Über weitere Ausnahmen, wie die Einzelfallentscheidung bei Geschwisterkindern oder die Unmöglichkeit einer regulären Unterbringung (s. a. Abschnitt 4.12) des Kindes, entscheidet die zuständige Behörde des Landes Brandenburg (MBSJ), unter Berücksichtigung der besonderen persönlichen Situation des Kindes in Abstimmung mit dem örtlichen Träger (vgl. VV-SchuKJE).

Mit Unterbringung des Kindes während einer Inobhutnahme in einer regulären Wohnform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) muss die zuständige Behörde des Landes Brandenburg (MBSJ) durch den freien Träger der Jugendhilfe zwingend informiert werden, wenn die Unterbringung des Kindes durch die erteilte Betriebserlaubnis nicht hinterlegt ist (fehlende Erlaubnis). Entsprechend muss eine Erlaubnis eingeholt werden. In der Umsetzung nimmt die Fachkraft der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe hierzu schriftlich Stellung zur Situation, und der freie Träger der Jugendhilfe beantragt die Erlaubnis. Die Erlaubnis wird durch die Fachkraft der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe vom freien Träger eingefordert.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Der öffentliche Träger (LHP) und der Pflegekinderdienst (Potsdam-Mittelmark) besprechen die Möglichkeit und Notwendigkeit zur Anpassung der Bereitschaftspflegestellen nach dem Bedarf in der Landeshauptstadt Potsdam.	2023	Landkreis Potsdam-Mittelmark Pflegekinderdienst, FB 23, Bereich 232	Haushaltsmittel – HzE

Die Landeshauptstadt Potsdam hält eine Schutzeinrichtung für Kinder/Jugendliche mit besonderen Bedarfen vor.	2023	FB 23, Bereich 232	Haushaltsmittel – HzE
--	------	--------------------	-----------------------

4.14 Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte sowie insoweit erfahrene Fachkräfte von freien Trägern und Leistungsträgern

Recht und Anspruchsberechtigte

Durch das Bundeskinderschutzgesetz erhielt die insoweit erfahrene Fachkraft erweiterte und verbindliche Aufgaben im Prozess der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung.

- Gemäß § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII ist für **Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, sowie für die Berufsgruppe der Kindertagespflegepersonen** die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft für eine Beratung zur Gefährdungseinschätzung bindend vorgeschrieben.
- **Personen, die beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen**, haben gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- Weiterhin haben die in §§ 4 Abs.1 und 5 KKG genannten **Berufsgruppen und Geheimnisträger gemäß § 4 Abs. 2 KKG** sowie **Fachkräfte von Einrichtungen der Eingliederungs- und Behindertenhilfe** gemäß § 38 SGB IX (ausgehend von einer vertraglichen Vereinbarung) diesen besonderen Beratungsanspruch.

Daraus ergibt sich die gesetzliche Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur Bereitstellung einer Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte.

Innerhalb der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam haben Mitarbeitende folgender Arbeitsgruppen/Bereiche, entsprechend Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall, Anspruch auf Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft:

- **Bereich Hoheitliche Aufgaben** (231),
- **Bereich Kindertagesbetreuung** (234),
- alle **Bereiche des Fachbereiches Öffentlicher Gesundheitsdienst** (33),
- **Bereich Soziale Wohnhilfen** (391),
- **Arbeitsgruppe Kinder und Jugendliche mit Behinderungen** (3844) und
- **Gemeinsame Fachstelle Pflegekinderdienst** (Landkreis Potsdam Mittelmark).

Weitere Gruppen/Personen gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII können auf Anfrage im Fachbereich Bildung, Jugend und Sport und dessen Bestätigung der Gruppe der Anspruchsberechtigten zugeordnet werden.

In akuten Notlagen, die eine **Sofortreaktion**⁶² (eigene Handlung und/oder Einschaltung des Jugendamtes, der Polizei, der Rettung etc. notwendig machen, muss keine Fachberatung in Anspruch genommen werden.

Tab. 3 Übersicht – Rechtsgrundlage, Anspruchsberechtigte und Status⁶³

Rechtsnorm	Rechtsform	Anspruchsberechtigte	Status
§ 8a Abs. 4 SGB VIII	Verpflichtung im Rahmen einer Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger	Personen der Kinder- und Jugendhilfe	verpflichtende Nutzung des Angebotes
§ 8a Abs. 5 SGB VIII	Verpflichtung im Rahmen einer Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger	Kindertagespflegepersonen	verpflichtende Nutzung des Angebotes
§ 8b Abs. 1 SGB VIII	individueller Anspruch gegenüber dem öffentlichen Träger	Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen	freiwillig nutzbares Angebot
§ 4 Abs. 2 KKG	individueller Anspruch gegenüber dem öffentlichen Träger	Berufsheimnisträger	freiwillig nutzbares Angebot
§ 4 Abs. 5 KKG	individueller Anspruch gegenüber dem öffentlichen Träger	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Zollbehörden	freiwillig nutzbares Angebot

Umsetzung der Leistung

Die Leistung Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte wird durch den öffentlichen Träger (LHP) selbst oder im Auftrag durch freie Träger der Jugendhilfe oder andere geprüfte Akteure sichergestellt. Die Ausführung der Leistung erfolgt nach einem **eigenständigen Fachkonzept** – Konzept Fachberatung Kinderschutz 2022. Wird die Aufgabe durch

⁶² Siehe Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), hrsg. Deutsches Jugendinstitut e.V. (2006). ... weiterführend Fußzeile der nachfolgenden Seite

- „Es werden Verhaltensweisen einer gegenwärtigen Betreuungsperson geschildert, die zu schweren Verletzungen bzw. Gesundheitsgefährdungen geführt haben oder leicht dazu hätten führen können.
- Ein betroffenes Kind ist aufgrund von Alter oder Gesundheitszustand als besonders verletzlich anzusehen.
- Es liegen Hinweise auf ein unberechenbares Verhalten einer Betreuungsperson vor, etwa aufgrund von Suchtmittelmissbrauch, psychischer Erkrankung oder ausgeprägter Erregung.
- Es ist bekannt, dass eine Betreuungsperson in der Vergangenheit ein Kind erheblich gefährdet oder geschädigt hat.
- Eine andere Person, die das Kind aktuell schützen könnte, ist nicht vorhanden.“

⁶³ Empfehlung Schutzauftrag – Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft, hrsg. von den Landesjugendämtern Westfalen und Rheinland (2020).

einen freien Träger der Jugendhilfe oder einen geprüften Akteur im Auftrag des öffentlichen Trägers (LHP) übernommen, besteht die Notwendigkeit zu einem Abschluss einer Leistungsvereinbarung gemäß § 77 SGB VIII mit dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport. Die Entscheidung zur Beauftragung obliegt dem öffentlichen Träger (LHP) in Verantwortung der Fachbereichsleitung.

Zugang zum Angebot

Die in der Landeshauptstadt Potsdam tätigen, anerkannten insoweit erfahrenen Fachkräfte werden in einem Pool zur Verfügung gestellt und sind unter www.potsdam.de öffentlich einzu-sehen. Darüber hinaus hält der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport Informationsmaterial zum Angebot bereit.

Das Beratungsangebot kann durch die Anspruchsberechtigten telefonisch oder per E-Mail angefordert werden und wird durch den öffentlichen Träger oder den beauftragten freien Träger/Akteur nach vorheriger Prüfung (Berechtigung, Einzelfallberatung zu einem Kind/Jugendlichen, Beratung zur Risiko- und Gefährdungseinschätzung) bereitgestellt. Die Entscheidung zur Auftragsübernahme wird den Anspruchsberechtigten innerhalb von 24 Stunden (bezogen auf den Werktag) mitgeteilt.

Qualitätskriterien – Leistung Fachberatung Kinderschutz

Für die Durchführung der Leistung Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte gelten folgende Qualitätskriterien bezogen auf den öffentlichen oder den beauftragten freien Träger der Jugendhilfe/geprüften Akteur:

- Vorhaltung von erfahrenen Fachkräften mit anerkannter Qualifikation (siehe Qualifikation),
- Anstellung der Fachkräfte bei einem freien Träger der Jugendhilfe, beim öffentlichen Träger oder einem Träger der Gesundheitshilfe, ggf. in Kooperation mit einem freien Träger der Jugendhilfe,
- Ausführung der Beratungstätigkeit nach einem verbindlichen Prozessablauf (siehe Fachkonzept),
- Sicherstellung von regelmäßigen Fachberatungen im Kinderschutz in externen Stellen⁶⁴, bezogen auf jede insoweit erfahrene Fachkraft
- Sicherstellung der Möglichkeit für die Fachkräfte zur regelmäßigen gemeinsamen Supervision und deren Teilnahme,
- Sicherstellung der Möglichkeit für die Fachkräfte zum kollegialen gemeinsamen Fach-austausch und deren Teilnahme,
- Sicherstellung der Möglichkeit für die Fachkräfte zur bedarfsgerechten Fortbildung und Teilnahme,

⁶⁴ Außerhalb des eigenen Trägers/der eigenen Institution.

- Bereitschaft und aktive Beteiligung an der Evaluation des Angebotes (u. a. jährliche Auswertung, Fachaustausch, Fallreflexion),
- Vorhaltung zeitlicher Ressourcen und eine durchgehende Sicherstellung der Beratungstätigkeit im Jahr (mit Ausnahme von Wochenendtagen und gesetzlichen Feiertagen),
- Gewährleistung einer Fachaufsicht und Fachberatung innerhalb des Trägers/der Einrichtung gegenüber den Fachkräften,
- Vorlage des Führungszeugnisses gemäß § 72a SGB VIII (nicht älter als 3 Monate) und weitere Vorlage spätestens alle 5 Jahre sowie
- Gewährleistung der Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger (wenn Auftraggeber).

Qualifikationskriterien⁶⁵ – insoweit erfahrene Fachkräfte

Für die Qualifikation zur insoweit erfahrenen Fachkraft im Sinne der genannten gesetzlichen Vorschriften werden folgenden Mindeststandards⁶⁶ für die Fachkräfte als bindend vorausgesetzt:

- Erfüllung der Anforderungen gemäß §§ 72 und 72a SGB VIII,
- abgeschlossene pädagogische oder psychologische Hochschulausbildung oder vergleichbare Hochschulausbildung,
- mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung in kinderschutzrelevanten Arbeitsbereichen (Jugendamt, Kinder- und Jugendnotdienst, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Krisen- und Clearinggruppen, Hilfen zur Erziehung) *oder* mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung in der Gesundheitshilfe und besonderes Praxis- und Expertenwissen bspw. zu sexueller Gewalt, frühkindlicher Entwicklung oder spezifischen Bedürfnissen von behinderten Kindern,
- Wissen über spezifische Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (gemäß § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII),
- Wissen über regionale Angebotsstrukturen und Netzwerke (Hilfesystem und Kooperationspartner),
- fachspezifische Kenntnisse in den Rechtsgebieten SGB VIII, KKG, BKiSchG, KJSG, GG, BGB, Verfassung des Landes Brandenburg, Schulgesetz und Ausführungsgesetze (AGKJHG) des Landes Brandenburg bezogen auf den Kinderschutz sowie Datenschutz/ Schweigepflicht und Sozialgesetzbuch (Leistungen),
- Kenntnisse und Erfahrung in Moderation von Gruppen und Gesprächsführung,
- regelmäßige Teilnahme an Supervision und Fachaustausch sowie

⁶⁵ Dies bezieht sich auf die insoweit erfahrenen Fachkräfte, die innerhalb ihres Trägers/ihrer Institution/ihrer Einrichtung Beratungen nach den genannten gesetzlichen Vorschriften vornehmen. Für insoweit erfahrene Fachkräfte, die Fachberatungen im Auftrag des öffentlichen Trägers (LHP) nach dem Fachkonzept vornehmen, gelten ergänzende Qualifikationskriterien.

⁶⁶ Unter Einbezug der fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen und Rheinland: Empfehlung Schutzauftrag – Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft (2020) sowie der Fachstelle Kinderschutz/Start gGmbH: Die insoweit erfahrene Fachkraft (2019).

- Bereitschaft zur Fortbildung zum Thema Kinderschutz und Wahrnehmung.
Darüber hinaus muss eine Zusatzausbildung bei einer anerkannten Aus- und Fortbildungsstätte (wie z. B. Fachstelle Kinderschutz Brandenburg, Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg) absolviert worden sein, in der folgende Basiskompetenzen vermittelt wurden:
 - diagnostische Fähigkeiten und Kenntnisse zum Erfassen und Bewerten riskanter Lebenssituationen,
 - Kenntnisse über Formen der Kindeswohlgefährdung (Misshandlung, Vernachlässigung und sexuelle Gewalt) in den spezifischen Altersgruppen,
 - Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung,
 - fachübergreifende Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Verfahrensschritte in Kinderschutzfällen,
 - Kenntnisse und Erfahrung in Gesprächsführung (auch konflikthafte Elterngespräche), Moderation und Beratung,
 - sicherer Umgang mit gruppenspezifischen Prozessen, Kenntnisse über konflikthafte Familienbeziehungen,
 - Wissen um kindbezogene Lebenssituationen und Risikofaktoren, deren Entstehung und Auswirkung auf die kindliche Entwicklung,
 - Fähigkeit zur Selbstreflexion,
 - Kenntnisse der Arbeit von Jugendamt, Justiz und Ermittlungsbehörden sowie
 - Wissen um Auftrag und Arbeitsweise relevanter Institutionen (u. a. Kita, Schule, Gesundheitsamt, Kliniken, Sozialamt und Jobcenter).

Erwartungen

Durch Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII in der Landeshauptstadt Potsdam erbringen und die mehr als 30 Mitarbeitende in Vollzeit beschäftigen, soll sichergestellt werden, dass **trägerintern eine verantwortliche Fachperson in Angelegenheiten des Kinderschutzes oder eine Kinderschutzbeauftragte/ein Kinderschutzbeauftragter** benannt wird.

Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und die innerhalb des Trägers eine qualifizierte insoweit erfahrene Fachkraft beschäftigen sowie die beschriebenen Qualifikationskriterien sicherstellen, können eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII mit Hinzuziehung dieser Fachkraft durchführen, wenn durch die Träger sichergestellt wird, dass die qualifizierte insoweit erfahrene Fachkraft:

- fachlich unabhängig (hinzuziehende Fachberatung) und ohne dienstliche Weisung im Verfahren arbeiten kann (im Bezug zur Fachberatung),
- für das Verfahren und die Prüfung im Einzelfall nicht in der Verantwortung steht sowie
- keine Betreuungs- und/oder Vertrauensperson für das jeweilige Kind oder den Jugendlichen darstellt.

Im Grundsatz bleibt der Rechtsanspruch gegenüber der Landeshauptstadt auf die Leistung Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte bestehen.

Die Namen der Kinderschutzbeauftragten/des Kinderschutzbeauftragten und der ggf. tätigen insoweit erfahrenen Fachkraft sowie die Kontaktadressen (E-Mail) soll dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport/Koordination Kinderschutz übermittelt werden.

Wir wünschen uns ein **Feedback** von den Nutzerinnen und Nutzern des Angebotes, um das Angebot zu evaluieren und die Qualität des Angebotes zu sichern und weiterzuentwickeln. Der Evaluationsbogen für Nutzerinnen und Nutzer des Angebotes (Anlage 13) wird unter www.potsdam.de eingestellt. Dieser kann jederzeit, nach erfolgter Inanspruchnahme der Beratung, ausgefüllt an den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport/Koordination Kinderschutz übermittelt werden.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Das Angebot Fachberatung Kinderschutz wird im Kinderschutzbericht ausgewertet.	jährlich	Koordination Kinderschutz	---
Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und mehr als 30 Mitarbeitende in Vollzeit beschäftigen, sollen eine verantwortlichen Fachperson in Angelegenheiten des Kinderschutzes oder eine Kinderschutzbeauftragte/einen Kinderschutzbeauftragten benennen.	laufend	Träger	---
Alle in der LHP tätige insoweit erfahrenen Fachkräfte/Beauftragte im Kinderschutz werden erfasst. Hierzu geben die Träger/Einrichtungen eine Rückmeldung an die Kinderschutzkoordination der LHP.	laufend	Träger, Koordination Kinderschutz	---
Für alle in der LHP tätige qualifizierte insoweit erfahrene Fachkräfte/Beauftragte im Kinderschutz wird ein Fachtag umgesetzt.	2024	Koordination Kinderschutz	4.500 Euro (einmalig)

4.15 Praxisbegleitsystem Fachstelle Kinderschutz

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) bietet allen Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg ein Praxisbegleitsystem im Kinderschutz an. Dieser Auftrag wird durch die Fachstelle Kinderschutz des Landes Brandenburg/Start gGmbH wahrgenommen. Dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport stehen 3 Begleittage oder 6 halbe Tage im Jahr zur Verfügung.

Die Beratung und Begleitung durch die oben genannte Fachstelle Kinderschutz bezieht sich auf operative sowie auf strategisch ausgerichtete Angebote und zielt grundsätzlich darauf ab:

- die Jugendämter für die Rechte von Kindern im Kontext Kinderschutz zu sensibilisieren,
- die Risiko- bzw. Gefährdungseinschätzung zu qualifizieren,
- die Jugendämter in ihren multiplikatorischen Aufgaben im Kinderschutz zu stärken,
- bei der Verständigung auf gemeinsame Standards im Kinderschutz zu unterstützen,
- die Zusammenarbeit im Kinderschutz an den Kooperationsstellen zu fördern und
- die Handlungsfähigkeit und -sicherheit im Umgang mit herausfordernden Situationen im Kinderschutz weiterzuentwickeln.⁶⁷

In der Umsetzung wird den Jugendämtern Folgendes angeboten:

- eine Vor-Ort-Praxisbegleitung (im Rahmen von Fallberatung oder Fallreflexion) oder fallunspezifisch (im Rahmen von Fachberatung, Fortbildung, Moderation etc.),
- die Bearbeitung von Fachthemen (u. a. Kinderechte, Kinderschutzverfahren) und fallunspezifische Anliegen (strategische wichtige Entwicklungsthemen) sowie
- zusätzlich zum Praxisbegleitsystem eine telefonische Krisenberatung in akuten Kinderschutzfällen.

Das Praxisbegleitsystem wird jedes Jahr zwischen den Beteiligten besprochen und schriftlich vereinbart. Für das abgelaufene Jahr muss durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport eine Evaluation erfolgen.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Das Praxisbegleitsystem wird in Anspruch genommen.	jährlich	Koordination Kinderschutz	---

4.16 Konzept Fall-Werkstatt und Fall-Analyse

In der Praxis des Jugendamtes kommt es in Einzelfällen vor (**Ausgangslage**),

- dass in Fällen in denen das Jugendamt bereits involviert ist, wie z. B. durch eingehende Informationen zu einer möglichen Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII oder eingeleitete Schutzmaßnahmen, Gefährdungen nicht abgewendet werden konnten oder dass Kinder und Jugendliche zu Schaden gekommen sind

oder

- dass durch die Fachkräfte im Jugendamt selbst und/oder durch externe Fachkräfte/Beteiligte der Verlauf als problematisch, im Sinne von geringer Wirkung und Veränderun-

⁶⁷ Siehe Fachstelle Kinderschutz/Start gGmbH (2020).

gen für das Kind oder den Jugendlichen, einer schwierigen Kooperation und Zusammenarbeit der Beteiligten (Jugendamt und Eltern, Jugendamt und Akteure, innerhalb des Jugendamtes) eingeschätzt wird.

Die **Fall-Werkstatt** kann beschrieben werden als eine methodische Form der **Fall-Analyse** in dem Sinne, dass problematische Fallverläufe im Nachhinein mit vorgegebenen Methoden der Darstellung und Analyse rekonstruiert und gemeinsam analysiert werden – “Methode rekonstruktiver, nachgehender Fall-Untersuchung und ein Prozess gemeinsamen Lernens“⁶⁸. Die Fall-Werkstatt ist ausdrücklich weder Supervision noch ein kollegialer Austausch.

Ziele⁶⁹ von Fall-Werkstatt und Fall-Analyse problematischer Kinderschutzfälle sind u. a.:

- die Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung,
- die Umsetzung eines regelhaften Austausches,
- die kritische Reflexion und die Entwicklung einer Fehlerkultur – „Erkenntnisse führen zur Veränderung in der Praxis“,
- das gemeinsame Verstehen (verschiedene Beteiligte und Berufsgruppen),
- das Generieren von Wissen (übergreifende Erkenntnisse),
- die Verbesserung der Handlungssicherheit der Fachkräfte/der beteiligten Akteure und
- die Entwicklung von tragfähigen Konzepten/Handlungslinien (bspw. Zusammenarbeit, Elternarbeit, Prüfverfahren).

Inhalt eines Fachkonzeptes Fall-Werkstatt und Fall-Analyse können u. a. sein:

- Ausgangslage und gewünschte Ziele,
- Fallauswahl/Merkmale der Fälle, die untersucht werden sollen,
- Entscheidung über die Fallauswahl und darüber, wer die Entscheidung trifft,
- Beteiligung an der Fallwerkstatt – innerhalb der LHP oder von externen Akteuren (bspw. freie Träger, Kooperationspartner, Dienste etc.),
- Ressourcen der Fallwerkstatt – Turnus der Termine, Zeitrahmen, Ort und Raum, Durchführung durch externe Werkstattmoderator*innen, Finanzierung und Kosten,
- Durchführung der Fallwerkstatt/Ablauf- und Arbeitsformen/Phasen,
- Dokumentation der Ergebnisse der einzelnen Termine,
- zusammenfassende Bewertung aller Termine und
- Möglichkeiten des Ergebnistransfers in die Praxis.

Phasen einer Fall-Werkstatt – in Anlehnung an das Konzept „Die Fall-Werkstatt“ durch die Kinderschutz-Zentren⁷⁰ kann die Fallwerkstatt in 5 Phasen umgesetzt werden.

⁶⁸ Die Fall-Werkstatt als Methode des Qualitäts- und Fallmanagement, hrsg. von Die Kinderschutz-Zentren (2014).

⁶⁹ Siehe folgende Beiträge: Die Fall-Werkstatt als Methode des Qualitäts- und Fallmanagement von Die Kinderschutz-Zentren (2014); Nüsken, Dirk Michael: Fehlgelaufene Kinderschutzfälle – Wie lässt sich angemessen aus Tragödien lernen? (Vortrag von 2020); Fallanalysen im Kinderschutz des Instituts für soziale Arbeit e.V. (2017).

⁷⁰ Die Fall-Werkstatt als Methode des Qualitäts- und Fallmanagement, hrsg. von Die Kinderschutz-Zentren (2014).

Tab. 4 Phasen der Fall-Werkstatt

Phasen	Umsetzung
Vorbereitungsphase	Fallanmeldung, Festlegung, wer eingeladen wird, ggf. Vorgespräche, Vorbereitung der Fallvorstellung (bspw. Genogramm, Beschreibung der Familie, Netzwerkdiagramm, Zeitstrahl, Fallchronologie der kritischen Ereignisse)
Klärungsphase	Ziele, Erwartungen, Interessen und Fragen der Beteiligten
Rekonstruktionsphase	Fallvorstellung durch den Falleinbringenden und ggf. Fallvorstellung durch andere Beteiligte
Untersuchungsphase	mittels Fragenerörterung (Was sind problematische Ereignisse? Was ist gut gelaufen? Welche Gefährdungen werden deutlich? Welche Bezüge lassen sich herstellen?) Umsetzungsformen: Einzelarbeit, Kleingruppen, Fish Bowl ⁷¹ , Visualisierung
Auswertungs- und Reflexionsphase	Bündelung der Ergebnisse, Bewertung der Ergebnisse, Dokumentation

Zielführend soll im Fachbereich ein **Fachkonzept** erarbeitet und die Fall-Werkstatt umgesetzt werden.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Es wird ein Konzept Fall-Werkstatt und Fall-Analyse erstellt.	2023	Koordination Kinderschutz	---
Es werden regelhaft 4 bis 6 Einzelfälle im Jahr im Rahmen einer Fall-Werkstatt analysiert.	ab 2023	Bereich 232, Koordination Kinderschutz	6.000 Euro (jährlich)

4.17 Leitlinie kritische Kinderschutzfälle⁷²

Die Leitlinie zum Umgang mit kritischen Kinderschutzfällen impliziert folgende **Fallmöglichkeiten**:

- Ein Kind oder Jugendlicher kommt im Rahmen einer Gefährdung durch Erziehungsrechtige oder Dritte zu Schaden und der öffentliche Träger (LHP) ist bereits involviert in der Verantwortung der Gewährleistung des Schutzauftrages.

⁷¹ Fish Bowl ist eine Diskussions- und Bearbeitungsmethode in größeren oder für größere Gruppen. Innerhalb einer bestimmten Sitzordnung (Kreis) diskutieren wenige Teilnehmer das Thema, wobei die anderen Teilnehmenden zuschauen und später eine Auswertung vornehmen.

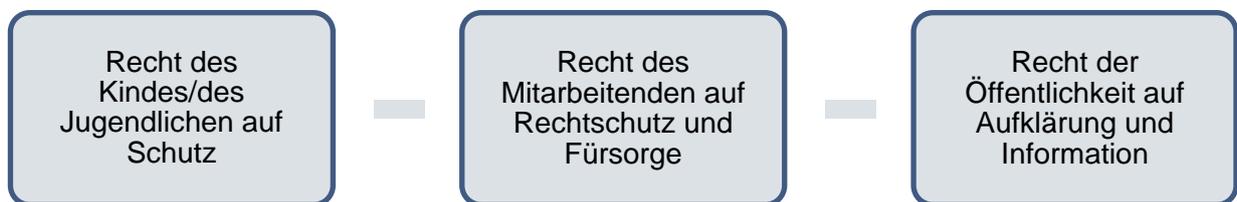
⁷² Sandvoss, Uwe/Meysen, Thomas/Schrappner, Christian: Konzept für den Umgang mit „kritischen Kinderschutzfällen“ im Jugendamt. In: JAmt, 11/2020.

- Ein Kind/Jugendlicher kommt durch einen Übergriff, durch fehlende Aufsicht oder Ähnliches durch einen Mitarbeitenden einer Eigeneinrichtung der Landeshauptstadt Potsdam oder einer Einrichtung/eines Dienstes, für die der öffentliche Träger (LHP) gesetzliche Aufsichtsaufgaben innehat (wie z. B. Kindertagespflege, Familien- und Bereitschaftspflege, Krisen- und Clearingstellen), zu Schaden oder wird dessen beschuldigt.

Ziele der Leitlinie sind:

- ein handlungssicheres und verantwortliches Handeln gegenüber dem geschädigten Kind oder Jugendlichen, dessen Vertretung dem beschuldigten Mitarbeitenden/der beschuldigten Fachkraft und der Öffentlichkeit gegenüber zu gewährleisten sowie
- die konkrete Klärung von Verantwortung, Aufgaben und Verfahren in kritischen Kinderschutzfällen.

Abb. 19 Rechte in kritischen Kinderschutzfällen



In der Leitlinie soll insbesondere beschrieben und geregelt werden (**Inhalt**):

- Kommunikation und Information innerhalb der Verwaltung der LHP,
- Kommunikation und Information außerhalb der Verwaltung (bspw. Polizei, Staatsanwaltschaft, Presse, öffentliche und nichtöffentliche Ausschüsse und Gremien),
- durch wen die Krisensteuerung erfolgt, was die Aufgaben des Teams Krisensteuerung sind, wer die Gesamtverantwortung hat,
- Prüfung und Bearbeitung des Einzelfalls nach § 8a Abs. 1 SGB VIII,
- Umgang mit Strafverfolgungsbehörden,
- Dokumentation, Berichterstattung und Datenschutz,
- Rechtsschutz für den betroffenen Mitarbeitenden und
- Umsetzung und Überprüfung der Leitlinie.

Zielführend soll im Fachbereich Bildung, Jugend und Sport eine Leitlinie zu kritischen Kinderschutzfällen erarbeitet und umgesetzt werden.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Es wird eine Leitlinie zur Reflexion und Aufarbeitung von kritischen Kinderschutzfällen erstellt.	2023	Koordination Kinderschutz	---

5. Leistungen der Jugendhilfe und Kinderschutz

5.1 Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)

Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII (Kinder- und Jugendarbeit) ist ein eigenständiges und im Grundsatz offen angelegtes Handlungsfeld für sozialpädagogische Angebote in den Bereichen außerunterrichtliche Jugendbildung, Sport, Freizeit, Musik, Spaß, Erholung und Geselligkeit sowie Jugendberatung für Kinder und Jugendliche. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden. Die Angebote beziehen sich oft auf einzelne Peergroups wie Alter, Interesse und Haltung.

Die Landeshauptstadt Potsdam fördert mit Stand 31.12.2020 6 Kinderclubs und 14 Jugendclubs (inkl. einem Mädchentreff), ein Zirkusprojekt, einen pädagogisch betreuten Abenteuerspielplatz sowie die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung Treffpunkt Freizeit, darüber hinaus den Potsdamer Ferienpass und das alljährlich stattfindende Sommerferienprojekt Stadt der Kinder.⁷³

Ziel der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist insbesondere die Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen zu stärken, ihre Ressourcen und Potenziale zu entdecken und weiterzuentwickeln sowie ihre körperliche und geistige Entwicklung zu fördern.⁷⁴

Kinderschutz

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe (LHP) ist verpflichtet mit Trägern, Diensten, Vereinen und Firmen, die Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII zu erbringen, Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII abzuschließen. Hierbei sind ausdrücklich nicht nur anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gemeint, sondern alle Anbieter mit entsprechenden Angeboten. Folglich besteht für die Anbieter entsprechender Angebote ein Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen in Form der Verpflichtung zu einer Gefährdungseinschätzung, wenn es Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung gibt. Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte sollen durch die Anbieter an der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

Alle Anbieter im Tätigkeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit haben gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP) einen Rechtsanspruch auf eine Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII oder § 8b Abs. 1 SGB VIII).

⁷³ Hierzu weiterführend Jugendförderplan der Landeshauptstadt Potsdam (2019–2021) und fortfolgende Jugendförderpläne.

⁷⁴ Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, Baden-Baden 2019.

Im Jugendalter können neben den bekannten Formen von Gefährdungen (Gewalt, Vernachlässigung) jugendspezifische Risikofaktoren/-lagen wie bspw. Drogenkonsum, unreflektierte Mediennutzung sexuelle Erprobung, mangelnde schulische oder berufliche Perspektive (kein Schulabschluss, kein Ausbildungsplatz), steigende Risikobereitschaft, eine gewisse Beratungsresistenz/Abgrenzung zu Eltern und die Zunahme von psychischen Erkrankungen zu einer Gefährdung führen. Zur Ab- und Einschätzung einer Gefährdung, eines jugendspezifischen Verhaltens, der Pubertät oder eines Verhaltens im legitimen Grenzbereich ist die Beteiligung und der Kontakt zum Kind/Jugendlichen unabdingbar.⁷⁵

Die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen kann aber auch von Personen aus der Kinder- und Jugendarbeit selbst ausgehen. Entsprechend erwartet der öffentliche Träger von allen Anbietern/Akteuren:

- die Einhaltung der Bestimmungen zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII,
- ein abgestimmtes Meldesystem für Mitarbeitende, Kinder und Jugendliche,
- die Verpflichtung zur Gefährdungseinschätzung (Anlage 6 Ablaufschema Kinderschutz–Leistungserbringer) und
- möglichst ein Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Durchführung von Fachforen bzw. Fachtagen zu Themen des präventiven Kinderschutzes	ab 2023	AKKJ/ FKK/ MWP	1.500 Euro (jährlich)

5.2 Schulbezogene Jugendsozialarbeit (§§ 13 und 13a SGB VIII)

Die schulbezogene Kinder- und Jugendsozialarbeit ist verankert im **Gesamtkonzept Schule – Jugendhilfe** (2015) sowie im **Jugendförderplan** (2022–2025) der Landeshauptstadt Potsdam. Dessen Umsetzung wird maßgeblich durch die Koordinationsstelle Schule und Jugendhilfe, die Fachstelle Qualitätsmanagement Jugendförderung sowie die Fachstelle Jugendhilfeplanung, die im Fachbereich Bildung, Jugend und Sport angesiedelt sind, sichergestellt.

Schulsozialarbeit umfasst nach § 13a SGB VIII sozialpädagogische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Einzelheiten zu Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit werden durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

⁷⁵ Arbeitshilfe Kinderschutz und Offene Kinder- und Jugendarbeit, hrsg. vom Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen (2012).

Seit dem Schuljahr 2021/2022 wird Schulsozialarbeit an 39 von 46 öffentlichen Potsdamer Schulen umgesetzt. Dabei handelt es sich um 17 Grundschulen, 4 Förderschulen, 3 Oberschulen, 8 Gesamtschulen, 5 Gymnasien und 2 Oberstufenzentren. Bis zum Schuljahr 2023/2024 soll Schulsozialarbeit an allen (46 Schulen mit Stand 31.12.2021) öffentlichen Potsdamer Schulen verankert werden. Zwei anerkannte Träger der freien Jugendhilfe realisieren aktuell die Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Potsdam. Darüber hinaus wird Integrationssozialarbeit als eine besondere Form der Schulsozialarbeit sukzessive an ausgewählten Schulen etabliert.

Das **Handlungskonzept Schulsozialarbeit** beschreibt unter anderem Rahmenbedingungen und Zielsetzungen in der Landeshauptstadt Potsdam für diesen Arbeitsbereich: „Schulsozialarbeit ist ein professionelles Angebot der Kinder- und Jugendhilfe an Schulen, welches den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag durch sozialpädagogische Ansätze, Methoden und Leistungen ergänzt und unterstützt. Schulsozialarbeit hat in der Landeshauptstadt Potsdam eine mehr als zwanzigjährige Tradition und einen hohen Stellenwert als etabliertes und anerkanntes Angebot innerhalb des Gesamtsystems Potsdamer Jugend(sozial)arbeit.“⁷⁶

Die **Fachgruppe Schulsozialarbeit** ist für die Begleitung der fachlichen Umsetzung verantwortlich und setzt sich aus Vertretern der freien Träger der Jugendhilfe, der Schulsozialarbeit, von Schulleitungen sowie des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport zusammen und tagt in der Regel zwei- bis dreimal pro Jahr. Die Fachgruppe Schulsozialarbeit gewährleistet einen regelmäßigen fachlichen Austausch sowie die schuljährliche Evaluation der Schulsozialarbeit.

Kinderschutz

Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter zählen zu den Berufsgruppen der Geheimnisträger nach § 4 KKG (Anlage 8 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger), wenn diese beim Bildungsträger oder ähnlichem Träger angestellt sind. Werden ihnen „in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern ...“. In der Landeshauptstadt Potsdam sind Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter angestellt bei einem freien Träger der Jugendhilfe (Stand 31.12.2021). Entsprechend gelten die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII (Kinderschutzvereinbarung), und damit die Pflicht, „bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen“ (Anlage 6 Ablaufschema Kinderschutz–Leistungserbringer).

Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter haben gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP) im Rahmen eines Einzelfalles Anspruch auf eine Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 4 Abs. 2 KKG, §§ 8a Abs. 4 und 8b Abs. 2 SGB VIII).

⁷⁶ Gesamtkonzept Schule – Jugendhilfe der Landeshauptstadt Potsdam (2015).

Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter sind gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt zu informieren, wenn die durch sie angebotene Hilfe nicht ausreicht. Über die Information an das Jugendamt sollen die Erziehungsberechtigten vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird (vgl. § 8a Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter

- erhalten im Sinne des § 4 Abs. 4 KKG zu ihrer Kinderschutzmeldung nach § 8 Abs. 4 SGB VIII an das Jugendamt eine zeitnahe Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist und
- werden nach § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt (s. a. Abschnitt 4.1).

Das Arbeitsfeld Schulsozialarbeit wird in das Netzwerk Kinderschutz einbezogen.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Es werden gemeinsame Treffen zwischen dem Fachbereich und den Trägern der Angebote Schulsozialarbeit zum Kinderschutz durchgeführt.	jährlich	Bereich 232, Koordination Schule und Jugendhilfe, Qualitätsmanagement Jugendförderung, Koordination Kinderschutz	---

5.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist ein eigenständiger Bereich der allgemeinen Förderung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz unterscheidet sich deutlich vom gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz (JuSchG – ordnungsrechtliche Maßnahmen, zuletzt geändert 2021) und vom gesetzlichen Auftrag zur Gewährleistung des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII (– verpflichtende Prüfung der Gefährdung und Handlungen im Kinderschutz). Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist Teil des präventiven Kinderschutzes. Die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes beziehen sich im Wesentlichen auf präventive, informative und aufklärende Maßnahmen zur Gesundheitsförderung bezüglich der Risiken von jugendgefährdenden Produkten (bspw. Alkohol, Nikotin, Medien, PC-Spiele, Social Media) und sind an Kinder, Jugendliche, Eltern sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen gerichtet.

In der Landeshauptstadt Potsdam werden die Medienwerkstatt Potsdam (fjs e.V.) und die Fachstelle für Konsumkompetenz (Chill out e.V.) als explizite Einrichtungen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gefördert (Stand 2021).⁷⁷

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Die Fachstelle für Konsumkompetenz und die Medienwerkstatt Potsdam kooperieren.	laufend	Fachstellen Medienplanung und Suchtpräventionskoordination	---

5.4 Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21 SGB VIII)

Im Grundsatz dieses Leistungsbereiches sollen Familien durch geeignete Angebote der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt und gefördert werden. Diese Angebote sollen Familien frühzeitig erreichen und haben oft einen niedrigschwelligen und präventiven Charakter. Diese Angebote sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Das Leistungsangebot der Unterbringung eines Kindes gemäß § 20 SGB VIII zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen weicht im Ziel gegenüber den anderen Angeboten ab und kann als eine „Notmaßnahme“ zur Absicherung der Betreuung eines Kindes, wenn bestimmte Ereignisse eintreten, verstanden werden. Mit Einführung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG, 10.06.2021) wurde der Anspruch auf dieses Angebot deutlich erweitert und besteht bspw., „wenn das **Wohl des Kindes** nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann“ (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Der Gesetzgeber kommt mit den Regelungen nach §§ 16 bis 21 SGB VIII dem Verfassungsauftrag, gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG – „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern“, nach und trägt damit bei zum sogenannten Wächteramt des Staates, gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG – „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“, einen Perspektivwechsel im Sinne einer **vorrangig präventiven Unterstützung von Eltern** zu einem verantwortungsbewussten Erziehungsverhalten, umzusetzen.⁷⁸

In der Landeshauptstadt Potsdam werden unter anderem folgende Angebote gefördert:

- Beratung in Erziehungsfragen (§ 16 SGB VIII),
- Kindererholung und Kinderreisen (§ 16 SGB VIII),
- Angebote in Familien- und Eltern-Kind-Zentren (§ 16 SGB VIII)
- Beratung bei Trennung und Scheidung (§ 17 und 18 SGB VIII),

⁷⁷ Weiterführend im Jugendförderplan der Landeshauptstadt Potsdam (2019-2021) und fortfolgende Jugendförderpläne.

⁷⁸ Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII (2019).

- Mediation (§§ 17 und 18 SGB VIII),
- Umgangsberatung (§ 18 SGB VIII) und Begleiteter Umgang (§ 18 SGB VIII),
- Beratung zu Unterhaltsansprüchen (§ 18 SGB VIII)
- Mutter-Kind-/Vater-Kind-Wohnen (§ 19 SGB VIII) und
- Unterstützungsformen zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII).

Kinderschutz

Einzelne Angebotsformen in diesem Bereich können, auch wenn im Sinne des Gesetzes nicht spezifisch angelegt, **proaktive Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen** sein. Insbesondere sind das Formen wie:

- Mediation (§§ 17 und 18 SGB VIII) – bspw. bei hochstrittigen Elternkonflikten,
- Begleiteter Umgang (§ 18 SGB VIII) – bspw. bei Verdacht auf Übergriffe und Gewalt gegenüber dem Kind oder
- Mutter-Kind-/Vater-Kind-Wohnen (§ 19 SGB VIII) – bspw. bei hoher Überforderung der Versorgung und Pflege eines Kindes unter 6 Jahren.

Diese Formen können Maßnahmen in Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII oder in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren nach §§ 1666 und 1666a SGB VIII sein. Mit Trägern dieser Angebote und Dienste werden Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII abgeschlossen.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Der öffentliche Träger wird regelmäßig überprüfen, ob die Angebote, die in der LHP vorgehalten werden, im Sinne des Schutzes von Kindern/Jugendlichen ausreichend sind.	jährlich	Bereich 232	---

5.5 Förderung in Kindertageseinrichtungen (§§ 22 und 22a SGB VIII)

Unter Kindertageseinrichtungen werden Einrichtungen begrifflich zusammengefasst die Kinder unter 14 Jahren ganztägig oder einen Teil des Tages in Gruppen fördern. Das sind in der Landeshauptstadt Potsdam Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Spiel- und Krabbelgruppen, Eltern-Kind-Gruppen, Kinderhorte und andere Kinderbetreuungsangebote (AKi).

Mit Stand 01.03.2020 fördert der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (LHP) 142 Kindertageseinrichtungen. In diesen Einrichtungen werden 16.897 Kinder betreut.

Aus Sicht der Landeshauptstadt Potsdam ist durch alle Träger von Kindertageseinrichtungen, neben der Vorhaltung eines pädagogischen Konzeptes zur Förderung von Kindern, ein **Kinderschutzkonzept zur Gewährleistung des Kinderschutzes** notwendig. Beide Konzepte sollen sich nach Möglichkeit aufeinander beziehen und gegenseitig auf Schnittstellen hinweisen. Schnittstellen sind unter anderem Kinderrechte, Beteiligungsrechte und Möglichkeiten, aber auch eine Kultur der Achtsamkeit gegenüber Kindern oder die Förderung von Kindern zu eigenständigen Persönlichkeiten (wie z. B. Gefühle zulassen und benennen können, „nein“ sagen, Stärkung von eigenen Fähigkeiten und des Selbstbewusstseins).

Tab. 5 Konzepte und rechtliche Grundlagen

Pädagogisches Konzept	Kinderrechte/Beteiligung	Kinderschutzkonzept
§ 22 Abs. 1 SGB VIII	UN-Kinderrechtskonvention	§ 8a Abs. 4 SGB VIII
§ 45 Abs. 2 Nr. 1 u. Abs. 3 SGB VIII	Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG	§ 8b Abs. 1 und 2 Nr. 1 SGB VIII
§ 3, 6, 9 und 10 KitaG	§ 1 SGB VIII	§ 47 Nr. 2 SGB VIII
	§ 8b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII	§ 72a SGB VIII
	§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII	§ 11 Abs. 3 KitaG
	§ 17a AGKJHG	

Präventiver Kinderschutz⁷⁹

Präventiver Kinderschutz zeigt sich in einer grundsätzlichen pädagogischen und strukturellen Haltung von Mitarbeitenden und Führungskräften der Kindertageseinrichtung.

Die Wahrung und Umsetzung folgender Themen können vorbeugen, dass das Wohl von Kindern nicht gefährdet oder die Möglichkeit einer Gefährdung verringert wird:

- Kinderrechte beachten und umsetzen,
- die Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern aktiv fördern (u. a. vom Morgenkreis bis hin zu Kinderversammlungen),
- die Auseinandersetzung mit dem Thema kindliche Sexualität (Wissensgenerierung auf Erwachsenenenebene) und körperliche Bildung als ein Modul des Bildungsbereiches für Kinder (im pädagogischen Konzept der Einrichtung verankert),
- eine kooperative Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten („Balance zwischen dem Zuhören und hilfreichen Hinweisen“),
- Möglichkeiten der Beschwerde für Erziehungsberechtigte (u. a. individuelle Elterngespräche, „Kummerkasten“, Elternabende),
- eine Kultur der Achtsamkeit in der Einrichtung (zwischen den Mitarbeitenden, zwischen den Mitarbeitenden und Führungskräften, gegenüber Kindern, im strukturellen Rahmen),

⁷⁹ Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, hrsg. vom Erzbischöflichen Ordinariat Berlin (2015); Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit, hrsg. vom LVR Landschaftsverband Rheinland (2019).

- die Entwicklung und Umsetzung von Verhaltens- oder Ehrenkodexen (individuell für jede Einrichtung als fachliche Grundlage und moralische Haltung),
- regelmäßige Fort- und Weiterbildungen,
- Selbstreflexion, Evaluation und Strukturanalyse als Qualitätsmerkmal (z. B. mit Hilfe von Hospitation, Supervision, Fachberatung),
- Kooperation und Vernetzung (u. a. mit Öffentlichem Gesundheitsdienst, Beratungs- und Frühförderstellen, mit anderen Einrichtungen des Trägers, Angebote der Region) und
- informieren über Unterstützungsangebote für Familien (insbesondere regionale Angebote sowie Beratung und Weiterleitung an Eltern).

Kinderschutz nach § 8a Abs. 4 SGB VIII (Schutzauftrag)

Fach- und Leitungskräfte einer Kindertageseinrichtung sind verpflichtet, den Kinderschutz in ihrer Einrichtung, bezogen auf ein von ihnen betreutes Kind, zu gewährleisten – **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**.

Alle Träger einer Kindertageseinrichtung in der Landeshauptstadt Potsdam sind gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet, mit dem zuständigen Jugendamt (öffentlicher Träger, LHP) eine **Vereinbarung zum Kinderschutz** abzuschließen. In dieser Vereinbarung sind u. a. Verfahrensschritte und ein schematisches Kinderschutzverfahren beschrieben/dargestellt (Anlage 6 Ablaufschema Kinderschutz–Leistungserbringer).

Entsprechend müssen die Fachkräfte mit Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten oder Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung eine **Gefährdungseinschätzung im Team**, in der Regel unter Einbezug der Leitung, der Bezugsperson des Kindes sowie unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (**Fachberatung Kinderschutz**), durchführen (Dokumentationspflicht beachten). Folgend besteht die Pflicht, die **Erziehungsberechtigten einzubeziehen und das Kind**, dem Alter und Entwicklungsstand entsprechend, zu beteiligen. Von der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten kann abgesehen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt wird und das Risiko der Gefährdung für das Kind steigt. Die Gründe sind zu dokumentieren.

Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen sollen bei den Erziehungsberechtigten auf die **Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, das heißt, dass die Fachkräfte ihre eigene Fachexpertise/ihr pädagogisches Wissen den Erziehungsberechtigten anbieten und wenn möglich auf bekannte Hilfe- und Unterstützungsangebote hinweisen (wie z. B. Frühförderstellen, Familienberatungsstellen, Familien- oder Eltern-Kind-Zentren).

Mit Einschätzung einer Gefährdung für ein Kind soll durch die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung ein sogenannter **Schutzplan** erstellt werden. Der Schutzplan enthält insbesondere eine konkrete Planung, „wer wann und was tut“, um die Gefährdung für das Kind abzuwenden.

Kann die Gefährdung für das Kind durch die eigene Vorgehensweise nicht abgewendet werden, dadurch, dass Erziehungsberechtigte nicht mitwirken oder nicht in der Lage sind, Veränderungen herbeizuführen, so ist durch die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung das zuständige **Jugendamt zu informieren** (u. a. über den Meldebogen Kinderschutz – Anlage 4 – mit Versicherung des Einganges). Die Erziehungsberechtigten sind über die Meldung zu unterrichten. Das Jugendamt ist mit Verdacht auf eine akute Gefährdung für ein Kind unverzüglich und persönlich zu informieren (bspw. über die Hotline Kinderschutz, den Tagesdienst oder persönlich im Jugendamt, mit Nachreichung des Meldebogens Kinderschutz). Mit Vorliegen einer konkreten Gefahrenlage besteht ebenso die Möglichkeit und ggf. die Pflicht, die Polizei oder die Rettungsstelle hinzuziehen.

Träger einer Kindertageseinrichtung haben gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam Anspruch auf **Fachberatung im Kinderschutz** durch insoweit erfahrene Fachkräfte (vgl. §§ 8a Abs. 4 Nr. 2 und 8b Abs. 2 SGB VIII). Außerdem haben Träger einer Kindertageseinrichtung gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (MBS) **Anspruch auf Beratung** bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt (vgl. § 8b Abs. 2 SGB VIII).

Institutioneller Kinderschutz (Schutzauftrag)⁸⁰

In Einzelfällen kann es zu einer Gefährdung von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung kommen. Wir unterscheiden zwischen:

- Grenzverletzungen, Übergriffen, Gewalt (alle Formen), Vernachlässigungsformen (inkl. einer unzureichenden Aufsicht) von Mitarbeitenden gegenüber Kindern sowie
- Übergriffen (sexuelle, körperliche) unter Kindern oder
- selbstverletzendem Verhalten.

In diesem Zusammenhang ist durch den Träger einer Kindertageseinrichtung eine fachliche Auseinandersetzung, die Benennung und eine schriftliche Dokumentation zu Grenzverletzungen und Übergriffen durch Mitarbeitende, Übergriffen von Kindern untereinander sowie selbstverletzendem Verhalten zwingend notwendig (im Ergebnis schriftliche Hinterlegung im Kinderschutzkonzept). Der Träger der Kindertageseinrichtung ist in der Verantwortung, Verdachtsfällen von institutionellem Kinderschutz unverzüglich und organisiert nachzugehen. Hierzu kann ein vorab festgelegtes fachliches Verfahren (Verfahrensablauf) Orientierung und Sicherheit für alle Beteiligten (Familie, beschuldigte Person, Mitarbeitende, Leitungskräfte) geben (Anlage 10 **Ablaufschema Institutioneller Kinderschutz**).

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung (Kindertageseinrichtung) hat der zuständigen Behörde (MBS) unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der

⁸⁰ Siehe Beiträge: Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, hrsg. vom Erzbischöflichen Ordinariat Berlin (2015); Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit, hrsg. vom LVR Landschaftsverband Rheinland (2019); Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, hrsg. vom Paritätischen Wohlfahrtsverband (2018).

Kinder zu beeinträchtigen, anzuzeigen (vgl. § 47 SGB VIII). Die **Meldepflicht** bezieht sich insbesondere auf Gefahrenpotenziale „für alle Kinder“, die innerhalb der Einrichtung liegen. Näheres regelt die Betriebserlaubnis, erlassen durch das MBS, zur Einrichtung des Trägers. Der überörtliche Träger (MBS) ist sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII (§ 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII).

Werden dem Jugendamt Fälle von Kindeswohlgefährdungen in Institutionen (auch Verdachtsfälle) bekannt, werden diese in Verantwortung durch den Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232) im Rahmen eines standardisierten Verfahrens Dienstanweisung Kinderschutz geprüft⁸¹. Die Fachberatung Kindertagesbetreuung (Bereich 234) wird an der Gefährdungseinschätzung beteiligt und ist Teil des Fachteams der Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 SGB VIII). Hierzu wurde in der **Richtlinie zur Gewährleistung des Kinderschutzes in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege** die Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232) und Kindertagesbetreuung (234) beschrieben (Stand 01.01.2021).

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (LHP) und die zuständige Behörde (MBS) haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen (vgl. § 47 Absatz 2 SGB VIII).

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Zwischen Schulen und kooperierenden Kindertageseinrichtungen (Hort) wird eine Kooperationsvereinbarung zur verbindlichen Zusammenarbeit inkl. des Themenfeldes Kinderschutz abgeschlossen.	2023	freie Träger und Schulen	---
Für Kindertageseinrichtungen des öffentlichen Trägers wird ein Qualitätshandbuch mit dem Themengebiet Kinderschutz erarbeitet.	vor bzw. mit Eröffnung	Fachberatung Kindertagesbetreuung	---
Ein Kinderschutzfall pro Jahr wird in der Fall-Werkstatt – Fall-Analyse Kindeswohl vorgestellt.	ab 2023	Fachberatung Kindertagesbetreuung	Abschnitt 4.17
Über Kinderschutzfälle wird eine Statistik geführt.	jährlich zum 31.01.	Fachberatung Kindertagesbetreuung	---

⁸¹ In diesem Zusammenhang sind die Aufgaben der zuständigen Behörde zu beachten. Die Prüfung ist im Grundsatz die Aufgabe der zuständigen Behörde. Der örtliche Träger kann oder muss gegebenenfalls eine akute Gefährdung für das Kind/die Kinder abwenden. Die zuständige Behörde muss in jedem Fall informiert werden.

Es wird ein Fachtag Kinderschutz für Kindertageseinrichtungen durchgeführt.	2023	Fachberatung Kindertagesbe- treuung, Koordination Kinderschutz	4.500 Euro (einmalig)
---	------	--	--------------------------

5.6 Förderung in Kindertagespflege (§§ 22 und 23 SGB VIII)

Die Kindertagespflege ist in der Kindertagesbetreuung ein alternatives Betreuungsangebot für Kinder bis einschließlich des dritten Lebensjahres (mit Gewährleistungsverpflichtung). Die Kindertagespflege ist ein eigenständiger Beruf in selbstständiger Tätigkeit. Alle Kindertagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Potsdam sind seit dem Jahr 2021 an einen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Fidl – Frauen in der Lebensmitte e.V., Fahrland e.V. oder Kinderwelt gGmbH; Stand 2021), mit dem Ziel der Gewährleistung einer fachlichen Begleitung (u. a. durch Praxishospitation, Fachberatung, kollegialen Austausch), angebunden.

In der Landeshauptstadt Potsdam werden bis zu 375 Kinder durch 76 Kindertagespflegepersonen betreut (Stand 30.03.2021). Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird in den §§ 43 SGB VIII und 20 KitaG geregelt. Die Erlaubnis erteilt die Landeshauptstadt Potsdam in Ausführung durch den Bereich Kindertagesbetreuung – AG Kindertagespflege (2341), wenn die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit in der Landeshauptstadt Potsdam ausübt (vgl. § 87a SGB VIII).

Kinderschutz

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu versagen, wenn die antragstellende Person rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden ist (vgl. § 20 Abs. 5 Satz 2 KitaG). Alle Kindertagespflegepersonen müssen entsprechend vor der Tätigkeitsaufnahme und regelmäßig ein **erweitertes Führungszeugnis** nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters der Landeshauptstadt Potsdam vorlegen.

In die Erlaubnis/Vereinbarung zwischen dem öffentlichen Träger und den Kindertagespflegepersonen sind die **Unterrichtungspflichten der Kindertagespflegepersonen** aufzunehmen und Regelungen zum Schutzauftrag der Kindertagespflegepersonen bei Kindeswohlgefährdung zu treffen. Kindertagespflegepersonen müssen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine **Gefährdungseinschätzung vornehmen** und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird (vgl. § 8a Abs. 5 SGB VIII, Anlage 7 Ablaufschema Kinderschutz–Kindertagespflegepersonen).

Kindertagespflegepersonen haben nach § 8b Abs. 1 SGB VIII einen **Rechtsanspruch auf eine Fachberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz**. Sie sind

darüber hinaus verpflichtet, alle 2 Jahre an einer **Fortbildung zum Kinderschutz** teilzunehmen.

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung hat das Jugendamt die Kindertagespflegepersonen in geeigneter Weise zu unterstützen (§ 20 Abs. 3 KitaG). Diese **Unterstützung** wird sichergestellt durch:

- Beratung durch die Fachberatung (Träger) und die AG Kindertagespflege zu den Handlungsschritten gemäß Leitungsvereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII,
- Vermittlung zum Angebot Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte und
- Angebot der weiterführenden Begleitung und Unterstützung der Kindertagespflegepersonen bei Elterngesprächen durch die Fachberatung (AG Kindertagespflege).

Entsprechend müssen die Kindertagespflegepersonen Ereignisse und Entwicklungen, die das Kindeswohl betreffen, dem Bereich Kindertagesbetreuung/AG Kindertagespflege (2341) mitteilen.

Mit allen Kindertagespflegepersonen die Kindertagespflege für Kinder nach § 23 SGB VIII in Potsdam anbieten, werden entsprechende **Vereinbarungen zum Kinderschutz** nach § 8a Abs. 5 SGB VIII abgeschlossen.

In Einzelfällen kann es zu einer Gefährdung von Kindern durch Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt durch Kindertagespflegepersonen kommen. Diese Fälle (auch Verdachtsfälle) werden in Verantwortung der Fachberatung Kindertagespflege (Bereich 234/AG 2341) geprüft. Hierzu wurde ein **Verfahren** entwickelt (Anlage 12 **Ablaufschema Kinderschutzprüfung Kindertagespflege**) und in der **Richtlinie** (Stand 2021) **zur Gewährleistung des Kinderschutzes in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege** in Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232) und Kindertagesbetreuung (234) beschrieben.

Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet ist, insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch, ist der Landeshauptstadt Potsdam (im Auftrag Bereich 234/AG 2341) der Zutritt zu den Räumen und der Zugang zu den betreuten Kindern unverzüglich zu gestatten (vgl. § 20 Abs. 6 Satz 3 KitaG). Ist das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet und ist die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, ist die Erlaubnis durch den öffentlichen Träger (in Verantwortung Bereich 234/AG 2341) ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen (vgl. § 87a Abs. 1 SGB VIII). Bis zur Klärung der Gefährdungslage kann durch den öffentlichen Träger (in Verantwortung Bereich 234/AG 2341) das Ruhen der Erlaubnis angeordnet werden (vgl. § 20 Abs. 7 KitaG).

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Allen Kindertagespflegepersonen wird eine Fortbildung im Themenfeld Kinderschutz angeboten.	alle 2 Jahre (2023/2025)	Fachberatung Kindertagespflege	3.500 Euro (alle 2 Jahre)

Es wird ein Leitfaden Kinderschutz und ein Verhaltenskodex für die und mit den Kindertagespflegepersonen entwickelt.	2022	Fachberatung Kindertagespflege	1.500 Euro (einmalig)
Ein Kinderschutzfall pro Jahr soll in der Fall-Werkstatt – Fall-Analyse Kinderschutz vorgestellt werden.	ab 2023	Fachberatung Kindertagespflege, Koordination Kinderschutz	Abschnitt 4.17
Über Kinderschutzfälle wird eine Statistik geführt.	jährlich zum 31.01.	Fachberatung Kindertagespflege	---

5.7 Hilfe zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII)

Hilfen zur Erziehung sind pflichtige Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mit einem Rechtsanspruch gegenüber sorgeberechtigten Eltern und Personensorgeberechtigten wie Ergänzungspflegern und Vormündern, basierend auf individuellen und familiensystembedingten Voraussetzungen. Die **Anspruchsvoraussetzungen** auf Hilfe zur Erziehung sind, dass eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für dessen Entwicklung geeignet und notwendig ist (vgl. § 27 Abs. 1 SGB VIII).

Die **Beantragung** von Hilfe zur Erziehung ist formlos und ohne Antragsformular möglich. Für die Bearbeitung des Antrages sowie die Prüfung der Notwendigkeit und Geeignetheit sind persönliche Gespräche im jeweiligen Regionalteam des Jugendamtes und eine aktive Mitwirkung der Beteiligten (u. a. Personensorgeberechtigte, Eltern, Kind oder Jugendliche; in der Regel mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten und anderer Fachkräfte, die im Kontakt mit dem Kind oder dem Jugendliche stehen wie Lehrerin/Lehrer, Erzieherin/Erzieher, Therapeutin/Therapeut oder Fachkräfte anderer Leistungsträger) Voraussetzung.

Hilfen zur Erziehung sind in der **Ausrichtung und Konzeption** fachlich qualifizierte Leistungsangebote für Kinder, Jugendliche und deren Familien, um für Kinder und Jugendliche eine deren Wohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten.

Das **Leistungsangebot** beinhaltet „auch“

- eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive, wenn sich Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie für ein Kind oder einen Jugendlichen innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht nachhaltig verbessert haben (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII),
- bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie prozesshaft die Perspektive der Hilfe zu klären (vgl. § 37c Abs. 1 SGB VIII),
- geeignete Maßnahmen der Zusammenarbeit von Pflegepersonen oder den in der Einrichtung verantwortlichen Personen und den Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen (vgl. § 37 Abs. 2 SGB VIII) sowie

- die Prüfung, ob eine Annahme des Kindes oder Jugendlichen (Adoption) in Betracht kommt, wenn keine Rückführung in die Herkunftsfamilie, unter den Voraussetzungen der §§ 37 Abs. 1 Satz 3 und 37c Abs. 2 SGB VIII, möglich ist.

Bei **Hilfen zur Erziehung**, die im **Ausland** erbracht werden sollen, in Voraussetzung der Zulässigkeit nach § 38 SGB VIII, wird durch den öffentlichen Träger (in Verantwortung des Bereiches Regionale Kinder- und Jugendhilfe) vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe geprüft, ob Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dem entgegenstehen (vgl. 38 Abs. 2e SGB VIII).

Die Umsetzung der Gewährung von Hilfen im Ausland wird in einer **Dienstanweisung** geregelt, die u. a. den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie deren Beteiligung sicherstellt.

In der Landeshauptstadt Potsdam werden u. a. folgende Hilfearten nach §§ 27 bis 35 SGB VIII angeboten:

- ambulante Hilfen wie bspw. Flexible Hilfen und Familienberatung.
- teilstationäre Angebote wie z. B. Tagesgruppen sowie
- stationäre Angebote wie z. B. Kinder- und Jugendwohngruppen, therapeutische Wohngruppen, Erziehungsstellen und Vollzeitpflege.

Alle genannten Hilfearten werden in der Landeshauptstadt Potsdam durch freie Träger der Jugendhilfe bzw. bei Vollzeitpflege durch Pflegepersonen erbracht. Mit den Trägern der freien Jugendhilfe werden hierzu entsprechende Vereinbarungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung abgeschlossen (vgl. §§ 77 i.V.m. 78a ff. SGB VIII).

Kinderschutz

Hilfen zur Erziehung basieren im Grundsatz auf Freiwilligkeit der Hilfeempfänger und **implizieren kein Eingriffsrecht des Staates** oder der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den Erziehungsberechtigten⁸². Dennoch müssen und werden im Einzelfall Hilfen zur Erziehung unter den Voraussetzungen

- des **Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII** – „Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten“,
- der **Zielsetzung eines umfassenden und staatlichen Kinderschutzes** – „Wächteramt“ gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG,
- im Zusammenhang von **gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls** gemäß §§ 1666 und 1666a BGB
 - „Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen“ oder
 - „Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist [...], wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen

⁸² Mündler/Meysen/Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII (2019).

Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.“ (§ 1631b BGB),

- zur Beendigung einer Inobhutnahme (vgl. § 42 Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII),
- sowie dass die Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen und seine Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefährdet erscheint, so hat das Jugendamt **Leistungen und Hilfen anzubieten, die zur Abwendung der Gefährdung geeignet und notwendig** sind, auch wenn ein Anspruch auf die Leistung oder Hilfe durch die Personensorgeberechtigten nicht geltend gemacht wird (vgl. § 2 AGKJHG),

gewährt, geplant und umgesetzt werden.

Hilfen zur Erziehung im Rahmen eines Kinderschutzauftrages dienen zuvörderst dem Schutz des Kindes oder Jugendlichen und beinhalten in der Regel ein sogenanntes Clearing als Maßnahme zur Klärung individueller Problemstellungen. Die Umsetzung erfolgt u. a. in Form von stationären Hilfearten wie der Kinderkrise, dem Kinder- und Jugendnotdienst, der Bereitschafts-/Kurzzeitpflege oder ambulanten Hilfearten wie dem Clearing im Rahmen der Flexiblen Hilfen oder einer Familienberatung im Fokus der Problemlage.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Der Umstand der Gewährung von Hilfen zur Erziehung im Kinderschutz wird in der jeweiligen Dienstanweisung besonders gewürdigt.	2023	Bereich 232	---

6. Andere Aufgaben der Jugendhilfe im Kinderschutz

Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden im § 2 Abs. 3 des Achten Sozialgesetzbuches beschrieben.

Andere Aufgaben sind im Gegensatz zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 2 Abs. 2 SGB VIII) insbesondere gekennzeichnet dadurch, dass sie überwiegend ein Eingriffsrecht beinhalten und, so weit nicht anders ausdrücklich bestimmt, – unter Beachtung des § 76 Abs. 1 SGB VIII, nach dem eine Beteiligung oder Aufgabenübertragung an einen freien Träger der Jugendhilfe in einem begrenzten Umfang möglich ist – durch den öffentlichen Träger selbst erbracht werden (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

6.1 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn:

- das Kind oder der Jugendliche um Inobhutnahme bittet (vgl. § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
- die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme bei einer dringenden Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen nicht widersprechen (vgl. § 42 Abs. 1 Nr. 2a SGB VIII),
- eine familiengerichtliche Entscheidung bei einer dringenden Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (vgl. § 42 Abs. 1 Nr. 2b SGB VIII),
- ein ausländisches Kind oder ein Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt (vgl. § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) oder
- Personensorgeberechtigte nicht erreichbar sind.

Das Jugendamt (öffentlicher Träger, LHP) ist für die Inobhutnahme eines Kindes und Jugendlichen örtlich zuständig, wenn dieses/r sich im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam tatsächlich aufhält (vgl. § 87 SGB VIII). Der tatsächliche Aufenthalt begründet die körperliche Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen im Stadtgebiet von Potsdam.

Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII richtet sich nach der Zuwendungsentscheidung nach § 42b Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, das heißt, die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle weist das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von 2 Werktagen zu. Ist eine Verteilung aufgrund von Bedingungen nach § 42b Abs. 4 SGB VIII ausgeschlossen, bleibt die Zuständigkeit im Sinne der vorläufigen Inobhutnahme bestehen (§ 88a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 88a Abs. 1 SGB VIII).

Die Inobhutnahme auf Bitte eines Kindes oder Jugendlichen setzt eine Notlage im Sinne eines subjektiven Hilfebedarfes aus Sicht des Kindes oder des Jugendlichen voraus. Diese Bitte des Kindes oder des Jugendlichen auf Inobhutnahme löst grundsätzlich das Handeln des Jugendamtes aus, das heißt, es besteht die Pflicht unverzüglich und ohne vertiefende Prüfung tätig zu werden.

Die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen aufgrund einer dringenden Gefahr nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII oder gegen den Willen der Personensorgeberechtigten, kommt in Betracht bzw. ist verpflichtend, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- eine besonders akute Gefährdungssituation (dringende Gefahr) für das Kind oder den Jugendlichen liegt vor und
- die Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen kann nicht mit anderen Mitteln/auf andere Weise (z. B. durch öffentliche Hilfen) abgewendet werden,
- eine familiengerichtliche Entscheidung kann nicht rechtzeitig eingeholt werden bzw. das Gericht trifft trotz Eilbedürftigkeit keine Entscheidung oder
- die Sorgeberechtigten sind aktuell abwesend und/oder nicht erreichbar.

Voraussetzungen für die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII sind, dass es sich um ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen handelt, das Kind oder der Jugendliche ohne Begleitung nach Deutschland gekommen ist und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen wird durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe entschieden und ausgesprochen. **Die Entscheidung zur Inobhutnahme ist nicht an Dritte („ohne Ausnahme“) übertragbar.**

Für die Durchführung einer Inobhutnahme (u. a. Unterbringung, Versorgung, Gesundheitsfürsorge, Begleitung) können geeignete Personen von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe – insbesondere Fachkräfte von sogenannten Krisenstellen nach § 42 SGB VIII sowie Fachkräfte der gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst Potsdam und Potsdam-Mittelmark zur Unterstützung beteiligt oder ihnen Aufgaben übertragen werden (§ 76 Abs. 1 SGB VIII).

Die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe haben das Kind oder den Jugendlichen während der Inobhutnahme unverzüglich, umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form (in der Regel persönlich, dem Alter und der Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen entsprechend) über die Schutzmaßnahme aufzuklären (vgl. § 42 Abs. 2 SGB VIII) sowie dem Kind oder dem Jugendlichen die Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

Personensorge- oder Erziehungsberechtigte werden durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe unverzüglich (wenn unmittelbar erreichbar), umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Weise über die Inobhutnahme und den Aufenthaltsort ihres Kindes aufgeklärt (vgl. § 42 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). In Einzelfällen kann aufgrund eines effektiven Kinderschutzes wie dem Schutz vor fortführender Gewalt von der

Informationsweitergabe zum Aufenthaltsort des Minderjährigen gegenüber den Personensorge-/Erziehungsberechtigten und deren Beteiligung abgesehen werden. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.

Die Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen soll eine kurzfristige und vorläufige Schutzmaßnahme sein. Eine zeitliche Befristung durch das Gesetz ist nicht vorgesehen.

Die Inobhutnahme endet:

- mit Übergabe (im rechtlichen Sinne) des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund, Ergänzungspfleger),
- wenn die Gefährdung für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht mehr besteht, die Personensorgeberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung z. B. durch eigene Handlungen oder durch die Annahme von geeigneten Hilfen abzuwenden (vgl. § 42 Abs. 4 SGB VIII),
- mit Feststellung bzw. Erreichen der Volljährigkeit sowie
- wenn das Familiengericht dies anordnet.⁸³

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Kinder und Jugendliche werden unverzüglich in einer wahrnehmbaren Form über die Inobhutnahme aufgeklärt.	laufend	Bereich 232	---
Kinder und Jugendliche erhalten unverzüglich die Gelegenheit eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen.	laufend	Bereich 232	---

6.2 Vorläufige Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42a SGB VIII)

Alle unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die sich ohne vorherige Zuweisung durch das Land Brandenburg tatsächlich in Potsdam aufhalten, werden zunächst vorläufig durch das Jugendamt nach § 42a Abs. 1 SGB VIII in Obhut genommen – soweit Landesrecht nichts Anderes regelt (vgl. § 88a Abs. 1 SGB VIII).

Die Inobhutnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen wird durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe entschieden und ausgesprochen. **Die Entscheidung ist nicht an Dritte übertragbar.** Für die Durchführung einer vorläufigen Inobhutnahme können

⁸³ Dann sind ggf. durch das Jugendamt Rechtsmittel prüfen.

geeignete Personen von anerkannten freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere Fachkräfte von sogenannten Clearingstellen nach § 42a SGB VIII – zur Unterstützung beteiligt oder ihnen Aufgaben übertragen werden (vgl. § 76 Abs. 1 SGB VIII).

Die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe sind nach § 42a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, gemeinsam mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,

- ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
- ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland aufhält (Hinwirken auf eine Familienzusammenführung),
- ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und
- ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens ausschließt.

Auf Grundlage dieser Einschätzung entscheidet das Jugendamt, ob das Kind oder der Jugendliche zur Verteilung im Land Brandenburg angemeldet oder ob dies ausgeschlossen wird (vgl. § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Diese Regelung wird ergänzt durch die Ausschlussgründe nach § 42b Abs. 4 und 5 SGB VIII – Kindeswohl, Familienzusammenführung, Zeitraum des Verteilungsverfahrens, Geschwister. Kommt eine Verteilung des Minderjährigen nicht in Betracht und bleibt der Minderjährige in Potsdam, wird die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII beendet und nach § 42 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII fortgeführt. Für Minderjährige, die im Verteilungsverfahren durch den Bund oder durch das Land Brandenburg der Landeshauptstadt Potsdam zugewiesen werden, erfolgt die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

Die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII endet:

- mit Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder
- aufgrund einer Zuweisungsentscheidung der zuständigen Behörde des Landes Brandenburg an das zuständige Jugendamt bzw. mit Entscheidung des Ausschlusses der Verteilung (vgl. § 42a Abs. 6 SGB VIII) oder
- mit Feststellung der Volljährigkeit bzw. Erreichen der Volljährigkeit.

Die Landeshauptstadt Potsdam hat gegenüber geflüchteten und sich in Not befindenden Kindern und Jugendlichen, die sich in Potsdam aufhalten oder für die der öffentliche Träger in Verantwortung steht, eine besondere Verantwortung. Diese Kinder und Jugendlichen haben dieselben Rechte wie alle anderen in Potsdam lebenden Kinder und Jugendlichen. Das bezieht sich insbesondere auf die Unterbringung, den Schulbesuch, Möglichkeiten der Beteiligung und der gesellschaftlichen Teilhabe, die Gesundheitsvorsorge/Gesundheitsleistungen sowie finanzielle/materielle Zuwendungen (u. a. Verordnung/Nebenkostenausgleich für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe sowie Familienpflege).

6.3 Erlaubnis und Widerruf (§§ 43 ff. SGB VIII)

Die Rechtsgrundlagen der §§ 43 ff. SGB VIII regeln den **Schutz von Kindern und Jugendlichen** im Sinne einer **präventiven Gefahrenabwehr**

- in Kindertagespflegestellen,
- innerhalb von Vollzeitpflege und
- in Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten.

Näheres wird durch das Recht des Landes Brandenburg in Form der Bestimmungen des AG-KJHG, des KitaG und der VV-SchKJE⁸⁴ geregelt.

Folgende Punkte sind wesentlich in einer übergreifenden Betrachtung der **Grundstruktur**:

- Ohne Erlaubnis ist es untersagt,
 - Kinder in Kindertagespflege zu betreuen,
 - Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege (außerhalb der Jugendhilfe⁸⁵) zu betreuen und
 - eine Einrichtung, in denen Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, zu betreiben.
- Die Erlaubnis ist an einen Antrag an die zuständige Behörde gebunden.
- Über die Erlaubnis entscheidet die zuständige Behörde.
- Die Erlaubnis kann ausschließlich auf die Form der Betreuung oder die Einrichtung laut des Antrages erteilt werden.
- Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn das Kindeswohl nach dem vorliegenden Antrag, der örtlichen und fachlichen Prüfung sowie der Konzeption (wenn notwendig), gewährleistet ist.
- Über die Erlaubnis entscheidet die zuständige Behörde (mit Rechtsanspruch).
- Über den Widerruf oder die Aufhebung der Erlaubnis entscheidet die zuständige Behörde.

Tab. 6 Übersicht der Grundstruktur des Erlaubnisverfahrens

	Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII)	Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII)	Einrichtung (§ 45 SGB VIII)
Antrag durch	Kindertagespflegeperson	Pflegeperson	Träger der Jugendhilfe oder Einrichtungsträger
zuständige Behörde	öffentlicher Träger (Fachbereich 23)	öffentlicher Träger (Pflegekinderdienst)	überörtlicher Träger (Land Brandenburg, MBJS)

⁸⁴ Siehe unter https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/amtsblatt_vv.pdf; letzter Abruf am 08.09.2021.

⁸⁵ "Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen [...] im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt, [...] über Tag und Nacht aufnimmt" (vgl. § 44 Abs. 1 SGB VIII). Das heißt, dass Pflegeeltern, die auf Grundlage des §§ 27 i.V.m. 33 oder §§ 35a i.V.m. 33 SGB VIII ein Kind betreuen, keiner Erlaubnis gemäß § 44 SGB VIII bedürfen.

<p>Tatbestandsvoraussetzungen</p>	<p><u>Erlaubnispflicht</u> § 43 Abs. 1 SGB VIII, § 20 KitaG <u>Eignung</u> § 43 Abs. 2 SGB VIII, § 20 Abs. 5 S. 2 KitaG, 72a SGB VIII <u>Umfang</u> § 43 Abs. 3 SGB VIII <u>Vereinbarungen zum Kinderschutz</u> § 8a Abs. 5 SGB VIII</p>	<p><u>Erlaubnispflicht</u> § 44 Abs. 1 SGB VIII <u>Eignung</u> § 44 Abs. 2 SGB VIII, § 19 Abs. 3 AGKJHG, § 72a SGB VIII</p>	<p><u>Erlaubnispflicht</u> § 45 Abs. 1 S. 1 SGB VIII <u>Betriebserlaubnisverfahren</u> 2.1 VV-SchKJE <u>Gewährleistung des Kindeswohls</u> § 45 Abs. 2 S. 1 SGB VIII, 2.2 VV-SchKJE <u>Beteiligungsrechte</u> § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII <u>Vereinbarungen zum Kinderschutz</u> §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII <u>Kinderschutz- und Beteiligungskonzept</u> § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII</p>
<p>Pflichten und Meldepflichten</p>	<p><u>Kindeswohlgefährdung</u> § 20 Abs. 3 KitaG, § 8a Abs. 5 SGB VIII</p>	<p><u>Information über wichtige Ereignisse</u> § 44 Abs. 4 SGB VIII</p>	<p><u>Vorlage- und Nachweis</u> § 45 Abs. 3 SGB VIII <u>Beeinträchtigung des Kindeswohles</u> §§ 47 Abs. 1 Nr. 3 und 8a Abs. 5 SGB VIII <u>Dokumentationspflichten und Aufbewahrung</u> § 47 Abs. 2 SGB VIII</p>
<p>Ruhen, Aufhebung, Widerruf und Tätigkeitsuntersagung</p>	<p><u>Gestattung des Zuganges der Räumlichkeiten</u> § 20 Abs. 6 S. 3 KitaG <u>Ruhen der Tätigkeit</u> § 20 Abs. 7 KitaG <u>Rücknahme und Widerruf</u> § 87a Abs. 1 SGB VIII</p>	<p><u>Überprüfung vor Ort</u> § 44 Abs. 3 S. 1 SGB VIII <u>Versagung</u> § 44 Abs. 2 SGB VIII, § 19 Abs. 3 S. 2 AG-KJHG <u>Ruhen</u> § 19 Abs. 4 S. 2 AG-KJHG <u>Aufhebung, Rücknahme und Widerruf</u> § 44 Abs. 3 SGB VIII, § 87a Abs. 1 SGB VIII, § 19 Abs. 4 S. 1 AG-KJHG</p>	<p><u>regelmäßige Überprüfung und örtliche Prüfung</u> § 46 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 SGB VIII, 3.1 VV-SchKJE <u>Tätigkeitsuntersagung</u> § 48 SGB VIII, 3.1 und 3.3 VV-SchKJE <u>Mängelbeseitigung</u> § 45 Abs. 6 SGB VIII <u>Auflagenerteilung</u> § 45 Abs. 6 S. 3 SGB VIII, 3.1 VV-SchKJE <u>Schließung der Einrichtung</u></p>

Ergänzungen werden in den einzelnen Abschnitten wie dem Schutz von Kindern in Familienpflege/Vollzeitpflege (Abschnitt 4.10), Kindertagespflege (Abschnitt 5.6), Kinderschutz in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen (Abschnitt 4.12) erörtert.

6.4 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen (vgl. § 50 Abs. 1 SGB VIII). Als Beteiligter agiert das Jugendamt in familiengerichtlichen Verfahren eigenständig.

Kinderschutz

Im Zusammenhang mit dem Kinderschutz hat das Jugendamt insbesondere in folgenden Verfahren mitzuwirken:

Kindschaftssachen (§ 162 FamFG)

- Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören.
- In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches muss das Jugendamt beteiligt werden.
- In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, ist das Jugendamt von Terminen zu benachrichtigen, und ihm sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen. Gegen den Beschluss darf das Jugendamt Beschwerde einlegen.

Gewaltschutzsachen (§§ 212 und 213 FamFG)

- In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes ist das Jugendamt auf seinen Antrag zu beteiligen, wenn ein Kind in dem Haushalt lebt.
- In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes soll das Gericht das Jugendamt anhören, wenn Kinder in dem Haushalt leben.
- Das Gericht hat in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes dem Jugendamt die Entscheidung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt das Recht zur Beschwerde zu.

Das Jugendamt unterrichtet und informiert das Familiengericht sowie stellt als Beteiligter Anträge:

- Das Jugendamt unterrichtet das Familiengericht insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung

des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfen hin (vgl. § 50 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

- In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Abs. 4, §§ 1666, 1666a und § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 Satz 2 vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In anderen, als die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor (vgl. § 50 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).
- In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt über den Stand des Beratungsprozesses (vgl. § 50 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

Das Familiengericht muss in Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe angerufen werden, wenn:

- Maßnahmen nach §§ 1666 und 1666a BGB zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich sind,
- die Erziehungsberechtigten bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mitwirken bzw. dazu nicht in der Lage sind oder Erziehungsberechtigte geeignete Hilfen zur Abwendung der Gefährdung nicht annehmen,
- das Kind oder der Jugendliche ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten in Obhut genommen wird oder
- Personensorgeberechtigte nicht erreichbar sind.

Über Maßnahmen (Hilfen und Leistungen) der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Kinderschutzverfahren muss das Gericht Einvernehmen mit dem Jugendamt erreichen, da dem Jugendamt die Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit von Hilfen obliegt.⁸⁶

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
In Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB wird dem Familiengericht der Schutzplan und wenn vorhanden, der Hilfeplan vorgelegt.	laufend	Bereich 232	---
Die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe erhalten in Verfahren gemäß §§ 1666 und 1666a BGB vor dem Oberlandes-/Kammergericht, die Möglichkeit eine Rechtsberatung einzuholen.	bei Bedarf	Bereich 232	Fallabhängig

⁸⁶ Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII (2019).

6.5 Mitwirkung in Verfahren vor dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

Das Jugendamt hat gemäß § 52 Abs. 1 SGB VIII und unter Bezug des § 38 JGG in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Die Mitwirkung des Jugendamtes beinhaltet insbesondere:

- das Einbringen von erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkten zum beschuldigten Jugendlichen innerhalb des Verfahrens,
- die Erarbeitung von Stellungnahmen zu möglichen gerichtlichen Maßnahmen die ergriffen werden,
- die Einschätzung und/oder Empfehlung zu möglichen sozialpädagogischen Hilfen in Kooperation mit den Fachkräften des Jugendamtes sowie die Prüfung der Hilfen auf Notwendigkeit und Geeignetheit,
- die Überwachung von gerichtlichen Weisungen und Auflagen gegenüber dem Jugendlichen oder dem jungen Volljährigen (wenn keine Bewährungshelferin/kein Bewährungshelfer bestellt wird) und
- die Begleitung des Jugendlichen oder jungen Volljährigen während des Zeitraumes des Verfahrens und mit Entlassung.⁸⁷

Die Fachkraft der Jugendhilfe im Strafverfahren arbeitet, soweit dies zur Erfüllung genannter Aufgaben erforderlich ist, mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen zusammen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen auswirkt (vgl. 52 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Die Aufgaben werden im Rahmen einer hoheitlichen Tätigkeit durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe mit dem Aufgabengebiet der Jugendhilfe wahrgenommen.

Kinderschutz

Die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe sind vom gesetzlichem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung des Jugendamtes (LHP) gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII⁸⁸, in Umsetzung der Dienstweisung Kinderschutz für den Bereich der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe, ausgenommen. Dennoch ergibt sich aus der Aufgabenstellung sowie der Anstellung/Zuordnung im/zum Jugendamt ein Selbstverständnis (Haltung) zum Schutz von Jugendlichen wie

- einer am Wohl des Jugendlichen ausgerichteten, sozialpädagogischen Jugendgerichtshilfe (mit Beachtung der allgemeinen Bestimmung zur Ausrichtung von Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 3 SGB VIII),
- eine Verpflichtung bei Kindeswohlgefährdung im Sinne des „Wächteramtes“ nach dem Grundgesetz sowie
- dem beruflichen Schutzauftrag nach dem SGB VIII gegenüber dem zu begleitenden Jugendlichen.

⁸⁷ Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII (2019).

⁸⁸ Gemäß § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt“.

Eine mögliche Kindeswohlgefährdung kann mit Erkenntnissen aus Gesprächen mit dem Jugendlichen selbst, der Familie (u. a. Kenntnis von gewalttätigen Übergriffen gegenüber dem Jugendlichen, mit dem Bestehen einer Bedrohungs- und Gefährdungslage) oder durch Dritte sowie durch wiederholte Straftaten des Jugendlichen und mangelnden Einfluss der Erziehungsberechtigten (nicht förderliche Erziehungshaltung, Hilfen werden nicht angenommen, der Gefährdung wird nicht ausreichend entgegengewirkt) eintreten. In diesen Fällen müssen die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe tätig werden, z. B. durch eine **Meldung Kindeswohlgefährdung** gegenüber dem zuständigen Jugendamt (ASD, RSD oder Regionale Kinder- und Jugendhilfe) oder der Anrufung des Familiengerichtes (Einleitung eines Verfahrens gemäß §§ 1666 und 1666a BGB).

6.6 Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (§ 55 SGB VIII)

Vormundschaft (volle Sorge) oder Pflegschaft (Teile der Sorge) beinhalten die Vertretung des Rechtsverkehrs für ein Kind oder einen Jugendlichen.

Eine Vormundschaft kann laut Gesetz mit dem **Ruhen der elterlichen Sorge** in folgenden Fällen beginnen:

- Vorliegen einer Geschäftsunfähigkeit gemäß § 1673 Abs. 1 BGB, bspw. bei einer Mutter mit schwerer geistiger Behinderung und entsprechendem Beschluss des Amtsgerichtes zur Geschäftsunfähigkeit,
- Vorliegen einer beschränkteren Geschäftsfähigkeit gemäß § 1673 Abs. 2 und 1791c BGB, bspw. bei Minderjährigkeit der Mutter,
- aufgrund der Einwilligung einer sorgeberechtigten Mutter oder der sorgeberechtigten Eltern zur Adoption gemäß § 1751 Abs. 1 BGB,
- aufgrund einer vertraulichen Geburt in Voraussetzung des Bestehens der alleinigen elterlichen Sorge (Kindesmutter) gemäß § 1678 Abs. 1 BGB und
- für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche die sich in Deutschland aufhalten, in Voraussetzung des Ruhens der elterlichen Sorge aufgrund eines tatsächlichen Hindernisses⁸⁹ (vgl. 1673 BGB).

Eine Vormundschaft oder Pflegschaft kann ebenso durch eine **gerichtliche Bestellung**, etwa aufgrund einer familiengerichtlichen Entscheidung **bei Gefährdung des Kindeswohls** gemäß § 1666 f. BGB, beginnen.

Eine Amtsvormundschaft oder Amtspflegschaft entsteht nicht, wenn bereits ein Vormund oder ein Pfleger bestellt ist.

⁸⁹ Ein tatsächliches Hindernis ist bspw., wenn die Personensorgeberechtigten sich nicht in Deutschland aufhalten oder über längere Zeit nicht erreichbar sind.

Die Vormundschaft oder Pflegschaft mit Übertragung auf das Jugendamt – im Außenverhältnis gegenüber dem Gericht – wird im Innenverhältnis – gesetzliche Vertretung des Kindes/Jugendlichen – einer geeigneten Fachkraft des Jugendamtes (Einzelperson) übertragen (vgl. § 55 Abs. 3 SGB VIII). Die Fachkräfte unterliegen im Innenverhältnis des öffentlichen Trägers (LHP) einem nur eingeschränkten Weisungsrecht. Insbesondere Weisungen im Hinblick auf eine einzelne Entscheidung sind regelmäßig nicht zulässig. Die Fachkräfte sind zum persönlichen Kontakt mit dem Kind/Jugendlichen verpflichtet und haben die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten (vgl. § 1793 BGB). Die Fachkräfte unterliegen der familiengerichtlichen Aufsicht und haben über ihr Handeln regelmäßig dem Familiengericht zu berichten.

Kinderschutz

Der Amtsvormund/die Amtsvormünderin oder der Amtspfleger/die Amtspflegerin obliegen nicht dem Schutzauftrag im Sinne des staatlichen Wächteramtes („Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern [...]. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“, vgl. Artikel 6 Abs. 2 GG) in Ausführung durch das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII, weil die eigene „Überwachung“ nicht möglich erscheint.⁹⁰ Dennoch haben die Fachkräfte dieser Berufsgruppen in Anstellung bei der Landeshauptstadt Potsdam die Pflicht, im Sinne des Schutzes für ihren Mündel bzw. ihren Pflegling zu handeln (**Kinderschutzauftrag** im Sinne Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz). Die Handlungen ergeben sich aus der rechtlichen Vertretung des Kindes/Jugendlichen an Stelle der Personensorgeberechtigten, bspw. bei der Bestimmung des Aufenthaltes, der Entscheidung zur medizinischen Behandlung, der Beantragung von notwendigen Hilfen oder der Anrufung des Familiengerichtes.

Werden bei der Aufgabenwahrnehmung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung bekannt, so sind diese zunächst selbst innerhalb der Arbeitsgruppe (Bereich Hoheitliche Jugendhilfe) und ggf. unter Hinzuziehung der Fachberatung Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft einzuschätzen.

Die Informationsweitergabe an das Jugendamt (ASD, RSD, Regionale Kinder- und Jugendhilfe) unterliegt den Bestimmungen des § 68 SGB VIII (Sozialdatenschutz). Amtsvormünder/Amtsvormünderinnen und Amtspfleger/Amtspflegerinnen können sich in Notstandssituationen bei Gefahren für ihren Mündel bzw. ihren Pflegling auf den § 34 StGB berufen.

Amtsvormünder/Amtsvormünderinnen und Amtspfleger/Amtspflegerinnen sind in familiengerichtlichen Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB (Kinderschutzverfahren) als Beteiligte im Sinne der Rechts- und Interessenvertretung für das Kind oder den Jugendlichen zu beteiligen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG).

Amtsvormünder/Amtsvormünderinnen und Amtspfleger/Amtspflegerinnen haben analog dem Recht der Personensorgeberechtigten Anspruch auch Hilfe und Unterstützung.

⁹⁰ Mündler/Meysen/Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII (2019).

7. Zusammenarbeit mit (öffentlichen) Institutionen und deren Aufgaben im Kinderschutz

7.1 Strukturelle Zusammenarbeit (§ 81 SGB VIII)

Mit struktureller Zusammenarbeit ist die **Verpflichtung zur Kooperation** des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mit anderen Leistungsträgern, öffentlichen Einrichtungen und Institutionen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse nach dem SGB VIII (die Gewährleistung des Kinderschutzes ist eine Aufgabe im SGB VIII der öffentlichen Jugendhilfe) gemeint. Die Zusammenarbeit bezieht sich auf Bereiche, die in Bezug zur Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Familien stehen. Aus Sicht des öffentlichen Trägers sind das insbesondere folgende Bereiche/Akteure bezogen auf das vorliegende Rahmenkonzept:

- Leistungsträger der Eingliederungs- und Behindertenhilfe,
- der öffentliche Gesundheitsdienst,
- die öffentliche (Soziale) Wohnhilfe,
- Dienste des Gesundheitswesens,
- Schwangerschafts- und Suchtberatungsstellen,
- Einrichtungen zum Schutz gegen Gewalt,
- Jugend- und Familiengerichte,
- Polizei und Staatsanwaltschaft,
- Schulen und Schulverwaltung,
- Sportverbände,
- das Jobcenter sowie
- der überörtliche Träger (MBSJ).

Auf Träger der freien Jugendhilfe wird in diesem Abschnitt nicht weiter eingegangen, weil diese nicht im Sinne des § 81 SGB VIII gemeint sind. Dennoch besteht für den öffentlichen Träger das Selbstverständnis, mit den freien Trägern der Jugendhilfe, die ein hohes Maß an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Landeshauptstadt bereitstellen, zusammenzuarbeiten. Die Einbeziehung der freien Träger der Jugendhilfe erfolgt insbesondere über Arbeitsgemeinschaften (vgl. § 78 SGB VIII), den Jugendhilfeausschuss (vgl. § 71 SGB VIII), im Rahmen der Jugendhilfeplanung (vgl. § 80 SGB VIII), über die Zusammenarbeit im Leistungsbereich (vgl. § 78a ff. SGB VIII), in der Wahrnehmung anderer Aufgaben (vgl. § 76 SGB VIII) sowie durch Einbeziehung in verschiedene Netzwerke.

Strukturelle Zusammenarbeit hat den allgemeinen Fokus, die Erreichung der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 3 SGB VIII, unter anderem „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen“, zu unterstützen. Die Verpflichtung zur strukturellen Zusammenarbeit der Jugendämter im Sinne des Kinderschutzes wird neben § 81 SGB VIII in Bezug auf Kinderschutz durch § 3 Abs. 3 KKG präzisiert.

Mit struktureller Zusammenarbeit im Kinderschutz sind im Wesentlichen der **Aufbau und die Pflege einer Struktur** gemeint, die Zusammenarbeit, Abstimmung, Qualitätsentwicklung und die Umsetzung geeigneter Hilfeformen für Kinder, Jugendliche und Familien auf institutioneller Ebene ermöglichen. Die Umsetzung der Verpflichtung des öffentlichen Trägers wird durch den öffentlichen Träger selbst, ohne detaillierte gesetzliche Vorgaben, bestimmt.⁹¹ Aus Sicht des öffentlichen Trägers wird strukturelle Zusammenarbeit, soweit durch den Kooperationspartner unterstützt, insbesondere in **Formen von verbindlicher Kooperation** stattfinden. Das heißt, dass mit dem jeweiligen Partner/Akteur eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen und diese umgesetzt wird. Ist diese Form nicht möglich oder umsetzbar, wird ein regelmäßiger gemeinsamer Austausch, die Einbeziehung in die Netzwerke Kinderschutz oder Frühe Hilfen sowie eine Zusammenarbeit in besonderen Einzelfällen angestrebt.

Abb. 20 Formen von verbindlicher Kooperation



Der bestehende Arbeitskreis Kinderschutz (2012 –2021) wird ersetzt durch die Formen:

- Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz (siehe Abschnitt 9.3) und
- direkte Gespräche mit den Kooperationspartnern/den Akteuren (siehe Abschnitte 7.2 bis 7.10).

In den folgenden Abschnitten werden die Zusammenarbeit und Aufgaben einzelner Bereiche im Kinderschutz erläutert.

7.2 Öffentlicher Gesundheitsdienst – Bereich Kinder und Jugendliche (LHP)

Im Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (BbgGDG) sind die Ziele und Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes geregelt. Der Öffentliche Gesundheitsdienst stellt die Wahrnehmung der Aufgaben wie unter anderen die Gesundheitsvorsorge, die Gesundheitsförderung und den Schutz der Gesundheit insbesondere von Kindern und Jugendlichen sicher.

⁹¹ Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII (2019).

Früherkennung

Die Zielstellung und Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zum Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen werden im § 6 des BbgGDG konkretisiert:

- Untersuchungen zur Prävention und Früherkennung von Krankheiten, Entwicklungsstörungen oder Behinderungen aller Kinder im Alter vom 30. bis 42. Lebensmonat,
- Schuleingangs- und Schulabgangsuntersuchung einschließlich der Erstuntersuchung nach § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes,
- Überprüfung des Impfstatus und Möglichkeit zur Ergänzung von Impfungen,
- regelmäßige zahnärztliche Untersuchung zur Früherkennung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen bei Kindern und Jugendlichen,
- Durchführung der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe,
- Durchführung des Betreuungscontrollings bei Kindern mit auffälligen ärztlichen oder zahnärztlichen Befunden,
- Hinwirkung auf eine erhöhte Teilnehmerquote an den Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern (Zentrales Erfassungs- und Rückmeldewesen),
- Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Untersuchungen und Begutachtungen,
- Erstellen von amtlichen Gutachten, Zeugnissen und Bescheinigungen,
- Beratungsangebote in Fragen des Gesundheitsschutzes und Gesundheitsförderung,
- Angebot von Clearinggesprächen bei familiären Konfliktsituationen, Einleitung notwendiger weiterführender Diagnostik sowie Informationen und Anbahnung therapeutischer oder familienunterstützender/-entlastender Maßnahmen (Psychotherapie, Jugendhilfemaßnahmen, Erziehungsberatung) und
- aufsuchende Hilfen.

Medizinische Begutachtung und Beratung

Der Öffentliche Gesundheitsdienst arbeitet mit Einrichtungen der sozialen und pädagogischen Betreuung zur Prävention und Früherkennung von Kindesvernachlässigungen und Kindesmisshandlungen in der Landeshauptstadt Potsdam zusammen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 5 BbgGDG).

Die Zusammenarbeit im Kinderschutz zwischen den Fachbereichen Bildung, Jugend und Sport sowie dem Öffentlichen Gesundheitsdienst wird in einer **Dienstanweisung** geregelt. Die Dienstanweisung regelt unter anderem:

- die Hinzuziehung der medizinischen Fachkräfte in die Gefährdungseinschätzung bspw. bei Verdacht auf Gewalt gegenüber einem Kind, Vernachlässigung und Verwahrlosung,
- die Formen der Zusammenarbeit wie bspw. ärztliche Untersuchung eines Kindes, Begleitung eines Hausbesuches, medizinische Kurz-Epikrise, Beratung oder Fachaustausche sowie
- die Formen der Informationsübergabe untereinander.

Prävention

In den kommenden Jahren werden durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst weiterhin Maßnahmen und Angebote durchgeführt, die auch das Ziel eines präventiven Kinderschutzes beinhalten, das sind u. a. Maßnahmen, Aktionen und Angebote wie Schulprojekte, Schüler-Gesundheitstage, Zahngesundheitstage, Alkoholprävention – HaLt⁹² oder die Suchtprävention⁹³.

Seit 2008 ist das **Netzwerk für Familien** auf Beschluss der Stadtverordneten (08/SVV/0237) in der Landeshauptstadt Potsdam tätig und im Fachbereich Öffentlicher Gesundheitsdienst verortet. Das Netzwerk verfolgt einen gesundheitsfördernden Ansatz für Familien mit Kindern bis einschließlich 6 Jahren und soll dazu beitragen, Präventionsketten⁹⁴ in Potsdam zu etablieren. Insbesondere Einrichtungen und Personengruppen, die im Kontakt mit Familien und/oder in Verantwortung für Familien stehen, werden in das Netzwerk integriert. Diese sind z. B. Akteure in den Frühen Hilfen, ambulante und stationäre Gesundheitsdienste, Bündnisse für Familien, Anbieter von Diensten der Kinder- Jugendhilfe, Behörden sowie Fachstellen und Vertretungen einzelner Bereiche der Stadtverwaltung (LHP). Die Zusammenarbeit im Netzwerk basiert auf Freiwilligkeit, gleiches gilt für die Teilnahme an den Netzwerktreffen. Ebenso ist das Netzwerk offen für Interessierte.

Kinderschutz

Im Zuge der Umsetzung dieser Aufgaben kommt es in Einzelfällen vor, dass Fachkräfte des Bereiches Öffentlicher Gesundheitsdienst (gewichtige) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung feststellen oder eine Gefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen vermuten.

Insbesondere im § 4 Abs. 1 KKG sind die medizinischen, psychologischen und sozialarbeitenden Berufsgruppen/Fachkräfte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes aufgefordert, bei (gewichtigen) Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen mit den betroffenen Familien (Kind und Erziehungsberichtigte) die Situation zu erörtern und auf Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken (Anlage 8 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger). Hierbei können sie zur Einschätzung der Gefährdung die Fachberatung Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nutzen (vgl. § 4 Abs. 2 KKG).

⁹² Programm mit reaktiven Beratungsgesprächen mit durch Alkohol intoxikierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Eltern zur Reflektion des Konsumverhaltens am Krankenbett.

⁹³ Dritter Aktionsplan 2020 bis 2024 zur Suchtprävention, -beratung und -behandlung der Landeshauptstadt Potsdam

⁹⁴ „Das Modell der Präventionskette ist darauf ausgerichtet, ein umfassendes und tragfähiges Netz für Kinder, Jugendliche und Eltern in ihrer Kommune unter Beteiligung aller zu entfalten. [...] Ziel ist [...], bestehende Netzwerke, Angebote sowie die Akteure so zusammenzuführen, dass ein untereinander abgestimmtes Handeln im Rahmen einer integrierten kommunalen Gesamtstrategie möglich wird. Ziel ist außerdem, bei Bedarf neue Angebote im Konsens zu entwickeln. [...] Eine Präventionskette soll allen Kindern und Jugendlichen unabhängig vom sozialen Status ihrer Familie positive Lebens- und Teilhabebedingungen eröffnen“, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2013).

Die oben genannten Berufsgruppen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes haben gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 KKG sowie § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X

- einerseits das *Recht zur Befugnis*, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen nicht möglich oder erfolglos ist, sowie
- andererseits die *Pflicht*, bei Zugehörigkeit zu einer medizinischen Berufsgruppe gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 KKG, das Jugendamt unverzüglich zu informieren, wenn sie eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen sehen.

Über die Information des Jugendamtes sollen die Erziehungsberechtigten vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 KKG). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Personen der oben genannten Berufsgruppen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 4 Abs. 1 KKG

- erhalten gemäß § 4 Abs. 4 KKG i.V.m. § 64 Abs. 4 SGB VIII zu ihrer Kinderschutzmeldung nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt durch dieses eine zeitnahe Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist und
- werden gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt und über das Tätigwerden des Jugendamtes informiert (s. a. Abschnitt 4.1).

Der öffentliche Gesundheitsdienst wird in die Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen einbezogen.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Zwischen dem Bereich Öffentlicher Gesundheitsdienst – Kinder und Jugendliche (332) und der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe (232) wird die vorliegende Dienst-anweisung durch eine Kooperationsvereinbarung ersetzt.	2023	Bereich 332, Bereich 232	---
Es werden regelmäßige gemeinsame Fachaustausche umgesetzt.	jährlich	Bereich 332, Bereich 232	---

7.3 Dienste des Gesundheitswesens

Frauenärztinnen/Frauenärzte, Kinderärztinnen/Kinderärzte, Ärztinnen/Ärzte, Zahnärztinnen/Zahnärzte, Psychologinnen/Psychologen, Therapeutinnen/Therapeuten, Hebammen/Familienhebammen und Personen von anderen Heilberufen haben Kontakt und somit auch oftmals ein Vertrauensverhältnis zu Familien mit Kindern und Jugendlichen.

Kinderschutz

Insbesondere im § 4 Abs. 1 KKG sind die medizinischen Berufsgruppen (Geheimnisträger) aufgefordert, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, mit den betroffenen Familien (Kind und Erziehungsberichtigte) die Situation zu erörtern und auf Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken (Anlage 8 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger). Dazu können sie zur Einschätzung der Gefährdung die Fachberatung Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft der Landeshauptstadt Potsdam zur Beratung nutzen (vgl. § 4 Abs. 2 KKG).

Die Berufsgruppen des freien Gesundheitswesens haben gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 KKG sowie § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X

- einerseits das *Recht zur Befugnis*, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen nicht möglich oder erfolglos ist, sowie
- andererseits die *Pflicht* gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 KKG, das Jugendamt unverzüglich zu informieren, wenn sie eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen erkennen.

Über die Information an das Jugendamt sollen die Erziehungsberechtigten vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 KKG). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Personen der Berufsgruppen des freien Gesundheitswesens nach § 4 Abs. 1 KKG

- erhalten gemäß § 4 Abs. 4 KKG i.V.m. § 64 Abs. 4 SGB VIII zu ihrer Kinderschutzmeldung nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt durch dieses eine zeitnahe Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist und
- werden gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt und über das Tätigwerden des Jugendamtes informiert (s. a. Abschnitt 4.1).

Gemäß § 73c SGB V sollen die Kassenärztlichen Vereinigungen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen (Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz), um die vertragsärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 SGB V oder im Rahmen der ärztlichen Behandlung von ihnen oder ihrer Familienangehörigen nach § 28 SGB V Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen.

Die Berufsgruppen des freien Gesundheitswesens werden durch den öffentlichen Träger in die Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen einbezogen.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Dienste des Gesundheitswesens erhalten Informationsmaterial zum Kinderschutz und zu den Frühen Hilfen.	laufend	Koordination(en) Kinderschutz und Frühe Hilfen	500 Euro (jährlich)

7.4 Ernst von Bergmann Klinikum und Klinikum Westbrandenburg Potsdam

Der Klinikverbund verfügt in Bezug auf Kinder, Jugendliche und Familien unter anderem über folgende Zentren und Angebote:

- Kindernotaufnahme,
- Kinderchirurgie,
- Neuro- und Sozialpädiatrie,
- Kinder- und Jugendmedizin,
- Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik,
- Psychiatrie und Psychotherapie (Erwachsene),
- Gynäkologie und Geburtshilfe,
- Kinder-Akademie und
- Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung.

Kinderschutz

Eine sofortige **Notfall- und Krisenintervention** wird rund um die Uhr durch diensthabende Ärztinnen/diensthabende Ärzte der jeweiligen Fachdisziplinen über die Kindernotaufnahme sichergestellt. Hier können unter anderem ärztliche Untersuchungen in Kinderschutzfällen, wie Untersuchungen zur Beweissicherung bei Opfern sexuellen Missbrauchs oder bei Verdacht auf Misshandlung, durchgeführt werden.

Im Klinikverbund steht montags bis freitags eine **multiprofessionelle Kinderschutzgruppe** zur Verfügung, in der zeitnahe Nachbesprechungen von Notfallinterventionen stattfinden und ggf. weitere Schritte eingeleitet werden können. Darüber hinaus wird die Kinderschutzgruppe bei Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung bei stationär aufgenommenen Kindern und Jugendlichen tätig. In einer interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Pädiatrie, Kinderchirurgie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Sozialpädiatrie, Pflegedienst, Sozialdienst und Psychologie findet die Planung eines koordinierten Vorgehens bezüglich der diagnostischen Sicherung, der Elterngespräche und des Kindeschutzes nach Entlassung des Kindes statt. Dies beinhaltet ein standardisiertes Vorgehen bei Verdachtsfällen sowie die Entscheidung und Befugnis (bei Kindeswohlgefährdung) bzw. Sollpflicht (bei dringender Gefahr für ein Kind oder einen Jugendlichen) bezüglich einer Information gemäß § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt. Die Kinderschutzgruppe ist ebenso im eigenen Haus dafür verantwortlich, das standardisierte Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zu multiplizieren und in der eigenen Organisation sicherzustellen.

Seit 2015 besteht zwischen dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport sowie dem Klinikverbund eine **Kooperationsvereinbarung Kinderschutz**. Diese wird regelmäßig ausgewertet und angepasst. Die Kooperationsvereinbarung mit Stand 01.01.2022 regelt die Zusammenarbeit im Einzelfall und beinhaltet Grundlagen der Zusammenarbeit. Diese sind bspw.:

- Die Kooperationspartner stimmen im Grundsatz überein, dass Verdachtsfälle einer Kindeswohlgefährdung, bei denen eine medizinische Abklärung erforderlich ist, in der Klinik vorgestellt werden.
- Vertreter des Jugendamtes können die Expertise der Kinderschutzgruppe für eine anonymisierte Beratung nutzen und nach vorheriger Anmeldung an den monatlich stattfindenden interdisziplinären Kinderschutzgruppentreffen der Klinik teilnehmen.
- Die Kooperationspartner stimmen überein, dass Verdachtsfälle einer Kindeswohlgefährdung in der Klinik, die durch gemeinsame Erörterung der Situation und das Angebot von Hilfen nicht abgewendet werden können, im Sinne der Wahrnehmung der Verantwortung und Befugnis bei Kindeswohlgefährdung bzw. Soll-Pflicht bei dringender Gefahr gemäß § 4 KKG durch die Klinik an das zuständige Jugendamt gemeldet werden.
- Personen der Berufsgruppen des freien Gesundheitswesens nach § 4 Abs. 1 KKG erhalten gemäß § 4 Abs. 4 KKG i.V.m. § 64 Abs. 4 SGB VIII zu ihrer Kinderschutzmeldung nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt durch dieses eine zeitnahe Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist und werden gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt und über das Tätigwerden des Jugendamtes informiert (s. a. Abschnitt 4.1).

Über die Kooperationsvereinbarung hinaus besteht zwischen dem Klinikum und der Krisenstelle für Kinder und Jugendliche (Clearing- und Inobhutnahmestelle, Träger GFB – Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder und Jugendlicher) eine **Kooperation in Form einer fachlichen Unterstützung durch psychologische Fachkräfte** (in Anstellung des Klinikums). Die Aufgaben werden im Konzept des Trägers GFB (2020) beschrieben und sind unter anderem: „Durch die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik am Ernst-von-Bergmann-Klinikum wird eine psychiatrisch-psychotherapeutische Begleitung des Teams gewährleistet. Dies erfolgt durch ein/e Therapeut*in zur therapeutischen Ergänzung des sozialpädagogischen Arbeitsansatzes. Sie/er ist gleichzeitig Mitarbeiter*in des Klinik-Teams; die fachliche Aufsicht wird durch den Chefarzt der Kinder- und Jugendpsychiatrie sichergestellt [...]. Im Bedarfsfall wird für den jeweiligen Bewohner/die jeweilige Bewohnerin eine spezifische kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik erstellt bzw. in die Wege geleitet. Die Fragestellungen und Zielstellungen hierfür ergeben sich im Hilfeplangespräch mit allen Beteiligten und werden gemeinsam festgelegt. Die Zusammenarbeit ist immer Teil des Clearings.“⁹⁵

⁹⁵ Fachkonzept des Trägers Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder und Jugendlicher (GFB) zum Angebot der Krisenstelle/Inobhutnahmestelle (2020).

Es ist das erklärte Ziel des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport der Landeshauptstadt Potsdam, die Zusammenarbeit mit dem Ernst von Bergmann Klinikum und dem Klinikum Westbrandenburg Potsdam auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz fortwährend zu qualifizieren und weiterhin verbindlich zu regeln. Darüber hinaus setzen sich beide Kooperationspartner für den Aufbau einer **Brandenburger Kinderschutz-InstitutsAmbulanz (KIA)**⁹⁶ und/oder eines **Childhood-Hauses**⁹⁷ mit Standort im Klinikverbund Potsdam ein.⁹⁸

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Die Erfüllung der Kooperationsvereinbarung wird regelmäßig gemeinsam geprüft.	jährlich	Klinikverbund, Bereich 232, Koordination Kinderschutz	---
Die Kooperationspartner evaluieren gemeinsam und regelmäßig einen Kinderschutzfall in der Nachbetrachtung (Analyse).	ab 2023 jährlich	Klinikverbund, Bereich 232, Koordination Kinderschutz	Abschnitt 4.16

⁹⁶ Brandenburger Kinderschutz-InstitutsAmbulanz (KIA): „Das Konzept des medizinisch-sozialpädagogischen Kinderschutzes bietet in erster Linie ein gutes Bindeglied zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Medizin. Es verbessert das Erkennen und die Versorgung von Kindern und Jugendlichen nach körperlicher, emotionaler oder sexualisierter Gewalt.

Die Aufgaben des medizinisch-sozialpädagogischen Kinderschutzes umfassen neben der Prävention, Früherkennung und Diagnostik auch im Sinne z.B. des § 4 Abs. 3 KKG Interventionen in Fällen von körperlicher, emotionaler oder sexualisierter Gewalt sowie bei Vernachlässigung. Aufgabe in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Ressourcen kann es auch sein, einen Beitrag zur Qualitätssicherung zu leisten, z.B. durch Intervention, Evaluation und Fortbildung. Eine Vernetzung innerhalb bestehender Strukturen (Jugend- und Sozialämter, Kinder- und Jugendgesundheitsdienste, Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste, Polizei, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Schulen, ambulante Gesundheitsdienstleister wie z.B. Hebammen, Familienhebammen) kann so unterstützt und ausgebaut werden.“ (Auszug aus dem Entwurfskonzept Brandenburger Kinderschutz-InstitutsAmbulanz, 2021, ohne Veröffentlichung).

⁹⁷ „Das Childhood-Haus nimmt die Idee des skandinavischen `Barnahus` (wörtlich: `Kinderhaus`) auf und setzt es modifiziert in Deutschland um. Es ist ein kinderfreundliches, interdisziplinäres und behördenübergreifendes Zentrum für Kinder, die Opfer und Zeugen von Gewalt wurden. Dorthin können Kinder zu explorativen und forensischen Befragungen kommen, werden medizinisch und psychologisch untersucht und erhalten alle notwendigen therapeutischen Hilfestellungen durch optimal ausgebildetes Fachpersonal. Das wesentliche Ziel besteht darin, mit dem Childhood-Haus in Deutschland eine gut strukturierte, koordinierende zentrale Anlaufstelle zu etablieren, die alle notwendigen interdisziplinären Professionen unter einem Dach in ihrer Zusammenarbeit vereint, um damit eine möglichst optimale Versorgung für Kinder und Jugendliche mit Missbrauchserfahrungen zu sichern. Es geht damit im Ermittlungsverfahren nicht mehr ausschließlich nur um die Wahrheitsfindung, sondern auch um das Wohlbefinden des betroffenen Kindes“ (www.childhood-haus.de/konzept, letzter Abruf_01-2021).

⁹⁸ Die Umsetzung ist nicht ohne Beteiligung und Entscheidung durch die zuständigen Ministerien, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte des Landes Brandenburg möglich.

Die Kooperationspartner setzen sich für die Eröffnung einer Kinder- schutzambulanz am Standort Pots- dam ein. (und/oder) Die Kooperationspartner setzen sich für die Eröffnung eines Child- hood-Hauses am Standort Pots- dam ein.	laufend	Klinikverbund, GB 2, FB 23, Bereich 232, Koordination Kinderschutz	Land Bbg., Kostenbeteiligung durch die LHP notwendig
---	---------	--	---

7.5 Strafverfolgungsbehörden

7.5.1 Polizei

Die Polizei hat gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei im Land Brandenburg (BbgPolG) die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren (**Gefahrenabwehr**). Gemäß § 163 der Strafprozessordnung (StPO) hat die Polizei „Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten“. Die Polizei unterliegt gemäß §§ 152 Abs. 2 und 160 StPO dem Legalitätsprinzip.

Die Beschreibung der polizeilichen Aufgaben erfolgt in Polizeidienstvorschriften (PDV) und Erlassregelungen. Die Grundsatzvorschrift für polizeiliches Handeln ist die PDV 100 „Führung und Einsatz der Polizei“. Im Sinne dieser Vorschrift hat die Polizei die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch vorbeugende Maßnahmen zu gewährleisten. In Bezug zu Kindern und Jugendlichen erfolgt eine Konkretisierung in der PDV 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“.

Kinderschutz

Entsprechend der PDV 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“ hat die Polizei unter anderem die Aufgabe, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Gefahren, die Minderjährigen drohen, abzuwehren. Auf dieser Grundlage ergeben sich unter anderem folgende Handlungsgrundsätze, die zwischen dem Fachbereich und der Polizei abgestimmt wurden:

- Die Polizei unterrichtet das Jugendamt in folgenden Fällen:
 - wenn Gefahren für Minderjährige drohen oder von ihnen ausgehen (vgl. PDV 382-2.1.1.),
 - wenn schon während der polizeilichen Ermittlungen erkennbar wird, dass Leistungen der Jugendhilfe infrage kommen (vgl. PDV 382- 3.2.7.) und
 - wenn gefährdete Minderjährige aufgegriffen werden und Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger nach §§ 42 und 42a SGB VIII erforderlich erscheinen (vgl. PDV 382-2.3.3.).
- Die Polizei übergibt dem Jugendamt Kinder und Jugendliche in folgenden Situationen:

wenn Minderjährige gefährdet sind und Schutz benötigen sowie

- Erziehungsberechtigte nicht erreichbar sind oder
 - Erziehungsberechtigte die Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ablehnen oder
 - die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft nicht vertretbar erscheint oder
 - sie die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft aus ernsthaften Gründen glaubhaft ablehnen (vgl. PDV 382- 2.3.1.).
- Werden der Polizei Hinweise/Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt (vgl. PDV 382- 2.2.4.), informiert sie zeitnah oder im Einzelfall unverzüglich telefonisch über die Hotline Kinderschutz bzw. die Rufbereitschaft des Jugendamt.

Gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII wird die Polizei bei Kindeswohlgefährdung bzw. dem Verdacht tätig, wenn die gesetzlichen Möglichkeiten des Jugendamtes zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl nicht ausreichen, insbesondere bei unmittelbaren Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen, bei denen unmittelbares Handeln erforderlich ist.

Unberührt bleibt der Grundsatz der Amts- und Vollzugshilfe. Die Polizei wird unterstützend im Fall der Amts- bzw. Vollzugshilfe tätig:

- bei Verweigerung des Zutritts zur Wohnung, um in akuter Gefahr notwendige Schutzmaßnahmen abklären bzw. einleiten zu können und
- bei Verweigerung der Herausnahme des Kindes aus der Obhut der Personensorgeberechtigten.

Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der Landeshauptstadt Potsdam und die Polizeiinspektion Potsdam haben ihre Zusammenarbeit in einer **Kooperationsvereinbarung Kinderschutz**, mit Stand 01.01.2022, verbindlich geregelt. Inhalt neben der Regelung der einzel-fallbezogenen Kooperationen ist unter anderem:

- Beide Kooperationspartner erkennen, das grundsätzliche Prinzip des Vertrauensschutzes in der Sozialen Arbeit, den Charakter der Polizei als strafrechtliche Ermittlungsbehörde und das Nichtbestehen gegenseitiger Weisungsbefugnis, an.
- Zur Verstetigung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und dem Jugendamt vereinbaren beide Seiten regelmäßige Arbeitsbesprechungen zur Aus- und Bewertung der Zusammenarbeit sowie zu grundsätzlichen Fragen der weiteren Entwicklung der Zusammenarbeit und zur Bestätigung bzw. Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung sowie nach Bedarf zur kurzfristigen Klärung aktueller (akuter) Probleme des Einzelfalls.

Die Polizei wird in das Netzwerk Kinderschutz einbezogen.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Die Erfüllung der Kooperationsvereinbarung wird regelmäßig gemeinsam geprüft.	jährlich	Bereich 232, Koordination Kinderschutz	---

Durch stattfindende Fachaustausche soll die Zusammenarbeit gefördert und qualifiziert werden.	jährlich	Bereich 232, Koordination Kinderschutz	---
---	----------	--	-----

7.5.2 Staatsanwaltschaft und Strafgerichte

Der gesetzliche Auftrag der Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich im Wesentlichen aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und der Strafprozessordnung (StPO). Diese bestimmt die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft für ein Tätigwerden.

Demnach ist die Staatsanwaltschaft eine reine **Strafverfolgungsbehörde**. Sie ist verpflichtet, bei allen verfolgbaren Straftaten einzuschreiten und Ermittlungen aufzunehmen. Mangels eigener exekutiver unterstützender Kräfte beauftragt die Staatsanwaltschaft diesbezüglich im Regelfall die Polizei mit der Durchführung von Ermittlungen. Die Sachleitungsbefugnis für jedes Ermittlungsverfahren liegt bei der Staatsanwaltschaft. Diese entscheidet nicht nur über den Fortgang der Ermittlungen, sondern auch über deren Abschluss.

Sobald ein hinreichender Tatverdacht zu erbringen ist, hat die Staatsanwaltschaft Anklage beim zuständigen Gericht zu erheben, anderenfalls stellt sie das Ermittlungsverfahren ein. In geeigneten Fällen kann ein Ermittlungsverfahren auch unter Beachtung von Opportunitätserwägungen eingestellt werden. Bei sämtlichen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Kinderschutz

Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes ergeben sich für die Staatsanwaltschaft und Gerichte für Strafsachen zwar ausschließlich im Zusammenhang mit Straftaten, betreffen dann jedoch sämtliche Aspekte des Kindeswohls.

Die Strafverfolgungsbehörde informiert gemäß § 5 Abs. 1 KKG, nach Anordnung durch Richterinnen/Richter, Staatsanwältinnen/Staatsanwälte, unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Fall seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (MBS) und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten, wenn in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen infrage gestellt wird (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 KKG).

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder den regelmäßigen Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.

Die Strafverfolgungsbehörden teilen dem Jugendamt und anderen Stellen, unter Voraussetzung der Anordnung durch Richterinnen/Richter oder Staatsanwältinnen/Staatsanwälte (vgl. Nummer 35 Abs. 5 MiStra), ihnen in Strafsachen bekannte Tatsachen schriftlich mit, deren Kenntnis aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörde zur **Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen** erforderlich ist (vgl. Nummer 35 Abs. 1 MiStra). Das gilt insbesondere in folgenden Fällen für

- **das Jugendamt** und das Familiengericht, wenn gegen Minderjährige eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen oder versucht worden ist,
- **die zuständige Aufsichtsbehörde** (MBS) für betriebserlaubnispflichtige Kinder- oder Jugendeinrichtungen nach § 45 SGB VIII, wenn der Schutz von Minderjährigen deren Unterrichtung erfordert,
- **das Jugendamt**, wenn eine Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 27 und 28 JuSchG ausgesprochen worden ist,
- **das Familiengericht**, wenn familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB oder die Anordnung einer Vormundschaft (Pflegschaft) notwendig erscheinen,
- **das Landesjugendamt** (MBS) sowie die sonstigen zuständigen Stellen, wenn der Schutz von Minderjährigen die Unterrichtung dieser Stellen erfordert (vgl. §§ 28, 29 und 32 BBiG, §§ 22, 22a und 23 HwO, §§ 25 und 27 JArbSchG),
- **das Jugendamt**, wenn dessen Tätigwerden zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich erscheint,
- das **Familiengericht und das Jugendamt** in Strafsachen gegen einen Elternteil wegen einer an seinem minderjährigen Kind begangenen rechtswidrigen Tat – Mitteilung der Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit und
- das **Jugendamt** in Strafsachen, die eine **erhebliche Gefährdung von Minderjährigen** erkennen lassen, sowie in Jugendschutzsachen (§ 26 Absatz 1 Satz 1 GVG) – Mitteilung von Ort und Zeit der Hauptverhandlung (vgl. Nummer 35 Abs. 2 bis 4 MiStra).

7.5.3 Zollbehörden

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Zollbehörden haben im Einzelfall zu einem Kind oder Jugendlichen mit Aufenthalt oder Wohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam, zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP), Anspruch auf Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 4 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 KKG).

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Zollbehörden haben gemäß § 4 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 Satz KKG und § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X das *Recht zur Befugnis*, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen nicht möglich oder erfolglos ist. Über die Information an das Jugendamt sollen die Erziehungsberechtigten vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des

Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 KKG). Die Gründe sind zu dokumentieren.

7.6 Familiengericht

Gemäß Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes haben Eltern das Recht und die Pflicht, ihre Kinder eigenverantwortlich, selbstständig und nach ihren Vorstellungen zu erziehen und nehmen somit die elterliche Sorge auch als grundgesetzliche Pflicht wahr.

Kinderschutz

Darüber, dass die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten ihren Pflichten nachkommen, wacht die staatliche Gemeinschaft. Da den genannten Rechten und Pflichten eine staatliche Schutzpflicht (Wächteramt) zugeordnet ist, soll nach der Intention des Gesetzgebers diese Aufgabe vom Familiengericht und dem Jugendamt in **Verantwortungsgemeinschaft** ausgeübt werden.⁹⁹

Bereits bei Vorliegen von Verdachtsmomenten einer möglichen Gefährdung muss darauf hingewirkt werden, dass rechtzeitig **Maßnahmen zum Schutz des Kindes** ergriffen werden. Im Vorfeld und Kontext sorgerechter Entscheidungen gemäß §§ 1666 und 1666a BGB unterstreicht § 157 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) die Handlungsoptionen in der Verantwortung des Familiengerichts unter besonderer **Berücksichtigung der Jugendhilfe**.

Bei Gefährdung des Kindeswohls gilt das **Beschleunigungsgebot**. Beschleunigte Verfahren im Sinne des § 155 FamFG sollen mit den Zielen der Verfahrensbeschleunigung, insbesondere im Interesse des Kindes, der Deeskalation zwischen allen Beteiligten durch vordergründig mündliche Erörterung, der Förderung der Beratung für die Eltern und der Arbeitserleichterung für alle Beteiligten geführt werden. Das Familiengericht soll spätestens innerhalb eines Monats einen Termin anberaumen, an dem alle Beteiligten teilnehmen. In diesem Termin muss das Familiengericht im Gespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Kind (dem Alter entsprechend) oder Jugendlichen erörtern, wie der aktuellen Gefährdungssituation wirksam begegnet werden kann. Das Jugendamt ist regelhaft zu diesem Termin zu laden und Beteiligter – mit Rechten des Stellens eines Antrages und der Beschwerde (vgl. § 162 Abs. 2 FamFG) im Verfahren.¹⁰⁰ Das **Jugendamt** unterstützt das Familiengericht in diesen Verfahren und **ist zur Mitwirkung verpflichtet**. Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des

⁹⁹ Meysen, Thomas: Das Recht zum Schutz von Kindern. In: Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung, hrsg. vom ISS, München 2008.

¹⁰⁰ Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII (2019).

Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfen hin (vgl. § 50 SGB VIII).

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das fachliche Mandat der Jugendhilfe zielführend und entscheidungserheblich sein. Das verfahrensgestaltende Mandat des Familiengerichtes ist stärker prozesshaft orientiert. Das Familiengericht ist von Amts wegen verpflichtet, seine Entscheidung zu überprüfen. Damit ist die Verantwortungsgemeinschaft zwischen Familiengericht und Jugendamt zur Wahrung der Rechte des Kindes gestärkt.¹⁰¹

Die **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** in familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 und 1666a BGB (Gefährdung des Kindeswohls) ist in der Regel zwingend durch das Gesetz (vgl. FamFG) vorgesehen und erfolgt insbesondere durch:

- das Beschwerderecht Minderjähriger (vgl. § 60 FamFG),
- die Erörterung der Kindeswohlgefährdung mit dem Kind (vgl. § 157 FamFG),
- die persönliche Anhörung des Kindes (vgl. § 159 Abs. 1 bis 3 FamFG),
- die Informationspflicht gegenüber dem Kind (vgl. § 159 Abs. 4 Satz 1 FamFG),
- die Gelegenheit zur Äußerung (vgl. § 159 Abs. 4 Satz 2 FamFG) und
- die Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind – mit Vollendung des 14. Lebensjahres (vgl. § 164 FamFG).

Das Familiengericht Potsdam und der öffentliche Träger der Jugendhilfe (LHP) setzen diese vom Gesetzgeber gestellte Aufgabe des „Wächteramtes“ gemeinsam, in unterschiedlicher Verantwortung und Befugnis, um¹⁰².

7.7 Schulen und Schulverwaltung

Mit Schulen sind Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg gemäß §§ 1 und 2 des Brandenburgisches Schulgesetzes (BbgSchulG) gemeint.

Mit Stand des Schuljahres 2021/2022 gibt es in der Landeshauptstadt Potsdam 46 Schulen in öffentlicher Trägerschaft (22 Grundschulen, 3 Oberschulen, 8 Gesamtschulen, 6 Gymnasien, 4 Förderschulen und 3 Oberstufenzentren) und 19 Schulen in freier Trägerschaft.

Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte in der Schule sehen ihre Schülerinnen/Schüler in der Regel täglich und können so ihre Entwicklung aus nächster Nähe verfolgen. Anhaltspunkte, die auf eine Gefährdung hindeuten, werden in der Schule häufig wahrgenommen.

¹⁰¹ Mürder/Meysen/Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII (2019).

¹⁰² Bei Bestehen eines erheblichen Dissens besteht für den öffentlichen Träger (Jugendamt) die Möglichkeit der Nutzung von Rechtsmitteln.

Kinderschutz

Kinderschutz ist eine gesamtinstitutionelle Aufgabe. Deshalb haben auch Schulen den gesetzlichen Auftrag, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten.

Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, zur geistigen Freiheit und zu den Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen/Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen/Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen (vgl. § 4 Abs. 3 BbgSchulG i.V.m. Art. 27 Verfassung des Landes Brandenburg).

Bildungsbereiche haben die Aufgabe, die Entwicklung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen zu fördern (vgl. Artikel 28 Verfassung des Landes Brandenburg). Eine solche Förderung ist ohne staatlichen Schutz vor Gefährdung des Wohls von Schülerinnen/Schülern nicht umsetzbar.

Werden Lehrerinnen/Lehrern an öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen bekannt¹⁰³, so sollen sie mit dem Kind/Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 1 KKG). Dazu können sie zur Einschätzung der Gefährdung die Fachberatung Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft der Landeshauptstadt Potsdam zur Beratung nutzen (vgl. § 4 Abs. 2 KKG).

Besteht für Lehrerinnen/Lehrer nicht die Möglichkeit, genannte Handlungsschritte umzusetzen (bspw. aufgrund einer akuten Gefährdung oder eines dringenden Handlungsbedarfes) oder führen die eigenen Handlungen nicht zum Erfolg im Sinne einer Abwendung der Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen, haben diese gemäß § 4 Abs. 3 KKG und § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X ein Recht zur Befugnis, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln. Über die Information an das Jugendamt sollen die Erziehungsberechtigten vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 KKG, Anlage 9 Verfahrensablauf Kinderschutz–Schule). Die Gründe hierzu sind zu dokumentieren.

Lehrerinnen/Lehrer und Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter nach § 4 Abs. 1 KKG

- erhalten gemäß § 4 Abs. 4 KKG i.V.m § 64 Abs. 4 SGB VIII zu ihrer Kinderschutzmeldung nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt durch diese eine zeitnahe Rückmeldung,

¹⁰³ Eine gute Übersicht zur Umsetzung notwendiger Schritte bietet die Checkliste KWG – für Lehrkräfte – Checkliste KWG Schule – Start gGmbH (start-ggmbh.de).

ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist und

- werden gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt und über den weiteren Fortgang informiert (s. a. Abschnitt 4.1).

Vorrangige Ziele dieser gesetzlichen Regelungen sind:

- den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl zu verbessern sowie bestehende Hilfeleistungen so zu optimieren, dass Gefahrensituationen früher erkannt und erfasst werden – die Umsetzung dieses Auftrags gilt für Schulen aller Schulformen in der Landeshauptstadt Potsdam – und
- dass Schulen jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuelle Gewalt an Schülerinnen und Schüler nachzugehen haben – diese Aufgabe betrifft die beschäftigten Lehrkräfte und die Schulleitung.

Die Verantwortung dafür trägt die Schulleitung.

Die Landeshauptstadt Potsdam verfügt über ein **Gesamtkonzept Schule – Jugendhilfe**, dessen Umsetzung maßgeblich durch die Koordinationsstelle Schule und Jugendhilfe, die im Fachbereich Bildung, Jugend und Sport angesiedelt ist, sichergestellt wird.

Als verbindliche Handlungsgrundlage für alle Beteiligten wurde am 16.01.2018 eine **Kooperationsvereinbarung** zur Sicherstellung des Kinderschutzes zwischen dem Schulamt Brandenburg an der Havel und dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport abgeschlossen. Ein explizit für Schulen entwickelter Meldebogen wegen des Verdachtes einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII liegt vor und ist fester Bestandteil des Kinderschutzverfahrens in der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt.

Neben der fallbezogenen Zusammenarbeit wurde eine fallunabhängige Kooperation zur Förderung des Kindeswohls in der Landeshauptstadt Potsdam vereinbart:

- Die Kooperationspartner entsenden eigene Teilnehmende in gemeinsame Arbeitsgruppen und Arbeitskreise der Landeshauptstadt Potsdam.
- Die Kooperationspartner vereinbaren regelmäßige Treffen, um die Erfüllung der Kooperationsvereinbarung gemeinsam zu überprüfen, ihre Erfahrungen in der Umsetzung der Vereinbarungsinhalte auszutauschen und weitere Kooperationsinhalte zu besprechen.
- Ihre Arbeitsergebnisse stimmen die Kooperationspartner in der eigenen Institution ab.

Der öffentliche Träger empfiehlt den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam, ein **Kinderschutzkonzept** für ihre jeweilige Schule zu erarbeiten und umzusetzen. Das Konzept sollte mindestens enthalten:

- Umgang mit einer vermuteten Kindeswohlgefährdung,
- Schutz von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Schule (institutioneller Kinderschutz),
- Beteiligungs- und Schutzrechte und Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche und

- Ehrenkodex bzw. Handlungsleitlinien zum erlaubten und unerlaubten Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft haben die Verpflichtung, allen Verdachtsfällen von Übergriffen (alle Formen), unangemessenem Verhalten oder Machtmissbrauch von Mitarbeitenden und Leitungspersonen gegenüber Kindern und Jugendlichen nachzugehen (**institutioneller Kinderschutz**). Mit Kenntnis eines Verdachtsfalles muss durch die Schulleitung unverzüglich die übergeordnete Stelle persönlich sowie schriftlich informiert werden:

- Schulen in öffentlicher Trägerschaft – Schulamt Brandenburg,
- Schulen in freier Trägerschaft – Träger der Schule,
- Musikschule – Geschäftsbereich Bildung, Jugend, Sport und Kultur und
- Volkshochschule – Geschäftsbereich Bildung, Jugend, Sport und Kultur.

Darüber hinaus können sich alle Mitarbeitenden dieser Schulformen in Kenntnis von Verdachtsfällen persönlich, schriftlich oder anonym an das Jugendamt wenden (**Mitteilung an das Jugendamt**). Das Jugendamt ist mit Kenntnisnahme einer möglichen Gefährdung verpflichtet tätig zu werden (s. a. Abschnitt 4.1).

Die **Musikschule** und die **Volkshochschule** in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam sowie **Schulen in freier Trägerschaft** unterliegen nicht dem Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG), sondern:

- Musikschule – dem Gesetz zur Förderung der Musik- und Kunstschulen im Land Brandenburg (BbgMKSchulG),
- Volkshochschule – dem Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg BbgWBG) und
- Schulen in freier Trägerschaft – dem Brandenburgischen Schulgesetz, nur wenn es ausdrücklich bestimmt ist (§ 1 Abs. 2 BbgSchulG).

Die Berufsgruppe der Lehrerinnen/Lehrer in den genannten Schulformen haben die geforderten Handlungsschritte im Kinderschutz der bundesrechtlichen Regelung nach § 4 KKG zu beachten (Anlage 8 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger).

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Die vorliegende Kooperationsvereinbarung wird ausgewertet und überarbeitet.	2023	Bereich 232, Koordination Kinderschutz, Koordination Jugendhilfe/Schule	---
Auf Grundlage der Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung soll die weitere gemeinsame und regelmäßige Zusammenarbeit besprochen und umgesetzt werden.	ab 2023	Bereich 232, Koordination Kinderschutz, Koordination Jugendhilfe/Schule	---

7.8 Soziale Wohnhilfen (LHP)

Im Zuge der Umsetzung dieser Aufgaben kommt es in Einzelfällen vor, dass Mitarbeitende des Bereiches Soziale Wohnhilfen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung feststellen oder eine Gefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen vermuten. Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos, können Mitarbeitende des Bereiches Soziale Wohnhilfen das Angebot Fachberatung Kinderschutz durch eine insoweit erfahren Fachkraft nutzen (ohne Verpflichtung).

Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport (23) – Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232) und der Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration (39) – Bereich Soziale Wohnhilfen (391) streben an, ihre Zusammenarbeit im Kinderschutz verbindlich zu strukturieren und dabei Schnittstellen und Übergänge zu beschreiben und auszugestalten. Dies soll dazu führen, dass bei der Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung ein verbindliches und standardisiertes Verfahren einsetzt und somit mehr Handlungssicherheit auf beiden Seiten besteht. Zusätzlich soll dies dazu beitragen, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen beiden Fachbereichen zu intensivieren.

Zur Umsetzung dieser Zielstellung wurde eine **Kooperationsvereinbarung** zur Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Öffentliche Wohnhilfe und Regionale Kinder- und Jugendhilfe abgeschlossen (Stand 2014). Diese Kooperationsvereinbarung soll gemeinsam durch beide Bereiche aktualisiert werden.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Die Kooperationsvereinbarung zwischen den Bereichen 232 und 391 wird ausgewertet und aktualisiert.	2023	Bereich 232, Bereich 391	---

7.9 Jobcenter (LHP)

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration, der Ausgleich sozialer Benachteiligungen sowie die Überwindung individueller Beeinträchtigung durch eine intensive und an den Problemlagen der gemeinsamen Zielgruppe ausgerichteten Betreuung und Förderung sind erklärte Zielsetzungen des Jobcenters und des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport.

Zur Umsetzung dieser Zielstellungen wurde zwischen dem Jobcenter und dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport eine **Kooperationsvereinbarung** abgeschlossen (Stand 2015).

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktsituation für junge Menschen wurde im Dezember 2017 die Jugendberufsagentur in Potsdam gegründet. In der Jugendberufsagentur wird rechtsübergreifend (SGB II, SGB III und SGB VIII) an der Verbesserung der beruflichen Integration junger Menschen gearbeitet.

Kinderschutz

Die Zusammenarbeit des Jobcenters mit dem Jugendamt – zur Gewährleistung des Kinderschutzes (auch präventiv) – umfasst alle Familien mit Kindern bis einschließlich des 18. Lebensjahres mit Leistungsanspruch nach dem SGB II, mit den Zielen:

- die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten,
- die Früherkennung einer möglichen Gefährdung für Kinder und Jugendlichen sowie
- der Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken.

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jobcenters nutzen zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung die Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen sowie für eine mögliche Meldung an das Jugendamt den Meldebogen nach der vorliegenden Kooperationsvereinbarung. Die Beschäftigten des Jobcenters erhalten durch die Fachkräfte des Bereichs Regionale Kinder- und Jugendhilfe eine Bestätigung zum Eingang der Meldung sowie die Information, welche Fachkraft im Jugendamt für die Prüfung der Gefährdung verantwortlich ist.

Das Jobcenter wird in das Netzwerk Kinderschutz eingebunden.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Der Abschnitt „Umgang bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung“ der bestehenden Kooperationsvereinbarung (2015) wird gemeinsam ausgewertet, aktualisiert und bei Bedarf überarbeitet.	2023	Koordination Kinderschutz, Netzwerkkoordination Jobcenter	---
Es wird ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Jobcenter und dem Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe, unter Einbezug einzelner Mitarbeitender beider Bereiche, zu den Themen Kinderschutz und Hilfen für Familien umgesetzt. Die Organisation erfolgt wechselseitig.	jährlich	Bereich 232, Koordination Kinderschutz, Netzwerkkoordination Jobcenter	---
Es wird eine Fortbildung zum Kinderschutz erarbeitet und für einen Teil der Fachkräfte des Jobcenters (Multiplikatoren) umgesetzt.	2023	Koordination Kinderschutz, Netzwerkkoordination Jobcenter	2.500 Euro (einmalig)

7.10 Sport für Kinder und Jugendliche

Mit dem Stichtag 31.01.2022 gibt es in der Landeshauptstadt Potsdam insgesamt 168 Sportvereine. Mit der stetigen Zunahme der Anzahl der Sportvereine in den letzten Jahren ist ein

starker Anstieg der Mitgliederzahlen verbunden. Insgesamt zählen alle Sportvereine zum oben genannten Stichtag 32.856 Mitglieder. Bei 12.190 Mitgliedern handelt es sich um Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.

Kinderschutz

In Bezug auf die Sicherstellung des Kinderschutzes im Sport wird Trainerinnen/Trainern und Übungsleiterinnen/Übungsleitern eine hohe Verantwortung zuteil. Es ist daher unabdingbar, dass sich der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport dem Kinderschutz im Sport aktiv widmet, eine kooperative Zusammenarbeit mit dem Stadtsportbund, Landessportbund und weiteren Akteuren im Sport sichergestellt ist und Personen, die ehren- oder hauptamtlich Kinder und Jugendliche trainieren, für den Kinderschutz sensibilisiert und weitergebildet werden.

Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport fördert die Koordinierung des Sports in den Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe mit einer halben Stelle im Stadtsportbund Potsdam. Zu den wichtigsten Arbeitsinhalten und damit Kernaufgaben der Koordinierungsstelle Sport und seinen Kooperationspartnern gehören einerseits:

- die Organisation von Sportveranstaltungen,
- die Koordinierung des umfangreichen Sportangebotes,
- Vertretung der Interessen des Sports in Gremien auf kommunaler und Landesebene,
- die Organisation und Vermittlung von Sportevents, Vernetzungsangeboten und Weiterbildungsveranstaltungen,
- die Bereitstellung von Informationsmaterial und
- andererseits die Sensibilisierung und Umsetzung der Gewährleistung des Kinderschutzes im Bereich Sport, das heißt:
 - Beratung und Unterstützung zu Kinderschutzkonzepten der Mitgliedsvereine,
 - die Erstellung von Verhaltensregeln/einem Ehrenkodex der Mitgliedsvereine,
 - Beratung zur Einsetzung einer Vertrauensperson im Kinderschutz der Mitgliedsvereine (für Kinder, Jugendliche und Verantwortliche) und
 - Beratung in Kinderschutzfragen der Mitgliedsvereine bzw. Verweisung an Fachstellen oder das Jugendamt.

Die Koordinierungsstelle Sport ¹⁰⁴fungiert als Kinderschutzbeauftragte(r) des Sports in der Landeshauptstadt Potsdam für die Mitgliedsvereine des Stadtsportbundes Potsdam e.V. Die (der) Kinderschutzbeauftragte(r) soll nach Möglichkeit selbst eine Zertifizierung als insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz haben oder sich dazu ausbilden lassen.

Die Koordinierungsstelle Sport arbeitet eng mit dem Landessportbund des Landes Brandenburg zusammen. In diesem Rahmen werden regelmäßig Fortbildungen zum Kinderschutz für ihre Mitglieder angeboten. Der Olympiastützpunkt Brandenburg mit seinen Standorten Pots-

¹⁰⁴ Die aktuell tätige Person (Koordinierungsstelle Sport) hat eine Fortbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgreich absolviert (stand 2022).

dam, Frankfurt (Oder), Cottbus und Luckenwalde hat ein beschlossenes Kinderschutzkonzept¹⁰⁵. Alle Sportvereine, die Kinder und Jugendliche betreuen, haben gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam nach § 8b Abs. 1 SGB VIII Anspruch auf Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Wir verweisen auf die Handreichung der Brandenburgischen Sportjugend (2014) „Kinderschutz im Sport – Handreichung zur Prävention und Intervention bei Gewalt und sexuellem Missbrauch“.¹⁰⁶

Der Bereich Sport (Koordinierungsstelle) wird in das Netzwerk Kinderschutz eingebunden.

Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport und der Stadtsportbund verfolgen gemeinsam das Ziel, Kinder und Jugendliche im Sport über konkrete Maßnahmen zu schützen.¹⁰⁷

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Sportvereine, die Kinder/Jugendliche betreuen, erarbeiten gemeinsam mit dem Stadtsportbund Verhaltensregeln (Ehrenkodex) und halten eine Ansprechperson für Kinder/Jugendliche/Verantwortliche zum Kinderschutz vor.	2022/2023	Kinderschutzbeauftragte/r des Sports	---
Kinderschutzkonzepte in Sportvereinen, die Kinder/Jugendliche betreuen, werden weiter etabliert.	laufend	Kinderschutzbeauftragte/r des Sports	---
Für Sportvereine, die Kinder/Jugendliche betreuen, werden Fortbildungen zum Kinderschutz angeboten.	jährlich	Kinderschutzbeauftragte/r des Sports, Landessportbund	Mittel des Landes- und oder Stadtsportbundes

¹⁰⁵ Siehe unter: Schutzkonzept_OSP_BRB-Stand-Beschluss-Vorstand-1-10-2020.pdf (osp-brandenburg.de), letzter Abruf 20.09.2021.

¹⁰⁶ Siehe unter: LSB-Broschüre_Auflage_2_einzelseiten-ohne-Lack_print.indd (sportjugend-bb.de), letzter Abruf 20.09.2021.

¹⁰⁷ Diese Maßnahmen wurden mit Unterstützung von Felix Eichler (Koordinierungsstelle Sport in der LHP) erarbeitet.

8. Übergreifende Themen zum Kinderschutz

8.1 Sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen

Erläuterung

„Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter/die Täterin nutzt seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um seine/ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“¹⁰⁸

Formen von sexuellen Handlungen und sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sind die versuchte oder vollendete Vergewaltigung sowie der Geschlechtsverkehr, die sexuelle Befriedigung des Täters, das Berühren zur eigenen sexuellen Befriedigung, sexualisierte Küsse und Zungenküsse, das Zeigen von Geschlechtsteilen (mit Aufforderung), Exhibitionismus, sexualisierte Sprache, die Herstellung von kinderpornografischem Material (Fotos, Film etc.) sowie die Vorführung von jeglichen Formen von Pornografie.¹⁰⁹

Sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen kann im familiären und sozialen Bereich¹¹⁰, in Einrichtungen und Institutionen sowie durch „fremde“ Personen¹¹¹ erfolgen¹¹².

¹⁰⁸ Bange, Dirk/Deegener, Günther: Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen, Weinheim 1996.

¹⁰⁹ Siehe Arbeitsmaterialien: Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, hrsg. vom BVKJ, Fachstelle Kinderschutz/Start gGmbH (2020); Broschüre Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen, hrsg. von Der Paritätische Berlin (2012).

¹¹⁰ „Sexueller Missbrauch findet [...] vor allem im nahen sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen statt. Dazu gehören der Freundes- und Bekanntenkreis der Familie, die Nachbarschaft, die Verwandtschaft sowie die Familie selbst.“ Siehe Beitrag: Wo findet Missbrauch statt? des UBSKM unter: beauftragter-missbrauch.de; letzter Abruf am 08.07.2021.

¹¹¹ Personen, insbesondere Männer, die persönlichen Kontakt oder Kontakt über die sozialen Medien zu Kindern und Jugendlichen suchen.

¹¹² „Sexueller Missbrauch findet in etwa 80 bis 90 Prozent der Fälle durch Männer und männliche Jugendliche statt, zu etwa 10 bis 20 Prozent durch Frauen und weibliche Jugendliche.“ Siehe Beitrag: Täter und Täterinnen des UBSKM unter: beauftragter-missbrauch.de; letzter Abruf am 08.07.2021.

Ebenso kann es innerhalb von Peergroups oder von Jugendlichen/Kindern gegenüber Kindern¹¹³ zu sexuellen Übergriffen oder sexueller Gewalt kommen.¹¹⁴ Insbesondere Formen von sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen über die digitalen Medien haben in den letzten Jahren überproportional zugenommen bzw. sich teilweise dorthin verlagert.¹¹⁵

Leitlinien und Empfehlungen

Der *Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch*¹¹⁶ hat bereits 2011 in seinem Abschlussbericht¹¹⁷ zum sexuellen Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich ausgeführt, dass „die Implementierung und Umsetzung von Interventions- und Präventionsmaßnahmen in Institutionen zukünftig ein **förderrelevanter Faktor** sein soll“ und **fachliche Mindeststandards** für Institutionen/Einrichtungen gelten müssen. Hierzu wurden **Leitlinien** (Anlage 14) im Sinne von Mindeststandards und Minimalanforderungen zum Kinderschutz in Institutionen als „basale Präventionsmaßnahmen im Rahmen eines **trägerspezifischen Kinderschutzkonzeptes**, im Sinne eines Handlungskonzeptes“ beschrieben. Im „Mittelpunkt dieses Handlungskonzeptes stehen die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, deren Schutz, die Sicherung des Kindeswohls und die Förderung der altersgemäßen Entwicklung eines aufgeklärten, selbstbestimmten und nicht-tabuisierten Umgangs mit Sexualität.“

Als Ziel der Empfehlungen soll die Verankerung und regelmäßige Überprüfung von Maßnahmen zur Intervention und Prävention von Machtmissbrauch in allen Einrichtungen des Bil-

¹¹³ „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen wird in etwa einem Drittel aller Fälle von Jugendlichen und Heranwachsenden verübt.“ Siehe Beitrag: Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche des UBSKM unter: beauftragter-missbrauch.de; letzter Abruf am 08.07.2021.

¹¹⁴ Die Hauptunterscheidung zwischen sexueller Übergriffigkeit und Gewalt wird mit bspw. folgenden Einschätzungskriterien vorgenommen: Geht es noch um Formen kindlich-sexuellen Verhaltens oder um sexuelle Handlungen, die Hinweise auf Erwachsenensexualität geben? Wie stark ist die Intensität und Energie, die hinter der Grenzverletzung steht? Welche Formen wirkender Machtverhältnisse liegen vor und werden eingesetzt? Wird Sexualität vom übergriffigen Kind/Jugendlichen genutzt, um ein Gefühl von Macht und Kontrolle zu erfahren? Liegt Geheimhaltungsdruck vor und wie wurde er hergestellt? Welche Beziehungsdynamik wird ansonsten zwischen den Kindern/Jugendlichen beobachtet? Vgl. Freund, Ulli/Riedel-Breidenstein, Dagmar: Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention, Köln 2006; Riedel-Breidenstein, Dagmar/Os, Maria van: Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Von der Einschulung bis zur Pubertät, Berlin 2016.

¹¹⁵ Vgl. Dekker, Arne/Koops, Thula/Briken, Peer: Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien. Zur Bedeutung digitaler Medien für Phänomene sexualisierter Grenzverletzungen und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Berlin 2016.

¹¹⁶ Der Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich wurde am 24.03.2010 durch Beschluss der Bundesregierung, vor dem Hintergrund des Bekanntwerdens einer Vielzahl von Fällen von Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Institutionen (u.a. Kirche, Schule, Einrichtungen), eingerichtet.

¹¹⁷ Abschlussbericht Runder Tisch (bmjv.de).

dungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialektors (einschließlich des Bereichs der Behinderten- und Eingliederungshilfe und des Ehrenamtssektors), die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sichergestellt werden. Hierzu sollen zwischen den übergeordneten Trägern und den Trägern/Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Mindeststandards erarbeitet und das konkrete Verfahren der Überprüfung von verbindlichen fachlichen Mindeststandards vereinbart werden. Die Träger/Institutionen sollen ihre Maßnahmen unter Beachtung der drei Handlungsebenen der Mindeststandards (Prävention, Intervention sowie langfristige Aufarbeitung und Veränderung) in einem Qualitätsentwicklungsprozess in einem Konzept oder Ähnlichem darstellen. Die zuständigen Behörden sollen die Umsetzung prüfen.

Der *Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauches* hat in seinem Programm zur konsequenten Bekämpfung von sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen und deren Folgen (2017)¹¹⁸ und in seinem Positionspapier für die Politik „Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ (2020)¹¹⁹ konkrete **Maßnahmen und Empfehlungen** ausgesprochen. In der Umsetzung für die Landeshauptstadt Potsdam sind das:

- die Erarbeitung von Schutzkonzepten in Schulen, in der Kinder- und Jugendhilfe sowie Jugendarbeit, in Kliniken und Praxen, in der Behindertenhilfe und im digitalen Raum,
- die Aufklärung, Sensibilisierung und Schulung von Fachkräften,
- die Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie
- die Bereitstellung von niedrigschwelligen Hilfen.

Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt in Einrichtungen schützen

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behinderten- und Eingliederungshilfe, Kindertageseinrichtungen, Schulen¹²⁰, Freizeit- und Sporteinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Wohnheime für Kinder und Jugendliche, Anbieter für Kinder- und Jugendreisen, medizinische Kliniken und Praxen für Kinder sowie religiöse Einrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten oder betreut werden und die ansässig sind in der Landeshauptstadt Potsdam, sind **verpflichtet**, allen Formen von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen **präventiv und aktiv entgegenzuwirken**.

Die Umsetzung folgender **Schritte** können Einrichtungen unterstützen, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

¹¹⁸ Eckpunktepapier des UBSKM unter: beauftragter-missbrauch.de; letzter Abruf am 08.07.2021.

¹¹⁹ Siehe Beitrag: Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen des UBSKM unter: beauftragter-missbrauch.de; letzter Abruf am 08.07.2021.

¹²⁰ Eine gute Möglichkeit für schulische Fachkräfte, um Basiswissen und Handlungssicherheit zu erfahren, wie Kinder und Jugendliche besser vor sexueller Gewalt geschützt werden können, bietet der bundesweite digitale Grundkurs „Was ist los mit Jaron“ – www.was-ist-los-mit-jaron.de, der vom UBSKM in Kooperation mit den Kultusbehörden der Länder entwickelt wurde.

*Der Schutz des einzelnen Kindes oder Jugendlichen
steht immer über dem guten Ruf der Einrichtung.*

Tab. 7 Schritte gegen sexualisierte Gewalt in Einrichtungen

Schritte ¹²¹	Umsetzung
Entscheidung von Leitungspersonen der Einrichtung, strukturelle Prävention zu implementieren	Kinderschutz innerhalb der Einrichtung als Haltung und Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen; als Teil von Qualitätsstandards und Qualitätssicherung innerhalb der Einrichtung
gemeinsame Auseinandersetzung in der Einrichtung über die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einrichtungsinterner Schutz- und Handlungskonzepte	Prüfung der eigenen Strukturen (Organisation-, Ablauf-, Entscheidungsstrukturen, Ansprech- und Führungsstruktur ...); Prüfung der eigenen Konzepte (Gibt es ein Interventionskonzept, konkrete Handlungsweisen, ein sexualpädagogisches Konzept und/oder Regeln in der der Einrichtung?); Umsetzung einer einrichtungsspezifischen Risikoanalyse als Grundlage für die Erstellung eines Schutzkonzeptes; Macht, Hierarchien und Abhängigkeit von Kindern/Jugendlichen in Einrichtungen gegenüber Erwachsenen hinterfragen und eingestehen, Beachten, Wahrnehmen und Auseinandersetzen mit Täterstrategien <u>Transfer:</u> Fachtag, Fortbildung und/oder eine moderierte Form der Auseinandersetzung; Benennung eines/r internen Kinderschutzbeauftragten
Erarbeitung der Verfahrenswege bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch; Entwicklung, Abstimmung und Durchführung daraus resultierender Handlungsschritte aller relevanten Gruppen inklusive der/des betroffenen Kindes und Jugendlichen	Ablaufschema, Checklisten, Notfallplan, u. a. Checkliste Kindeswohlgefährdung im Kontext sexualisierter Gewalt ¹²² und Ablaufschema Institutioneller Kinderschutz (Anlage 10) oder Notfallplan in Leitlinien zur Prävention und Intervention ¹²³

¹²¹ Broschüre Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen, hrsg. von Der Paritätische Berlin (2012).

¹²² Checkliste-sex. Gewalt-online_2020.pdf (fachstelle-kinderschutz.de).

¹²³ Siehe Anlage 3 des Abschlussberichtes des Rundes Tisches – sexueller Kindesmissbrauch des Bundesministeriums für Justiz (2011).

Erarbeitung von Einstellungskriterien, Neufassung von Arbeitsverträgen, Einholen von erweiterten Führungszeugnissen	Entwicklung von Standards für das Bewerbungsverfahren – Thema dort bereits verankern; Zusatzvereinbarung in Arbeitsverträgen zu erlaubten und unerlaubten Verhaltensweisen; Umsetzung § 72a SGB VIII (vor Einstellung und regelmäßig)
Aufklärung und Information	Elternabende, Bereitstellung von Informationsmaterial, regelmäßige Fortbildung für Mitarbeitende und ehrenamtlich tätige Personen
Partizipativer Prozess der Erarbeitung von Rechten und Umgang mit Verstößen unter Beteiligung aller relevanten Gruppen	erlaubte und unerlaubte Handlungsweisen
Einrichtung eines Beschwerdemanagements und Wahl/Bestimmung der beteiligten Gremien und Personen	Entwicklung und Bereitstellung eines Beschwerdemanagements (Vertrauensperson für Kinder/offene Sprechstunde, Ombudsperson für Erwachsene, Kooperation mit einer Fachberatungsstelle); Verankerung im Schutz- und Präventionskonzept; regelmäßige Information über Beschwerdemöglichkeiten an Kinder und Jugendliche sowie an die Mitarbeitenden der Einrichtung
Präventionsangebote für Kinder, Jugendliche und Bezugspersonen (Eltern und Fachkräfte)	Information und Begleitung für die Bezugspersonen sowie Training und Wissensvermittlung für die Kinder/Jugendlichen mit den Zielen: Selbstschutz, Selbstbewusstsein, Selbstwertgefühl, Selbstbehauptung, Handlungskompetenz und Angebot eines Hilfenetzwerkes; Kinder brauchen Anleitung und Begleitung für die Sicherheit, um eigene Bedürfnisse zu artikulieren und persönliche Ressourcen zu entdecken ¹²⁴

¹²⁴ Broschüre Trainings für Kinder und Jugendliche gegen Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe, hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW e.V. (2017).

Angebote in der Landeshauptstadt Potsdam



durch das¹²⁵

Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk (EJF)

Beratungsstelle Lösungsweg

Behlertstraße 27 in 14469 Potsdam

Fon: 0331 6207799

Beratung und Therapie bei Gewalt und sexuellem Missbrauch

Für Kinder und Jugendliche

„Wir helfen, erlittene oder auch ausgeübte sexuelle Gewalt und Übergriffe zu bearbeiten, Scham und Schuldgefühle zu überwinden und das Selbstwertgefühl zurückzugewinnen.“

- Einzelberatung für den Umgang mit der Situation
- Therapeutische Angebote zur Bewältigung des Erlebten
- Hilfe bei der Suche nach passender weiterer Unterstützung
- Begleitung bei Gesprächen mit der Familie und dem Umfeld
- Traumafachberatung

Für Eltern und andere Bezugspersonen

- Beratung für Mütter, Väter, Elternpaare und unterstützende Personen aus der Familie oder dem sozialen Umfeld des Kindes/Jugendlichen
- Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Schutzplänen
- Beratung und familientherapeutische Begleitung für den Umgang mit der komplexen Dynamik und verstörenden Wirkung des Themas sexueller Gewalt in der Familie
- Unterstützung beim Zusammenwirken der Familie mit den beteiligten Fachkräften
- Traumafachberatung

Für beschuldigte Personen in familialen oder institutionellen Zusammenhängen

- Beratung für den Umgang mit der Situation und Begleitung bei der Umsetzung von Schutzplänen

Für sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche

- Beratung für den Umgang mit der Situation
- Unterstützung bei der Suche passender langfristiger therapeutischer Begleitung
- Unterstützung bei der Übernahme der Verantwortung für das übergriffige Handeln
- Unterstützung bei Gesprächen mit anderen an der Situation und der Aufarbeitung beteiligten Personen und Institutionen

Für Fachkräfte/Institutionen

- Fachberatung zur Risikoabklärung, Intervention und Schutzplanung

¹²⁵ Die Beschreibung der Angebote wurde von Olaf Schulz (EJF Beratungsstelle Lösungsweg Potsdam) erstellt.

- Traumafachberatung
- Einzel- und Teambberatung
- Unterstützung und Mitgestaltung von Elternabenden
- Planung und Vermittlung passgenauer präventiver Angebote
- Fachberatung in Helferkonferenzen und Fachrunden
- Supervision und Fortbildungen



*durch das*¹²⁶

STIBB – Sozial-Therapeutisches Institut Berlin-Brandenburg e.V.

Opferhilfe – Prävention – Beratung für Fachkräfte

Goethestraße 39 in 14482 Potsdam

Fon: 0331 7046500

Opferhilfe

Unser zentrales Ziel ist der Schutz von Kindern/Jugendlichen und deren Familien vor sexuellem Kindesmissbrauch, Gewalt und sexualisierten Übergriffen. Im Zentrum stehen das Kind und dessen Schutz und eine sichere und positive Lebensperspektive. Weitere Ziele sind die Sensibilisierung der Eltern und Familien für den Schutz und die Bedürfnisse ihrer Kinder sowie eine stabilisierende Hilfe für die Eltern, Erziehungsberechtigten und weiteren Bezugspersonen.

Unsere Angebote wenden sich, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, Kultur und körperlicher sowie geistiger Verfassung an Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien sowie deren Umfeld.

Unsere Hilfeangebote sind proaktiv, präventiv und reaktiv ausgerichtet.

Hierzu gehören die Erziehungs- und Familienberatung im unterschiedlichsten Setting, zu der auch Krisenintervention gehört sowie der Opferschutz im Rahmen von Strafverfahren. Unsere pädagogischen und therapeutischen Hilfen sind am individuellen Bedarf orientiert und unterstützen einen angemessenen Umgang mit Betroffenen.

Prävention

Unsere Gewaltprävention hat das Ziel, vorbeugende altersangemessene Handlungskompetenz bei Gefährdung, Krisen, Notlagen und Konflikten zu vermitteln, damit diese frühzeitig erkannt werden und kompetent reagiert werden kann. Sie spricht nicht nur die Kinder an, sondern bezieht die Eltern und Bezugspersonen in ihrer Vorbildfunktion mit ein. Vor allem durch die Beteiligung der Fach- und Lehrkräfte von Schulen und Kindertageseinrichtungen kann der Schutz von Kindern nachhaltig gesichert werden. Dabei liegt der Schwerpunkt in der Arbeit auf der Förderung und Stärkung der Eigenwahrnehmung und auf der Wahrnehmung

¹²⁶ Die Beschreibung der Angebote wurde von Annelie Dunand (STIBB e.V.) erstellt.

von Gefühlen und angemessener Handlungsstrategien. Spielerisch werden innerhalb unserer Programme alle Sinne gefordert und gefördert, mit dem Ziel, Kinder zu stärken und ihr Selbstbewusstsein zu erweitern. Kinder sind die ExpertInnen für ihre eigenen Gefühle, für ihre Bedürfnisse, ihre Wünsche und ihre Grenzen. Sie in allen Klärungsphasen zu beteiligen, fördert eine passgenaue Hilfe, die nachhaltig wirken kann. Informierte, handlungsfähige und geübte Kinder können sich erfolgreicher zur Wehr setzen.

Die Weiterentwicklung der Qualitätssicherung und Qualitätsstandards in Kooperation mit den Fachkräften für die fachliche Arbeit ist ein zusätzlicher Schwerpunkt unserer präventiven Kinderschutzarbeit. Kinderschutz kann nicht allein bewerkstelligt werden, sondern braucht immer ein Netzwerk, um nachhaltig zu sein.

Beratung für Fachkräfte

Zur Sicherstellung einer möglichst guten psychosozialen Versorgung, der Bündelung vorhandener Ressourcen und der Fortentwicklung von Qualitätsstandards arbeiten wir mit den Fachkräften der Jugendhilfe und deren Netzwerkpartnern sowohl im Einzelfall als auch fallunabhängig zusammen. Am jeweiligen Bedarf orientiert bieten wir Beratung und Begleitung bei Einzelfällen, aber auch bei themenspezifischen Fragen an. Wir beteiligen uns an regionalen und überregionalen Gremien, Ausschüssen und Interessenvertretungen. Diese Zusammenarbeit dient der Abstimmung fachlicher Schwerpunkte, der Entwicklung von Standards und der Intensivierung von Synergien, um den Kinderschutz zu verbessern.

Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen

Wir möchten Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt schützen und betroffene Kinder und Jugendliche mit geeigneten Maßnahmen unterstützen.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Erarbeitung und Umsetzung von Schutz- und Präventionskonzepten in Einrichtungen (siehe Abschnitte 4.11, 4.12, 5.5 und 7.7)	laufend	öffentlicher und freie Träger, Sport, Schulen, Kliniken	---
Schulung von Mitarbeitenden und Fachkräften in Einrichtungen, Schulen ... ¹²⁷	laufend	öffentlicher und freie Träger, Schulen, Kliniken	Bundes-, Landes- und kommunale Mittel

¹²⁷ Die Landeshauptstadt Potsdam prüft, in Voraussetzung von vorhandenen Fördermitteln durch den Bund oder dem Land Brandenburg und eigener Haushaltsmittel,

(1) die Schaffung einer Personalstelle mit den Aufgaben: Koordination und Vermittlung von Fortbildungsangeboten, Durchführung von Fortbildungen in Schulen, in Kindertagesstätten und in Jugendhilfeeinrichtungen für den genannten Bereich und Beratung von Einrichtungen/Akteuren zur Beantragung von Fördermitteln sowie

(2) die Förderung, in Umsetzung eines finanziellen Zuschusses, von Fortbildungsangeboten für Einrichtungen/Akteuren.

Bereitstellung von geeignetem Informationsmaterial (insbesondere Printprodukte ¹²⁸) in Bestellung durch den öffentlichen Träger	laufend	FB 23	500 Euro (jährlich)
Umsetzung von Vereinbarungen nach §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII (siehe Abschnitte 4.7 und 4.8)	laufend	Koordination Kinderschutz	---
Schaffung von niedrigschwelligen Beratungsangeboten für Kinder und Jugendliche – Ausbau der Beratung nach § 8 SGB VIII (bspw. in Familien- und Erziehungsberatungsstellen, Bürgerhäusern, in Gesundheitseinrichtungen oder im Jugendamt)	ab 2023	Bereich 232	30.000 Euro (jährlich)
Umsetzung der Notrufnummer für Kinder und Jugendliche „Hotline Kinderschutz“ (siehe Abschnitt 4.3)	ab 2022	Bereich 232	---
Verbesserung der Kontaktaufnahme von Kindern/Jugendlichen mit dem Jugendamt, wie z. B. Umsetzung des Tagesdienstes Kinderschutz und Initiierung eines Wegeleitsystems im Jugendamt (siehe Abschnitte 4.3 und 4.6)	2022	Bereich 232, Koordination Kinderschutz	Abschnitt 4.16
Bereitstellung Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte mit Spezifizierung sexuelle Gewalt (siehe Abschnitt 4.14)	2022	Koordination Kinderschutz	---
Einsatz zur Umsetzung einer Kinderschutz-Institutsambulanz und/oder eines Childhood-Hauses (siehe Abschnitt 7.3.1)	laufend	GB 2, FB 23	---
Bereitstellung von unterstützenden Soforthilfen für betroffene Kinder und Jugendliche	laufend	Bereich 232	Im Rahmen des Budgets Hilfe zur Erziehung

¹²⁸ Bspw. Broschüren, wie „Mutig fragen – und besonnen handeln, Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen“ (2020) oder „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ – Prävention in der kulturellen Kinder- und Jugendbildung“ (2020).

8.2 Kinder von Eltern mit psychischen Erkrankungen

Medizinische Fachkräfte schätzen, dass mindestens ein Drittel aller Kinder und Jugendlichen in Deutschland (in Zahlen: 3,8 Millionen und ca. 15 % der Kinder unter 3 Jahren¹²⁹) mit einem Elternteil mit einer psychischen Erkrankung aufwachsen. Die Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin geht von mindestens 5 Millionen Kindern und Jugendlichen in Elternhäusern mit psychisch und/oder suchtkranken Elternteilen aus. Die Anzahl der diagnostizierten Erkrankungen in der Gruppe der über 18-Jährigen steigt insgesamt kontinuierlich an.¹³⁰

Laut einer Schätzung vom November 2019 der Mitarbeitenden des Bereiches Regionale Kinder- und Jugendhilfe leben ca. 450 Kinder in rund 300 psychisch bzw. suchtselasteten Familien im Leistungsbezug (Hilfen zur Erziehung, Förderung der Familien) in der Landeshauptstadt Potsdam. Die Schätzung basiert ausschließlich auf Familien, die dem Jugendamt bekannt sind und auf dem, was durch die Sozialarbeitenden festgestellt und zugeordnet werden kann. In der Realität muss von einer wesentlichen höheren Anzahl ausgegangen werden.

Laut dem Robert Koch-Institut sind die häufigsten psychischen Störungen (Symptome einer psychischen oder Suchterkrankung) in der Gruppe der Frauen und Männer: Angststörungen (16,2 %), Alkoholstörungen (11,2 %), Unipolare Depression (8,2 %), Somatoforme Störungen (3,3 %), Bipolare Störungen (2,8 %), Psychotische Störungen (2,4 %), Posttraumatische Störungen (2,4 %) und Medikamentensucht (1,5 %).¹³¹ Besonders Kinder mit psychisch erkrankten Eltern stellen eine Hochrisikogruppe für die Entwicklung psychischer Auffälligkeiten und Entwicklungsproblematiken dar. Über 50 % der Kinder von psychisch erkrankten Eltern entwickeln in der Kindheit oder in der Adoleszenz eine psychische Störung.¹³²

Auswirkungen psychischer Erkrankungen von Eltern auf ihre Kinder können unter anderem sein:

- Heraustreten negativer Emotionalität,
- Unberechenbarkeit der affektiven Zuwendung (Nähe/Distanz, Verwöhnung/Entwertung),
- vermindertes Einfühlungsvermögen,
- gestörte Verhaltenssteuerung (Impulsivität): Tendenz zu Fremd- oder Autoaggression,
- Antriebsstörungen,
- ängstiger Umgang mit der Realität und/oder

¹²⁹ Pillhofer, Melanie/Ziegenhain, Ute/Paul, Mechthild u. a.: Kinder von Eltern mit psychischen Erkrankungen im Kontext der Frühen Hilfen. Eckpunktpapier, hrsg. vom NZFH, Köln 2016.

¹³⁰ DGKiM-Leitfaden Präventiver Kinderschutz bei Kindern psychisch und suchtkranker Eltern, Version 1.0 – 12/2020.

¹³¹ DGKiM-Leitfaden Präventiver Kinderschutz.

¹³² Plass, Angela/Habermann, Karoline/Barkmann, Claus u. a.: Faktoren der Gesunderhaltung bei Kindern psychisch belasteter Eltern. Ergebniss der BELLA-Kohortenstudie. In: Kindheit und Entwicklung, 25/2016.

- Beziehungsdiskontinuität.¹³³

Außerdem ist bei diesen Kindern eine geringere gesundheitsbezogene Lebensqualität im Vergleich zur Gesamtbevölkerung zu verzeichnen.¹³⁴

Die möglichen schädigenden Folgen für Kinder potenzieren sich durch vorhandene **Risikofaktoren** wie z. B.

- schwere und Dauer der Erkrankung,
- fehlende Krankheitseinsicht,
- nicht erfolgte Behandlung oder deren Ablehnung,
- Rückfallhäufigkeit, die geringe bzw. keine Wahrnehmung unterstützender Angebote sowie
- das Alter der Kinder.¹³⁵

Andererseits können **Schutzfaktoren** wie bspw.

kindbezogene/individuelle Schutzfaktoren

- ein positives Selbstwertkonzept,
- soziale Kompetenzen,
- ein Zugehörigkeitsgefühl,

familienbezogene/familiäre Schutzfaktoren

- eine emotional sichere Bindung zu einem Elternteil/einer Bezugsperson,
- eine zugewandte Erziehung, ein gutes Familienklima,
- familiäre Unterstützung,

sozialbezogene/soziale Schutzfaktoren

- die soziale Integration der Familie,
- die Einbindung des Kindes in eine Peergroup, ein gutes Schulklima und
- eine soziale Unterstützung der Familien,

Risikofaktoren deutlich mindern oder aufheben.¹³⁶

Die Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin geht davon aus, „dass etwa ein Drittel der Kinder aus alkoholbelasteten Familien selber alkohol- oder drogenabhängig wird, ein weiteres Drittel andere psychische Erkrankungen entwickelt und ein letztes Drittel mehr oder weniger stabil bleibt“¹³⁷.

¹³³ Pöppinghaus, Heike: Blick auf das Thema „Kinder psychisch erkrankter Eltern“ aus der Sicht der Kinder- und Jugendhilfe, hrsg. vom Kinderschutzzentrum Essen; letzter Abruf am 30.08.2021.

¹³⁴ Plass/Habermann/Barkmann u. a.: Faktoren der Gesunderhaltung.

¹³⁵ Pöppinghaus: „Kinder psychisch erkrankter Eltern“; Kinder psychisch kranker Eltern „Forschung“ – IST-Analyse zur Situation von Kindern psychisch kranker Eltern, hrsg. von der AG Kinder psychisch kranker Eltern im Auftrag des Bundestages; letzter Abruf 30.08.2021; Pillhofer/Ziegenhain/Paul u. a.: Kinder von Eltern mit psychischen Erkrankungen.

¹³⁶ DGKiM-Leitfaden Präventiver Kinderschutz; Plass/Habermann/Barkmann u. a.: Faktoren der Gesunderhaltung.

¹³⁷ DGKiM-Leitfaden Präventiver Kinderschutz.

Weiterführend wird auf das **Psychiatriekonzept 2018**¹³⁸ (Magnussen, Psychiatriekoordination, LHP) und den **Aktionsplan zur Suchtprävention, -beratung und -behandlung 2020 bis 2024**¹³⁹ (Hayn, Koordinatorin für Suchtprävention, LHP) der Landeshauptstadt Potsdam verwiesen.

Kinderschutz

Psychische Erkrankungen von Eltern führen nicht regelhaft zu einer Gefährdung des Wohls eines Kindes, stellen aber in jedem Fall eine (ggf. erhebliche) Belastung für ein Kind dar (erhöhtes Risiko für Entwicklungsprobleme und für psychische Erkrankungen¹⁴⁰) und sind Risikofaktoren für eine mögliche Vernachlässigung und/oder Misshandlung eines Kindes.

Insbesondere für Säuglinge und Kleinkinder ist das Vorhandensein einer engen Bindungsperson (in der Regel die Eltern) und deren Fürsorge maßgeblich für die spätere Entwicklung. „Insofern können Eltern die Entwicklung ihrer Kinder entscheidend fördern, aber auch hemmen und schlimmstenfalls auch gefährden. Es geht also in wenigen Fällen auch um frühes vernachlässigendes bzw. misshandelndes Verhalten von psychisch hoch belasteten Eltern.“¹⁴¹

Jeder Fall muss durch die Fachkräfte¹⁴² individuell eingeschätzt werden:

- (1) Ist eine psychische Erkrankung vorhanden (Vorliegen einer Diagnose) oder wird eine psychische Erkrankung vermutet? Und wenn ja:
- (2) Wie wirkt sich das Störungsbild der Mutter oder des Vaters (bezogen auf die Intensität, Dauer und Auswirkungen der Störung) aktuell und perspektivisch auf das Kind aus?

Entsprechend ist zu eruieren und zu beurteilen, ob die erzieherischen und pflegerischen Kompetenzen der Eltern ausreichen, um die Grundbedürfnisse ihrer Kinder im genügenden Umfang zu erfüllen.¹⁴³

Mit einem Substanzkonsum (Alkohol, Drogen) der werdenden Mutter während der Schwangerschaft ist regelhaft von einem Risiko für das Kind auszugehen. Der Substanzkonsum kann zu Komplikationen (wie z. B. Frühgeburtlichkeit, Wachstumsretardierung, Trink- und Ernährungsschwierigkeiten) und Erkrankung des Kindes (wie z. B. Neugeborenen-Abstinenz-Syndrom, Fetale Alkoholspektrum-Störungen) führen.¹⁴⁴

¹³⁸ Psychiatriekonzept der Landeshauptstadt Potsdam | Landeshauptstadt Potsdam.

¹³⁹ Siehe PDF 3._aktionsplan_suchtpraevention_beratung-behandlung_2020-2024.pdf unter potsdam.de.

¹⁴⁰ DGKiM-Leitfaden Präventiver Kinderschutz.

¹⁴¹ Kinder psychisch kranker Eltern „Forschung“ – IST-Analyse zur Situation von Kindern psychisch kranker Eltern, hrsg. von der AG Kinder psychisch kranker Eltern im Auftrag des Bundestages; letzter Abruf 30.08.2021.

¹⁴² Fachkräfte des Jugendamtes oder Berufsgruppen nach § 4 Abs. 1 KKG.

¹⁴³ Pöppinghaus: „Kinder psychisch erkrankter Eltern“; Kinder psychisch kranker Eltern „Forschung“ – IST-Analyse zur Situation von Kindern psychisch kranker Eltern, hrsg. von der AG Kinder psychisch kranker Eltern im Auftrag des Bundestages; letzter Abruf 30.08.2021.

¹⁴⁴ DGKiM-Leitfaden Präventiver Kinderschutz.

Präventionsansätze und Maßnahmen

Ziele der Landeshauptstadt Potsdam, bezogen auf das vorliegende Rahmenkonzept, sind,

- werdende Eltern mit einer psychischen Erkrankung in der Phase der Schwangerschaft zu begleiten und sie nach Möglichkeit auf ihre Elternrolle bestmöglich vorzubereiten (bspw. durch Aufklärung, Verweiswissen zu Unterstützungsmöglichkeiten usw.) und
- eine geeignete Unterstützung von psychisch kranken Eltern mit im Haushalt lebenden Kindern sicherzustellen.

Zur Erreichung der Ziele können bereits vorhandene und von Fachgruppen¹⁴⁵ diskutierte **Präventionsansätze** und daraus resultierende **Maßnahmen** geeignete Instrumente sein.

Tab. 8 Präventionsansätze – Kinder mit psychisch kranken Eltern

Ansatz	Praxis (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)
Ausbau und Sicherstellung von interdisziplinären Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen – fallübergreifende Kooperation und Vernetzung	Fachkreis Frühe Hilfen (siehe Abschnitt 9.3); Kooperationsvereinbarungen (siehe Abschnitt 7.1)
Umsetzung einer interdisziplinären Zusammenarbeit im Einzelfall	Interdisziplinäre Sprechstunde (siehe Abschnitt 9.8); Hilfeplangespräche nach § 36 SGB VIII, Fachrunden mit Jugendamt, Klinikum, EGH Erwachsene, SpDI, SPZ etc.; Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen, wie z. B. GFB Fluchtpunkt und Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Klinikums Ernst von Bergmann (siehe Abschnitt 7.3.1)
Vorhaltung von spezifischen Angeboten der Prävention <i>„Präventive Formen der Unterstützung müssen so früh wie möglich einsetzen.“</i>	spezifische Hilfeformen im Rahmen der Allgemeinen Förderung nach § 16 SGB VIII, der Flexiblen Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII oder der Familienberatung nach § 28 SGB VIII; Gruppenangebote nach § 29 SGB VIII; Präventionsmaßnahmen nach § 20a Präventionsgesetz; Frühe Hilfen (siehe Abschnitte 9. ff); Fetales Alkoholsyndrom – Prävention ¹⁴⁶ ; Präventionsprogramm Papilio

¹⁴⁵ DGKiM-Leitfaden Präventiver Kinderschutz; Kinder psychisch kranker Eltern „Forschung“ – IST-Analyse zur Situation von Kindern psychisch kranker Eltern, hrsg. von der AG Kinder psychisch kranker Eltern im Auftrag des Bundestages; letzter Abruf 30.08.2021.

¹⁴⁶ FAS-Prävention beginnt in der Schwangerschaft. Die LHP entwickelt derzeit Präventionsbausteine und setzt diese sukzessiv in den kommenden Jahren um.

	(Stärkung der psychosozialen Gesundheit von Kita-Kindern ¹⁴⁷); Hebammenstammtisch ¹⁴⁸ ; Schnittstelle Erwachsenenpsychiatrie und Kinder und Jugendliche ¹⁴⁹
Sicherstellung von Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung	gemeinsame Fortbildung und Etablierung gemeinsamer Standards; Sicherstellung der gemeinsamen Fachaustausche zu den Angeboten Frühberatung, Familienhebammen etc.; regelmäßige Evaluation von Angeboten
Psychoedukation (Kinder/Jugendliche)	im Rahmen von Hilfen zur Erziehung/ambulanten Therapie/stationärer Therapie innerhalb von Familien bzw. direkt mit dem Kind/Jugendlichen, bspw. über die Erarbeitung und/oder Bereitstellung von kindgerechtem Informationsmaterial über die psychische Erkrankung des Elternteils ¹⁵⁰ , die Erarbeitung gemeinsamer Krisen- und Notfallpläne und den Zuspruch zu einer offenen Kommunikation über die psychische Erkrankung in der Familie
Behandlung des psychisch kranken Elternteils	Kontaktaufnahme mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst (LHP); Hilfen und Angebote unter Wegweiser seelische Gesundheit (LHP) ¹⁵¹ ; medizinische Versorgung ¹⁵² (präkonzeptionelle Beratung, medikamentöse Therapie, Psychoedukation, psychotherapeutische Therapie, psychiatrische Behandlung etc.)

¹⁴⁷ Siehe Homepage: <https://www.papilio.de>; in der LHP nimmt der Verein Chill out e.V. die Zertifizierung vor.

¹⁴⁸ Hebammen werden über den Hebammenstammtisch regelmäßig zu sucht- und psychosozial relevanten Themen geschult.

¹⁴⁹ Der Fachbereich Öffentlicher Gesundheitsdienst (LHP) plant die Umsetzung einer Schnittstelle zwischen Erwachsenenpsychiatrie und Kindern und Jugendlichen, um niedrigschwelligen Zugang zu den Kindern zu bekommen.

¹⁵⁰ Bspw. in Form von Botschaften, u. a.: „Sucht ist eine psychische Erkrankung und somit eine Krankheit. Deine Eltern sind wegen ihrer psychischen Erkrankung keine schlechten Menschen. Ein Kind hat keine Schuld an psychischen und Suchtproblemen seiner Eltern. Ein Kind hat trotz der Krankheit der Eltern das Recht, Kind zu sein, zu spielen, die Welt zu entdecken, Freundschaften zu entwickeln, die eigenen Fähigkeiten zu erproben und sich selbst zu lieben und zu achten“, Bundesgemeinschaft Kinder und Jugendschutz, 2018.

¹⁵¹ Siehe <https://www.potsdam.de/online-wegweiser-seelische-gesundheit>.

¹⁵² Die medizinische Versorgung ist nicht Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe und kein Angebot im Sinne des vorliegenden Konzeptes.

Erleichterung von **Zugangswegen für Kinder** psychisch kranker Eltern | Ausbau von niedrigschwelliger Beratung nach § 20 SGB VIII (siehe Abschnitt 5.4); Sicherstellung einer geeigneten Information¹⁵³

Auf **Formen der Intervention** mit bestehender Gefährdung oder bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen wird in diesem Abschnitt nicht eingegangen. Hierzu wird auf die die Abschnitte 4.1 und 6.1 des vorliegenden Konzeptes verwiesen.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Es werden Maßnahmen und Angebote zum Entgegenwirken gegen Folgen von sucht- und psychisch erkrankten werdenden Eltern und Familien mit Kindern bis zu 3 Jahren entwickelt und umgesetzt.	ab 2023	FB 23, Bereich 23, Koordination Frühe Hilfen, unter Einbezug der Koordination(en) Suchtprävention und Psychiatrie (GB 3)	50.000 Euro (jährlich)

Weitere Maßnahmen finden sich im Maßnahmenplan Sucht 2020 bis 2024¹⁵⁴ und im Maßnahmenplan zum Psychiatriekonzept 2018¹⁵⁵ der Landeshauptstadt Potsdam:

- Das psychoedukative Gruppenangebot „Sternstunde“, zur Förderung von Kindern aus suchtbelasteten Familien, wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Schnittstellen für Vermittlungsprozesse werden im Netzwerk verbessert. Fachkräfte im Hilfesystem werden über bestehende Angebote informiert und zum Umgang mit den belasteten Familien sensibilisiert.
- Es werden Pilotprojekte/Projektstage an Schulen zur seelischen Gesundheit initiiert. Das Thema wird bei bereits etablierten Veranstaltungen für Potsdamer Schülerinnen/Schüler (Schülergesundheitstage oder „Komm auf Tour – Meine Stärken, Meine Zukunft“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung – BZgA) positioniert.
- Initiierung und Durchführung von evaluierten Eltern-Programmen an Kitas zur Förderung der seelischen Gesundheit von Kindern, auch unter Berücksichtigung des interkulturellen Ansatzes durch das Projekt „Schatzsuche“. Ein solches Eltern-Programm soll in die Präventionskette des Netzwerkes „Gesunde Kinder und Familien“ eingebunden werden.
- Die Themen Förderung der seelischen Gesundheit sollen stärker in Angeboten (wie z. B. Familienbegrüßungsdienst) und in dem Netzwerk „Gesunde Kinder und Familien“ verortet werden.

¹⁵³ Siehe <https://www.potsdam.de/sites/default/files/documents/gehts-dir-gut-flyer.pdf>.

¹⁵⁴ Siehe PDF 3_aktionsplan_suchtpraevention_beratung-behandlung_2020-2024.pdf (potsdam.de).

¹⁵⁵ Siehe (Microsoft Word - Ma\337nahmenplan_Psychiatrie_LHP_16_11_2018_final.docx) (potsdam.de).

- Initiierung und Etablierung eines Gruppenangebotes zur Förderung der seelischen Gesundheit und Resilienz der Kinder von Eltern mit einer psychischen Störung entlang ihrer Biografien.
- Interdisziplinärer Austausch von Fachkräften und Vorstellung ihrer Spezialthemen (Kinder- und Jugendhilfe, Erwachsenen- sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie). Hierbei ist ein Prozedere für gemeinsame Fallkonferenzen unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu entwickeln.

8.3 Menschenhandel – Kinder und Jugendliche¹⁵⁶

*„Menschenhandel und Ausbeutung von Kindern finden auch in Deutschland statt.¹⁵⁷ Abseits von offiziellen Fällen gehen Fachleute von einer großen Dunkelziffer aus. Nur wenn Polizei, Jugendämter, Jugendhilfe, Fachberatungsstellen und Kinderschutzambulanzen eng kooperieren, können die Opfer erkannt und geschützt werden. Dafür soll das **Bundeskooperationskonzept, Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern**‘ umgesetzt werden.“¹⁵⁸*

Menschenhandel ist eine Straftat, bei der Kinder und Jugendliche unter Ausnutzung einer Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit in eine Ausbeutungssituation gebracht und/oder darin gehalten werden. Kinder und Jugendliche, die von Menschenhandel betroffen sind, werden gezwungen, gegen ihren Willen Tätigkeiten zu verrichten, durch die jemand anderes profitiert.¹⁵⁹

Im Sinne des Strafrechtes besteht Menschenhandel gemäß § 232 Abs. 1 StGB. „Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn diese Person ausgebeutet werden soll.“

Bei der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen können verschiedene Formen unterschieden werden wie u. a. sexuelle Ausbeutung – Zwangsprostitution, ausbeuterische Arbeit –

¹⁵⁶ Dieser Abschnitt wurde mit Unterstützung von Paul Stieber (Hoheitliche Jugendhilfe der LHP) erarbeitet.

¹⁵⁷ Kinderschutz bedeutet, sich mit allen möglichen Formen einer Gefährdung für Kinder und Jugendliche auseinanderzusetzen, auch wenn ggf. einzelne Formen in der Landeshauptstadt Potsdam wenig präsent oder nicht sichtbar sind. Es bedarf keines Nachweises, ob es solche Formen in der Landeshauptstadt Potsdam gibt oder nicht. Kinderschutz zeigt sich in der Haltung und in der Verantwortungsübernahme gegenüber Kindern und Jugendlichen und nicht im Ausschluss oder dem Negieren von Themen. Die Vergangenheit hat gezeigt (bspw. sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Institutionen), dass es zu schwerwiegenden Folgen für Kinder und Jugendliche führen kann, wenn der Staat und die Gesellschaft sich Themen verschließen, die nicht offen sichtbar sind oder „nicht sein dürfen“.

¹⁵⁸ Siehe Beitrag: Kinder besser vor Ausbeutung und Gewalt schützen des BMFSFJ (2021).

¹⁵⁹ Siehe Bundeskooperationskonzept – Miteinander statt nebeneinander! des BMFSFJ (2018).

Zwangsarbeit, erzwungene Bettelei, Zwang zu Straftaten (wie z. B. „Klau- und Bettelkinder“¹⁶⁰), Drogenhandel, Organhandel, Heiratshandel/Zwangsheirat/Kinderehe und Adoptionshandel.

Betroffen vom Menschenhandel sind insbesondere Transgender, unbegleitete/begleitete minderjährige Geflüchtete, illegal eingereiste Minderjährige, Kinder und Jugendliche aus anderen europäischen Ländern sowie deutsche Kinder und Jugendliche durch Angebote über das Darknet¹⁶¹ oder das Loverboy-Phänomen¹⁶². Unbegleitete Minderjährige sind dabei besonders aufgrund ihrer Schutzlosigkeit, des oftmals fehlenden festen Aufenthaltsortes und in der Folge einer un stetigen und kaum geregelten staatlichen Verantwortung betroffen.

Die Identifizierung von betroffenen Kindern und Jugendlichen ist schwierig, bedarf eines **speziellen Fachwissens**, der **Verantwortungsübernahme** sowie einer **fachlichen/rechtlichen/behördlichen Vernetzung**.

Das im Jahr 2018 durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beschlossene **Bundeskonzzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“**¹⁶³ empfiehlt eine effektive und am Kind und Jugendlichen orientierte Zusammenarbeit zwischen Behörden, Nichtregierungsorganisationen und sonstigen Einrichtungen, um dem Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden.

Auf Empfehlung des Bundeskonzeptes wird der öffentliche Träger ein Vernetzungstreffen zwischen den Fachkräften der Regionale Kinder- und Jugendhilfe und der Hoheitlichen Aufgaben, der Staatsanwaltschaft, der Polizei, dem Familiengericht, der Ausländerbehörde sowie von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) durchführen, um zielführend über das Thema aufzuklären, Strukturen zur Identifizierung zu erarbeiten, die Zusammenarbeit der Behörden zu verbessern und um den Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Der öffentliche Träger richtet einen Fachaustausch zum Thema Menschenhandel mit Beteiligung der Staatsanwaltschaft, der Polizei und den Gerichten aus. Gemeinsam soll eine Leitlinie zur Zusammenarbeit im Einzelfall erarbeitet werden.	2023	Bereich 231 (VA), Bereich 232 (VA), Koordination Kinderschutz (B)	2.500 Euro

¹⁶⁰ Kinderhändler zwingen Kinder und Jugendliche zum Betteln und Stehlen; sie sind europäisch und über die Landesgrenzen hinweg organisiert.

¹⁶¹ Versteckter Teil des Internets; oft genutzt für illegale oder anonyme Geschäfte.

¹⁶² Vortäuschung einer Liebesbeziehung zum Zweck von Zwangs- oder Abhängigkeitshandlungen.

¹⁶³ Siehe Bundeskooperationskonzept – Miteinander statt nebeneinander! des BMFSFJ (2018).

9. Frühe Hilfen

Frühe Hilfen im Sinne des vorliegenden Rahmenkonzepts Kinderschutz und Frühe Hilfen beziehen sich auf das Bundeskinderschutzgesetz gemäß § 3 Abs. 4 KKG, der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern mit Wirkung vom 01.10.2017 sowie auf das Gesamtkonzept und Fördergrundsätze des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen (2022 bis 2024).

Frühe Hilfen sind durch den Beirat des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen definiert „als **regionale und lokale Unterstützungsangebote mit koordinierten Hilfsangeboten** für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen.“¹⁶⁴

Frühe Hilfen beziehen sich einerseits auf die **frühe Lebensphase von Kindern** und andererseits auf den frühen Beginn der Hilfe (mit Beginn der Schwangerschaft).

Frühe Hilfen sind insbesondere:

- **primär präventive Angebote** (u. a. Schwangerschaftsberatungsstellen, Eltern-Kind-Zentren, Familienzentren, Familienbegrüßungsdienst) sowie
- **spezifische selektive Angebote** für Familien in besonderen Lebenslagen oder Belastungen (u. a. Familienhebammen, Frühberatung und Interdisziplinäre Sprechstunde).

Beide Angebotsformen haben einen niedrigschwelligem Ansatz und sind abgestimmt auf die genannte Zielgruppe.

Kinderschutz

Frühen Hilfen agieren „im Sinne eines **umfassenden und weiten Kinderschutzverständnisses**“¹⁶⁵ (präventiver Kinderschutz).

„Fachkräfte in den Frühen Hilfen stärken die Entwicklung der Beziehungs- und Erziehungskompetenzen von Eltern und nehmen auch **Gefahren für die Kinder** rechtzeitig wahr und gestalten – unter Einbezug der Eltern – mit dem Jugendamt den Übergang zu den Hilfen, die weitergehende Unterstützung bieten und das Kindeswohl sichern.“¹⁶⁶ Das heißt, dass Fachkräfte in den Frühen Hilfen werdende Eltern und Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern in der ersten Phase der Elternschaft begleiten und unterstützen. Gleichzeitig nehmen sie ansteigende Belastungen in Familien rechtzeitig wahr und agieren entsprechend, unter Einbeziehung der Eltern, zum Schutz des Kindes.

¹⁶⁴ Beirat des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen.

¹⁶⁵ Gesamtkonzept Frühe Hilfen des Landes Brandenburg (2021).

¹⁶⁶ Präambel aus der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und den Ländern (2017).

Frühe Hilfen „tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden“¹⁶⁷ müssen. Sie müssen im Einzelfall zur Abwendung einer konkreten Gefährdung für ein Kind oder zur Beendigung der Schädigung eines Kindes, ihren Beitrag zum **Kinderschutz als Selbstverständnis in Haltung und Umsetzung** leisten. Hierzu muss die **Zusammenarbeit im Einzelfall** mit Akteuren innerhalb des Netzwerkes Frühe Hilfen, mit anderen Netzwerken („Kinderschutz“, „Gesunde Kinder“ und „Frühförderung“) und falls erforderlich mit dem Jugendamt möglich sein.¹⁶⁸

Ausblick

Der Ausbau und die Weiterentwicklung von Frühen Hilfen in der Landeshauptstadt Potsdam orientiert sich am **Leitbild Frühe Hilfen des Landes Brandenburg** (siehe Abschnitt 9.1) und an den Empfehlungen zu **strategischen Entwicklungszielen** durch das Nationale Zentrum Frühe Hilfen.

- „Es existiert eine flächendeckende Versorgung mit bedarfsgerechten, vernetzten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, der Gesundheitshilfe sowie der sozialen Unterstützung und materiellen Sicherung (Infrastruktur).
- Die Frühen Hilfen liefern als sektoren- und fallübergreifende Kooperationsform Impulse zur Gestaltung der Infrastruktur und des interprofessionellen Aufgabenverständnisses der beteiligten Akteure (professionelles Handeln).
- Frühe Hilfen sind konsequent an den Wünschen, Interessen und Bedürfnissen sowie an den Rechten von Kindern, (werdenden) Eltern und Familien orientiert und auf Beteiligung ausgerichtet (Adressatenbezug).“¹⁶⁹

Frühe Hilfen in Umsetzung durch den öffentlichen Träger (LHP) sind das Netzwerk Frühe Hilfen (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 KKG, siehe Abschnitte 9.2 bis 9.3), die Elterninformation (vgl. § 2 KKG, siehe Abschnitte 9.4 und 9.5), multiprofessionelle Angebote verschiedener Akteure (vgl. § 3 Abs. 4 KKG, siehe Abschnitte 9.6 bis 9.9) und die Zusammenarbeit im Einzelfall (vgl. § 4 KKG, Anlage 8 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger und Anlage 4 Meldebogen Kinderschutz).

Die **Bedeutung der Frühen Hilfen** im Sinne des Grundsatzes „Je früher Risiken erkannt und Benachteiligungen aufgefangen werden, desto eher können Gefährdungen des Kindeswohls,

¹⁶⁷ Freese, Jörg/Göppert, Verena/Paul, Mechthild (Hrsg.): Frühe Hilfen und Kinderschutz in den Kommunen. Praxisgrundlagen, Wiesbaden 2011.

¹⁶⁸ Fachliche Handreichung der Landeskoordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen: Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der Netzwerke Kinderschutz, Frühe Hilfen und Gesunde Kinder im Land Brandenburg (2019 – Abruf unter Fachstelle Kinderschutz Brandenburg/ Start gGmbH).

¹⁶⁹ Qualitätsrahmen Frühe Hilfen. Impuls des NZFH-Beirats zur Qualitätsentwicklung, hrsg. vom NZFH (2016).

deren Folgen und dadurch entstehende Folgekosten verhindert werden“¹⁷⁰ sollen in der Landeshauptstadt gestärkt werden. Hierzu werden die weiterführenden **Planungsziele** verfolgt.

1. Die Planung der Frühen Hilfen erfolgt **fachbereichs- und geschäftsbereichsübergreifend**.
2. Die Koordination/Netzwerkarbeit Frühe Hilfen wird auch als Infrastrukturauftrag verstanden (u. a. Bestandsanalyse und Planungsaufgaben). Hierzu soll eine Vollzeitstelle **Netzwerkkoordination Frühe Hilfen** vorgehalten werden.
3. Es wird ein zentrales, arbeitsfeldübergreifendes und multiprofessionelles Fachgremium (**Netzwerkkonferenz**) konzipiert und kommunal implementiert.
4. Der Bereich der spezifisch selektiven und präventiven Angebote für Schwangere, werdende Eltern und Eltern soll erweitert werden. Das heißt, bestehende Angebote sollen ausgebaut, weitere Angebote entwickelt und umgesetzt werden. In der **Haushaltsplanung** der Landeshauptstadt Potsdam wird eine **Fördersumme** eingeplant. Der Rahmen der Förderung soll der Fördersumme durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen entsprechen.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Bestehende Angebote sollen ausgebaut sowie weitere Angebote entwickelt und umgesetzt werden.	ab 2023	Koordination Frühe Hilfen	bis zu 100.000 Euro (jährlich)

9.1 Leitbild Frühe Hilfen im Land Brandenburg

Die Netzwerkkoordinierenden Frühe Hilfen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg haben in den Jahren 2017 und 2018 einen Prozess zum Selbstverständnis von Frühen Hilfen im Land Brandenburg initiiert und die Ergebnisse in einem Leitbild zusammengefasst:¹⁷¹

„Die Gründung einer Familie und die ersten Lebensjahre eines Kindes sind besonders wertvoll. Alle Akteurinnen und Akteure im Land Brandenburg begrüßen und beglückwünschen Eltern mit Kindern und wünschen einen guten Start ins Leben. Dies gelingt durch ein breites, den Bedürfnissen der Eltern und Kinder angepasstes Angebot als auch durch gute Kooperation und Vernetzung der Fachkräfte vor Ort.

¹⁷⁰ Meier-Gräwe, Uta/Wagenknecht, Inga: Kosten und Nutzen Früher Hilfen. Eine Kosten-Nutzen-Analyse im Projekt „Guter Start ins Kinderleben“, hrsg. vom NZFH (2011).

¹⁷¹ Das Leitbild = Auszug aus dem Gesamtkonzept und Fördergrundsätze des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) – 2021.

Wir, die Akteurinnen und Akteure und Fachkräfte in den Netzwerken Frühe Hilfen Brandenburg, unterstützen alle (werdenden) Familien mit ihren Kindern in den ersten Lebensjahren, um eine nachhaltig gute Entwicklung zu ermöglichen. Gemeinsam begleiten wir sie von Beginn an, familiennah und entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen. Wir orientieren uns dabei an folgenden Leitsätzen:

Frühe Hilfen in Brandenburg sind multiprofessionell vernetzt!

Wir sind multiprofessionelle, systemübergreifende Fachkräfte-Netzwerke bestehend aus Akteurinnen und Akteuren im beruflichen Kontakt zu Eltern und ihren Kindern in den ersten Lebensjahren (vgl. § 3 KKG). Wir verstehen uns als lernende, sich weiterentwickelnde Systeme, die von der Fachlichkeit der unterschiedlichen Professionen aus der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen profitieren. In der Zusammenarbeit verständigen wir uns fortlaufend zu den unterschiedlichen Handlungslogiken der einzelnen Professionen, reflektieren die unterschiedlichen Rollen und Aufträge und entwickeln ein gemeinsames Verständnis, um Familien passgenau begleiten und unterstützen zu können. Zu unserem Selbstverständnis gehört es, dass wir mit den Brandenburgischen Netzwerken Kinderschutz und Gesunde Kinder kooperieren.

Regional starke Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg erreichen Familien vor Ort!

Mit koordinierten, regionalen und lokalen Unterstützungssystemen Früher Hilfen vor Ort erreichen wir Familien in ihrem Lebensraum. Die agierenden Fachkräfte in den Netzwerken sind bekannt und wohnortnah ansprechbar und verweisen auf das für die Familie passende Angebot.

Angebote der Frühen Hilfen in Brandenburg sind passgenau, vielfältig und aufeinander abgestimmt!

Um Familien passgenaue Begleitung und Unterstützung zu ermöglichen, halten wir vielfältige, sich ergänzende und aufeinander aufbauende professionelle bzw. professionell angeleitete Angebote vor, die von niedrigschwelliger Begleitung durch beispielsweise Familienbegüßungsdienste, Familienzentren, ehrenamtliche Paten/-innen bis hin zu längerfristiger Unterstützung durch Fachkräfte reichen, und vernetzen diese.

Die Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg begleiten von Beginn an!

Es ist uns wichtig, frühzeitig anzusetzen. Das bedeutet einerseits, Familien bereits mit Beginn der Schwangerschaft und in den ersten drei Lebensjahren durch ein breites Angebotsspektrum zu begleiten und zu unterstützen. Frühzeitig heißt aber auch, dass unsere Angebote präventiv ausgerichtet sind.

Die Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg wirken primär und sekundär präventiv!

Die Netzwerke Frühe Hilfen wirken primär und sekundär präventiv durch ihre gesundheitsorientierten Angebote für alle Familien. Sie bieten unterstützende Angebote für Familien in herausfordernden Lebenssituationen und bilden eine Brücke zu den tertiär präventiven Angeboten der Hilfen zur Erziehung. **Verfahren im Kinderschutz** sind für die in den Netzwerken Frühe Hilfen wirkenden Fachkräfte verbindlich geregelt.

Die Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg orientieren sich an den individuellen Bedarfen der Familie!

Wir begleiten und unterstützen alle (werdenden) Familien mit Kindern im Alter von null bis drei Jahre in allen Lebenslagen entsprechend ihren individuellen Entwicklungsbedürfnissen. Die Unterstützung und Begleitung sind für die Familien grundsätzlich freiwillig. Basis für unsere Arbeit ist die Beteiligung der Eltern, dies reicht von der Bedarfserhebung bis hin zur Angebotsplanung und Angebotsauswahl.

Die Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg greifen die Stärken und Ressourcen der Familie auf!

Die Akteure/Akteurinnen der Frühen Hilfen greifen die Ressourcen der Familie auf und stärken die Anpassungsmöglichkeiten innerhalb der neuen Familiensituation. Sie bieten ein zusätzliches Netz an kompetenten Ansprechpartnern.

Die Netzwerke Frühe Hilfen sichern die Qualität und Weiterentwicklung ihrer Arbeit!

Die Akteure/Akteurinnen sind kontinuierlich im Austausch. Qualitätsentwicklung und -sicherung werden durch Fachtagungen, Arbeitskreise und Weiterbildungen gewährleistet. Dabei orientieren wir uns am Qualitätsrahmen Frühe Hilfen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen.“

9.2 Netzwerkstruktur Frühe Hilfen und Kinderschutz

Die bundesrechtliche Regelung gemäß § 3 KKG hat das Ziel, landes- oder kommunalbestehende verbindliche, flächendeckende Netzwerkstrukturen in den Bereichen Frühe Hilfen und Kinderschutz zu fördern, zu verstetigen und auszubauen.

„Netzwerke Frühe Hilfen sind ein Instrument zur systematischen, innovativen und damit zukunftsgerichteten Entwicklung und Ausgestaltung kinder- und familienbezogener Leistungen mit dem Ziel, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen und ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes und interdisziplinär aufeinander abgestimmtes Förder- und Unterstützungsangebot rechtzeitig und ausreichend bereitzustellen.“¹⁷²

Das Netzwerk Frühe Hilfen dient der fallübergreifenden, auf die Zielgruppe bezogene Zusammenarbeit innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam und dient vordergründig nicht der Zusammenarbeit im Einzelfall.

Ziele der Zusammenarbeit und Kooperation¹⁷³ im Netzwerk Frühen Hilfen sind:

- die gegenseitige Information über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum,

¹⁷² Prof. Dr. Schone: Einbindung der Frühen Hilfen in die Jugendhilfe- und Sozialplanung (2021).

¹⁷³ Die Ziele beziehen sich auf eine übergreifende Vernetzungsstruktur. Diese müssen nicht über einen verbindlich organisierten Fach- oder Arbeitskreis umgesetzt werden.

- der Austausch über die strukturelle Verankerung der Angebotsgestaltung und -entwicklung,
- die Abstimmung der Verfahren im Kinderschutz (bspw. Information über bestehende Verfahren datenschutzrechtlicher Regelungen, Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte, Vorgehensweisen bei bestehender Gefährdung) sowie
- das gegenseitige persönliche Kennenlernen, die Erarbeitung eines gemeinsamen Handlungs- und Wertekontextes und die Auswertung der gemeinsamen Netzwerkarbeit bezogen auf die Zielgruppe.

Akteure in der Netzwerkstruktur im Sinne des § 3 Abs. 2 KKG in der Landeshauptstadt Potsdam sind:

mit aktiver Beteiligung

- **Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe** – Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen, Mutter-Kind-Einrichtungen, Familien- und Eltern-Kind-Zentren,
- **Einrichtungen und Dienste mit Verträgen nach § 75 Abs. 3 SGB XII** – Einrichtungen der Behindertenhilfe für Eltern mit Kleinkindern oder Gruppen, in denen Kleinkinder leben, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe für Eltern mit Kleinkindern,
- der Bereich **Öffentlicher Gesundheitsdienst (LHP)** – Gesundheitsamt (u. a. Gesundheitsvorsorge für Kinder),
- **Krankenhäuser** – Klinikum Ernst von Bergmann Potsdam, Westklinikum Brandenburg Potsdam, Alexianer St. Josefs Krankenhaus Potsdam (wie z. B. mit Angeboten der Geburt, der Krankenbehandlung von Kleinkindern bis zu 3 Jahren und der Notaufnahme für Kinder),
- **Ambulante Gesundheitsdienste und Heilberufe** – Sozialpädiatrisches Zentrum, Frühförderstellen, Gynäkologen, Pädiater, Hebammen, Familienhebammen (bspw. Gesundheitsvorsorge für Kinder, Diagnostik, Beratung von Familien, Krankenbehandlung von Kindern und Frauen in der Schwangerschaft),
- **Einrichtungen zum Schutz gegen Gewalt** – Frauenhaus (bspw. Beratung und Unterstützung von Frauen, Schutz von Frauen und Kindern),
- **Schwangerschaftsberatungsstellen** (u. a. Beratung und Unterstützung von Frauen in der Schwangerschaft sowie werdenden Eltern),
- der Bereich **Regionale Kinder- und Jugendhilfe** – Jugendamt (wie z. B. Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII, Leistungen für Kinder und deren Familien, Beratungsverpflichtung),
- **Mehrgenerationenhäuser** (u. a. Angebote für Familien) und

mit formaler Beteiligung

- der Bereich **Soziale Leistungen und Integration (LHP)** – Sozialamt (bspw. Grundversicherung, Hilfe zum Leben, Betreuungsangelegenheiten/Betreuungsbehörde, Asylleistungen, Leistungserbringer mit Verträgen nach § 125 SGB IX),
- **Schulen** (bzgl. Schwangerschaft von Schülerinnen),

- **Polizei, Ordnungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Strafgerichte** (bspw. zur sexuellen Gewalt, Kinderhandel, Kinderpornografie – Sicherstellung des Schutzes von Kindern),
- **Jobcenter** (wie z. B. Sicherung des Existenzminimums von Familien, persönliche Kontakte zu Familien),
- **Familiengerichte** (u. a. familiengerichtliche Maßnahme gemäß §§ 1666 und 1666a BGB, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, Entscheidung zu Umgängen mit Kindern).

Eine Verpflichtung zur Teilnahme der genannten Akteure an einer **verbindlichen Netzwerkstruktur** besteht nicht. Vielmehr wird der öffentliche Träger der Jugendhilfe als Auftraggeber diese Einrichtungen und Dienste, soweit für die Netzwerkstruktur förderlich, in das Netzwerk einbeziehen. Bei der Beteiligung in der Netzwerkstruktur ist maßgeblich, dass die Akteure tendenziell *im Kontext der Frühen Hilfen arbeiten*, um das Netzwerk arbeitsfähig zu halten und eine themenbezogene Strukturierung sicherzustellen.

- Die verbindliche Zusammenarbeit im Netzwerk Frühe Hilfen (Fachkreis, siehe Abschnitt 9.3) wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe – Fachbereich Bildung, Jugend und Sport – organisiert und liegt in der Verantwortung der Koordination Frühe Hilfen. Der öffentliche Träger hat in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, andere Akteure des Netzwerkes Frühe Hilfen einzubeziehen, zu beteiligen oder die Organisation des Fachkreises zu beauftragen.

Formen der Vernetzung und Kooperation im Kinderschutz sind wesentlich für die Zusammenarbeit. In einer fallübergreifenden Struktur organisiert die Landeshauptstadt Potsdam unter anderen:

- den Fachkreis Frühe Hilfen (siehe Abschnitt 9.3),
- die Kooperation zwischen der Polizei und der Jugendhilfe (ff. Koordination Kinderschutz, Bereich 232),
- die Kooperation zwischen dem Klinikverbund Ernst von Bergmann/ Westbrandenburg Potsdam und der Jugendhilfe (VA Koordination Kinderschutz, Bereich 232),
- die Kooperation zwischen dem Jobcenter und dem öffentlichen Träger (VA FB 23, Bereich 232, Koordination Kinderschutz),
- die Kooperation zwischen den Bereichen Soziale Wohnhilfen und Regionale Kinder- und Jugendhilfe der LHP (VA Bereich 232),
- die Kooperation zwischen den Bereichen Öffentlicher Gesundheitsdienst und Regionale Kinder- und Jugendhilfe der LHP (VA Bereich 232),
- die Kooperation zwischen der öffentlichen Jugendhilfe und den Schulen (VA Koordination Jugendhilfe und Schule, Bereich 232, Koordination Kinderschutz),
- die Zusammenarbeit der gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst und der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe der LHP (VA Bereich 232),
- den Austausch der Schutzeinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit dem öffentlichen Träger (VA Bereich 232),
- den Austausch zu Leistungen der Hilfen zur Erziehung mit dem öffentlichen Träger (VA Bereich 232),

- den Austausch zu den Angeboten der Frühe Hilfen mit dem öffentlichen Träger (VA Koordination Frühe Hilfen),
- die AG § 78 SGB VIII (VA FB 23),
- die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII (VA Jugendhilfeplanung) und
- den Jugendhilfeausschuss gemäß § 71 SGB VIII (VA GB 2, FB 23).
(nicht abschließend)

Fachbezogene Arbeitskreise wie Familien und Gesundheit, Sucht, Psychiatrie oder Gemeinschaftsunterkünfte sind ein weiterer Bestandteil der Kooperationen innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam. Diese Arbeitskreise bringen ihre fachspezifische Expertise eigenverantwortlich in die jeweiligen Netzwerke, Gremien oder Arbeitsgruppen ein.

9.3 Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz (Netzwerkkonferenz)

Der Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz besteht aus Fachkräften der Verwaltung (fachbereichsübergreifend) und Fachkräften der genannten Gruppen des Netzwerkes aus dem Bereich der Frühen Hilfen und wird auf maximal 20 Personen begrenzt, um die Organisation und Arbeitsfähigkeit des Fachkreises sicherzustellen:

„Leitung“

- Koordination Frühe Hilfen,

Verwaltung

- Koordination Kinderschutz,
- Koordination Familienbegrüßungsdienst,
- Fachberatung Kindertagespflege,
- Fachberatung Kindertagesstätten,
- Koordination Familienhebammen,
- Fachperson des Öffentlichen Gesundheitsdienstes – Medizinische Berufsgruppe, Eingliederungshilfe für Kinder (SGB IX und XII, Frühförderung) und Netzwerk für Familien,
- Fachperson der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe,

Akteure/Akteurinnen

- Kinderärztin/Kinderarzt oder Pädiaterin/Pädiater,
- Fachperson aus dem Bereich Krankenhaus: Kinderklinik, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder psychiatrische Klinik,
- Fachperson des Sozialpädiatrischen Zentrums,
- Frauenärztin/Frauenarzt,
- Fachperson aus dem Bereich Schwangerschaftsberatungsstelle,
- Fachperson aus dem Netzwerk „Frühförderung“,
- Fachperson aus dem Netzwerk „Gesunde Kinder“,
- Fachperson aus dem Bereich Eltern-Kind-Zentren/Familienzentren und
- Fachkraft aus dem Bereich Eltern- und Familienberatungsstellen (§§ 17, 18 und 28 SGB VIII) und
- Fachkraft aus dem Bereich Mutter/Vater-Kind-Wohnen (§ 19 SGB VIII)

Für den Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz besteht die Erwartung des öffentlichen Trägers darin, dass die Fachkräfte eine regelmäßige Teilnahme sowie die Vor- und Nachbereitung sicherstellen können. Der Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz trifft sich mindestens dreimal jährlich zu einer ständigen Sitzung (inkl. gemeinsamer Fortbildungen) und nach Bedarf zu Arbeitssitzungen für die Vor- und Nachbereitungen in kleineren Gruppen.

Der Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz nimmt insbesondere folgende **Aufgaben** wahr:

- Die Teilnehmenden des Fachkreises informieren sich gegenseitig über eigene Angebote und Maßnahmen, Erfahrungen im Arbeitsgebiet sowie Kooperationen außerhalb des Fachkreises.
- Der Fachkreis tauscht sich zum Stand der Zusammenarbeit aus. Dabei informieren sich die Teilnehmenden gegenseitig über Handlungsanweisungen, Regularien u. ä., um anschließend auf dieser Grundlage die Schnittstellen der Zusammenarbeit anzupassen.
- Der Fachkreis plant/organisiert Fortbildungen/Fachtage im Bereich der Frühen Hilfen.
- Der Fachkreis wertet jährlich die durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport erstellte Auswertung der Kindeswohlgefährdungsmeldungen (Kinderschutzbericht, siehe Abschnitt 10.2) aus und erörtert Rückschlüsse für die Arbeit im Bereich der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes. Hierzu kann ein Positionspapier für die Netzwerkakteure und den öffentlichen Träger (Fachbereichsleitung) erstellt werden.
- Der Fachkreis setzt sich mit Fachkonzepten der Bereiche Frühe Hilfen und Kinderschutz in der LHP und auf Landes- und Bundesebene auseinander und stellt diese Erkenntnisse in Bezug zu den örtlichen Bedingungen und eigenen Erfahrungen.
- Der Fachkreis stellt nach Bedarf und Notwendigkeit Erkenntnisse zum Themenbereich Frühe Hilfen in Form eines Berichtes oder Ähnlichem dar (in federführender Verantwortung der Koordination Frühe Hilfen).
- Der Fachkreis berät über Maßnahmen und Angebote zur Förderung im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen (Antragstellung ist in Verantwortung des öffentlichen Trägers).
- Der Fachkreis erörtert die Kooperation mit den Netzwerken „Kinderschutz“, „Gesunde Kinder“ und Frühförderung“, erarbeitet Empfehlungen und/oder setzt diese um.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Der Fachkreis wird durchgeführt.	3x jährlich	Koordination Frühe Hilfen	Fördermittel
Die Teilnehmenden des Fachkreises nehmen gemeinsamen an Fortbildungen teil.	jährlich bis alle 2 Jahre	Koordination Frühe Hilfen	Fördermittel

9.4 Familienbegrüßungsdienst¹⁷⁴

Der Familienbegrüßungsdienst ist ein Angebot des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport und ein Service der Landeshauptstadt Potsdam, der im Oktober 2007 eingerichtet wurde. Auf der Grundlage der Geburtenmeldung beim Standesamt werden alle in Potsdam gemeldeten Neugeborenen mit einem Glückwunschsreiben willkommen geheißen. Ab der 8. Lebenswoche stehen die Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter des Familienbegrüßungsdienstes den Eltern in einem persönlichen Begrüßungsbesuch (Hausbesuch), in den Räumlichkeiten des Familienbegrüßungsdienstes oder in einem telefonischen Gespräch zur Verfügung. Dabei erhalten die Eltern umfangreiche Informationen/Anregungen zur gesunden und positiven Entwicklung ihres Kindes und erfahren Wissenswertes über die einzelnen Entwicklungsschritte. Sie werden auf Angebote in ihrer Wohnortnähe zu den Themen Alltag/Freizeit, Kindertagesbetreuung und finanzielle Hilfen in Potsdam aufmerksam gemacht. Das Angebot wird in einem **eigenständigen Fachkonzept** beschrieben und ist nicht Bestandteil des vorliegenden Rahmenkonzeptes.

Rechtliche Grundlagen

Der Familienbegrüßungsdienst arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz und des Achten Sozialgesetzbuches, die im Artikel 1 und 2 des Bundeskinderschutzgesetzes den präventiven und aktiven Kinderschutz in Deutschland regeln. Diesbezüglich dient die Beratung sowohl als Unterstützungsangebot in Fragen der Kindesentwicklung (vgl. § 2 KKG) als auch der allgemeinen Förderung der Erziehung in den Familien (vgl. § 16 SGB VIII). Die Datenübermittlung durch den Bürgerservice sowie die Datennutzung durch den Familienbegrüßungsdienst sind gemäß § 64 SGB VIII gewährleistet.

Zielgruppe

Der Familienbegrüßungsdienst ist ein familienfreundliches und präventives Angebot der Landeshauptstadt Potsdam für Eltern mit einem Neugeborenen. Auch Potsdamer Bürgerinnen/Bürger, die neu zugezogen sind und ein Kind im Alter von 0 bis zu 3 Jahren haben, können die Möglichkeit nutzen, Kontakt zum Familienbegrüßungsdienst aufzunehmen. Derzeit konzentriert sich der Familienbegrüßungsdienst auf den Erstkontakt zu Familien mit einem Neugeborenen. Selbstverständlich kann auf individuellen Wunsch der Familien auch das zweite Neugeborene besucht bzw. nach dem Erstkontakt ein Folgetermin zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart werden.

Zielstellung

Das Ziel des Angebotes Familienbegrüßungsdienst ist die Unterstützung von Eltern, insbesondere diejenigen mit Neugeborenen, um positive Lebensbedingungen für ihre Kinder sicherzustellen.

¹⁷⁴ Dieser Abschnitt wurde, außer der Teil zum Thema Kinderschutz, u. a. von Anja Haseloff (Familienbegrüßungsdienst, LHP) erstellt.

Die Unterstützung, Beratung und Information von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten kann zu Fragen der frühkindlichen Entwicklung, der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen erfolgen und weiterhin zu:

- Informationen über das örtliche Leistungsangebot der LHP,
- Angeboten von Einrichtungen und freien Trägern der Stadt Potsdam für Familien zur Alltags- und Freizeitgestaltung,
- Angeboten von Beratungsstellen, Fachverbänden und anderen Anlaufstellen,
- Fragen der Gesundheitsförderung: Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen anhand der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission und bei Bedarf Kontaktvermittlung zum Öffentlichen Gesundheitsdienst sowie Informationen zum Kinderärztlichen Bereitschaftsdienst,
- Sensibilisierung von Familien für das Lebensumfeld hinsichtlich Gefahren (z. B. Unfallprävention) und zum Kindeswohl (z. B. gesunde Umgebung) oder
- Vermittlung an spezialisierte Fachkräfte bei Schwerpunktthemen.

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Um die Qualität der Begrüßungsgespräche sicherzustellen und die Aktualität der Inhalte zu gewährleisten, haben die Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter des Familienbegrüßungsdienstes für die Beratung einen Leitfaden erstellt. Bei themenspezifischen Fragen findet ein Austausch mit anderen Fachstellen des Jugendamtes statt. Der regelmäßige kollegiale Austausch zwischen den Fachkräften des Familienbegrüßungsdienstes und den Familienhebammen/Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende dient dazu, die fachliche Arbeit zu sichern und andere Sichtweisen und Hintergrundwissen in die Beratungen einfließen lassen zu können. Dieses wird in Protokollen festgehalten. Zur Aktualisierung des Wissensstandes, zur Weiterentwicklung der Kompetenzbereiche und um Neuerungen in Entwicklungsthemen zu erfahren, nehmen die Fachkräfte an themenspezifischen Fachtagungen und Fortbildungen teil. Die Teilnahme an einer Supervision kann bei Bedarf zur Klärung von besonderen Situationen in Absprache mit der Bereichsleitung genutzt werden.

Kooperationen und Netzwerk

Es besteht ein Informations- und Fachaustausch innerhalb des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport zu den Themen Kindertagesbetreuung (Kita-Tipp), Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Frühe Hilfen und Kinderschutz sowie die Kooperation mit der Koordinierungsstelle Familienhebammen. Die Durchführung regelmäßiger gemeinsamer Netzwerktreffen mit den Akteuren der Frühen Hilfen sind vorgesehen, um an den Fachaustausch der letzten Jahre durch das Netzwerk gesunde Familien in Potsdam anknüpfen zu können. Der Kontakt zum Fachbereich Öffentlicher Gesundheitsdienst findet nach Bedarf statt.

Kinderschutz

Die Fachkräfte im Familienbegrüßungsdienst sind vom gesetzlichen Schutzauftrag des Jugendamtes gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII ausgeschlossen, um die Umsetzung des Angebotes

zu gewährleisten. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sind, wenn sie zur Berufsgruppe nach § 4 Abs. 1 KKG zählen, innerhalb des genannten Angebotes dem Kinderschutz verpflichtet (Anlage 8 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger). Die Fachkräfte können im Rahmen eines Einzelfalles die Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nutzen (vgl. § 4 Abs. 2 KKG).

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen haben gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 KKG sowie § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X das *Recht zur Befugnis*, erforderliche Daten an das Jugendamt (Regionale Kinder- und Jugendhilfe) zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind nicht möglich oder erfolglos ist (Anlage 3 Meldebogen Kinderschutz). Über die Information an das Jugendamt sollen die Erziehungsberechtigten vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 KKG). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Personen der Berufsgruppen nach § 4 Abs. 1 KKG

- erhalten gemäß § 4 Abs. 4 KKG i.V.m. § 64 Abs. 4 SGB VIII zu ihrer Kinderschutzmeldung nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt durch dieses eine zeitnahe Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist und
- werden gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt und über den weiteren Fortgang informiert (s. a. Abschnitt 4.1).

Die Akteure werden in das Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz eingebunden.

9.5 Eltern-Informations-App „elina“¹⁷⁵

Kurzbeschreibung

Die Eltern-Informations-App ist ein **digitales Eltern-Informationssystem**, das zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages (vgl. § 2 KKG) der Information der Eltern über regionale Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung durch den Landkreis Elbe-Elster des Landes Brandenburg entwickelt wurde und dort seit vielen Jahren von Familien genutzt wird.

Die Eltern-Informations-App hält **umfassende Informationen** für Schwangere und Eltern mit Neugeborenen oder Kleinkindern von 0 bis 3 Jahren bereit und präsentiert Angebote rund um die Schwangerschaft, die frühe Kindheit und die Elternschaft. Dazu zählen zum Beispiel Infor-

¹⁷⁵ Dieser Abschnitt wurde auf Grundlage der Angebotsbeschreibung zur Eltern-Informations-App „elina“ (2020) von Steven Börner (Koordination der Frühen Hilfen im Landkreis Elbe-Elster Land Brandenburg) erstellt.

mationen zur Geburtsvorbereitung, zum Netzwerk „Gesunde Kinder“, zum Netzwerk „Frühförderung“, zu Geburtskliniken, zu Hebammen, zu Familien- und Eltern-Kind-Zentren, zu Familienberatungsstellen, zu Kindertageseinrichtungen sowie zur Kindertagespflege. Die Eltern-Informationen-App kann auch als Organisations- und Erinnerungsmedium sowie als Informationsquelle für anstehende Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft, Impfungen, Früherkennungsuntersuchungen oder sonstige Erledigungen in und nach der Schwangerschaft genutzt werden. Insgesamt fungiert die Eltern-Informationen-App als sachlicher Ratgeber mit vielen zusätzlichen Unterstützungsfunktionen. Aufgrund des hohen Informationsgehaltes können neben der Hauptzielgruppe der werdenden Eltern und Eltern von Kindern bis zu 3 Jahren insbesondere auch Fachkräfte im Bereich der Frühen Hilfen, der Jugendhilfe und der Gesundheitshilfe die Eltern-Informationen-App in ihrem Berufsalltag nutzen.

Beim Starten der Eltern-Informationen-App erhält die Nutzerin/der Nutzer die Möglichkeit, einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt auszuwählen. Über diese Einstellung wird gesteuert, welche spezifischen Inhalte (bspw. bezogen auf die Landeshauptstadt Potsdam) angezeigt werden sollen. Die Eltern-Informationen-App ist für Familien und Fachkräfte kostenlos und leicht zugänglich und kann mit jedem Smartphone oder Tablet, das ein iOS (Apple)- oder Android (Google)-Betriebssystem vorhält, genutzt werden.

Die Eltern-Informationen-App bietet im Vergleich zu herkömmlichen Informationsbroschüren zahlreiche **Vorteile**:

- Mobilität und allgegenwärtige Verfügbarkeit bei Nutzerinnen und Nutzern,
- Übersichtlichkeit durch individuelle Steuerung und intuitive Suchfunktion,
- Aktualität durch niedrigschwellige Möglichkeit zur Informationsaktualisierung,
- Benutzerfreundlichkeit durch zahlreiche Unterstützungsfeatures,
- Zugang/Erreichbarkeit und Resonanz,
- Kosten und Umweltfreundlichkeit (im Vergleich zu teuren Hochglanzbroschüren) sowie
- Einbeziehung vorteilhafter Angebote von Drittanbietern (u. a. Infotools oder Infobroschüren).

Überregionaler Ausbau im Land Brandenburg

Ein überregionaler Ausbau der Eltern-Informationen-App im Land Brandenburg bietet zahlreiche Vorzüge für Familien, Fachkräfte sowie für die Landkreise und kreisfreien Städte selbst.

Von der Lebenswelt der Familien aus betrachtet bewegen sich Eltern vielerorts über „Wohnortgrenzen und Landkreisgrenzen“ hinweg, das betrifft u. a. den Besuch der Kinderärztin/des Kinderarztes, der Geburtsklinik, der Kindertageseinrichtung sowie die spezifischen Angebote der Frühen Hilfen und der Gesundheitshilfe (Schreiambulanz, Hebammen, Eltern-Kind-Therapie), die ggf. im Nachbarlandkreis oder der kreisfreien Stadt ansässig sind. Mit der Ausweitung der Eltern-Informationen-App im Land Brandenburg, beginnend im Jahr 2022, wird die Umkreissuche (Suchverzeichnis, indem sämtliche Angebote innerhalb der Eltern-Informationen-App mit Kontaktdaten und Geokoordinaten dargestellt werden) maßgeblich erweitert. In der Folge er-

möglicht dies den Eltern einen niedrighschweligen und bedarfsgerechten Zugang zur Angebotslandschaft über den eigenen Landkreis/kreisfreie Stadt hinaus. Die Ausweitung der Eltern-Informationen-App wird für eine bessere Orientierung von Familien wie z. B. nach einem Umzug im Land Brandenburg sorgen. Nach spezifischen Wegweisern muss nicht gesucht werden.

Der Arbeitsaufwand zur Aktualisierung und Instandhaltung der Eltern-Informationen-App wird „brandenburgisch-global“ gesehen und unter Berücksichtigung sämtlicher teilnehmender Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg, im Vergleich zu einer dezentralen bzw. eigenständigen Lösung, für die Landeshauptstadt Potsdam relativ gering sein. Entsprechend ist ebenso der finanzielle Aufwand für die Landeshauptstadt Potsdam zur Aktualisierung und Instandhaltung der Eltern-Informationen-App im Verhältnis zu einer eigenständigen Lösung überschaubar. Zudem können Kosten für ein analoges Informationssystem (wie z. B. „teure Broschüren“) eingespart werden. Nicht zuletzt besteht die Möglichkeit, die Kosten über Fördermittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen (siehe Abschnitt 3.5.2) zu beantragen. Die Landeshauptstadt Potsdam wird einen Zugang zum Inhaltsverwaltungssystem der Eltern-Informationen-App erhalten und kann ihre eigenen spezifischen Daten einpflegen.

Mit einem regelmäßigen Austausch der verantwortlichen Fachkräfte im Land Brandenburg zum überregionalen Inhalt wird sichergestellt, dass notwendige inhaltliche Änderungen bspw. von Gesetzesänderungen und fachlichen Empfehlungen schneller erkannt und angepasst werden. Zudem ist es auch unser Ansinnen, gemeinsame Projekte in den Frühen Hilfen im Land Brandenburg zu fördern sowie die Zusammenarbeit und Kooperation zwischen den öffentlichen Trägern im Land Brandenburg untereinander zu stärken.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Die Eltern-Informationen-App wird in der LHP etabliert.	ab 2022	FB 23, Koordination Frühe Hilfen	Fördermittel

Das Angebot der Frühen Hilfen wird gefördert durch:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

9.6 Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen¹⁷⁶

Nach den Empfehlungen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen liegt der Schwerpunkt der Arbeit von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende auf

¹⁷⁶ Dieser Abschnitt wurde, außer der Teil zum Thema Kinderschutz, von Mara Dittrich (Kordinatorin des Angebotes Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, LHP) erstellt.

einer längerfristig aufsuchenden, psychosozialen Unterstützung und Begleitung von (werdenden) Eltern von der Schwangerschaft bis zum dritten Geburtstag des Kindes. Die Begleitung und Unterstützung durch die Familienhebammen umfasst insbesondere den Zeitraum von der Schwangerschaft bis zum ersten Geburtstag des Kindes. Die Begleitung und Unterstützung durch die Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende umfasst insbesondere den Zeitraum von der Geburt bis zum dritten Geburtstag des Kindes. Die Unterstützung hat einen primär- und sekundärpräventiven Charakter, basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und dient in erster Linie der Belastungssenkung und Ressourcenstärkung innerhalb der Familie.

In der Landeshauptstadt Potsdam ist die Koordinierung des Angebotes im Fachbereich Bildung, Jugend und Sport angesiedelt. Es wird in dem **eigenständigen Fachkonzept** Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende beschrieben und ist nicht Bestandteil des vorliegenden Rahmenkonzeptes.

Der Fachkräftepool umfasst mit Stand 01.01.2022 drei Familienhebammen und drei Familien-Gesundheits- Kinderkrankenpflegerinnen.

Rechtliche Grundlagen

Der Einsatz von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende erfolgt auf Grundlage des Gesamtkonzeptes und den Fördergrundsätzen des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen (§ 3 Abs. 4 KKG).

Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an (werdende) Eltern und Familien von Beginn der Schwangerschaft bis zum 3. Geburtstag des Kindes, die aufgrund einer individuellen oder gesellschaftlichen Situation einen eigendefinierten Mehrbedarf an psychosozialer Unterstützung haben. Damit umfasst die Zielgruppe:

- minderjährige und sehr junge Mütter und Väter,
- alleinerziehende Mütter oder Väter,
- Familien mit Kindern mit besonderen Bedarfen (u. a. Frühgeburt, chronische Erkrankungen, körperliche oder geistige Behinderungen, Mehrlingsgeburten, besonderer Pflegebedarf bei Kindern und Kinder mit Regulationsstörungen),
- nicht oder wenig sozial angebundene Familien und
- sozial benachteiligte Familien (bspw. Menschen mit Fluchthintergrund, kinderreiche oder bildungsferne Familien).

Zielstellung

Das Leistungsspektrum der Frühen Hilfen ist breit gefächert, wodurch eine Vielzahl an Problemlagen schon früh erkannt wird und die Familien frühzeitig Hilfe und Unterstützung erhalten können.

Ziele der Begleitung können sein:

- Aufbau und Unterstützung einer Eltern-Kind-Bindung,
- Erwerb entwicklungs- und gesundheitsfördernde Kompetenzen,
- Ressourcenstärkung und Stärkung der Resilienz,
- Aufbau eines sozialen Netzwerkes,
- Anbindung an unterstützende Angebote wie z. B. Spielgruppen, Eltern-Kind-Gruppen oder spezielle Angebote für geflüchtete Familien,
- Anbindung an Fachärztinnen/Fachärzte und
- Überleitung zu weiterführenden Angeboten bspw. Frühförderung, Sozialpädiatrisches Zentrum, therapeutische Maßnahmen oder Angebote der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Fokus der Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende steht das Kind und seine gesunde Entwicklung. Die Zielsetzung wird zu Beginn der Begleitung mit der Familie individuell festgelegt und kann im Betreuungsverlauf flexibel angepasst werden. Da Entwicklung selten linear verläuft und die Bedarfe der Familien entsprechend variieren, wird die Einsatzdauer und die Einsatzfrequenz mit der Familie und in Rücksprache mit der Koordinatorin des Angebotes familienbezogen individuell abgestimmt.

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Die mit der Landeshauptstadt Potsdam kooperierenden Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sind nach den bundesweit vereinbarten Qualitätsstandards zur Qualifizierung von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen ausgebildet und zertifiziert. Die Qualifizierung beinhaltet eine Mindeststundenzahl, spezifische inhaltliche Themen, eine Abschlussarbeit, Supervision und Intervision. Die Anerkennung zur Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende wird im Land Brandenburg durch die Landeskoordination Frühe Hilfen und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auf der Grundlage vorhandener Aus- und Fortbildungsnachweise geprüft.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende. Gemäß den Vorgaben der Bundesstiftung Frühe Hilfen und den Förderrichtlinien des Landes Brandenburg sind die Fachkräfte in das regionale Netzwerk Frühe Hilfen eingebunden. Darüber hinaus werden über die Landeskoordination Frühe Hilfen Supervisionsgruppen angeboten und jährlich ein überregionales Fachgespräch in Verantwortung des Kompetenzzentrums Frühe Hilfen im Familienzentrum der Fachhochschule Potsdam.

Finanzielle Rahmenbedingungen

Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport schließt mit Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende eine Vereinbarung gemäß § 77 SGB VIII unter Beachtung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachkräfte ab. Hierbei wird die notwendige

Teilnahme an Fortbildung, Fachaustausch und Supervision angemessen berücksichtigt. Die Finanzierung der Entgelte in Form von Fachleistungsstunden erfolgt aus den Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen sowie mittelfristig ergänzt aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Potsdam.

Kontaktdaten

Anträge können gemeinsam mit den Familien über Schwangerschaftsberatungsstellen, Frauenarztpraxen oder über die Regionale Kinder- und Jugendhilfe gestellt werden.

*Fachbereich, Bildung, Jugend und Sport

*Koordination Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende

*Anträge und Informationen: www.potsdam.de/familienhebammen

Kinderschutz

Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende sind sowohl aufgrund der Ausrichtung der Frühen Hilfen als Teil des Bundeskinderschutzgesetzes als auch als Berufsgruppe selbst (vgl. § 4 KKG) dem Kinderschutz verpflichtet (Anlage 8 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger).

Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende haben gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP) im Rahmen eines Einzelfalles Anspruch auf eine Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 4 Abs. 2 KKG).

Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende haben gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 KKG sowie § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X

- einerseits das *Recht zur Befugnis*, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind nicht möglich oder erfolglos ist, sowie
- andererseits die *Pflicht* gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 KKG, das Jugendamt unverzüglich zu informieren, wenn sie eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes einschätzen (Anlage 3 Meldebogen Kinderschutz).

Über die Information an das Jugendamt sollen die Erziehungsberechtigten vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 KKG). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende nach § 4 Abs. 1 KKG erhalten gemäß § 4 Abs. 4 KKG i.V.m. § 64 Abs. 4 SGB VIII zu ihrer Kinderschutzmeldung nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt durch dieses eine zeitnahe Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist und werden gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt und über den weiteren Fortgang informiert (s. a. Abschnitt 4.1).

Die Mitarbeitende der Koordination des Angebotes Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende ist vom gesetzlichen Schutzauftrag des Jugendamtes gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII ausgeschlossen, um die fachliche Beratung und Fallbesprechungen gemeinsam mit den genannten Fachkräften zu gewährleisten.

Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende werden bei Kinderschutzfällen (laufende Kinderschutzverfahren und/oder Schutzplanung) durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe zu den Hilfeplangesprächen eingeladen. Kinderschutzfälle, in denen Familienhebammen oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende tätig oder zum Einsatz vorgesehen sind, werden durch die Koordination des Angebotes regelhaft begleitet, das heißt, Hilfeplangespräche/andere Gespräche unter Beteiligung von Familienhebammen oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende werden begleitet, und Einzelfälle werden in dem regelmäßig stattfindenden Fachaustausch besprochen.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Das Angebot soll mittelfristig erweitert und bedarfsbezogen Eltern und Familien zur Verfügung stehen.	ab 2023	FB 23, Koordination Familienhebammen	Fördermittel und Haushaltsmittel (Abschnitt 9)

Abb. 21 Informationskarte zum Angebot Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende



Das Angebot der Frühen Hilfen wird gefördert durch:



9.7 Frühberatung¹⁷⁷

In den ersten Jahren als Mutter oder als Vater gibt es viele neue Fragen. Das Leben mit einem Säugling oder Kleinkind ist überraschend, immer wieder neu und aufregend. Eltern erleben intensive und oft sehr unterschiedliche Gefühle wie Stolz und Freude, aber auch Erschöpfung, Verunsicherung und Angst. Glück über das Kind, aber auch Stress und Überforderung wechseln sich ab.

Eltern mit Säuglingen sind häufig in der ersten Phase der Elternschaft verunsichert, da sie sich den neuen und sich rasch verändernden Bedingungen anpassen müssen. Zeigen Säuglinge darüber hinaus Regulationsstörungen, schreien z. B. viel, sind quengelig oder können nicht schlafen, ist eine professionelle und niedrigschwellige Beratung oftmals hilfreich.

Das Angebot der Frühberatung bietet Eltern mit Kindern bis zu drei Jahren die Möglichkeit, Beratungen in Krisensituationen, u. a. im häuslichen Kontext, in Anspruch zu nehmen. Ziel ist es, frühzeitig der Eskalation und Chronifizierung von Belastungen entgegenzuwirken und somit eine potenzielle Gefährdungsentwicklung abzuwenden.

Das Angebot wird in einem **eigenständigen Fachkonzept** der Landeshauptstadt beschrieben (Stand 01.01.2022) und ist nicht Bestandteil des vorliegenden Rahmenkonzeptes. Das Fachkonzept beschreibt ausführlich die Ausgangslage, die Ziele des Angebotes, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Trägern, die Weiterentwicklung und Evaluation des Angebotes.

Abb. 21 Flyer zum Angebot Frühberatung

Kontakt

Beratungsstelle
„Vom Säugling zum Kleinkind“
im Familienzentrum an der Fachhochschule Potsdam
Köpenickerallee 5 (Haus 5)
14469 Potsdam
Telefon: 0331 2700574
E-Mail: kontakt@familienzentrum-potsdam.de

AWO Eltern-Kind-Zentrum
Röhrenstraße 6
14480 Potsdam
Telefon: 0331 8008779
E-Mail: ekz@awo-potsdam.de

EiF Familienzentrum Bisamkiez
Bisamkiez 20
14478 Potsdam
Telefon: 0331 8171263
E-Mail: familienzentrum.potsdam@eif.de

Herausgeber
Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Gestaltung: V. Tschorn/Schlagl Presso and Kommunikation
Foto: Bildagentur Potsdam/gerneuse - Fotolia.com
Marie Bahrtschlagl - Fotolia.com
2021

**Frühberatung für
Eltern mit Säuglingen
und Kleinkindern**

Logo: Landeshauptstadt Potsdam
Logo: Familienzentrum Bisamkiez
Logo: AWO
Logo: Familienzentrum

Das Angebot wird Familien mittels eines **Informationsflyers**, über digitale Medien und über persönliche Gespräche (u. a. über Fachkräfte des Familienbegrüßungsdienstes der LHP) vermittelt.

Kinder- und Frauenarzt-Praxen sowie Schwangerschaftsberatungsstellen werden über das Angebot informiert, um diese Information an Eltern weiterzugeben.

¹⁷⁷ Der Abschnitt wurde mit Unterstützung durch das Familienzentrum der Fachhochschule Potsdam erstellt.

Leistungen

Das Leistungsspektrum der Fachkräfte in Form von Hilfe und persönlicher Beratung umfasst die Themen:

- allgemeine Fragen zur Entwicklung oder Erziehung eines Kindes, wenn Unsicherheiten zur guten Entwicklung bestehen,
- bei Verunsicherung (Warum schreit das Baby so viel, ist quengelig, kann es nicht schlafen?),
- ein Kind isst oder trinkt schlecht, ist sehr ängstlich, trotz stark, reagiert wenig auf Grenzsetzungen, verhält sich anderen Kindern gegenüber aggressiv oder reagiert emotional auffällig,
- der Übergang zur Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege ist schwieriger als erwartet und das Kind klammert sehr stark,
- das Gefühl der Überforderung, des Alleingelassenseins, keine Ansprechpartner zu haben,
- Trennung der Eltern und Sorge um das Kind,
- wenig oder kein Zugang zum Kind zu finden und eigene Traurigkeit sowie
- andere tägliche Belastungen, die sich auf das Kind auswirken.

Gemeinsam mit den Fachkräften wird überlegt, wie Eltern ihr Kind in seiner Entwicklung unterstützen und fördern können und welche Entlastungsmöglichkeiten es für Eltern und ihre Familie gibt. Bei Bedarf unterstützen die Fachkräfte die Eltern in der Annahme und Anbindung zu weiterführenden Hilfen.

Standorte

Unterstützt von der Landeshauptstadt Potsdam stellen mit der Frühberatung die Fachkräfte folgender Träger für Eltern und Alleinerziehende mit Kindern bis zu drei Jahren ein besonderes, auf diese Zeit der Familie bezogenes Beratungsangebot bereit. Die Begleitungen erfolgen in den Familien- oder Eltern-Kind-Zentren oder im Rahmen eines Hausbesuches. Die Beratung findet vertraulich statt.



Familienzentrum an der Fachhochschule Potsdam
Beratungsstelle „Vom Säugling zum Kleinkind“
Kiepenheuerallee 5 (Haus 5) in 14469 Potsdam
Fon: 0331 2700574



Eltern-Kind-Zentrum (AWO)
Röhrenstraße 6 in 14480 Potsdam
Fon: 0331 6008773



Familienzentrum Bisamkiez (EJF)
Bisamkiez 26 in 14478 Potsdam
Fon: 0331 8171263

Finanzierung

Das Angebot wird aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen und mittelfristig ergänzend durch Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Potsdam finanziert. In der Finanzierung wird neben der Beratungs- und Unterstützungsleistung für (werdende) Eltern die Teilnahme an Supervision, Fachaustausch und Fortbildung für die beratenden Fachkräfte angemessen berücksichtigt.

Mit den beteiligten freien Trägern wird auf Antrag eine entsprechende Leistungsvereinbarung gemäß § 77 SGB VIII abgeschlossen bzw. mit Antragstellung auf Förderung ein Zuwendungsbescheid erlassen. Die Träger sind mit Leistungsübernahme verpflichtet, mit dem öffentlichen Träger Vereinbarungen zum Kinderschutz (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII) und zum Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen (vgl. § 72a SGB VIII) abzuschließen.

Kinderschutz

Die Fachkräfte der Frühberatung sind einerseits nach der Ausrichtung der Frühen Hilfen als Teil des Bundeskinderschutzgesetzes als Berufsgruppe selbst gemäß § 4 KKG (Anlage 8 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger) sowie andererseits aufgrund der Verpflichtung – Vereinbarungen zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII – der Träger, für die sie tätig sind (Anlage 6 Ablaufschema Kinderschutz–Leistungserbringer), dem Kinderschutz verpflichtet.

Die Fachkräfte haben gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP) im Rahmen eines Einzelfalles Anspruch auf eine Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 4 Abs. 2 KKG, §§ 8a Abs. 4 und 8b Abs. 2 SGB VIII). Sie haben gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 KKG sowie § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X das *Recht zur Befugnis*, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind nicht möglich oder erfolglos ist (Anlage 4 Meldebogen Kinderschutz). Über die Information an das Jugendamt sollen die Erziehungsberechtigten vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 KKG). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Die Fachkräfte nach § 4 Abs. 1 KKG

- erhalten gemäß § 4 Abs. 4 KKG i.V.m. § 64 Abs. 4 SGB VIII zu ihrer Kinderschutzmeldung nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt durch dieses eine zeitnahe Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist und
- werden gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt und über den weiteren Fortgang informiert (s. a. Abschn. 4.1).

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Das Angebot soll mittelfristig erweitert und bedarfsbezogen Eltern zur Verfügung stehen.	ab 2023	FB 23, Koordination Frühe Hilfen	Fördermittel und Haushaltsmittel (Abschnitt 9)

Das Angebot der Frühen Hilfen wird gefördert durch:



9.8 Interdisziplinäre Sprechstunde¹⁷⁸

Projektidee

Die Projektidee der Interdisziplinären Sprechstunden stammt aus der Praxis und der Arbeit mit mehrfach belasteten Familien. Die Komplexität der multifaktoriell bedingten Schwierigkeiten innerhalb eines Familiensystems, die sich besonders bei Familien mit sehr kleinen Kindern schnell zuspitzen und eskalieren können, bedürfen häufig Hilfen und Unterstützung aus unterschiedlichen Bereichen wie Sozialpädagogik, Pädagogik, Psychologie, Medizin und medizinisch angrenzenden Fachgebieten. Sie umfassen die Bereiche der Jugend-, Gesundheits-, Sozialhilfe und Familienbildung. Forschungen zeigen, dass einzelne Helfersysteme häufig nicht ausreichend effektiv und allein oft überfordert sind.

Diese Erfahrungen führten dazu, diese Projektidee einer fachübergreifenden, gemeinsamen Sprechstunde für besonders komplexe Familiensituationen zu konzeptualisieren und modellhaft in der Landeshauptstadt Potsdam umzusetzen (Familienzentrum der Fachhochschule Potsdam). Das Projekt wird durch die Landeshauptstadt Potsdam aus Haushaltsmitteln vorerst für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 gefördert.

Der Prozess der Projektidee wird parallel zur Umsetzung durch eine intensive Dokumentation, Analysen und eine prozessbegleitende Evaluation wie bspw.

- im Vorfeld geführte Interviews zum Bedarf von Fachkräften im Frühbereich,
- umfangreiche anonyme Dokumentation der Beratung (inkl. der Vor- und Nachbereitung),
- regelmäßige Befragung der Eltern oder den Fall einbringenden Fachkräfte und
- halbstrukturierte Interviews und mittels Fragebogen der Fachkräfte des Kernteams

evaluiert und begleitet.

¹⁷⁸ Der Abschnitt wurde auf Grundlage des Konzeptes Interdisziplinäre Sprechstunde (2020) des Familienzentrums der Fachhochschule Potsdam erstellt.

In der interdisziplinären Sprechstunde sollen die fachlichen Expertisen von medizinischen, psychologischen, pädagogischen und sozialen Fachkräften an einem Ort gebündelt werden, um in speziellen hochbelasteten Familienkonstellationen durch umfangreiche Erfassung der Familiensituation Unterstützungsmöglichkeiten aus verschiedenen Perspektiven zusammenzutragen und Empfehlungen für passgenaue Hilfen anbieten zu können. Die Sprechstunde dient einem **fachübergreifenden Clearing** bei Familien mit und bei besonders komplexen Herausforderungen. Das Angebot wird in einem **eigenständigen Fachkonzept** des freien Trägers Familienzentrum der Fachhochschule Potsdam beschrieben. Das Fachkonzept beschreibt ausführlich die Ausgangslage, die Projektidee, Ziele des Angebotes, die Durchführung sowie die Evaluation des Angebotes.

Abb. 22 Ablaufschema der Sprechstunde



Zielgruppe

Die *direkte Zielgruppe* dieses Angebotes der Interdisziplinären Sprechstunde sind mehrfachbelastete Familien mit Kindern zwischen 0 und 3 Jahren in besonderen psychosozialen und/oder medizinischen Problemlagen, bei denen die allgemeinen Hilfesysteme an ihre Grenzen stoßen oder besondere Fragestellungen vorliegen.

Die *indirekte Zielgruppe* sind die Fachkräfte, die in solchen Familien arbeiten und entweder aufgrund einer sich zuspitzenden Problematik eines zusätzlichen fachlichen Klärungsbedarfes und der Unterstützung bedürfen oder bei denen der begleitende, familienunterstützende Hilfeprozess stagniert.

Umsetzung

In einer monatlich stattfindenden Sprechstunde bietet ein **multiprofessionelles Team** Unterstützung für Fachkräfte, die mit Eltern und Kindern zwischen 0 und 3 Jahren arbeiten. Bei dem Angebot besteht die Möglichkeit für Träger und Institution, Familien mit komplexen, risikobehafteten Problemverläufen vorzustellen. **Im Fokus** steht dabei

- die interdisziplinäre Abschätzung der Problemlage,

- die Erarbeitung passgenauer, fachübergreifender Hilfen sowie
- die Empfehlung geeigneter, fachlich ineinandergreifender und kooperierender Maßnahmen, die die Entwicklung des Kindes/der Kinder fördern, die Erziehungskompetenz der Eltern stärken und die Lebenssituation der Familie verbessern.

Daneben sollen Möglichkeiten einer besseren Betreuungssituation und der stationären Versorgung für besonders belastete Familien und Kleinkinder erarbeitet werden und fallübergreifende Vernetzungstätigkeit und Evaluation den Prozess flankieren.

Kinderschutz

Die teilnehmenden Fachkräfte unterliegen im Rahmen der interdisziplinären Beratung keinem Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche, in dem Sinne, dass sie Fälle, die ihnen innerhalb der Beratung bekannt werden, weder weiterverfolgen, noch Inhalte dem Jugendamt, dem Familiengericht oder anderen mitteilen (dürfen).

Es besteht die Möglichkeit, innerhalb der Beratung Kinderschutzfälle vorzustellen. Die weiterführende Fallarbeit und der Schutzauftrag für Kinder obliegen der falleinbringenden Fachkraft.

Kontaktdaten

Anfragen zur Fallberatung sind durch Fachkräfte der indirekten Zielgruppe möglich.



Familienzentrum der Fachhochschule Potsdam
Interdisziplinäre Sprechstunde
Fon: 0331 2700574
E-Mail: kontakt@familienzentrum-potsdam.de

Angebotserweiterung¹⁷⁹

„Um diese spezifische Fachkompetenz einer größeren Anzahl von Fachkräften zugänglich zu machen, soll neben der bisher monatlichen Fallvorstellung, ein strukturiertes Format entwickelt und implementiert werden, dass ein flexibles Hinzuziehen von Expert*innen aus dem Kreis des Kernteams zu Fallbesprechungen und Fachrunden ermöglicht. Dieses Angebot richtet sich an Fachkräfte aus Kriseneinrichtungen, an Familienhebammen, an Fachkräfte aus Gemeinschaftsunterkünften, an Fachkräfte der Frühförderung und der Schwangerschafts- und Familienberatungsstellen sowie an Fachkräfte der Jugendhilfe. Dieser Personenkreis, mit Fällen, bei denen Kinder von 0-3 Jahren involviert sind, soll die Möglichkeit erhalten, auf das spezifische Wissen der Expert*innen aus der Interdisziplinären Sprechstunde zurückzugreifen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese besondere Expertise nur von einem begrenzten Kreis

¹⁷⁹ Auszug aus dem Kurzkonzept zur Erweiterung der Interdisziplinäre Sprechstunde (2021) des Familienzentrums der Fachhochschule Potsdam.

an Fachkräften angeboten werden kann und die zeitliche Verfügbarkeit der Expert*innen begrenzt ist.“

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Das Angebot wird erweitert auf eine Beratung im Einzelfall für andere Fachkräfte.	2022	Träger, Koordination Frühe Hilfen	Fördermittel und Haushaltsmittel
Die Maßnahme wird evaluiert und auf deren Grundlage/einer Bedarfsanalyse eine Entscheidung zur Weiterführung getroffen.	2022	Träger, Koordination Frühe Hilfen	siehe Abschnitt 9

9.9 Weitere Angebote

Weitere Angebote sind Angebote und Leistungen der Jugend-, Gesundheits- und Eingliederungshilfe, die für die Zielgruppe der werdenden Eltern und Eltern mit Kindern bis einschließlich des dritten Lebensjahres in der Landeshauptstadt Potsdam zur Verfügung stehen und den Frühen Hilfen zugeordnet werden können. Die Angebote und Leistungen werden durch verschiedene Kostenträger wie dem Land Brandenburg, Krankenversicherungen oder durch die Landeshauptstadt Potsdam finanziert.

Die Förderung der gemeinsamen Vernetzung ist Ziel des öffentlichen Trägers und wird in der Landeshauptstadt umgesetzt.

9.9.1 Schwangerschaftsberatungsstellen

Leistungen

Schwangerschaftsberatungsstellen bieten Eltern, die sich ein Kind wünschen, werdenden Eltern, Schwangeren und Eltern mit Kindern im ersten Lebensjahr vielseitige Beratungs- und Unterstützungsleistungen an. Das sind insbesondere

- Beratung und Informationen zu sozialen, finanziellen und rechtlichen Hilfen und Leistungen bspw. Mutterschutz, Elterngeld, Kindergeld, Unterhalt, Wohngeld, SGB-II-Leistungen, Stiftungsgelder, Möglichkeiten der Kinderbetreuung, Umgangsrecht und elterliche Sorge,
- Beratung und Informationen in der Schwangerschaft wie Vorsorgeuntersuchungen, zu Geburtskliniken, Hebammenbetreuung und zur Pränataldiagnostik,
- psychosoziale Beratung, u. a. Begleitung bei einer Fehlgeburt, zur vertraulichen Geburt, bei Trennung in der Schwangerschaft, bei psychischen Erkrankungen in der Schwangerschaft oder nach der Geburt,
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 218 und 219 StGB sowie
- Beratung zu Mutter-Kind-Kuren.

Die genannten Leistungen werden nicht durch alle Schwangerschaftsberatungsstellen in vollem Umfang angeboten.

Kontaktdaten

Caritas Erzbistum Berlin
Schwangerschaftsberatung Potsdam
Zimmerstraße 7 in 14471 Potsdam
Fon: 0331 710298

DRK-Kreisverband Potsdam/Zauch-Belzig
Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familienplanung und Sexualität
Beyerstraße 8 in 14469 Potsdam
Fon: 0331 2011891

donum vitae
Beratungsstelle Potsdam
Jägerallee 31 in 14469 Potsdam
Fon: 0331 60018111

Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF)
Beratungshaus Lindenstraße – Schwangerschaftsberatung
Lindenstraße 56 in 14467 Potsdam
Fon: 0331 2807324 oder 0331 2807343

pro Familia
Beratungsstelle Potsdam
Charlottenstraße 30 in 14467 Potsdam
Fon: 0331 860668

Kinderschutz

Die Fachkräfte innerhalb des genannten Angebotes sind als Berufsgruppe selbst gemäß § 4 KKG dem Kinderschutz verpflichtet (Anlage 8 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger).

Die Fachkräfte haben gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP) im Rahmen eines Einzelfalles Anspruch auf eine Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 4 Abs. 2 KKG).

Die Fachkräfte haben gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 KKG sowie § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X das *Recht zur Befugnis*, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind nicht möglich oder erfolglos ist (Anlage 4 Meldebogen Kinderschutz). Über die Information an das Jugendamt sollen die Erziehungsberechtigten

vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 KKG). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Personen nach § 4 Abs. 1 KKG

- erhalten gemäß § 4 Abs. 4 KKG i.V.m. § 64 Abs. 4 SGB VIII zu ihrer Kinderschutzmeldung nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt durch dieses eine zeitnahe Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kinderwohls bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist, und
- werden gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt und über den weiteren Fortgang informiert (s. a. Abschnitt 4.1).

Die Akteure werden in das Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz eingebunden.

9.9.2 Frühförderstellen

Leistungen

Frühförderstellen bieten für Eltern mit Kindern ab Geburt bei Entwicklungsrisiken, Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen ihres Kindes vielseitige Beratungs-, Gesundheits- und Eingliederungsleistungen an. Das sind insbesondere:

- allgemeine Frühförderung,
- heilpädagogische Frühförderung,
- sinnes-spezifische Frühförderung,
- autismus-spezifische Förderung,
- heilpädagogische Entwicklungsdiagnostik sowie
- interdisziplinäre Diagnostik, Erstellung eines Behandlungsplanes und Therapie (ausschließlich im SPZ).

Die genannten Leistungen werden nicht durch alle Frühförderstellen in vollem Umfang angeboten.

Kontaktdaten

Arbeiterwohlfahrt (AWO)
Frühförder- und Beratungsstelle
Neuendorfer Straße 39a in 14480 Potsdam
Fon: 0331 73041951

Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF)
Frühförderstelle
Konrad-Wolf-Allee 1-3 in 14480 Potsdam
Fon: 0331 60060284

Klinikum Westbrandenburg Kinder- und Jugendklinik Potsdam
Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)
Behlerstraße 45a in 14467 Potsdam
Fon: 0331 24135973

Oberlin Lebenswelten
Frühförder- und Beratungsstelle
Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 14482 Potsdam
Fon: 0331 7634913

Kinderschutz

Die Fachkräfte innerhalb des genannten Angebotes sind als Berufsgruppe selbst gemäß § 4 KKG dem Kinderschutz verpflichtet (Anlage 8 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger).

Die Fachkräfte haben gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP) im Rahmen eines Einzelfalles Anspruch auf eine Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 4 Abs. 2 KKG).

Angehörige eines Heilberufes mit staatlich geregelter Ausbildung haben gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 KKG sowie § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X

- einerseits das *Recht zur Befugnis*, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind nicht möglich oder erfolglos ist, sowie
- andererseits die *Pflicht* gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 KKG, das Jugendamt unverzüglich zu informieren, wenn sie eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes einschätzen (Anlage 4 Meldebogen Kinderschutz).

Über die Information an das Jugendamt sollen die Erziehungsberechtigten vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 KKG). Die Gründe hierzu zu dokumentieren.

Personen nach § 4 Abs. 1 KKG

- erhalten gemäß § 4 Abs. 4 KKG i.V.m § 64 Abs. 4 SGB VIII zu ihrer Kinderschutzmeldung nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt durch dieses eine zeitnahe Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist, und
- werden gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt und über den weiteren Fortgang informiert (s. a. Abschnitt 4.1).

Die Akteure werden in das Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz eingebunden.

9.9.3 Familien- und Eltern-Kind-Zentren

Leistungen

Familien- und Eltern-Kind-Zentren bieten für Eltern mit Kleinkindern vielseitige und insbesondere niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsleistungen an. Das sind insbesondere

- Frühberatungen,
- Gruppenangebote (bspw. Eltern-Kind-Gruppen, Elterngruppen, Elternkurse, Krabbelgruppen, Elternfrühstück, Treff für Schwangere) und
- Beratungen zur allgemeinen Gesundheit von Kindern (ggf. gemeinsam mit anderen Akteuren), Eltern-Kleinkind-Beratung und -Diagnostik.

Die genannten Leistungen werden nicht durch alle Familien- und Eltern-Kind-Zentren in vollem Umfang angeboten.

Eltern mit Wohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam können sich selbstständig und ohne Rücksprache mit dem Jugendamt an die Familien- und Eltern-Kind-Zentren wenden. Die Angebote und Leistungen sind für Eltern kostenfrei (ggf. mit Ausnahme von wenigen Zusatzleistungen).

Kontaktdaten

Familienzentrum und Elternberatung „Vom Säugling zum Kleinkind“
an der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5 (Haus 5) in 14469 Potsdam
Fon: 0331 2700574

Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF)
Familienzentrum Bisamkiez
Bisamkiez 26 in 14478 Potsdam
Fon: 0331 8171263

Stiftung SPI/Niederlassung Brandenburg Nord-West
Jugendkultur- und Familienzentrum „Lindenpark“
Stahnsdorfer Straße 76-78 in 14482 Potsdam
Fon: 0331 747970

Arbeiterwohlfahrt (AWO)
Eltern-Kind-Zentrum
Röhrenstraße 6 in 14480 Potsdam
Fon: 0331 6008773

KUBUS
Treffpunkt Freizeit
Am Neuen Garten 64 in 14469 Potsdam
Fon: 0331 5058600

Kinderschutz

Die Fachkräfte der oben genannten Angebote sind entweder als Berufsgruppe selbst gemäß § 4 KKG (Anlage 8 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger) und oder aufgrund der Verpflichtung – Vereinbarungen zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII – der Träger, für die sie tätig sind (Anlage 6 Ablaufschema Kinderschutz–Leistungserbringer), dem Kinderschutz verpflichtet.

Die Fachkräfte haben gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP) im Rahmen eines Einzelfalles Anspruch auf eine Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 4 Abs. 2 KKG, §§ 8a Abs. 4 und 8b Abs. 2 SGB VIII).

Psychologinnen/Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Familienberaterinnen/Familienberater haben gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 KKG sowie § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X das *Recht zur Befugnis*, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind (oder den Jugendlichen) nicht möglich oder erfolglos ist (Anlage 4 Meldebogen Kinderschutz). Über die Information an das Jugendamt sollen die Erziehungsberechtigten vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes (oder des Jugendlichen) infrage gestellt wird (§ 4 Abs. 3 Satz 2 KKG). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Personen nach § 4 Abs. 1 KKG

- erhalten gemäß § 4 Abs. 4 KKG i.V.m. § 64 Abs. 4 SGB VIII zu ihrer Kinderschutzmeldung nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt durch dieses eine zeitnahe Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist, und
- werden gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt und über den weiteren Fortgang informiert (s. a. Abschnitt 4.1).

Die Akteure werden in das Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz eingebunden.

9.9.4 Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Leistungen

Erziehungs- und Familienberatungsstellen bieten für Eltern mit Kleinkindern vielseitige Beratungs- und Unterstützungsleistungen an. Das sind insbesondere:

- Beratung zur Trennung und Scheidung (§§ 17 und 18 SGB VIII),
- Beratung in Erziehungs- und Entwicklungsfragen zum Kind (§ 28 SGB VIII),
- Beratung zu Verhaltensauffälligkeiten von Kindern (§ 28 SGB VIII),
- psychosoziale Beratung in Verbindung mit dem Kind (§ 28 SGB VIII) sowie

- Gruppenangebote zu verschiedenen Themen

Die genannten Leistungen werden nicht durch alle Erziehungs- und Familienberatungsstellen in vollem Umfang angeboten.

Eltern mit Wohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam können sich selbstständig und ohne Rücksprache mit dem Jugendamt an die Erziehungs- und Familienberatungsstellen wenden. Die Leistungen sind für Eltern kostenfrei (ggf. mit Ausnahme von wenigen Zusatzleistungen). In Einzelfällen, wenn eine längere Beratung notwendig ist, können die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung (vgl. §§ 27 ff. SGB VIII) an das Jugendamt stellen.

Kontaktdaten

Caritas Erzbistum Berlin
Familien- und Erziehungsberatungsstelle Potsdam
Zimmerstraße 7 in 14471 Potsdam
Fon: 0331 710298

Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF)
Beratungshaus Lindenstraße – Erziehungs- und Familienberatung
Lindenstraße 56 in 14467 Potsdam
Fon: 0331 2807320 oder 0331 2807316

Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF)
Beratungsstelle Lösungsweg
Charlottenstraße 127 in 14467 Potsdam
Fon: 0331 6207799

STIBB – Sozial-Therapeutisches Institut Berlin-Brandenburg e.V. (STIBB)
Familien- und Erziehungsberatung
Goethestraße 39 in 14482 Potsdam
Fon: 0331 7046500

Kinderschutz

Die Fachkräfte der genannten Angebote sind entweder als Berufsgruppe selbst gemäß § 4 KKG (Anlage 8 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger) und/oder aufgrund der Verpflichtung – Vereinbarungen zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII – der Träger, für die sie tätig sind (Anlage 6 Ablaufschema Kinderschutz–Leistungserbringer), dem Kinderschutz verpflichtet.

Die Fachkräfte haben gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP) im Rahmen eines Einzelfalles Anspruch auf eine Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 4 Abs. 2 KKG, §§ 8a Abs. 4 und 8b Abs. 2 SGB VIII).

Psychologinnen oder Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Familienberaterinnen/Familienberater und Erziehungsberaterinnen/Erziehungsberater haben gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 KKG sowie § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X das *Recht zur Befugnis*, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind (oder den Jugendlichen) nicht möglich oder erfolglos ist (Anlage 4 Meldebogen Kinderschutz). Über die Information an das Jugendamt sollen die Erziehungsberechtigten vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes (oder des Jugendlichen) infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 KKG). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Personen nach § 4 Abs. 1 KKG

- erhalten gemäß § 4 Abs. 4 KKG i.V.m. § 64 Abs. 4 SGB VIII zu ihrer Kinderschutzmeldung nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt durch diese eines zeitnahe Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist, und
- werden gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt und über den weiteren Fortgang informiert (s. a. Abschnitt 4.1).

Einzelne Fachkräfte bieten dem Jugendamt und anderen Akteuren eine sogenannte Expertenberatung in speziellen Kinderschutzfällen u. a. bei Verdacht auf sexuelle Gewalt an.

Die Akteure werden in das Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz eingebunden.

9.9.5 Angebote über das Netzwerk „Gesunde Kinder“

Leistungen

Das Netzwerk Gesunde Kinder ist ein landespolitisches Programm des Landes Brandenburg mit dem Ziel, die Gesundheit und kindgerechte Entwicklung von Kindern sowie die elterlichen Kompetenzen zu fördern.¹⁸⁰ Die kostenfreien Angebote richten sich an Schwangere und Eltern mit Kindern bis zu drei Jahren und Wohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam.¹⁸¹

Angebote in Potsdam sind u. a.:

- Familienbegleitung durch eine/n ehrenamtliche/n Familienpatin/-paten,
- Gruppenangebote wie Eltern-Kind-Café, Zwillingstreff, Schwangerentreff oder Babytreff,
- Elternwissens- und Informationsveranstaltungen,
- das Kinderkleidung-Stöberregal sowie das Familienhandbuch.

¹⁸⁰ Siehe Homepage <https://www.netzwerk-gesunde-kinder.de>.

¹⁸¹ Siehe Homepage <https://www.netzwerk-gesunde-kinder.de/potsdam>.

Kontaktdaten

Ernst von Bergmann Sozial gGmbH
Netzwerk Gesunde Kinder Standort Potsdam
Jägerallee 37 h 22 in 14469 Potsdam
Fon: 0331 24147551

Kinderschutz

Die Fachkräfte des genannten Angebotes sind, wenn diese zur Berufsgruppe nach § 4 Abs. 1 KKG zählen, dem Kinderschutz verpflichtet (Anlage 8 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger). Sie haben gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP) im Rahmen eines Einzelfalles Anspruch auf eine Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 4 Abs. 2 KKG).

Psychologinnen/Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Familienberaterinnen/Familienberater haben gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 KKG sowie § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X das *Recht zur Befugnis*, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind nicht möglich oder erfolglos ist (Anlage 4 Meldebogen Kinderschutz). Über die Information an das Jugendamt sollen die Erziehungsberechtigten vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt wird (§ 4 Abs. 3 Satz 2 KKG). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Personen nach § 4 Abs. 1 KKG

- erhalten gemäß § 4 Abs. 4 KKG i.V.m. § 64 Abs. 4 SGB VIII zu ihrer Kinderschutzmeldung nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt durch diese eine zeitnahe Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist, und
- werden gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt und über den weiteren Fortgang informiert (s. a. Abschnitt 4.1).

Die Akteure werden in das Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz eingebunden.

10. Öffentlichkeitsarbeit

10.1 Statistik

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach § 98 Abs. 1 Nr. 5 und 13 SGB VIII Daten zu durchgeführten Verfahren gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII und vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß §§ 42 und 42a SGB VIII. Die Erhebungsmerkmale ergeben sich nach § 99 Abs. 2 und 6 SGB VIII wie z. B. durch Geschlecht und Alter der/s Minderjährigen, Art und Dauer der Maßnahme, Art der anschließenden Hilfe, hinweisgebende Institution/Person, Widerspruch der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten etc.

„Für die statistische Erfassung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII ist maßgeblich, dass dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, die Fachkräfte des Jugendamtes sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von der Situation des oder der Minderjährigen und seiner persönlichen Umgebung verschaffen und dass auf der Grundlage dieser Inaugenscheinnahme anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko für das betreffende Kind oder den Jugendlichen eingeschätzt wurde. Die Statistik bezieht sich auf das einzelne Kind oder den einzelnen Jugendlichen, für die eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wurde. Für mehrere betroffene Kinder wird eine gesonderte Statistik geführt. Wenn innerhalb eines Jahres für ein Kind oder einen Jugendlichen mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt wurde, muss für jedes einzelne Verfahren eine gesonderte Statistik geführt werden.“¹⁸²

Inobhutnahmen gemäß §§ 42 und 42a SGB VIII beziehen sich auf Kinder und Jugendliche, die im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam in Obhut genommen wurden (örtliche Zuständigkeit §§ 86 ff. SGB VIII) und die im Rahmen einer Verteilung durch den Bund bzw. das Land Brandenburg der Landeshauptstadt Potsdam zugewiesen wurden (betrifft ausländische Kinder und Jugendliche nach unbegleiteter Einreise). Die Kinder und Jugendlichen müssen weder Einwohner der Landeshauptstadt Potsdam sein, noch müssen die Erziehungsberechtigten in der Landeshauptstadt Potsdam leben oder behördlich gemeldet sein.

Zum 01.01.2021 wurde eine Statistik zu Verfahren im institutionellen Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegen eingeführt.

Über Angebote der Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte sowie zu den Angeboten der Frühen Hilfen (bspw. Familienhebammen, Frühberatung, Familienbegrußungsdienst) besteht eine verpflichtende statistische Evaluation.

¹⁸² Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg vom 18.11.2016.

10.2 Kinderschutzbericht

Die Landeshauptstadt Potsdam erstellt jährlich einen Kinderschutzbericht zum Vorjahr/Berichtsjahr. Berichtsjahr ist der Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Jahres.

Dieser Bericht beinhaltet im Wesentlichen:

- die Auswertung der beendeten Verfahren wegen des Verdachtes einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII,
- die Auswertung der Inobhutnahmen gemäß §§ 42 und 42a SGB VIII,
- die Auswertung der Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte,
- wichtige Veränderungen zu bestehenden Kooperationsvereinbarungen im Kinderschutz,
- Angebote, Maßnahmen und Informationen im Bereich der Frühen Hilfen zum Einsatz der Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen,
- Vorhaben des laufenden Jahres für die Bereiche Kinderschutz und Frühe Hilfen und
- Kurzauswertung der Vorhaben des Vorjahres für die Bereiche Kinderschutz und Frühe Hilfen.

Dem Jugendhilfeausschuss wird der Kinderschutzbericht der Landeshauptstadt Potsdam im öffentlichen Teil der Sitzung im ersten Halbjahr nach Ablauf des Berichtsjahres vorgelegt/vorgelegt.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Der Kinderschutzbericht wird im ersten Halbjahr des Folgejahres zum Berichtsjahr vorgelegt.	jährlich	Koordination Kinderschutz	---
Der Kinderschutzbericht wird unter potsdam.de veröffentlicht.	jährlich	Koordination Kinderschutz	---

10.3 Öffentlicher Auftritt und Information

Informationen zum Kinderschutz und den Angeboten der Frühen Hilfen in der Landeshauptstadt Potsdam sollen Kindern, Jugendlichen, Familien, Eltern, werdenden Eltern sowie den Akteuren (Personen, Institutionen, Trägern, Vereinen), die mit Kindern arbeiten oder Leistungen für Kinder erbringen, diese fördern, betreuen oder beaufsichtigen, durch die Landeshauptstadt Potsdam zugänglich gemacht werden.

Folgende Informationsangebote werden vorgehalten:

- potsdam.de,
- Eltern-Informations-App „elina“
- Printprodukte,
- soziale Medien,
- Arbeits- und Fachkreise, Arbeitsgruppen und
- E-Mail/Newsletter.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Das Rahmenkonzept wird als Printprodukt in kleiner Auflage gedruckt und Einzelexemplare den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt.	2022/2023	Koordination Kinderschutz	750 Euro (einmalig)
Alle Schulen sowie Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen erhalten Informationsmaterial zum Angebot Hotline Kinderschutz.	2022	Koordination Kinderschutz	300 Euro (einmalig)
Zu allen Angeboten des Geschäftsbereiches 2 im Bereich der Frühen Hilfen wird Informationsmaterial bereitgestellt.	laufend	Koordination Frühe Hilfen	500 Euro (jährlich)

11. Fortschreibung und Evaluation

Das Konzept hat eine Gültigkeit von 5 Jahren von 2022 bis 2026.

Im ersten Halbjahr des Jahres 2026 soll das Konzept durch eine externe Stelle bzgl. der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen evaluiert werden. Die Evaluation soll im Rahmen des öffentlichen Teils des Jugendhilfeausschusses im zweiten Halbjahr 2026 vorgestellt werden. Folgend soll auf Grundlage der Evaluation und deren Ergebnissen sowie den Rückmeldungen aus dem Geschäftsbereich 2, dem Jugendhilfeausschuss und den Netzwerken Kinderschutz und Frühe Hilfen eine Überarbeitung des Rahmenkonzeptes durch den öffentlichen Träger erfolgen.

Mit wesentlichen gesetzlichen Veränderungen, die große Auswirkungen auf die Umsetzung dieses Konzeptes haben, soll eine zeitnahe Fortschreibung sichergestellt werden.

Maßnahmen	Umsetzung	Verantwortung	Kosten
Das Rahmenkonzept wird durch eine externe Stelle evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation fließen in das neue Rahmenkonzept ein.	2026	GB 2, FB 23 Koordination(en) Kinderschutz und Frühe Hilfen, externe Stelle	15.000 Euro (einmalig)
Die Evaluation wird im Jugendhilfeausschuss vorgestellt.	2026	Koordination(en) Kinderschutz und Frühe Hilfen, externe Stelle	---

Anhang

Vereinbarung gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII

Vereinbarung gemäß § 8a Absatz 5 SGB VIII

Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII

Meldebogen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Ablaufschema Kinderschutz–öffentlicher Träger (JA)

Ablaufschema Kinderschutz–Leistungserbringer

Ablaufschema Kinderschutz–Kindertagespflegepersonen

Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger (KKG)

Ablaufschema Kinderschutz–Schule

Ablaufschema – institutioneller Kinderschutz

Ablaufschema Kinderschutz Pflegekinderdienst

Ablaufschema Kinderschutz Kindertagespflege

Evaluationsbogen für Nutzer zum Angebot Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte

Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen (Runder Tisch)

Maßnahmen- und Kostenplan im Gesamtüberblick

UN-Kinderrechte (Auszug)

Gesetzestexte (Auszüge)

Abkürzungsverzeichnis

Literaturverzeichnis

Anlage 1 Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

zwischen der

Landeshauptstadt Potsdam
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch die Fachbereichsleitung Bildung, Jugend und Sport
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

– nachfolgend Jugendamt –

und

– nachfolgend Träger (ggf. Akteur) –

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung erfolgt in Umsetzung der Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII zwischen dem Jugendamt und dem regional tätigen Träger in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII bezieht sich auf die Kinder und Jugendlichen, die in den Einrichtungen und Diensten des Trägers betreut werden.
2. Werden dem Träger gewichtige Anhaltspunkte zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung bei Kindern und Jugendlichen bekannt, die nicht von den Einrichtungen und Diensten des Trägers betreut werden, so ist unverzüglich ohne vorherige Beratung des Trägers das Jugendamt zu informieren.

§ 3 Aufgaben zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

1. Der Träger stellt mit dieser Vereinbarung und über innerbetriebliche Maßnahmen sicher, dass er die Verpflichtungen aus den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen und die zu ihrer Umsetzung vorhandenen Verfahrensregelungen und Handlungsorientierungen einhält.
2. Werden der Mitarbeitenden einer Einrichtung oder eines Dienstes des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt (Anlage 1), so hat diese hierüber unverzüglich den nach dem Verfahren des Trägers benannten Verantwortlichen zu informieren.
3. Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind oder den Jugendlichen, im Rahmen einer sich unverzüglich anschließenden Fallberatung, wird eine im Umgang mit spezifischen Gefährdungssituationen insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Diese Fachkraft muss entsprechend dem Rahmenkonzept Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam qualifiziert sein. Insbesondere muss die insoweit erfahrene Fachkraft auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.

Der Träger hat gegenüber dem öffentlichen Träger einen Rechtsanspruch auf eine Fachberatung Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Träger, die eine insoweit erfahrene Fachkraft in Beschäftigung im eigenen Träger nutzen, orientieren sich an den Vorgaben und Kriterien zur insoweit erfahrenen Fachkraft im Rahmenkonzept Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam.

Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII in der Landeshauptstadt Potsdam erbringen und die mehr als 30 Mitarbeitende in Vollzeit beschäftigen, sollen sicherstellen, dass trägerintern einer verantwortlichen Fachperson in Angelegenheiten des Kinderschutzes oder eine Kinderschutzbeauftragte/ein Kinderschutzbeauftragter benannt wird.

4. Der Name oder die Namen der qualifizierten Fachkraft/der Kinderschutzbeauftragten/des Kinderschutzbeauftragten sowie die Kontaktadresse/n (E-Mail) sollen dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport/Koordination Kinderschutz übermittelt werden.
5. Wird im Rahmen der Fallberatung innerhalb des Trägers eine Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen festgestellt, wird festgelegt, wer in welchen Schritten und in welchem Zeitraum mit dem Kind oder Jugendlichen sowie den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten den Schutz des Kindes oder Jugendlichen organisiert und umsetzt. Auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Unterstützungsmöglichkeiten durch die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist hinzuwirken. Alle eingeleiteten Schritte und Regelungen sind zu dokumentieren. Solange die Gefährdung des Wohles des Kindes oder Jugendlichen durch die Maßnahmen des Trägers unter

Hinzuziehung der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft abgewendet werden kann, ist die Benachrichtigung des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport nicht erforderlich.

6. Bei der Einbeziehung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist sicherzustellen, dass der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Erscheint eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos in diesem Zusammenhang nicht möglich, informiert der Träger das Jugendamt.
7. Lehnen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten die Inanspruchnahme der zu diesem Zeitpunkt notwendigen und geeigneten Unterstützungsmöglichkeiten ab, so informiert der Träger das Jugendamt und berichtet über bisher vorgenommene Schritte (Dokumentationspflicht). Gleiches gilt, wenn die angenommenen Hilfen als nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
8. Ist die Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen so akut, dass das Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch die eigenen Maßnahmen des Trägers nicht gesichert werden können und/oder besteht eine dringende Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen ist unverzüglich das Jugendamt zu informieren. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
9. Die Information über eine Gefährdung (schriftlichen Dokumentation – Anlage 2) erfolgt mit persönlicher Übergabe der Meldung oder per Fax an das Jugendamt.
Mit schriftlicher Information ist die Meldung über die Hotline Kinderschutz 0331 289 3030 anzukündigen bzw. der Eingang der Meldung zu erfragen.
10. Der Träger erhält durch das Jugendamt die Informationen zum Eingang der Meldung sowie zur verantwortlichen Fachkraft im Jugendamt.
11. Der Träger wird nach Maßgabe des Einzelfalls in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) und in die Schutzplanung des Jugendamtes einbezogen.
12. Der Träger sichert die Qualifizierung der eigenen Mitarbeitenden durch die Teilnahme an geeigneten Maßnahmen zur Realisierung der Aufgaben gemäß des § 8a Abs. 4 SGB VIII.
13. Der Träger hält einen Präventions-, Schutz- und Beteiligungskonzept vor. In diesem Schutzkonzept sollen mindestens die Abläufe für die Prüfung eines Verdachtes einer Kindeswohlgefährdung sowie für den institutionellen Kinderschutz, gewünschte und nicht gewünschte Handlungsweisen, verantwortliche Personen (bspw. Leitung, Vertrauensperson, Ombudsperson) und präventive Maßnahmen (bspw. Einstellungskriterien, Umsetzung § 72a SGB VIII, Fortbildung für Mitarbeitende) dargestellt werden.

§ 4 Datenschutz

1. Der Träger ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes gemäß §§ 61 bis 65 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des SGB I und SGB X einzuhalten.
2. Sofern dem Träger seine eigenen Hilfemöglichkeiten nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung abzuwenden, stellt er sicher, dass alle Daten, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII erforderlich sind, dem Jugendamt mitgeteilt werden.
3. Der Träger stellt im Rahmen betriebsinterner Standards sicher, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung gewährleistet ist. Die Datenerhebung gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII ist analog einzuhalten.

§ 5 sonstige Vereinbarungen

1. Die Vereinbarung tritt am in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist nicht begrenzt. Sollten inhaltliche Änderungen von einer Vereinbarungspartei gewünscht sein, sind diese zwischen den Parteien auszuhandeln. Bei Inkrafttreten einer Änderung des § 8a SGB VIII, die sich auf Inhalte dieser Vereinbarung bezieht, ist die Vereinbarung neu abzuschließen, behält aber bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der neuen Vereinbarung ihre Gültigkeit.
2. Während dieses Zeitraumes erfolgt eine regelmäßige Reflektion der vereinbarten Regelungen. Daraus schlussfolgernd wird die Fortschreibung der Vereinbarung vorgenommen.

Potsdam, den

Für den Fachbereich Bildung,
Jugend und Sport
Fachbereichsleitung

Für den Träger
Leitung

Stempel des Fachbereiches

Stempel des Trägers

Anlagen:

- Anlage 1 Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen
Anlage 2 Meldung über den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Anlage 1 Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen

Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung

Eine **Kindeswohlgefährdung** nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch

- Misshandlung (körperlich oder seelisch),
- Vernachlässigung (körperlich)
- oder durch sexuellen Missbrauch,

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Kindeswohlgefährdung in Orientierung an der Rechtsprechung ist definiert als eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr, die bei Fortdauer oder der weiteren Entwicklung der Dinge, mit ziemlicher Sicherheit, zu einer erheblichen Schädigung für das geistige, körperliche und seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen führt.

Eine **Kindesmisshandlung** kann als eine „nicht zufällige, gewaltsame, psychische und oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes oder des Jugendlichen durch Eltern, Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt“¹⁸³ beschrieben werden.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht:

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern: Missbrauch des Sorgerechts,
- schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen: Vernachlässigung und/oder
- die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung kann zwischen **Kindeswohlgefährdung und Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis** unterschieden werden. Beide Formen entsprechen einer Kindeswohlgefährdung und unterscheiden sich in der weiteren Handlungsweise der verantwortlichen Personen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für

¹⁸³ Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen, Bern, Toronto u.a. 2005.

das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder des Jugendlichen, durch Unterlassung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. Sie sind nicht isoliert zu betrachten, sondern in ihrer Gesamtheit und im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen.

Formen von Kindeswohlgefährdung

Um eine Kindeswohlgefährdung differenziert zu bewerten und dieser mit angemessenen Handlungen, Angeboten und Maßnahmen zu begegnen, kann eine Unterscheidung in verschiedene Formen vorgenommen werden:

Vernachlässigung

- des körperlichen Kindeswohls

mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichende Ernährung, Pflege und Kleidung, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung, zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung, unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren; einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind insbesondere Säuglinge, Kleinkinder, behinderte und pflegebedürftige Kinder ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben;

- des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)

ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot;

Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes und das Unterlassen angemessener Erziehung;

- der geistigen Entwicklung

Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes;

Misshandlung (Gewalt)

- körperliche Gewalt

direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiftungen, Untertauchen in Wasser, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen (die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut);

körperliche Symptome, wie Verletzungen an untypischen Stellen, die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezogen haben kann, blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegen-

ständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen an ungewöhnlichen Körperstellen, Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe und Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS);

Durch Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des ZNS sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (bspw. durch Schütteltrauma).

Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch sind sie nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache, nicht zuletzt deshalb, da wegen schleichender Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät aufgesucht wird.

- *psychische Gewalt*

Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung (dauerhaftes, alltägliches), Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen;

Soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen. Symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil;

- *sexuelle Gewalt*

Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere (jugendliche) Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden;

- *Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom*

als subtile Spielform der Kindesmisshandlung manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) Krankheitssymptome bei ihren Kindern durch Verabreichung von Medikamenten/Abführmitteln, absichtliche Verletzungen und Verätzungen, Vorenthalten von Nahrung etc., stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und inadäquate therapeutische Behandlungen aus;

- *Adoleszenzkonflikte*

Fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln (vgl. § 1626 Abs. 2 BGB);

Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern, Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören, können nicht gelöst werden, sondern eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung;

spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung und Scheidung

- *Missbrauch des Sorgerechts: Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten*

Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert;

häufig handelt es sich um eskalierende Trennungskonflikte.

- *Missbrauch des Sorgerechts: Vereitelung von Umgangskontakten*

der sorgeberechtigte Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und Beziehungsaufnahme des Kindes zu umgangsberechtigten Personen wie zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, Großeltern oder anderen Bezugspersonen.

weiteres Erkennen von Kindeswohlgefährdungen

Die Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung zeigen sich, neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung, in einer großen Bandbreite von Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern werden Täter), Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung und selbstschädigendem Verhalten.

Vernachlässigungs- und Misshandlungssymptome können sein auf der Ebene der:

- körperlichen Entwicklung: Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung etc.,
- kognitiven Entwicklung: Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung etc.,
- psychischen Entwicklung: psychiatrischen Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/Mattigkeit, gestörte Wach und Schlafphasen, Hospitalismus Erscheinungen (Kopfschlagen, Jaktationen) etc.,
- sozialen Entwicklung: Fehlentwicklung im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Depressionen, Ängste etc. und
- frühe Beziehungs- und Bindungsstörungen (frühkindliche Deprivation): häufig in Kontakt mit der Jugendhilfe kommen Kinder mit dem Syndrom der frühen Beziehungs- und Bindungsstörungen.

Diese Störungen, die vor allem auf ausgeprägte elterliche Vernachlässigung und Misshandlung zurückgeführt werden, äußern sich in massiven Kontaktstörungen mit sehr widersprüchlichen Reaktionen zwischen Distanzlosigkeit und Angst und Misstrauen in sozialen Beziehungen, Selbst- und Fremdaggression, depressiven Gefühlslagen.

Anlage 2 Meldung über den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die Anlage 2 der Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 oder 5 SGB VIII entspricht der Anlage 4 – Meldebogen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung – des vorliegenden Rahmenkonzeptes Kinderschutz.

Anlage 2 Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII

Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII

zwischen der

Landeshauptstadt Potsdam
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch die Fachbereichsleitung Bildung, Jugend und Sport
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

– nachfolgend Jugendamt –

und

– nachfolgend Kindertagespflegeperson –

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung erfolgt in Umsetzung der Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII zwischen dem Jugendamt und der selbständigen Kindertagespflegeperson der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die Vereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII bezieht sich auf die Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden.
2. Werden der Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung bei Kindern und Jugendlichen bekannt, die nicht von der Kindertagespflegeperson betreut werden, so ist unverzüglich ohne vorherige Beratung das Jugendamt zu informieren.

§ 3 Aufgaben zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

1. Die Kindertagespflegeperson stellt mit dieser Vereinbarung sicher, dass sie die Verpflichtungen aus den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen und die zu ihrer Umsetzung vorhandenen Verfahrensregelungen und Handlungsorientierungen einhält.
2. Werden der Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines von ihr betreuten Kindes bekannt (Anlage 1), so hat sie eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen. Hierüber hat die Kindertagespflegeperson im Sinne ihrer Informationspflicht bezüglich wichtiger Ereignisse gemäß § 43 Absatz 3 Satz 6 den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport – AG Kindertagespflege zu informieren.
3. Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind, im Rahmen einer sich unverzüglich anschließenden Fallberatung, wird eine im Umgang mit spezifischen Gefährdungssituationen insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Diese Fachkraft muss entsprechend dem Rahmenkonzept Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam qualifiziert sein. Insbesondere muss die insoweit erfahrene Fachkraft auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderungen Rechnung tragen.

Die Kindertagespflegeperson hat gegenüber dem öffentlichen Träger einen Rechtsanspruch auf eine Fachberatung Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

4. Wird im Rahmen der Fallberatung eine Gefährdung für das Kind festgestellt, wird festgelegt, wer in welchen Schritten und in welchem Zeitraum mit dem Kind sowie den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten den Schutz des Kindes organisiert und umsetzt. Auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Unterstützungsmöglichkeiten durch die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist hinzuwirken. Alle eingeleiteten Schritte und Regelungen sind von der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren. Solange die Gefährdung des Wohles des Kindes durch die Maßnahmen der Kindertagespflegeperson unter Hinzuziehung der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft abgewendet werden kann, ist die Benachrichtigung des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport – Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe nicht erforderlich.
5. Bei der Einbeziehung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist sicherzustellen, dass der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Erscheint eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos in diesem Zusammenhang nicht möglich, informiert die Kindertagespflegeperson den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport – Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe.

6. Lehnen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten die Inanspruchnahme der zu diesem Zeitpunkt notwendigen und geeigneten Unterstützungsmöglichkeiten ab, so informiert die Kindertagespflegeperson den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport – Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe und berichtet über bisher vorgenommene Schritte (Dokumentationspflicht). Gleiches gilt, wenn die angenommenen Hilfen als nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
7. Ist die Gefährdung des Kindes so akut, dass das Wohl des Kindes durch die eigenen Maßnahmen der Kindertagespflegeperson nicht gesichert werden können und/oder besteht eine dringende Gefahr für das Kind, ist unverzüglich der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport – Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe zu informieren. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
8. Die Information über eine Gefährdung (schriftlichen Dokumentation – Anlage 2) erfolgt mit persönlicher Übergabe der Meldung oder per Fax an den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport – Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe.
Mit schriftlicher Information ist die Meldung über die Hotline Kinderschutz 0331 289 3030 anzukündigen bzw. der Eingang der Meldung zu erfragen.
9. Die Kindertagespflegeperson erhält durch den Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe die Informationen zum Eingang der Meldung sowie zur verantwortlichen Fachkraft im Jugendamt.
10. Die Kindertagespflegeperson wird durch den Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe, nach Maßgabe des Einzelfalls, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) und/oder in die Schutzplanung für das Kind einbezogen.
11. Die Kindertagespflegeperson sichert ihre Qualifizierung durch die Teilnahme an geeigneten Maßnahmen (Fortbildung) zur Realisierung der Aufgaben gemäß des § 8a Abs. 5 SGB VIII alle 2 Jahre zu.
12. Die Kindertagespflegeperson hat ein Ablaufschema Kinderschutz-Kindertagespflegepersonen vorliegen (Anlage 3).

§ 4	Datenschutz
------------	--------------------

1. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes gemäß §§ 61 bis 65 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des SGB I und SGB X einzuhalten.
2. Sofern der Kindertagespflegeperson ihre eigenen Hilfemöglichkeiten nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung abzuwenden, stellt sie sicher, dass alle Daten, deren

Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII erforderlich sind, dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport – Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe mitgeteilt werden.

3. Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung gewährleistet ist. Die Datenerhebung gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII ist analog einzuhalten.

§ 5 sonstige Vereinbarungen

1. Die Vereinbarung tritt am in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Gültigkeit der bestehenden Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Sollten inhaltliche Änderungen von einer Vereinbarungspartei gewünscht sein, sind diese zwischen den Parteien auszuhandeln. Bei Inkrafttreten einer Änderung des § 8a SGB VIII, die sich auf Inhalte dieser Vereinbarung bezieht, ist die Vereinbarung neu abzuschließen, behält aber bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der neuen Vereinbarung ihre Gültigkeit.
2. Während dieses Zeitraumes erfolgt eine regelmäßige Reflektion der vereinbarten Regelungen. Daraus schlussfolgernd wird die Fortschreibung der Vereinbarung vorgenommen.

Potsdam, den

Für den Fachbereich Bildung,
Jugend und Sport
Fachbereichsleitung

Für die Kindertagespflegeperson

Stempel des Fachbereiches

Stempel der Kindertagespflege

Anlagen:

- Anlage 1 Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen
- Anlage 2 Meldung über den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Anlage 3 Ablaufschema Kinderschutz–Kindertagespflegepersonen

Anlage 1 Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen

Die Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII entspricht der Anlage 1 Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen der Anlage 1 – Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII – des vorliegenden Rahmenkonzeptes Kinderschutz.

Anlage 2 Meldung über den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die Anlage 2 der Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII entspricht der Anlage 4 – Meldebogen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung – des vorliegenden Rahmenkonzeptes Kinderschutz.

Anlage 3 Ablaufschema Kinderschutz–Kindertagespflegerpersonen

Die Anlage 3 der Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII entspricht der Anlage 7 – Ablaufschema Kinderschutz–Kindertagespflegerpersonen – des vorliegenden Rahmenkonzeptes Kinderschutz.

Anlage 3 Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII

Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 und 5 SGB VIII

zwischen der

Landeshauptstadt Potsdam
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch die Fachbereichsleitung Bildung, Jugend und Sport
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

– nachfolgend Jugendamt –

und

– nachfolgend Träger –

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung erfolgt in Umsetzung der Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII zwischen dem Jugendamt und dem regional tätigen Träger in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für alle Einrichtungen, Angebote, Gliederungen und Dienste des Trägers im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes sowie für seine Gliederungen, Einrichtungen, Angebote und Dienste in den Zuständigkeitsbereichen anderer örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Landes Brandenburg, soweit diese Gliederungen und ihre Einrichtungen, Angebote und Dienste nicht rechtlich selbständige Körperschaften sind.

§ 3 Hauptamtliche Fachkräfte der Jugendhilfe

Der Träger wird keine hauptamtlichen Fachkräfte, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche erziehen, bilden, betreuen, beraten oder ausbilden, einstellen oder beschäftigen, deren erweitertes Führungszeugnis eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten aufweist. Zu den beschäftigten Personen zählen auch Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende und andere vergleichbar tätige Personen.

§ 4 sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Der Träger wird bei allen hauptamtlichen Beschäftigten, die keine Fachkräfte der Jugendhilfe sind, jedoch aufgrund ihrer Tätigkeit einen mit diesem vergleichbar engen und regelmäßigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, entsprechend des § 7 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung verfahren.

§ 5 Ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Der Träger wird keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person ab 14 Jahre für die Wahrnehmung von Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs-, Ausbildungsaufgaben oder vergleichbare Tätigkeiten beschäftigen, deren erweitertes Führungszeugnis eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten aufweist.

§ 6 Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Zum Zwecke der Umsetzung des § 72a SGB VIII soll durch die (potenziell) beschäftigende Person ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vor der Aufnahme der Beschäftigung vorgelegt werden. Das Führungszeugnis muss durch die (potenziell) beschäftigende Person unter Vorlage eines Nachweises zur beabsichtigten nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden (Merkblatt Bundesamt für Justiz zur Gebührenbefreiung: Anlage 1). Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Vom Träger sind in gesonderter Form (bspw. in der Personalakte) das Datum der Aufnahme der Tätigkeit, das Datum der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sowie das Datum der erneuten Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu dokumentieren.

Der Träger darf gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der Träger darf gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, den Anlass zu der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 SGB VIII wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Der Träger fordert spätestens in Abständen von 5 Jahren die erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a oder § 30b des Bundeszentralregistergesetzes von haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen ein (vgl. § 16a AGKJHG)

§ 7 Pflicht zur Einsichtnahme bei ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitern

Eine Pflicht zur Einsichtnahme besteht dann, soweit eine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat und dieser Kontakt nach seiner Art, Intensität und Dauer geeignet ist, Übergriffe zu ermöglichen.

Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht immer dann, wenn:

- Personen Kinder und Jugendliche ohne Übernachtung regelmäßig, bspw. in Gruppenstunden, Projekttagen, Freizeiten etc. beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden (regelmäßig bedeutet nicht einmalig, punktuell oder gelegentlich) sowie
- Personen Kinder und Jugendliche bei Veranstaltungen mit Übernachtung beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder nach Art, Intensität und Dauer einen vergleichbaren Kontakt haben.

Unter „Beaufsichtigen und Betreuen“ wird insbesondere die Übernahme der Aufsichtspflicht verstanden.

Bei der Bewertung „vergleichbarer Kontakte“ ist das Risiko auf der Grundlage der Kriterien: Art, Intensität und Dauer jeweils individuell zu bewerten.

Eine Hilfestellung bieten dabei, das als Anlage 2 beigefügte Prüfschema zur Einschätzung des Gefährdungspotenzials, der Auszug aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII) sowie die Orientierungshilfe zum Verfahren (Anlage 3).

Wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei zwei von drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.

Ausnahmen von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sind Formen reiner Selbstorganisation unter Gleichaltrigen (keine signifikante Altersdifferenz).

§ 8 Sensibilisierung, Prävention und Intervention

Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass zur wirksamen Verhinderung von Gewalt, sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen allein kein ausreichendes Instrument ist.

Der Träger sorgt für eine Sensibilisierung der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Themenfeld Kinderschutz durch Information und Qualifizierung.

Der Träger schafft nach bestem Wissen und Gewissen strukturelle Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf betreute junge Menschen durch Präventionsarbeit und Sensibilisierung verhindern (interlegt im Rahmen eines Schutzkonzeptes). Durch geeignete Maßnahmen stellt der Träger nach bestem Wissen und Gewissen sicher, dass Übergriffe auf betreute Kinder und Jugendliche schnellstmöglich aufgedeckt und im Rahmen seiner Verantwortlichkeit abgestellt werden.

Das Jugendamt unterstützt den Träger auf dessen Anforderung bei der Sensibilisierung zum Kinderschutz.

Träger von Einrichtungen gemäß § 45a SGB VIII haben gegenüber dem überörtlichen Träger (MBSJ) Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 9 Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ist eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung für den Kinderschutz abzugeben (Anlage 4).

§ 10 Beginn der Vorlagepflicht

Sofern nach den hier getroffenen Vereinbarungen die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses erfolgen soll, beginnt die Vorlagepflicht mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 11 Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner

Soweit sich ein über diese Vereinbarung hinausgehender Bedarf bei der Umsetzung dieser Vereinbarung ergibt, unterrichten sich die Vereinbarungspartner gegenseitig, um gemeinsam eine Änderung, Ergänzung oder Klarstellung der Vereinbarung zu prüfen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom in Kraft und ist gültig bis auf Widerruf.

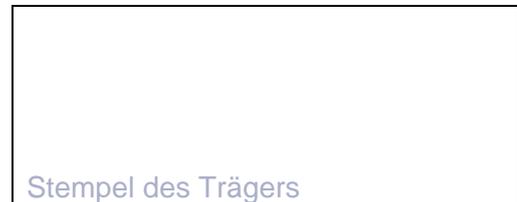
Potsdam, den

Für den Fachbereich Bildung,
Jugend und Sport
Fachbereichsleitung

Für den Träger
Leitung



Stempel des Fachbereiches



Stempel des Trägers

Anlagen:

- Anlage 1 Merkblatt Gebührenbefreiung
- Anlage 2 Prüfschema Gefährdungspotential
- Anlage 3 Orientierungshilfe Prüfverfahren
- Anlage 4 Persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung für neben- und ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Potsdam

Anlage 1

Merkblatt **zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis** (Stand: 31. August 2018)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nummer 1130 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung – JVKostG – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €. Sie wird bei der Antragstellung erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG¹ genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelndem Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst geringgehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

1

Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (Abl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 41, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.**

V. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/ Nein
Bezug von ALG II	Ja
Bezug von Sozialhilfe	Ja
Bezug des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Ja
Schülerinnen/ Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Einkommensverhältnisse der antragstellenden Person im Einzelfall und ggfs. auf die Einkommensverhältnisse möglicher unterhaltsverpflichteter Personen an.
Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/ Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o. g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der/ des schulischen sowie beruflichen Ausbildung/ Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z. B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

Anlage 2 Gefährdungspotential nach den Kriterien Art, Intensität und Dauer

Wenn innerhalb eines Kriteriums einmal mit **hoch** eingestuft wird, ist das Kriterium insgesamt als hoch einzustufen.

Wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei **zwei von drei** Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zwingend erforderlich.

Kriterium	Niedrig	Hoch
Art	kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich
	kein Hierarchie- und Machtverhältnis	Bestehen eines Hierarchie- und Machtverhältnisses
	keine Altersdifferenz	signifikante Altersdifferenz
	Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis
Intensität	Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Tätigkeit wird allein wahrgenommen
	sozial offener Kontakt hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> * Räumlichkeit oder * Struktureller Zusammensetzung/ Stabilität der Gruppe 	sozial geschlossener Kontext hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> * Räumlichkeit oder * struktureller Zusammensetzung/ Stabilität der Gruppe
	Tätigkeit mit Gruppen	Tätigkeit mit einzeltem Kind oder Jugendlichen
	geringer Grad an Intimität und kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (bspw. Körperkontakt)	hoher Grad an Intimität und Wirken in die Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (bspw. Körperkontakt)
Dauer	einmalig, punktuell, gelegentlich	von gewisser Dauer, Regelmäßigkeit, umfassende Zeitspanne
	regelmäßig wechselnde Kinder/Jugendliche	dieselben Kinder/Jugendlichen für gewisse Dauer

Auszug aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII)

4. Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts

Die Pflicht zur Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis besteht bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nur bei bestimmten Tätigkeiten, nämlich dann, wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird, also die Tätigkeit in einem pädagogischen Kontext ausgeübt wird.

Darüber hinaus besteht eine Pflicht zur Einsichtnahme nur dann, wenn die Einsichtnahme aufgrund des besonderen Kontakts, den die Tätigkeit ihrer Art, Intensität und Dauer nach ermöglicht, geboten ist. Die Gefährdung für Kinder und Jugendliche entsteht durch das strategische Ausnutzen und den Missbrauch der Situation durch die Täterin/den Täter.

Aus Sicht der Kinder und Jugendlichen besteht bei der Vielzahl derartiger Situationen nur ein geringes Risiko, dass es tatsächlich zu Übergriffen kommt. Aus Sicht der Täterinnen/Täter werden jedoch vor allem diese Situationen gesucht.

Der im Folgenden verwandte Begriff des „Gefährdungspotenzials“ ist daher in dem Sinne zu verstehen, dass hiermit das Potenzial der Gefährdung beschrieben wird, die von möglichen Täterinnen/Täter in bestimmten Settings ausgeht.

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial von Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig von dem Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses von der Täterin/vom Täter ausgenutzt und missbraucht werden können.

Bei der Bewertung der Tätigkeiten kommt es auf den konkreten Fall und den tatsächlichen Inhalt der Tätigkeit an, die von der einzelnen Person wahrgenommen werden soll, nicht etwa auf dessen Bezeichnung. Dabei ist eine Betrachtungsweise aus der „Ex ante Sicht“ anzulegen. Entscheidend ist danach, ob die konkrete Tätigkeit selbst die Möglichkeit bietet, eine Kinder und Jugendliche durch eine Täterin/einen Täter gefährdende Situation entstehen lassen zu können.

Jede Bewertung ohne Berücksichtigung der Kriterien, die sich aus der Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit ableiten, widerspräche der in § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII angelegten Differenzierung. So ist beispielsweise auch bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Jugendlichen für die Entscheidung jeweils eine konkrete Betrachtungsweise der Tätigkeit anhand der Kriterien anzulegen.

Ein ausschließlich auf das Alter bezogener Ausschluss wäre nach Auffassung des Deutschen Vereins nicht gesetzeskonform.

Der Deutsche Verein hat im Folgenden Kriterien zur Art, Intensität und Dauer des Kontakts entwickelt, um die Bewertung und Entscheidung vor Ort zu erleichtern.

Je nach konkreter Tätigkeit vor Ort senken oder erhöhen sie das Gefährdungspotenzial. Entscheidend ist stets eine Gesamtschau und -bewertung aller vorliegenden Kriterien sowie eine Abschätzung des Gefährdungspotenzials insgesamt. Liegen nach einer aufgabenspezifischen Beurteilung beispielsweise alle Merkmale im Bereich eines minimalen bis auszuschließenden Risikos, ist – unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – für die Ausübung dieser Tätigkeiten von einer Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis abzu- sehen.

4.1 Art

Die Tätigkeit muss der Art nach einer Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Bildung oder ein vergleichbarer Kontakt sein. Gemeinsames Merkmal ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfinden muss.

Das Bestehen eines Hierarchie- oder Machtverhältnisses erhöht das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen und kann damit das Gefährdungspotenzial deutlich erhöhen. Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis kann beispielsweise durch eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit entstehen.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche spielt die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine entscheidende Rolle. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden können, kann je nach Höhe der Altersdifferenz zu- bzw. abnehmen.

Bei der Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist auch zu berücksichtigen, ob die Kinder und Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelnen Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (bspw. Kleinkindalter, eine Behinderung oder ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis).

4.2 Intensität

Sobald die Tätigkeit zu mehreren ausgeübt wird, findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindert (bspw. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (bspw. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielefest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (bspw. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der

Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (bspw. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (bspw. Ferienfreizeit, Zeltlager).

Ein besonderer Grad der Intensität kann bei einer Tätigkeit mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen entstehen (bspw. ehrenamtliche/r Betreuer/in, Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen), während dieser bei einer Tätigkeit in einer Gruppe abgemildert ist (bspw. Leiterin/Leiter einer Jugendgruppe oder eines Kinderchors).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere Gefahr erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder Wirken in der Privatsphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (bspw. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden).

4.3 Dauer

Die Gesetzesbegründung weist im Hinblick auf die Regelmäßigkeit und Dauer beispielhaft bei Aushilfen für Kinderbetreuung auf die Vergleichbarkeit mit einer hauptberuflich beschäftigten Person hin. Dies ist allerdings nur möglich, soweit es eine zum Neben- oder Ehrenamt vergleichbare Tätigkeit gibt.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Sofern die Tätigkeit nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfindet, nimmt das Gefährdungspotenzial daher deutlich ab. Allerdings kann auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahrenerhöhende Zeitspanne umfassen, die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich macht (bspw. einmalige Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei einer Ferienfreizeit von drei Wochen).

Bei der Bewertung der Dauer muss auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Anlage 4 **Persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung für neben- und ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Potsdam**

Name des Verbanden/des Vereins/der Stiftung/der Firma	
Name und Vorname des Unterzeichnenden	

Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter stehe ich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Die folgenden Verhaltensregeln sind zentrale Grundlagen meiner Arbeit.

1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.
2. Kinder- und Jugendarbeit lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Rolle als Bezugsperson, Ansprechperson oder Leitungskraft habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werde.
3. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen Zielen.
4. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln des Verbandes/des Vereines/der Stiftung/der Firma eingehalten werden, insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion.
5. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren.
6. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert. Ich interveniere dagegen aktiv.
7. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner bei dem Verband/dem Verein/der Stiftung/der Firma oder beim zuständigen bzw. örtlichen Jugendamt. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Datum

Unterschrift

Anlage 4 Meldebogen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Meldung über den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII oder § 4 Abs. 3 KKG

Name		Funktion		Träger	
Fon		Fax		E-Mail	
Meldung am:		Uhrzeit		Sonstiges	

Meldung an: Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der Landeshauptstadt Potsdam (23)
Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232) – Tagesdienst Kinderschutz
Am Palais-Lichtenau 3/5
14469 Potsdam

per Fax	<input type="checkbox"/> Regionalteam Mitte (2321)	0331- 289 2283
	<input type="checkbox"/> Regionalteam Stern/Drewitz/Babelsberg (2322)	0331- 289 4308
	<input type="checkbox"/> Regionalteam Waldstadt/Schlaatz (2323)	0331- 289 4330
per E-Mail	<input type="checkbox"/> bildung-jugend-sport@rathaus.potsdam.de	
persönlich an	<input type="checkbox"/>	

Angaben zur Familie

junger Mensch		Geburtsdatum
Wohnhaft		

ggf. weitere Kinder oder Jugendliche im Haushalt (wenn bekannt)		Geburtsdatum
		Geburtsdatum

Kindesmutter		Geburtsdatum
Wohnhaft		
Kindesvater		Geburtsdatum
Wohnhaft		
Sorgerecht		
Personensorgeberechtigte (wenn nicht Eltern)		Geburtsdatum

Inhalt der Meldung

Welche gewichtigen Anhaltspunkte liegen vor?			
Einschätzung der Kindeswohlgefährdung	<input type="checkbox"/> Kindeswohlgefährdung <input type="checkbox"/> Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis		
Was wurde bereits unternommen?			
Wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft in die Gefährdungseinschätzung einbezogen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> intern <input type="checkbox"/> extern	<input type="checkbox"/> nein

Einbezug der Erziehungsberechtigten

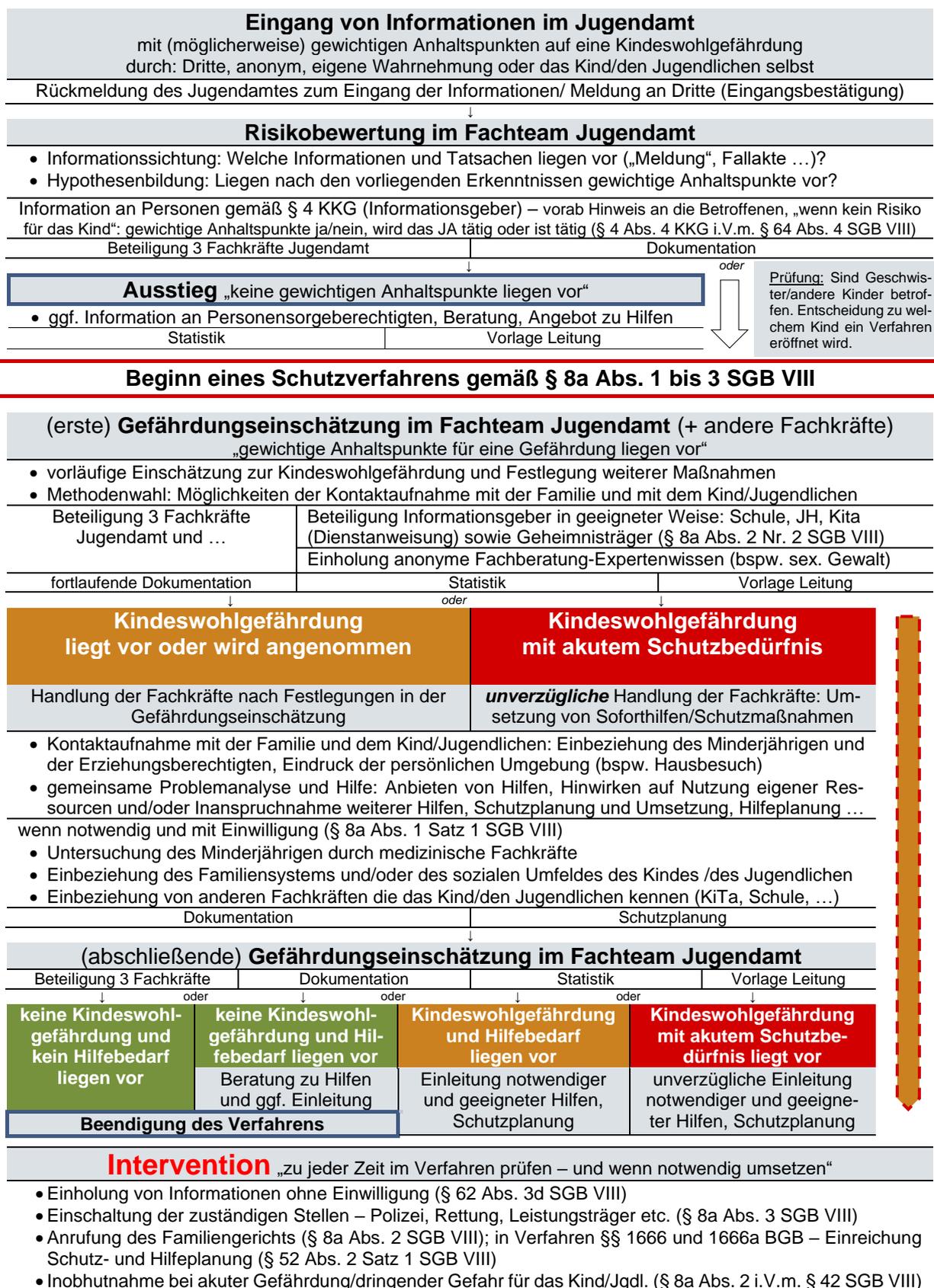
Wurde die Meldung mit den Erziehungsberechtigten besprochen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind die Erziehungsberechtigten zur Kooperation mit dem Jugendamt bereit?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn nein, warum nicht?		

Name und Unterschrift des Meldenden

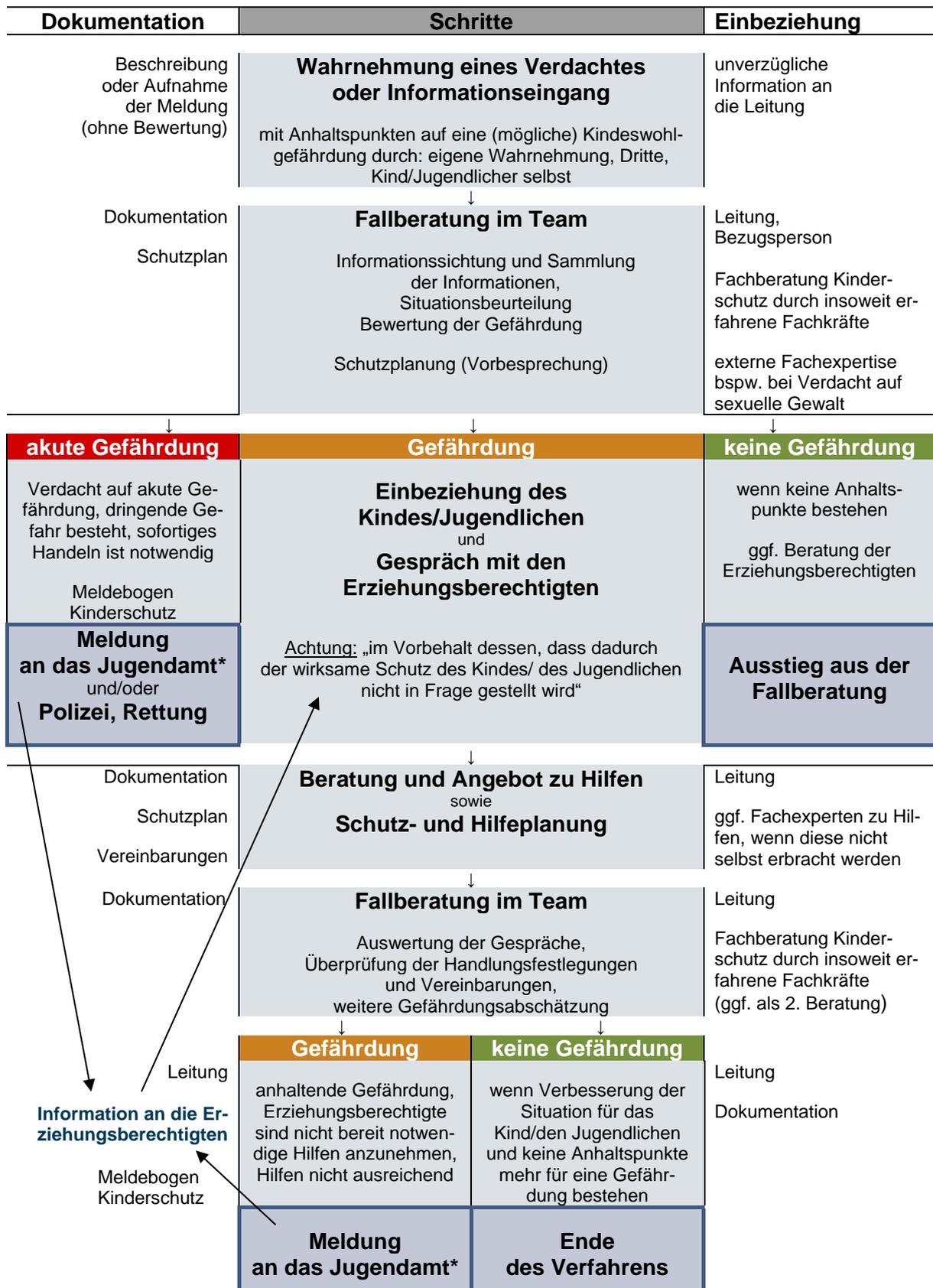
(wird durch das Jugendamt ausgefüllt)

Bestätigung zum Eingang der Meldung	Wann Datum/ Uhrzeit	
	Wie	
	durch Wen	
Einbezug zur Gefährdungseinschätzung (Informationsgeber)	ja, in welcher Form	
	nein, warum nicht	

Anlage 5 Ablaufschema Kinderschutz–öffentlicher Träger (JA)

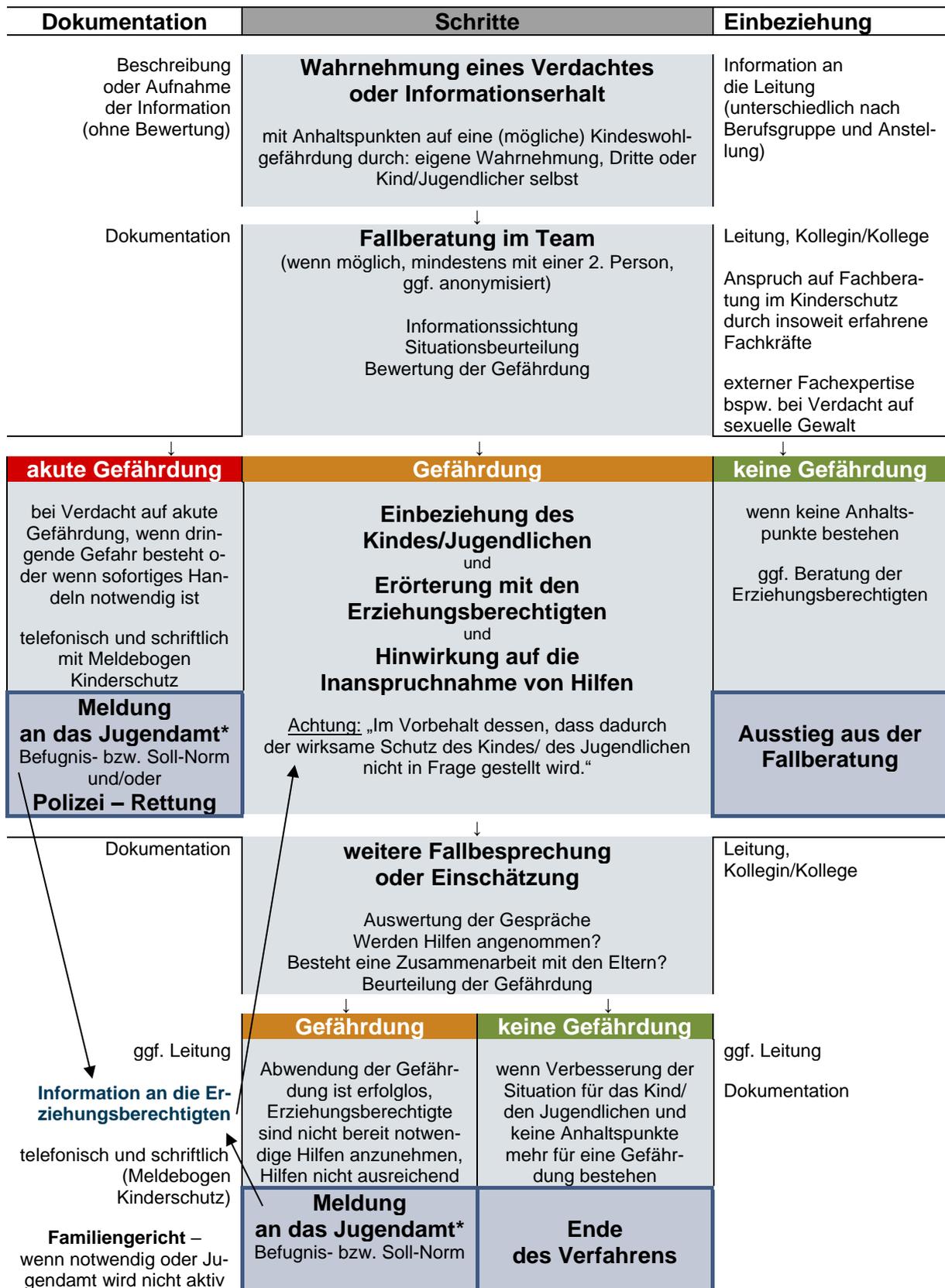


Anlage 6 Ablaufschema Kinderschutz–Leistungserbringer



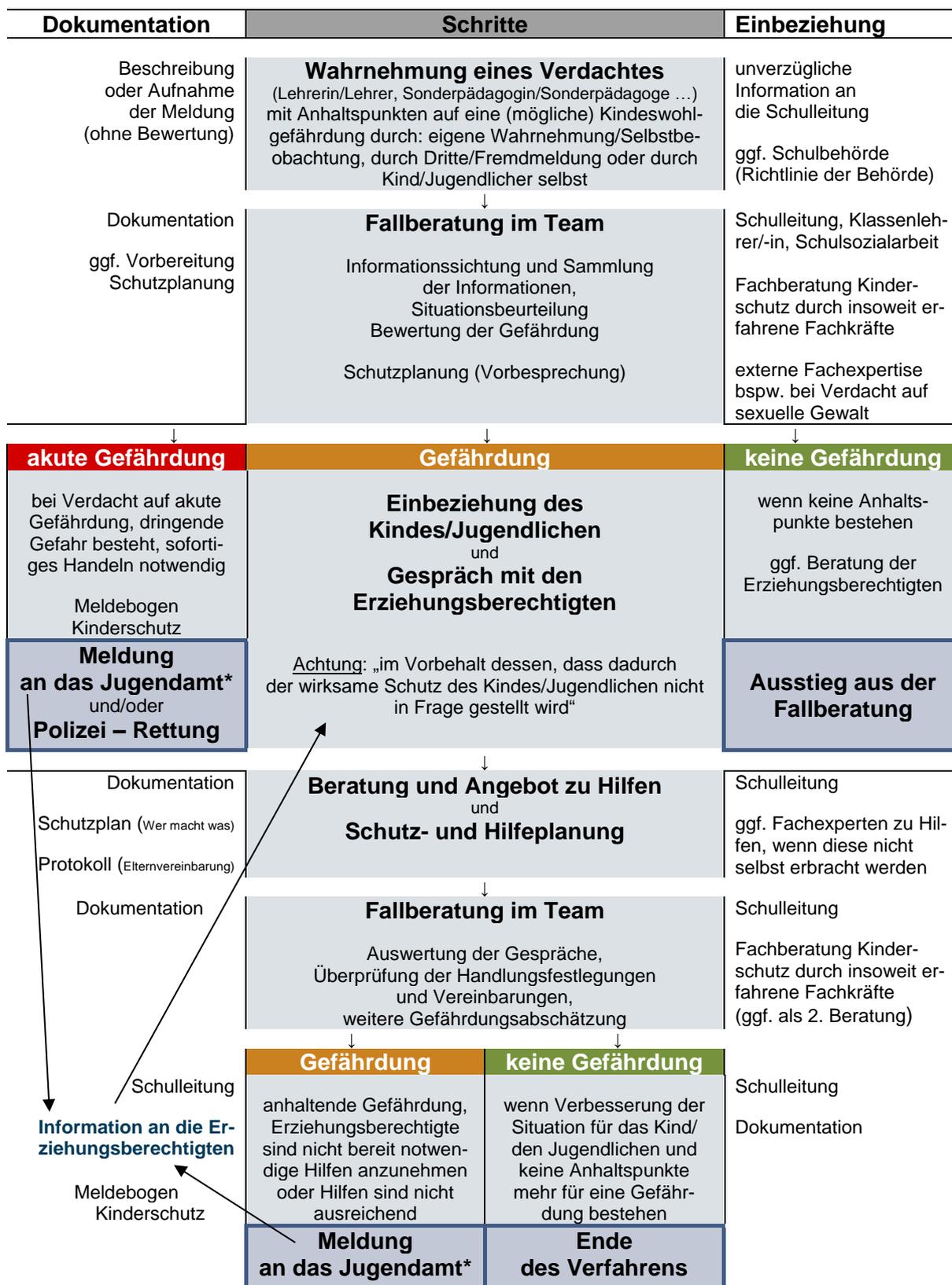
*Hotline Kinderschutz 0331 289 3030 (Jugendamt übernimmt das Verfahren)

Anlage 8 Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger (KKG)



*Hotline Kinderschutz 0331 289 3030 (Jugendamt übernimmt das Verfahren)

Anlage 9 Ablaufschema Kinderschutz–Schule



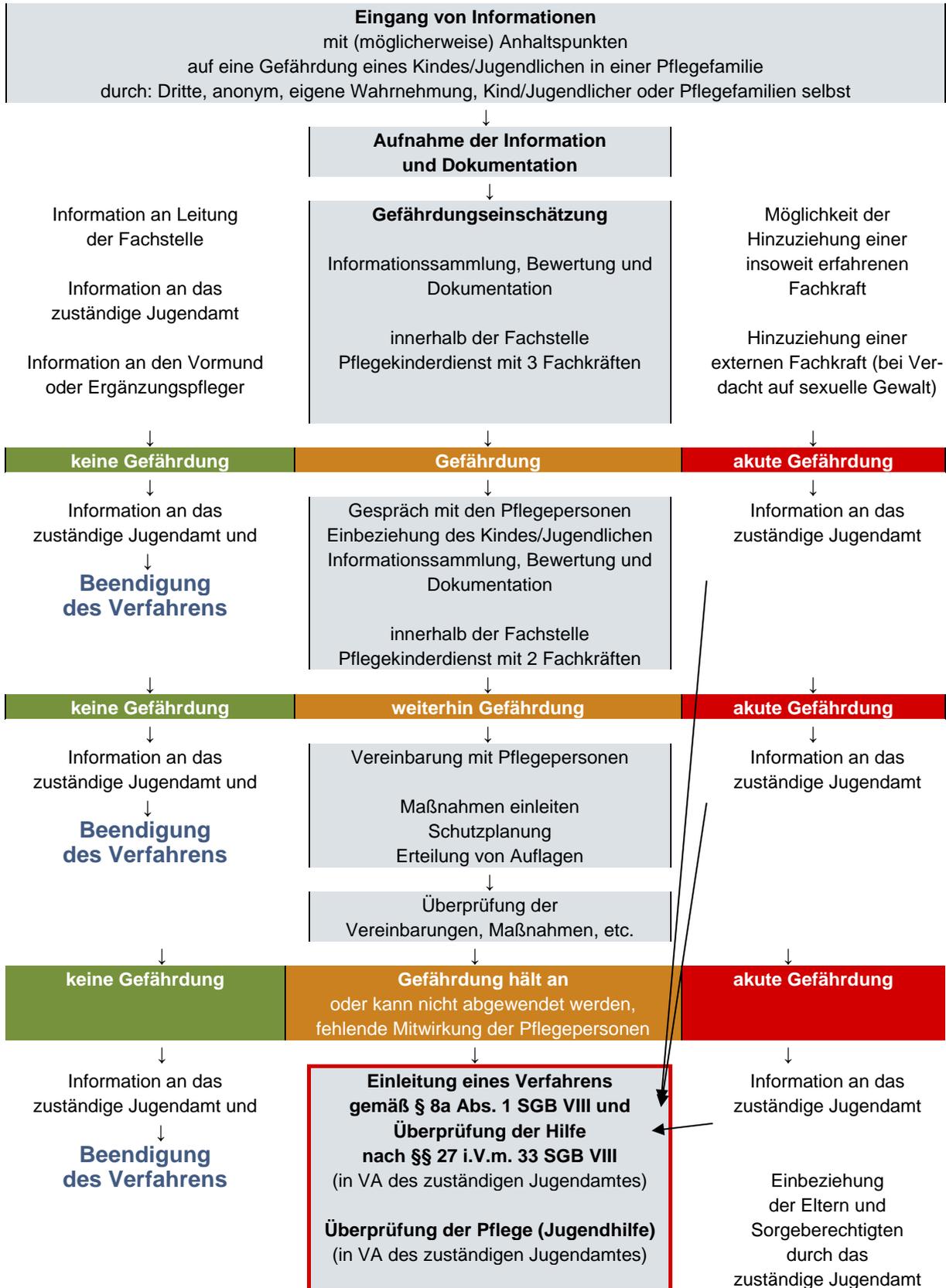
***Hotline Kinderschutz 0331 289 3030 (Jugendamt übernimmt das Verfahren)**

Anlage 10 Ablaufschema – institutioneller Kinderschutz

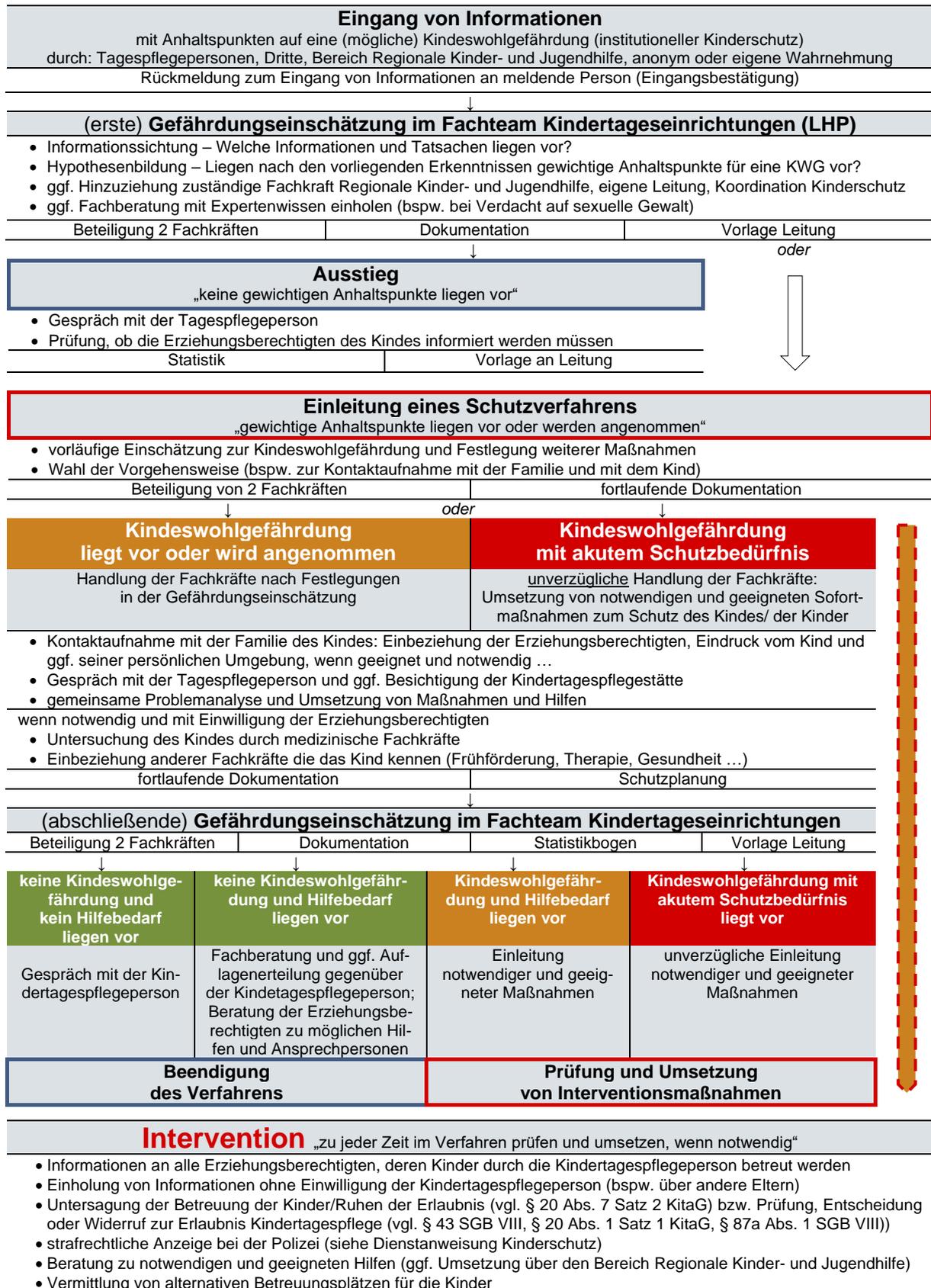
(vermuteter Machtmissbrauch oder Übergriffe gegenüber Kindern/Jugendlichen – ausgehend von Fachkräften, Leitungskräften, Personen im Ehrenamt – innerhalb von Institutionen/Einrichtungen/Diensten/Firmen)

Erläuterung	Schritte	Beteiligung
Feststellung oder Wahrnehmung eines Übergriffes/einem Machtmissbrauch durch einen Mitarbeitenden, einer Leitungskraft, Eltern oder dem Kind/Jugendlichen selbst	<p>Wahrnehmung eines Verdachtes Auftreten eines Übergriffes/Machtmissbrauchs Informationseingang</p> <p>mit Anhaltspunkten auf sexuelle Gewalt, Machtmissbrauch, grenzüberschreitenden Verhalten gegenüber Kindern/Jugendlichen</p>	<p>verpflichtende Information an Leitung</p> <p>bei Leitungskräften an die übergeordnete Leitung und/oder der Vertrauensperson innerhalb der Einrichtung</p>
Dokumentation der Einschätzung und der vereinbarten Maßnahmen Beschreibung der Krisenkommunikation Dokumentation der Einbeziehung des beschuldigten Mitarbeitenden	<p>Einschätzung im Krisenteam</p> <p>Krisenteam: bspw. Leitung des Trägers/der Institution, Geschäftsführung, Personalleitung, Kinderschutzfachkraft innerhalb der Institution, unmittelbare Leitungskraft des beschuldigten Mitarbeitenden</p> <p>Informationssichtung Bewertung der Informationen Festlegung der Handlungsschritte</p>	<p>Fachberatung insoweit erfahrene Fachkräfte</p> <p>Einholung von externer Fachexpertise bspw. zum Verdacht auf sexuelle Gewalt</p> <p>Einbeziehung des beschuldigten Mitarbeitenden in einem separaten Gespräch</p>
Dokumentation	<p>Verdacht begründet Verdacht unbegründet</p> <p>Prüfung Rehabilitation</p>	<p>Information an den beschuldigten Mitarbeitenden</p> <p>Rückmeldung an die meldende Person</p>
	<p>Weiterführung des Verfahrens Verfahren wird Abgeschlossen</p>	
Dokumentation Beschreibung der Maßnahmen Dokumentation des Gespräches mit dem Mitarbeitenden	<p>Gefährdungseinschätzung im Krisenteam</p> <p>Festlegung der Maßnahmen (bspw. Hilfe für das betroffene Kind, Freistellung des Mitarbeitenden, Kommunikation innerhalb der Einrichtung, Festlegung der weiteren Prüfung)</p>	<p>Prüfung einer Meldepflichtung nach § 47 Nr. 2 SGB VIII sowie ggf. an das örtliche Jugendamt</p> <p>Gespräch mit dem beschuldigten Mitarbeitenden</p>
Dokumentation	<p>Verdacht besteht weiter Verdacht besteht nicht mehr</p> <p>Prüfung Rehabilitation</p>	<p>Information an den beschuldigten Mitarbeitenden</p> <p>Rückmeldung an die meldende Person</p>
Dokumentation im Fall Dokumentation Personalakte	<p>Einleitung weiterer Maßnahmen (bspw. Sanktionen, dienstrechtliche Schritte, Strafanzeige)</p> <p>Verfahren des Einzelfalles wird abgeschlossen</p>	<p>Verfahren wird abgeschlossen</p> <p>Prüfung von Maßnahmen bezogen auf die Einrichtung – in der Analyse des Einzelfalles</p>

Anlage 11 Ablaufschema Kinderschutzprüfung Pflegekinderdienst



Anlage 12 Ablaufschema Kinderschutzprüfung Kindertagespflege



Anlage 13 Evaluationsbogen für Nutzer zum Angebot Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte

Angebot nach: § 8a Abs. SGB VIII
 § 8a Abs. 5 SGB VIII
 § 8b Abs. 1 SGB VIII
 § 4 Abs. 2 KKG

Bitte den Bogen per E-Mail oder Post an den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport/Kinderschutzkoordination schicken.

Landeshauptstadt Potsdam
 Fachbereich Bildung, Jugend und Sport
 Kinderschutzkoordination
 Am Palais Lichtenau 3/5
 14467 Potsdam

E-Mail: bildung-jugend-sport@rathaus.potsdam.de

Nutzerin/Nutzer des Angebotes	Name, Bereich und Berufsgruppe			
	Für eine Rückmeldung benötigen wir ihre Telefonnummer, ihre E-Mail-Adresse und eine Ansprechperson.			
Möchten Sie eine Rückmeldung erhalten?	ja <input type="checkbox"/>		nein <input type="checkbox"/>	
	Unser Interesse an der Evaluation dient vordergründig der Qualitätssicherung und -entwicklung des Angebotes und nicht der Auswertung jeder einzelnen Beratung. Bitte nutzen Sie für Lob, Kritik und Feedback auch die Möglichkeit des persönlichen Gespräches mit den Beraterinnen/Berater.			
Über welchen Weg haben Sie vom Angebot erfahren?	potsdam.de	<input type="checkbox"/>	Verwaltung (LHP)	<input type="checkbox"/>
	Träger/Akteur/-Beratung	<input type="checkbox"/>	Konzept Kinderschutz	<input type="checkbox"/>
	Kooperationsvereinbarung	<input type="checkbox"/>	Flyer/Karte/Infomaterial	<input type="checkbox"/>
	Kollegin/Kollege	<input type="checkbox"/>	anderer Weg	<input type="checkbox"/>
	Anmerkungen/Vorschläge:			

durchführender Träger/Anbieter der Beratung		erste Beratung im Fall <i>oder</i>	<input type="checkbox"/>
Datum der Beratung		zweite Beratung im Fall	<input type="checkbox"/>

	(sehr) zufrieden oder ja	„teils teils“	nicht zufrieden oder nein	
Wie zufrieden waren Sie mit der Terminvereinbarung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Anmerkungen:			
Wie zufrieden waren Sie mit dem Verlauf und Prozess der Beratung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Anmerkungen:			
Konnten Sie mit Unterstützung der Beratung eine Gefährdungseinschätzung vornehmen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Anmerkungen:			
Waren Sie nach der Inanspruchnahme der Beratung in der Lage geeignete Schritte umzusetzen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Anmerkungen:			
	Wenn „ja“ oder „teils teils“ was konkret?			
	Gespräch mit den Erziehungsberechtigten	<input type="checkbox"/>	Gespräch mit dem Kind	<input type="checkbox"/>
	Erstellung Schutzplan	<input type="checkbox"/>	Beratung zur Hilfe	<input type="checkbox"/>
weitere Beratung im Team	<input type="checkbox"/>	Meldung Jugendamt	<input type="checkbox"/>	

<p>Haben Sie Vorschläge zur Verbesserung des Angebotes?</p> <p><i>oder</i></p> <p>Hatten Sie andere Vorstellungen zum Angebot?</p>	
--	--

Anlage 14 Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen (Runder Tisch)

Leitlinien zur Umsetzung

Reichweite: Maßnahmen zur Intervention und Prävention von Machtmissbrauch in Institutionen sollen in der Regel in allen Einrichtungen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, fest verankert und regelmäßig überprüft werden. Eingeschlossen sind alle Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung arbeiten. Dazu gehören: Schulen und Internate, Heime und Wohngruppen, Kindertagesbetreuungseinrichtungen, Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Kinderkurkliniken (Einrichtungen der medizinischen Kinder-Reha etc.) usw.

Im Ehrenamtssektor gelten die allgemeinen Präventionsmaßnahmen generell als Mindeststandards. Risikoanalysen und Notfallpläne erfordern dabei ein höheres Maß an Institutionalisierung, das nicht alle Einrichtungen im Ehrenamtssektor mitbringen. Die Kinder- und Jugendarbeit zeichnet sich beispielsweise durch einen höheren Grad an Selbstorganisationsformen aus. Die lokalen Träger sind deshalb aufgefordert, adäquate Formen in Zusammenarbeit mit ihren Dachverbänden zu entwickeln.

Verantwortung: Bei der Umsetzung der Mindeststandards übernehmen die Träger der jeweiligen Institutionen die Verantwortung für die Implementation der Mindeststandards. Sie berücksichtigen die jeweilige Organisationsstruktur ihres Verantwortungsbereichs und schaffen adäquate Maßnahmen für die jeweiligen Handlungseinheiten ihres Zuständigkeitsbereiches.

Zeit: Die vorliegenden Mindeststandards sollen in diesen Institutionen einen Qualitätsentwicklungsprozess innerhalb von zwei Jahren ermöglichen. In diesem Zeitraum können sie präventive Maßnahmen (1), einen Handlungsplan zur Intervention (2) sowie Handlungsleitlinien zur langfristigen Aufarbeitung und organisationalen Veränderung (3) in Fällen von sexualisierter Gewalt durch Erwachsene gegenüber Kindern und Jugendlichen bzw. unter Kindern und Jugendlichen (Jungen und Mädchen) erarbeiten.¹⁸⁴ Nach zwei Jahren ist eine erste Bilanz im Rahmen des Qualitätsentwicklungsprozesses zu ziehen und kritisch zu reflektieren, welche Prozesse noch anzustoßen sind und an welchen Stellen in den Institutionen nachgesteuert werden muss.

¹⁸⁴ Wir verweisen darauf, dass der Fokus in der gegenwärtigen Diskussion vor allem auf das Problem der sexualisierten Gewalt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber Kindern gerichtet wird. Der Forschungs- und allgemeine Kenntnisstand zum Problembereich sexualisierter Peer-Gewalt ist bisher noch wenig ausgebildet.

Prüfung: Für eine Prüfung von Auflagen zur Umsetzung von Mindeststandards kommen übergeordnete Behörden bzw. andere zuständige und verantwortliche Organisationen infrage. Je nach Organisationsform können dies die Behörden oder entsprechende Organisationen sein, die für die Betriebserlaubnis, Gewerbezulassung, Aufsicht, Finanzierung, Förderung o. Ä. verantwortlich zeichnen. Die Evaluierung und das Monitoring, inwiefern die Mindeststandards in der Praxis Anwendung finden, könnte Aufgabe der sich in Planung befindlichen, weiterzuführenden Anlaufstelle sein.

Verfahren: Zwischen den übergeordneten Trägern bzw. anderen zuständigen Organisationen und den Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, bzw. ihren Trägerzusammenschlüssen sollen die Konkretisierung der Mindeststandards und das konkrete Verfahren der Überprüfung von verbindlichen fachlichen Mindeststandards vereinbart werden.

Die umgesetzten Maßnahmen im Rahmen der drei Handlungsebenen der Mindeststandards Prävention (1), Intervention (2) und langfristige Aufarbeitung und Veränderung (3) sind in einem Qualitätsentwicklungsprozess von den Trägern zu verankern und schriftlich zu dokumentieren.

Mindeststandards

Grundverständnis: Die Mindeststandards zielen darauf ab, dass am Anfang eines Entwicklungsprozesses jeder Träger eine Analyse leistet, welche spezifischen Risiken im jeweiligen institutionellen Kontext bestehen. In Abhängigkeit davon sollen transparente Aussagen zur Haltung des Trägers und spezifische Informationen zum Vorgehen in den bekannten Risikobereichen getroffen werden. Ausformuliert werden soll auch die Verantwortung des Trägers insbesondere gegenüber den Kindern, Jugendlichen, jungen Frauen und Männern sowie den bei ihm tätigen Personen.

Träger sollen sich verpflichten, aufkommenden Vermutungen nachzugehen und die zu treffenden Maßnahmen in Handlungsplänen zu beschreiben. Insgesamt gilt es, den Prozess zu dokumentieren und in ein Schutzkonzept des Trägers für Kinder und Jugendliche, junge Frauen und Männer sowie zur Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu überführen.

Grundlage der Mindeststandards sind die drei Handlungsebenen – Prävention (1), Intervention (2) und langfristige Aufarbeitung und Veränderung (3). Diese drei Ebenen werden als notwendige Elemente eines adäquaten Qualitätsentwicklungsprozesses der Träger angesehen. Sie müssen zentrale Bausteine eines Schutzkonzeptes vor sexualisierter Gewalt sein.

Prävention

Allgemeine Präventionsmaßnahmen

1. Nachweisliche, zielgruppenadäquate Informationen über die Haltung des Trägers (z. B. Verhaltenskodex, Handlungsleitlinien, ethische Codes) und entsprechende Maßnahmen sowie Verfahren für alle Beteiligten (Kinder, Jugendliche, Eltern, junge Erwachsene, Ehrenamtliche, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) im Verantwortungsbereich des Trägers.
2. Verankerung des Themas in der internen Gremienarbeit sowie in Qualifizierungs- (z. B. Fortbildungen) und Personalentwicklungsmaßnahmen (z. B. erweiterte Führungszeugnisse, arbeitsvertragliche Regelungen).

Risikoanalyse: Spezifische Prävention beginnt mit der Analyse der strukturellen und arbeitsfeldspezifischen Risiken der Träger und ihrer Handlungseinheiten, die zu dem jeweiligen Verantwortungsbereich gehören. In Abhängigkeit davon sind Aussagen zur Haltung des Trägers und spezifische Informationen zum Vorgehen in den bekannten Risikobereichen zu treffen. Die Präventionsmaßnahmen können in allgemeine (siehe oben) und spezifische Maßnahmen (nachfolgend) unterschieden werden.

Spezifische Präventionsmaßnahmen, die insbesondere aus der Risikoanalyse hergeleitet werden:

1. Entwicklung von geschlechts- und zielgruppenspezifischen Angeboten und Aufklärung sowie eine diversitätsorientierte Ausdifferenzierung aller genannten Präventionsmaßnahmen.
2. Implementierung von adäquaten Partizipations- und Beteiligungsformen für alle Beteiligten (Kinder, Jugendliche, Eltern, Ehrenamtliche, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) bei der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen, Verfahren und Angeboten.
3. Implementierung und nachweisliche Informationen über interne Beschwerdeverfahren und externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Eltern.
4. Nachweisliche Verankerung der Trägerhaltung in der Gestaltung der Dienstverhältnisse (Ansprechen der Trägerhaltung in den Einstellungsgesprächen, (Zusatz-)Vereinbarung zum oder im Arbeitsvertrag, Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen).

Intervention

Notfallplan: Für den Fall einer Vermutung in Bezug auf mögliche sexualisierte Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe muss jeder Träger einen gestuften Handlungsplan mit Orientierungshilfen zur Intervention entwickeln und umsetzen. Dabei stehen der Schutz, das Wohl sowie die Rechte der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt.

1. Die Verantwortlichkeiten in den jeweiligen Stufen des Handlungsplans und die Rollen der Beteiligten sind zu klären und zu benennen (Träger, Leitungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ehrenamtliche, Eltern, Strafverfolgungsbehörden).
2. Adäquate Formen der Beteiligung (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern etc.) und die Wahrung der Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen sind im Handlungsplan zu verankern.
3. Die Einschätzungsaufgaben im Umgang mit Vermutungen sind zu beschreiben. Aufgeführt muss sein, an welchen Stufen im Handlungsplan eine unabhängige Fachberatung mit welchen Aufgaben und in welcher Weise hinzuzuziehen ist.
4. Es muss beschrieben sein, wann sofortiges Tätigwerden notwendig ist und was als Sofortmaßnahme getan werden kann bzw. soll. Sollten die Hinweise von betreuten Minderjährigen kommen und sich gegen Betreuungspersonen der Einrichtung richten, ist unabhängig von der Dauer und dem Ausgang der Prüfung ein Schutzkonzept in Kraft zu setzen. Sollte sich die Vermutung auf andere betreute Minderjährige richten, ist nicht nur ein Schutzkonzept für die bedrohten Minderjährigen, sondern auch ein Handlungskonzept für den vermeintlichen Täter in Kraft zu setzen.
5. Die datenschutzrechtlichen und vertraglichen Anforderungen an die Verschwiegenheit sind in allgemein verständlicher Weise zu beschreiben, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Bemühungen um eine Einwilligung zur Informationsweitergabe und zu den Voraussetzungen einer Informationsweitergabe gegen den Willen bzw. ohne Einverständnis der Betroffenen.
6. Träger von Einrichtungen und Diensten, die unter Aufsicht stehen, geben klare Auskünfte im Rahmen vereinbarter Meldepflichten an die Aufsichtsbehörde und die zuständigen Jugendämter und ggf. Vormünder.
7. Die Schwelle für die Annahme eines Verdachts auf Begehung einer Straftat und die Erfordernisse an die Abwägung vor einer Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden unter Beachtung der vorrangigen Schutzinteressen der (potenziell) betroffenen Kinder und Jugendlichen sollen in Übereinstimmung mit den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden beschrieben werden. Diese stellen Handlungsempfehlungen für den Umgang mit solchen Verdachtsfällen dar. Kommen die Hinweise aus ein-

geleiteten Verfahren der Strafverfolgungsbehörden (MiStra), ist von dringendem Tatverdacht auszugehen. Ein sofortiges Einsetzen eines Schutzkonzeptes ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich die Ermittlungen gegen einen Beschäftigten der Einrichtung richten.

8. Es ist ein Verfahren zur differenzierten Dokumentation in Bezug auf die jeweiligen Stufen des Handlungsplans zu entwickeln. Es gilt dabei zwischen fachlicher Abwägung und einer kriterienbezogenen Handlungsverpflichtung auf den Ebenen des Trägers, der Betroffenen sowie des Täters bzw. der Täterin zu unterscheiden.

Langfristige Aufarbeitung und zukunftsgerichtete Veränderung

Handlungsempfehlungen: Träger sollten Handlungsempfehlungen entwickeln, wie sie aufgetretene Fälle sexualisierter Gewalt oder fälschlicherweise eingeleiteter Strafverfolgung aufarbeiten, mit potenziellen Traumatisierungen umgehen und langfristige Veränderungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und der Stärkung des Kinderschutzes einleiten können. Ressourcen für den Aufarbeitungsprozess müssen von den Trägern bereitgestellt werden.

Die Handlungsempfehlungen zur Aufarbeitung von sexuellen Übergriffen, von Fällen sexuellen Missbrauchs in Institutionen und zum Anstoß von Veränderungen in Institutionen enthalten Hinweise zu folgenden Aspekten:

1. Maßnahmen, wie die Beteiligung aller Betroffenen und Beteiligten (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ehemalige etc.) sichergestellt werden kann.
2. Eine Empfehlung, fachliche unabhängige Unterstützung bei diesem Aufarbeitungsprozess hinzuziehen.
3. Hilfestellungen, wie eine Organisationsanalyse erstellt werden kann, um eine Bearbeitung von möglichen Fehlerquellen nicht personenzentriert zu gestalten, sondern Fehlerquellen und Mängel vorwiegend in der Struktur der Organisation auszumachen.
4. Empfehlungen, wie Personen rehabilitiert werden, die durch eine Vermutung fälschlicherweise einem Verdacht ausgesetzt waren und evtl. persönliche Kränkungen bzw. einen Ruf- und Imageschaden erfahren mussten.
5. Empfehlung, eine Selbstverpflichtung zur nachhaltigen und zukunftsgerichteten Aufarbeitung vorzunehmen.

Weiterführende Empfehlungen

1. Prävention und Intervention von Peer-Gewalt

Wir empfehlen, das Problem der sexualisierten Peer-Gewalt in allen Institutionen des Bildungs-, Erziehungs-, Sozial- und Gesundheitssektors sowie des Sport- und Freizeitbereiches stärker in den Blick zu nehmen. Auch von der Forschung wurde diese Problematik bislang nicht systematisch bearbeitet. Präventionskonzepte sind erst im Entwicklungsstadium.

2. Verhältnis von Kinderschutz und Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerrechten bestimmen

Wir empfehlen, zukünftig eine Debatte darüber anzustoßen, wie die arbeitsrechtliche Handlungsfähigkeit der Träger in Fällen von sexueller Gewalt verbessert werden kann, um ihrer Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen besser nachkommen zu können. Aus der Praxis gibt es hierzu viele Problemanzeigen.

3. Aufarbeitung und Nutzbarmachung von guter Praxis

Wir empfehlen, gute Praxisbeispiele aus den verschiedenen Arbeitsfeldern systematisch mit Hilfe einer breit angelegten Recherche zu erfassen und den Katalog von Mindeststandards mit motivierenden Beispielen anzureichern. In der Praxis gibt es bereits gut dokumentierte Konzepte, Verfahren und hilfreiches didaktisches Material, das systematisiert und dokumentiert werden sollte. Praxisbeispiele sollten Hilfestellungen für die Praxis geben und eine motivierende und aktivierende Wirkung erzeugen.

Anlage 15 Maßnahmen- und Kostenplan im Gesamtüberblick

Punkt	Maßnahme	Jahr (in Euro)				
		2022	2023	2024	2025	2026
3.1	Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz					
	Anmeldung von 2 koordinierenden Fachstellen in Vollzeit für den Bereich Kinderschutz/Frühe Hilfen (eine Stelle zusätzlich)	---	BKiSch-GMBAV HH LHP	BKiSch-GMBAV HH LHP	BKiSch-GMBAV HH LHP	BKiSch-GMBAV HH LHP
	Angebot und Umsetzung einer Fortbildung „Qualitätsentwicklung und -sicherung“ im Kinderschutz für Fachstellen und Leitungskräfte	---	---	2.000	---	---
3.2	Strukturqualität im Kinderschutz					
	Entwicklung eines bestehenden Verfahrens zur Personalbemessung und deren Umsetzung (vgl. § 79 Abs. 3 SGB VIII)	X	X	X	X	X
3.5.1	Mehrbelastungsausgleich zum Bundeskinderschutzgesetz					
	Die Verwendung der Mittel wird im Detail spezifiziert, insbesondere welche Stellenanteile mit welchen Aufgaben finanziert werden. Die Aufgaben sind in den Arbeitsplatzbeschreibungen zu hinterlegen.	X	X	X	X	X
3.5.2	Mittel aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen					
	Der Antrag zur Förderung wird zum 30.11. des Vorjahres für das folgende Förderjahr gestellt.	X	X	X	X	X
	Die Sachberichte der geförderten Angebote werden bis zum 31.01. des Folgejahres erstellt.	X	X	X	X	X
	Der Verwendungsnachweis zu den Fördermitteln an das MBSJ wird bis zum 30.04. des Folgejahres erstellt.	X	X	X	X	X
	Über die Verwendung der Mittel wird im Folgejahr im Jugendhilfeausschuss Bericht erstattet.	X	X	X	X	X
4.1	Kinderschutzverfahren					
	Wahrnehmung von Fortbildungen im Kinderschutz für die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500

4.2	Rufbereitschaft					
	Die Umsetzung der Rufbereitschaft wird mit den Beteiligten (Bereich 232, Polizei und Regionalleitstelle) ausgewertet, um Rückschlüsse für die weitere Umsetzung zu ziehen.	X	X	X	X	X
4.3	Hotline Kinderschutz					
	Die Nummer und deren Bedeutung/Verwendung wird besonders schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen vermittelt.	250	250	250	250	250
	Die Umsetzung der Hotline Kinderschutz wird ausgewertet (Evaluationsgespräch), um Rückschlüsse für die weitere Umsetzung zu ziehen.	X	X	X	X	X
	Den Fachkräften der Regionalleitstelle/Rettung wird regelmäßig eine Fortbildung zum Kinderschutz angeboten.	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
4.4	Kinder- und Jugendtelefon					
	Das Angebot wird bis zum Jahr 2026 finanziell mit einem festen Betrag gefördert.	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
4.6	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kinderschutzverfahren					
	Kinder und Jugendliche werden regelhaft in Kinderschutzverfahren beteiligt.	X	X	X	X	X
	Es wird für Kinder ein klares und einfaches Verfahren entwickelt und gegenüber Kindern und Jugendlichen kommuniziert.	---	X	X	X	X
	Zugangs- und Informationswege für Kinder und Jugendliche im Jugendamt werden geprüft und konkrete Maßnahmen wie eine kindgerechte Beschilderung und ein Wegeleitsystem umgesetzt.	6.000	---	---	---	---
	Mit der Umsetzung einer räumlichen Umstrukturierung der Gesamtverwaltung sollen im Jugendamt sogenannte Familienzimmer für Gespräche mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Aufenthalt geschaffen werden.	X	X	X	X	X
4.7	Kinderschutzvereinbarungen (§ 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII)					
	Verträge gemäß § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII werden mit allen genannten Gruppen abgeschlossen.	X	X	X	X	X

4.8	Vereinbarungen zum Tätigkeitsausschluss von vorbestraften Personen (§ 72a SGB VIII)					
	Verträge nach § 72a SGB VIII werden mit den genannten Gruppen abgeschlossen.	X	X	X	X	X
	Das MBJS wird über den Abschluss von Verträgen informiert.	X	X	X	X	X
4.9	Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen innerhalb der Stadtverwaltung und in Eigeneinrichtungen (§ 72a SGB VIII)					
	Die Umsetzung des § 72a Abs. 1 und 3 SGB VIII wird in einer Richtlinie oder einer Dienstvereinbarung geregelt.	---	X	---	---	---
4.10	Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege/Vollzeitpflege					
	Der öffentliche Träger (LHP) und der Pflegekinderdienst (Potsdam-Mittelmark) besprechen die Möglichkeit und Notwendigkeit zur Evaluation des Angebotes Bereitschaftspflege.	X	---	---	---	---
	Es wird ein Konzept mit fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und zum Schutz vor Gewalt erstellt.	---	X	---	---	---
4.11	Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Schulen in Trägerschaft oder Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam					
	Alle Einrichtungen/Schulen erstellen ein Kinderschutz- und Beteiligungskonzept und besprechen dieses mit ihren Mitarbeitenden.	X	X	X	X	X
	Alle Einrichtungen und Schulen halten eine verantwortliche Person in Angelegenheiten des Kinderschutzes vor.	X	X	X	X	X
	Die genannten Akteure treffen sich regelmäßig für einen gemeinsamen fachlichen Austausch.	X	X	X	X	X
4.12	Kinderschutz in Einrichtungen in freier Trägerschaft mit Betriebserlaubnis					
	Alle Einrichtungen erstellen ein Kinderschutz- und Beteiligungskonzept und besprechen dieses mit ihren Mitarbeitenden.	X	X	X	X	X

	Alle Einrichtungen halten eine verantwortliche Person in Angelegenheiten des Kinderschutzes vor.	X	X	X	X	X
4.13	Schutzeinrichtungen und Schutzstellen					
	Der öffentliche Träger (LHP) und der Pflegekinderdienst (Potsdam-Mittelmark) besprechen die Möglichkeit und Notwendigkeit zur Anpassung der Bereitschaftspflegestellen nach dem Bedarf in der Landeshauptstadt Potsdam.	---	X	X	X	X
	Die Landeshauptstadt Potsdam hält eine Schutzeinrichtung für Kinder/Jugendliche mit besonderen Bedarfen vor.	---	X	X	X	X
4.14	Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte sowie insoweit erfahrene Fachkräfte in freien Trägern und Leistungsträgern					
	Das Angebot Fachberatung Kinderschutz wird im Kinderschutzbericht ausgewertet.	X	X	X	X	X
	Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und mehr als 30 Mitarbeitende in Vollzeit beschäftigen, sollen eine verantwortlichen Fachperson in Angelegenheiten des Kinderschutzes oder eine Kinderschutzbeauftragte/einen Kinderschutzbeauftragten benennen.	X	X	X	X	X
	Alle in der LHP tätige insoweit erfahrenen Fachkräfte/Beauftragte im Kinderschutz werden erfasst. Hierzu geben die Träger/Einrichtungen eine Rückmeldung an die Kinderschutzkoordination der LHP.	X	X	X	X	X
	Für alle in der LHP tätige qualifizierte insoweit erfahrene Fachkräfte/Beauftragte im Kinderschutz wird ein Fachtag umgesetzt.	---	---	4.500	---	---
4.15	Praxisbegleitsystem Fachstelle Kinderschutz					
	Das Praxisbegleitsystem wird in Anspruch genommen.	X	X	X	X	X
4.16	Konzept Fall-Werkstatt und Fall-Analyse					
	Es wird ein Konzept Fall-Werkstatt und Fall-Analyse erstellt.	---	X	---	---	---

	Es werden regelhaft 4 bis 6 Einzelfälle im Jahr im Rahmen einer Fall-Werkstatt analysiert.	---	6.000	6.000	6.000	6.000
4.17	Leitlinie kritische Kinderschutzfälle					
	Es wird eine Leitlinie zu kritischen Kinderschutzfällen erstellt.	---	X	---	---	---
5.1	Jugendarbeit					
	Durchführung von Fachforen bzw. Fachtagen zu Themen des präventiven Kinderschutzes	---	1.500	1.500	1.500	1.500
5.2	Schulbezogene Jugendsozialarbeit					
	Es werden gemeinsame Treffen zwischen dem Fachbereich und den Trägern der Angebote Schulsozialarbeit zum Kinderschutz durchgeführt.	X	X	X	X	X
5.3	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz					
	Die Fachstelle für Konsumkompetenz und die Medienwerkstatt Potsdam kooperieren.	X	X	X	X	X
5.4	Förderung der Erziehung der Familie					
	Der öffentliche Träger wird regelhaft überprüfen, ob die Angebote, die in der LHP vorgehalten werden, im Sinne des Schutzes von Kindern/Jugendlichen ausreichend sind.	X	X	X	X	X
5.5	Förderung in Kindertageseinrichtungen					
	Zwischen Schulen und kooperierenden Kindertageseinrichtungen (Hort) wird eine Kooperationsvereinbarung zur verbindlichen Zusammenarbeit inkl. des Themenfeldes Kinderschutz abgeschlossen.	---	X	X	X	X
	Für Kindertageseinrichtungen des öffentlichen Trägers wird ein Qualitätshandbuch zum Themengebiet Kinderschutz erarbeitet.	---	X	X	X	X
	Ein Kinderschutzfall pro Jahr wird in der Fall-Werkstatt–Fall-Analyse Kinderschutz vorgestellt.	---	X	X	X	X
	Über Kinderschutzfälle wird eine Statistik geführt.	X	X	X	X	X
	Es wird ein Fachtag Kinderschutz für Kindertageseinrichtungen durchgeführt.	---	4.500	---	---	---

5.6	Förderung in Kindertagespflege					
	Allen Kindertagespflegepersonen wird eine Fortbildung im Themenfeld Kinderschutz angeboten.	---	3.500	---	3.500	---
	Es wird ein Leitfaden Kinderschutz und ein Verhaltenskodex für und mit den Kindertagespflegepersonen entwickelt.	1.500	---	---	---	---
	Ein Kinderschutzfall pro Jahr soll in der Fall-Werkstatt–Fall-Analyse Kinderschutz vorgestellt werden.	---	X	X	X	X
	Über Kinderschutzfälle wird eine Statistik geführt.	X	X	X	X	X
5.7	Hilfe zur Erziehung					
	Der Umstand der Gewährung von Hilfen zur Erziehung im Kinderschutz wird in der jeweiligen Dienstanweisung besonders gewürdigt.	---	X	---	---	---
6.1	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen					
	Kinder und Jugendliche werden unverzüglich in einer wahrnehmbaren Form über die Inobhutnahme aufgeklärt.	X	X	X	X	X
	Kinder und Jugendliche erhalten unverzüglich die Gelegenheit, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.	X	X	X	X	X
6.4	Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten					
	In Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB wird dem Familiengericht der Schutzplan und wenn vorhanden, der Hilfeplan vorgelegt.	X	X	X	X	X
	Die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe erhalten in Verfahren gemäß §§ 1666 und 1666a BGB vor dem Oberlandes-/Kammergericht die Möglichkeit eine Rechtsberatung einzuholen.	Einzel-fall	Einzel-fall	Einzel-fall	Einzel-fall	Einzel-fall
7.2	Öffentlicher Gesundheitsdienst					
	Zwischen den Bereichen Öffentlicher Gesundheitsdienst – Kinder und Jugendliche (332) und der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe (232) wird die vorliegende Dienstanweisung durch eine Kooperationsvereinbarung ersetzt.	---	X	---	---	---

	Es werden regelmäßige gemeinsame Fachaustausche umgesetzt.	X	X	X	X	X
7.3	Dienste des Gesundheitswesens					
	Dienste des Gesundheitswesens erhalten Informationsmaterial zum Kinderschutz und den Frühen Hilfen.	500	500	500	500	500
7.4	Ernst von Bergmann Klinikum und Klinikum Westbrandenburg Potsdam					
	Die Erfüllung des Kooperationsvereinbarung wird regelmäßig gemeinsam geprüft.	X	X	X	X	X
	Die Kooperationspartner evaluieren gemeinsam und regelmäßig einen Kinderschutzfall in der Nachbetrachtung (Analyse).	---	X	X	X	X
	Die Kooperationspartner setzen sich für die Eröffnung einer Kinderschutzambulanz am Standort Potsdam ein. <i>und/oder</i> Die Kooperationspartner setzen sich für Eröffnung eines Childhood-Hauses am Standort Potsdam ein.	X	X	X	X	X
7.5.1	Polizei					
	Die Erfüllung des Kooperationsvereinbarung wird regelmäßig gemeinsam geprüft.	X	X	X	X	X
	Durch stattfindende Fachaustausche soll die Zusammenarbeit gefördert und qualifiziert werden.	X	X	X	X	X
7.7	Schulen und Schulverwaltung					
	Die vorliegende Kooperationsvereinbarung wird ausgewertet und überarbeitet.	---	X	---	---	---
	Auf Grundlage der Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung soll die weitere gemeinsame und regelmäßige Zusammenarbeit besprochen und umgesetzt werden.	---	X	X	X	X
7.8	Öffentliche Wohnhilfen					
	Die Kooperationsvereinbarung zwischen den Bereichen 232 und 391 wird ausgewertet und aktualisiert.	---	X	---	---	---
7.9	Jobcenter					
	Im Rahmen der Überarbeitung der bestehenden Kooperationsvereinbarung wird der Abschnitt „Umgang bei Verdacht von	---	X	---	---	---

	Kindeswohlgefährdung“ gemeinsam ausgewertet und aktualisiert.					
	Es wird ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Jobcenter und dem Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe, unter Einbezug einzelner Mitarbeitende beider Bereiche, zu den Themen Kinderschutz und Hilfen für Familien umgesetzt. Die Organisation erfolgt wechselseitig.	---	X	X	X	X
	Es wird eine Fortbildung zum Kinderschutz erarbeitet und für einen Teil der Fachkräfte des Jobcenters (Multiplikatoren) umgesetzt.	---	2.500	X	X	X
7.10	Sport für Kinder und Jugendliche					
	Sportvereine, die Kinder/Jugendliche betreuen, erarbeiten gemeinsam mit dem Stadtsportbund Verhaltensregeln (Ehrenkodex) und halten eine Ansprechperson für Kinder/Jugendliche/Verantwortliche zum Kinderschutz vor.	X	X	X	X	X
	Kinderschutzkonzepte in Sportvereinen, die Kinder/Jugendliche betreuen, werden weiter etabliert.	X	X	X	X	X
	Für Sportvereine, die Kinder/Jugendliche betreuen, werden Fortbildungen zum Kinderschutz angeboten.	X	X	X	X	X
8.1	Sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen					
	Erarbeitung und Umsetzung von Schutz- und Präventionskonzepten in Einrichtungen	X	X	X	X	X
	Schulung von Mitarbeitenden und Fachkräften in Einrichtungen und Schulen.	offen	offen	offen	offen	offen
	Bereitstellung von geeignetem Informationsmaterial (insbesondere Printprodukte) in Bestellung durch den öffentlichen Träger	500	500	500	500	500
	Umsetzung von Vereinbarungen nach §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII	X	X	X	X	X
	Schaffung von niedrigschwelligen Beratungsangeboten für Kinder und Jugendliche – Ausbau der Beratung nach § 8 SGB	---	30.000	30.000	30.000	30.000

	VIII (bspw. in Familien- und Erziehungsberatungsstellen, in Gesundheitseinrichtungen, in Bürgerhäusern oder im Jugendamt)					
	Umsetzung der Notrufnummer für Kinder und Jugendliche „Hotline Kinderschutz“	X	X	X	X	X
	Verbesserung der Kontaktaufnahme von Kindern/Jugendlichen zum Jugendamt, wie z. B. Umsetzung des Tagesdienstes Kinderschutz und Initiierung eines Wegeleitsystems im Jugendamt	X	X	X	X	X
	Bereitstellung Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte mit Spezifizierung sexuelle Gewalt	X	X	X	X	X
	Einsatz zur Umsetzung einer Kinderschutzambulanz/eines Childhood-Hauses	X	X	X	X	X
	Bereitstellung von unterstützenden Soforthilfen für betroffene Kinder/Jugendliche.	X	X	X	X	X
8.2	Kinder von Eltern mit psychischen Erkrankungen					
	Es werden Maßnahmen und Angebote zum Entgegenwirken von Folgen von suchtkranken und psychisch erkrankten werdenden Eltern und Familien mit Kindern bis zu 3 Jahren entwickelt und umgesetzt.	---	50.000	50.000	50.000	50.000
8.3	Menschenhandel – Kinder und Jugendliche					
	Der öffentliche Träger richtet einen Fachaustausch zum Thema Menschenhandel mit Beteiligung der Staatsanwaltschaft, der Polizei und der Gerichte aus. Gemeinsam soll eine Leitlinie zur Zusammenarbeit im Einzelfall erarbeitet werden.	---	2.500	---	---	---
9.	Frühe Hilfen					
	Bestehende Angebote sollen ausgebaut sowie weitere Angebote entwickelt und umgesetzt werden.	---	50.000	60.000	75.000	100.000
9.3	Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz					
	Der Fachkreis wird durchgeführt.	---	Fördermittel	Fördermittel	Fördermittel	Fördermittel
	Die Teilnehmenden des Fachkreises nehmen gemeinsamen an Fortbildungen teil.	Fördermittel	Fördermittel	Fördermittel	Fördermittel	Fördermittel
9.5	Eltern-Informations-App „elina“					
	Die Eltern-Informations-App wird in der LHP etabliert.	Fördermittel	Fördermittel	Fördermittel	Fördermittel	Fördermittel

9.6	Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen					
	Das Angebot soll mittelfristig erweitert und bedarfsbezogen Eltern und Familien zur Verfügung stehen.	X (9.)	X (9.)	X (9.)	X (9.)	X (9.)
9.7	Angebot Frühberatung					
	Das Angebot soll mittelfristig erweitert und bedarfsbezogen Eltern zur Verfügung stehen.	X (9.)	X (9.)	X (9.)	X (9.)	X (9.)
9.8	Interdisziplinäre Sprechstunde					
	Das Angebot wird erweitert auf eine Beratung im Einzelfall für andere Fachkräfte.	Fördermittel	X (9.)	X (9.)	X (9.)	X (9.)
	Die Maßnahme wird evaluiert und auf dieser Grundlage/durch eine Bedarfsanalyse eine Entscheidung zur Weiterführung getroffen.	X (9.)	X (9.)	X (9.)	X (9.)	X (9.)
10.2	Kinderschutzbericht					
	Der Kinderschutzbericht wird im ersten-Halbjahr des Folgejahres zum Berichtsjahr vorgelegt.	X	X	X	X	X
	Der Kinderschutzbericht wird unter potsdam.de veröffentlicht.	X	X	X	X	X
10.3	Öffentlicher Auftritt und Information					
	Das Rahmenkonzept wird als Printprodukt in kleiner Auflage gedruckt und Einzel-exemplare den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt.	750	---	---	---	---
	Alle Schulen sowie Kinder- und Jugendfrei-zeiteinrichtungen erhalten Informationsma-terial zum Angebot Hotline Kinderschutz.	300	---	---	---	---
	Zu allen Angeboten des Geschäftsberei-ches 2 im Bereich der Frühen Hilfen wird Informationsmaterial bereitgestellt.	500	500	500	500	500
11.	Fortschreibung und Evaluation					
	Das Rahmenkonzept wird durch eine ex-terne Stelle evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation fließen in das neue Rahmen-konzept ein.	---	---	---	---	15.000
	Die Evaluation wird im Jugendhilfeaus-schuss vorgestellt.	---	---	---	X	X
Gesamtsumme Haushaltsmittel (Jahr)		24.300	166.250	169.750	181.750	218.250
zusätzlicher Stellzuwachs			1 VZS	1 VZS	1VZS	1VZS

X oder Zahl = jährlich oder laufend; VZS = Vollzeitstelle

Anlage 16 UN-Kinderrechte (Auszug)

(vom 20.11.1989)

Artikel 5: Respektierung des Elternrechts

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 7: Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit

(1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8: Identität

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 9: Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern mißhandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen, die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes

abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 10: Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11: Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland

(1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

(2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluß zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13: Meinungs- und Informationsfreiheit

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 15: Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16: Schutz der Privatsphäre und Ehre

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17: Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;

b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;

c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;

d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;

e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 18: Verantwortung für das Kindeswohl

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 20: Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 21: Adoption

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;

b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;

c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss, der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;

d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;

e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Artikel 22: Flüchtlingskinder

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 23: Förderung behinderter Kinder

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zu Teil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr

Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 24: Gesundheitsvorsorge

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;

b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;

c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;

f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25: Unterbringung

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26: Soziale Sicherheit

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

(2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung

von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 27: Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 30: Minderheitenschutz

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31: Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 33: Schutz vor Suchtstoffen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Anlage 17 Gesetzestexte (Auszüge)

Grundgesetz

(GG – vom 23.05.1949, zuletzt geändert am 29.09.2020, auszugsweise)

Art 2

[...]

(2) Jeder hat das **Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit**. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. [...]

Art 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem **besonderen Schutze** der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung **wacht die staatliche Gemeinschaft**.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

Verfassung des Landes Brandenburg

(vom 20.08.1992, zuletzt geändert am 16.05.2019, auszugsweise)

Artikel 27 – Schutz und Erziehung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder haben als eigenständige Personen das Recht auf **Achtung ihrer Würde**.

(2) Eltern haben das Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder.

(3) Kinder genießen in besonderer Weise den **Schutz von Staat und Gesellschaft**. Wer Kinder erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfe und gesellschaftliche Rücksichtnahme.

(4) Kindern und Jugendlichen ist durch Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen, die ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit durch die Anerkennung zunehmender Selbständigkeit gerecht wird.

(5) **Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen**. Wird das **Wohl von Kindern oder Jugendlichen gefährdet**, insbesondere durch Versagen der Erziehungsberechtigten, hat das Gemeinwesen die erforderlichen Hilfen zu gewährleisten und die gesetzlich geregelten Maßnahmen zu ergreifen.

(7) Jedes Kind hat nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte.

(8) Kinderarbeit ist verboten.

Achtes Sozialgesetzbuch

(SGB VIII – vom 26.06.1990, zuletzt geändert am 05.10.2021, auszugsweise)

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung **wacht die staatliche Gemeinschaft**.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen **selbstbestimmt zu interagieren** und damit **gleichberechtigt** am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können
 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 4. **Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen**,
 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) **Kinder und Jugendliche sind** entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe **zu beteiligen**. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) **Kinder und Jugendliche haben das Recht**, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das **Jugendamt zu wenden**.
- (3) **Kinder und Jugendliche** haben Anspruch auf **Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten**, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.
- (4) **Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen** nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die **Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen** bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame **Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen** nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie **das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen** und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur **Abwendung der Gefährdung** die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der **Abschätzung des Gefährdungsrisikos** mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur **Abwendung der Gefährdung** das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden **gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung** vornehmen,
2. bei der **Gefährdungseinschätzung** eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in **die Gefährdungseinschätzung** einbezogen werden, soweit hierdurch der **wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen** nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen **Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen** mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden **gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung** vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der **wirksame Schutz des Kindes** nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die **Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen** bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des **Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung** nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der **wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen** nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer **Kindeswohlgefährdung** im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des **Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt** sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach Absatz 1 und 2 wird den spezifischen **Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen** mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
2. das **Wohl des Kindes** nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen. [...]

§ 37 Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs- [,] Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem **Wohl des Kindes oder Jugendlichen** förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.

(2) Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person und der Eltern zum **Wohl des Kindes oder Jugendlichen** durch geeignete Maßnahmen fördern. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 37a sicher. [...]

§ 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes **Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen** und zum **Schutz vor Gewalt** angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das **Kind oder der Jugendliche** vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des **Konzepts beteiligt werden**.

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das **Kind oder der Jugendliche** während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der **Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten** hat, und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem **Wohl des Kindes oder des Jugendlichen** förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das **Wohl des Kindes oder des Jugendlichen** betreffen.

§ 37c Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

[...]

(2) Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem **Wohl des Kindes oder Jugendlichen** förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung der Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.

(3) Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegeperson sind der Personensorgeberechtigte und das **Kind oder der Jugendliche** oder bei Hilfen nach § 41 der junge Volljährige **zu beteiligen**. Der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist. Bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. [...]

§ 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

[...]

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor Entscheidung über die Gewährung der Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,

[...]

e) Ereignisse oder Entwicklungen, die das **Wohl des Kindes oder Jugendlichen** zu beeinträchtigen, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzeigt. [...]

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. **das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet** oder
2. eine dringende Gefahr für das **Wohl des Kindes oder des Jugendlichen** die Inobhutnahme erfordert und

a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder

b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder

3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich **das Kind oder den Jugendlichen** umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme **aufzuklären**, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, **zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen** zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem **Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben**, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das **Wohl des Kindes oder des Jugendlichen** zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum **Wohl des Kindes oder Jugendlichen** notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine **Gefährdung des Kindeswohls** nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum **Wohl des Kindes oder des Jugendlichen** herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds

oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine **Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen** oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

§ 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist. § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend.

(2) Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme **zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,**

1. ob das **Wohl des Kindes oder des Jugendlichen** durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
2. ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,
3. ob das **Wohl des Kindes oder des Jugendlichen** eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und
4. ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung nach Satz 1 entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung.

(3) Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum **Wohl des Kindes oder des Jugendlichen** notwendig sind. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

(3a) Das Jugendamt hat dafür Sorge zu tragen, dass für die in Absatz 1 genannten Kinder oder Jugendlichen unverzüglich erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 49 Absatz 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt werden, wenn Zweifel über die Identität bestehen.

(4) Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42b genannten

Aufgaben mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Einschätzung nach Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen.

(5) Soll das Kind oder der Jugendliche im Rahmen eines Verteilungsverfahrens untergebracht werden, so umfasst die vorläufige Inobhutnahme auch die Pflicht,

1. die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine insofern geeignete Person an das für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständige Jugendamt sicherzustellen sowie
2. dem für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständigen Jugendamt unverzüglich die personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 erforderlich sind.

Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem **Kindeswohl** entspricht. Das **Kind oder der Jugendliche** ist an der Übergabe und an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen **zu beteiligen**.

(6) Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständige Jugendamt oder mit der Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens nach § 42b Absatz 4.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

[...]

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur **Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt**. [...]

§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegerperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen

1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
4. bis zur Dauer von acht Wochen,
5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,
6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
7. über Tag und Nacht aufnimmt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das **Wohl des Kindes oder des Jugendlichen** in der Pflege- stelle nicht gewährleistet ist. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Ist das **Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet** und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das **Wohl des Kindes oder des Jugendlichen** betreffen.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung nach § 45a, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das **Wohl der Kinder und Jugendlichen** in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der **Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen** in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum **Schutz vor Gewalt**, geeignete **Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten innerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur **Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen** können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. [...]

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das **Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet** und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 45a Einrichtung

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet. Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

§ 46 Prüfung vor Ort nach Aktenlage

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur **Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen** in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, während der Tageszeit

1. die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie

2. mit den Beschäftigten und mit den Kindern und Jugendlichen jeweils Gespräche zu führen, wenn die zuständige Behörde

a) das Einverständnis der Personensorgeberechtigten zu den Gesprächen eingeholt hat und diesen eine Beteiligung an den Gesprächen ermöglicht sowie

b) **den Kindern und Jugendlichen die Hinzuziehung einer von ihnen benannten Vertrauensperson zu Gesprächen ermöglicht und sie auf dieses Recht hingewiesen hat; der Anspruch des Kindes oder Jugendlichen nach § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.**

Die in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b genannten Pflichten bestehen jedoch nicht, wenn durch deren Umsetzung die **Sicherung der Rechte** und der **wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen** in der Einrichtung in Frage gestellt würden.

Zur Abwehr von **Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen** können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten und Gespräche mit den Beschäftigten sowie den Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe von Satz 1 geführt werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 2 zu dulden.

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das **Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen**, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich Erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

[...]

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666, 1666a und § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In anderen

die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt. [...]

§ 62 Datenerhebung

[...]

(3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach der Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für

[...]

d) die Erfüllung des **Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung** nach § 8a oder die Gefährdungsabweendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im **Kinderschutz** oder [...]

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

[...]

(4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im **Kinderschutz** Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die **Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen** bestätigt haben und ob das Jugendamt zur **Abwendung der Gefährdung** tätig geworden ist und noch tätig ist. [...]

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben oder übermittelt werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer **Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen** ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine **Gefährdung des Kindeswohls** gegeben sind und die Daten für eine **Abschätzung des Gefährdungsrisikos** notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der **Abschätzung des Gefährdungsrisikos** nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre, oder [...]

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach

den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, den Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,

3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die **Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen** in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren **Schutz vor Gewalt**. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 7 des Neunten Buches,
3. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
4. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
5. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
6. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
7. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
8. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
9. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
10. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
11. der Gewerbeaufsicht,
12. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung und
13. Einrichtungen, die auf örtlicher Ebene Familien und den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen stärken (Mehrgenerationenhäuser)

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

§ 86d Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden

Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so ist der örtliche Träger vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche, der junge Volljährige oder bei Leistungen nach § 19 der Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.

§ 87 Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Für die **Inobhutnahme** eines Kindes oder eines Jugendlichen (§ 42) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält. Die örtliche Zuständigkeit für die **Inobhutnahme** eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen richtet sich nach § 88a Absatz 2.

§ 88a Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

(1) Für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen (§ 42a) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, soweit Landesrecht nichts Anderes regelt.

(2) Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen (§ 42) richtet sich nach der Zuweisungsentscheidung gemäß § 42b Absatz 3 Satz 1 der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständigen Stelle. Ist die Verteilung nach § 42b Absatz 4 ausgeschlossen, so bleibt die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit bestehen. Ein anderer Träger kann aus **Gründen des Kindeswohls** oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht die örtliche Zuständigkeit von dem zuständigen Träger übernehmen.

(3) Für Leistungen an unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält. Geht der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme voraus, so bleibt die nach Absatz 2 begründete Zuständigkeit bestehen, soweit Landesrecht nichts Anderes regelt.

(4) Die örtliche Zuständigkeit für die Vormundschaft oder Pflegschaft, die für unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche durch Bestellung des Familiengerichts eintritt, richtet sich während

1. der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a) nach Absatz 1,
2. der Inobhutnahme (§ 42) nach Absatz 2 und
3. der Leistungsgewährung nach Absatz 3.

Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (AGKJHG – vom 26.06.1997, zuletzt geändert am 25.06.2020, auszugsweise)

§ 2 Wächteramt des örtlichen Trägers der Jugendhilfe

Erhält das Jugendamt von Tatsachen Kenntnis, die die Entwicklung eines **Kindes oder Jugendlichen und seine Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefährdet** erscheinen lassen, so hat es Leistungen und Hilfen anzubieten, die zur Abwendung der Gefährdung geeignet und notwendig sind, auch wenn ein Anspruch auf die Leistung oder Hilfe nicht geltend gemacht wird. Das Jugendamt soll die Leistungen und Hilfen erbringen, soweit sie angenommen werden und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen. Der Grundsatz der Freiwilligkeit der Jugendhilfe, das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Verantwortung der Eltern, über die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu entscheiden, bleiben unberührt.

§ 16a Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe

(1) Für Vereinbarungen nach § 72a Absatz 2 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe ist die oberste Landesjugendbehörde zuständig. Soweit nach Satz 1 nicht die oberste Landesjugendbehörde zuständig ist, ist der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Gebiet der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz hat. Hat ein Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz nicht im Land Brandenburg, ist der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Gebiet er tätig ist. Ist ein Träger der freien Jugendhilfe, der

seinen Sitz nicht im Land Brandenburg hat, im Gebiet mehrerer örtlicher Träger tätig, kann einer der betroffenen örtlichen Träger die Aufgabe für die anderen durchführen.

(2) Die Vereinbarungen gelten für alle Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe im Land Brandenburg.

(3) Die örtlichen Träger der Jugendhilfe informieren die oberste Landesjugendbehörde unverzüglich über die von ihnen getroffenen Vereinbarungen unter Angabe der durch die Vereinbarungen gebundenen Träger der freien Jugendhilfe und der jeweiligen Geltungsdauer.

(4) Die oberste Landesjugendbehörde gibt die von ihr getroffenen Vereinbarungen im Amtsblatt für Brandenburg bekannt.

§ 16b Führungszeugnisse

In den Vereinbarungen nach § 16a ist die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Personen zu regeln. Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren sind die haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen schriftlich aufzufordern, ein neues erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a oder § 30b des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.

§ 17a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) **Kinder und Jugendliche** sollen in geeigneter Form ihrem Entwicklungsstand entsprechend an wichtigen sie betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen **beteiligt werden**.

(2) In den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen durch Vertretungen der **jungen Menschen Möglichkeiten der Mitwirkung** sichergestellt werden. In Einrichtungen der Eingliederungshilfe betreute **Kinder und Jugendliche mit Behinderungen** sollen in geeigneter Form an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes **beteiligt werden**.

§ 19 Erlaubnis zur Vollzeitpflege

(1) Die Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist für jedes Kind und jeden Jugendlichen beim Jugendamt zu beantragen. Sie ist jeweils schriftlich zu erteilen. Sollen mehr als fünf Kinder betreut werden, bedarf es einer Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) In die Erlaubnis sind die Unterrichtspflichten nach § 44 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzunehmen, insbesondere die Verpflichtung, dem Jugendamt Hinweise auf **Kindeswohlgefährdungen** mitzuteilen. Das Jugendamt hat die Pflegeperson in geeigneter Weise zu unterstützen.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das **Wohl des Kindes oder des Jugendlichen** in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn

- die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,
- die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die weltanschauliche Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen mit dessen Selbstbestimmungsrecht und mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung zu vereinbaren ist,
- die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das **Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gefährdet** ist,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeperson nicht geordnet sind,
- ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht vorhanden ist,

- die Pflegeperson mit der Betreuung eines weiteren Kindes oder Jugendlichen überfordert ist oder
- die Pflegeperson rechtskräftig wegen einer in § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftat verurteilt worden ist.

(4) Ist das **Wohl eines Kindes** in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, ist die Erlaubnis ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen. Bis zur Klärung der Gefährdungslage kann das Ruhen der Erlaubnis angeordnet werden.

(5) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Die Pflegeperson hat das zuständige Fachpersonal des Jugendamtes über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen. Dem zuständigen Fachpersonal des Jugendamtes ist im Rahmen seiner Aufgaben nach § 37 Abs. 3 und § 44 Abs. 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch der Zugang zu dem Kind oder Jugendlichen und der Zutritt zu den Räumen, die seinem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das **Wohl des Pflegekindes** in der Pflegestelle gefährdet ist, insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch, ist der Zutritt unverzüglich zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg wird insoweit eingeschränkt

§ 20 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

[...]

(4) Erlangt ein Jugendamt bei der Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen in einer Einrichtung **Kenntnis von Umständen**, die zur Versagung, zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis oder zu einer Tätigkeitsuntersagung gemäß § 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch führen können, so ist es zur unverzüglichen Mitteilung an die oberste Landesjugendbehörde verpflichtet.

(5) Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so kann die oberste Landesjugendbehörde den weiteren Betrieb untersagen. Dies gilt entsprechend für den Betrieb einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(6) Träger und Leitung einer Einrichtung im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind verpflichtet,

- der obersten Landesjugendbehörde auf Verlangen die zur Ausübung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu geben und sich an Besichtigungen der Einrichtung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der obersten Landesjugendbehörde zu beteiligen,
- schulpflichtige Kinder und Jugendliche binnen fünf Werktagen nach deren Aufnahme in die Betreuung, die kein Angebot der Kindertagesbetreuung darstellt, an einer Schule anzumelden, wenn keine Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt ist,
- das staatliche Schulamt binnen fünf Werktagen zu informieren, falls an der Schule, bei der die Anmeldung nach Nummer 2 erfolgte, keine Aufnahme gewährleistet wird oder
- eine Befreiung von der Schulpflicht nach § 36 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes oder nach vergleichbaren Bestimmungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

(7) Für die Tätigkeitsuntersagung nach § 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist die oberste Landesjugendbehörde zuständig.

(8) Die oberste Landesjugendbehörde kann gemäß § 45 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anordnen, dass eine fachliche Begleitung durch eine geeignete Stelle zu erfolgen hat. Die oberste Landesjugendbehörde kann geeignete Stellen nach Satz 1 durch Verwaltungsvorschrift bestimmen. Sie informiert den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie den zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, über die Anordnung der fachlichen Begleitung nach Satz 1.

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe Kindertagesstättengesetz oder Brandenburgisches Kindertagesstättengesetz (KitaG – vom 27.06.2004, zuletzt geändert am 25.06.2020, auszugsweise)

§ 11 Gesundheitsvorsorge

[...]

(2) Zur **Prävention und Früherkennung von Kindesvernachlässigungen und Kindesmisshandlungen** arbeiten Kindertagesstätten und Einrichtungen der gesundheitlichen und sozialen Betreuung eng zusammen. § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt hiervon unberührt. [...]

§ 18 Förderung der Kindertagespflege

(1) Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Kindertagespflege für sein **Wohl geeignet und erforderlich** oder wird eine selbst organisierte Tagesbetreuung nachträglich als geeignet und erforderlich anerkannt, so übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes. [...]

(4) Die Tagespflegepersonen sollen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fachlich beraten werden.

§ 20 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird auf Antrag der Tagespflegeperson, die wöchentlich mehr als 15 Stunden Kindertagespflege gegen Entgelt anbieten will, vom Jugendamt des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für bis zu fünf Betreuungsplätze erteilt. In der Erlaubnis ist die Höchstzahl der Tagespflegeplätze anzugeben. Diese richtet sich nach den **Erfordernissen des Kindeswohls**, insbesondere nach der Qualifizierung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Tagespflegeperson, und nach den für die Kindertagespflege zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten. [...]

(3) In die Erlaubnis sind die Unterrichtspflichten der Tagespflegepersonen nach § 43 Absatz 3 Satz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzunehmen und es sind Regelungen zum **Schutzauftrag der Tagespflegeperson bei Kindeswohlgefährdung** zu treffen. Bei Verdacht auf **Kindeswohlgefährdung** hat das Jugendamt die Tagespflegeperson in geeigneter Weise zu unterstützen. [...]

(5) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu erteilen, wenn die Eignung der antragstellenden Person nach § 43 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gegeben ist. Sie ist insbesondere dann zu

versagen, wenn die antragstellende Person rechtskräftig wegen einer in § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftat verurteilt worden ist.

(6) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Dem zuständigen Fachpersonal des Jugendamtes ist im Rahmen seiner Dienstpflichten der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, die dem Aufenthalt der betreuten Kinder dienen. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das **Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet** ist, insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch, ist der Zutritt zu den Räumen und der Zugang zu den betreuten Kindern unverzüglich zu gestatten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg wird insoweit eingeschränkt.

(7) Ist das **Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet** und ist die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, ist die Erlaubnis ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen. Bis zur Klärung der **Gefährdungslage** kann das Ruhen der Erlaubnis angeordnet werden.

Sozialgesetzbuch Fünftes Buch

(SGB V – vom 20.12.1988, zuletzt geändert am 10.12.2021, auszugsweise)

§ 73c Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen, um die vertragsärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 oder im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen nach § 28 **Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls** feststellen. Satz 1 gilt nicht für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte.

Sozialgesetzbuch Zehntes Buch

(SGB X – vom 18.08.1980, zuletzt geändert am 20.08.2021, auszugsweise)

§ 71 Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse

(1) [...] Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie zum **Schutz des Kindeswohls** nach § 4 Absatz 1 und 5 des Gesetzes zur Kooperation und Information erforderlich ist. [...]

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

(KKG – vom 22.12.2011, zuletzt geändert am 03.06.2021, auszugsweise)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das **Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen** und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung **wacht die staatliche Gemeinschaft**.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine **Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen** vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen **im Kinderschutz** mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im **Kinderschutz** aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im **Kinderschutz** als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung **Früher Hilfen** durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke **Frühe Hilfen** und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der **Netzwerke Frühe Hilfen** und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten[n] Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die **Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen** bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der **Kindeswohlgefährdung** gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine **Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen** abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame **Schutz des Kindes oder des Jugendlichen** in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass

diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine **dringende Gefahr für das Wohl des Kindes** oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die **gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen** bestätigt sieht und ob es **zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen** tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der **wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen** in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutz-rechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den **Kinderschutz** kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

§ 5 Mitteilungen an das Jugendamt

(1) Werden in einem Strafverfahren **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen** bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) **Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung** können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder den regelmäßigen Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.

Bürgerliches Gesetzbuch

(BGB – vom 18.08.1896, zuletzt geändert am 10.08.2021, auszugsweise)

§ 1626a Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen

[...]

(2) Das Familiengericht überträgt gemäß Absatz 1 Nummer 3 auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem **Kindeswohl** nicht widerspricht. [...]

§ 1627 Ausübung der elterlichen Sorge

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum **Wohl des Kindes** auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

Kinder haben ein **Recht auf gewaltfreie Erziehung**. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig

§ 1631d Beschneidung des männlichen Kindes

(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das **Kindeswohl** gefährdet wird. [...]

§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege [...]

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das **Kindeswohl** durch die Wegnahme **gefährdet** würde. Das Familiengericht kann in Verfahren nach Satz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn

1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist und
2. die Anordnung zum **Wohl des Kindes** erforderlich ist.

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische **Wohl des Kindes** oder sein Vermögen **gefährdet** und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur **Abwendung der Gefahr** erforderlich sind. [...]

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der **Gefahr** nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur **Abwendung der Gefahr** nicht ausreichen.

§ 1696 Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligte Vergleiche

[...]

(2) Eine Anordnung nach § 1632 Absatz 4 ist auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das **Kindeswohl** nicht gefährdet.

§ 1697a Kindeswohlprinzip

(1) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem **Wohl des Kindes** am besten entspricht.

(2) Lebt das Kind in Familienpflege, so hat das Gericht, soweit nichts Anderes bestimmt ist, in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die **Entwicklung des Kindes** vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern derart verbessert haben, dass diese das Kind selbst erziehen können. Liegen die Voraussetzungen des § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 vor, so hat das Gericht bei seiner Entscheidung auch das **Bedürfnis des Kindes** nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Kind im Rahmen einer Hilfe nach den §§ 34 oder 35a Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erzogen und betreut wird.

Gewaltschutzgesetz

(GewSchG – vom 11.12.2001, zuletzt geändert am 04.05.2021, auszugsweise)

Person: bezieht sich auch auf Kinder und Jugendliche

§ 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen **Person widerrechtlich verletzt**, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,

2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,

soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich

a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder

b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

§ 2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

[...]

(6) Hat die bedrohte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das **Wohl von im Haushalt lebenden Kindern** beeinträchtigt ist. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

Brandenburgisches Schulgesetz

(BbgSchulG – vom 02.08.2002, zuletzt geändert am 23.06.2021, auszugsweise)

§ 4 Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung

(1) Die Schule trägt als Stätte des Lernens, des Lebens und der Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen bei zur Achtung und Verwirklichung der Werteordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg und erfüllt die in Artikel 28 der Verfassung des Landes Brandenburg niedergelegten Aufgaben von Erziehung und Bildung.

(2) Die Schule achtet das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder und arbeitet eng mit ihnen zusammen. Sie unterstützt die wachsende Einsichtsfähigkeit und die zunehmende Selbstständigkeit junger Menschen und fördert die Aneignung von Werten und die Eigenverantwortung.

(3) Die Schule ist zum **Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit**, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die **Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler** erfordert es auch, jedem **Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder**

Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. In der Schule und auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule ist das Rauchen während des Schulbetriebs verboten. Die Anforderungen und die Belastungen durch Schulwege, Unterricht und dessen Organisation, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen müssen der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers entsprechen, zumutbar sein und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen. [...]

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG – vom 17.12.2008, zuletzt geändert am 10.08.2021, auszugsweise)

§ 26 Ermittlung von Amts wegen

Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen

§ 60 Beschwerderecht Minderjähriger

Ein **Kind**, für das die elterliche Sorge besteht, oder ein unter Vormundschaft stehender Mündel kann in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das **Beschwerderecht** ausüben. Das Gleiche gilt in sonstigen Angelegenheiten, in denen das Kind oder der Mündel vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden soll. Dies gilt nicht für Personen, die geschäftsunfähig sind oder bei Erlass der Entscheidung das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben.

§ 151 Kindschaftssachen

Kindschaftssachen sind die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, die

1. die elterliche Sorge,
2. das Umgangsrecht und das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes,
3. die Kindesherausgabe,
4. die Vormundschaft,
5. die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minderjährigen oder für eine Leibesfrucht,
6. die Genehmigung von freiheitsentziehender Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit den §§ 1800 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
7. die Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, freiheitsentziehenden Maßnahme oder ärztlichen Zwangsmaßnahme bei einem Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker oder
8. die Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz

betreffen.

§ 155 Vorrang- und Beschleunigungsgebot

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen **Gefährdung des Kindeswohls** sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen. [...]

§ 157 Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung

(1) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem **Kind erörtern**, wie einer möglichen **Gefährdung des Kindeswohls**, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. [...]

§ 159 Persönliche Anhörung des Kindes

(1) Das Gericht hat das **Kind persönlich anzuhören**, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

(2) Hat das **Kind** das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es **persönlich anzuhören**, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.

(3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Das **Kind** soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter **entsprechenden Weise informiert** werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist **Gelegenheit zur Äußerung** zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

§ 163a Ausschluss der Vernehmung des Kindes

Eine Vernehmung des Kindes als Zeuge oder als Beteiligter findet nicht statt.

§ 164 Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind

Die Entscheidung, gegen die das Kind das Beschwerderecht ausüben kann, ist dem **Kind selbst bekannt zu machen**, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. Eine Begründung soll dem Kind nicht mitgeteilt werden, wenn Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. § 38 Abs. 4 Nr. 2 ist nicht anzuwenden.

§ 166 Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen

[...]

(2) Eine länger dauernde **kindesschutzrechtliche Maßnahme**, die von Amts wegen geändert werden kann, hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

(3) Sieht das Gericht von einer Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, soll es seine Entscheidung in einem angemessenen Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen.

Polizeidienstverordnung 382

(PDV-382 – Ausgabe 1995, auszugsweise)

2.1 Aufgaben

2.1.1

Die Polizei hat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten **Gefahren abzuwehren**, die Minderjährigen drohen oder von ihnen ausgehen. Auf die Wahrnehmung originärer Zuständigkeiten anderer Behörden soll hingewirkt werden. Die Grundsätze der Amtshilfe bleiben unberührt.

2.2. Gefährdung Minderjähriger

2.2.1

Minderjährige sind gefährdet, wenn

- aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie Opfer einer rechtswidrigen Tat werden,
- sie passive Teilnehmer eines Ereignisses sind, durch das ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht, z.B. bei Unglücksfällen mit schwerem Personenschaden,-sie Einflüssen ausgesetzt sind, die ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl derart beeinträchtigen, dass sie in die Kriminalität abzugleiten drohen
- sie vermisst sind.

2.2.2

Minderjährige sind auch gefährdet, wenn sie sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches **Wohl** droht.

Von einer solchen Gefährdung kann regelmäßig ausgegangen werden an Orten, an denen

- Personen der Prostitution nachgehen,
- illegales Glücks- oder Falschspiel stattfindet,
- Betäubungs-, Rausch-, Arzneimittel oder sonstige Suchtstoffe illegal angeboten, illegal oder missbräuchlich konsumiert oder missbräuchlich verwendet werden,
- Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben,
- sich erfahrungsgemäß Straftäter aufhalten.

Von einer solchen Gefährdung ist auszugehen

- in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben,
- an Orten, an denen jugendgefährdende Schriften, Bilder- und Datenträger angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
- in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen, vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen.

2.2.3

Unabhängig vom Aufenthaltsort liegt eine **Gefährdung** in der Regel vor, wenn

- Kinder bei ihnen nicht bekannten Personen Mitfahrgelegenheit suchen oder bei diesen als Mitfahrer angetroffen werden,
- Jugendliche zu unüblichen Zeiten bei ihnen nicht bekannten Personen Mitfahrgelegenheit suchen oder bei diesen als Mitfahrer angetroffen werden,
- Minderjährige unter Einfluss von Betäubungs-, Rausch-, Arzneimittel oder sonstigen Suchtstoffen oder in verwehrlosem Zustand angetroffen werden.

Anzeichen von Verwahrlosung sind insbesondere gegeben, wenn Minderjährige

- als Streuner oder wiederholt als Schulschwänzer oder wiederholt als Entwichene aus Einrichtungen der Jugendhilfe (Heimerziehung) bzw. aus sonstiger betreuter Wohnform angetroffen werden,
- der Prostitution nachgehen.

2.2.4

Minderjährige sind auch dann gefährdet, wenn ihnen in der häuslichen Gemeinschaft durch Vernachlässigung oder Missbrauch der Personensorge eine unmittelbare Beeinträchtigung für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht.

Dies ist regelmäßig der Fall bei

- häufigen Familienstreitigkeiten mit tätlichen Auseinandersetzungen,
- Alkohol- oder Drogensucht der Erziehungsberechtigten,
- Erziehungsberechtigten, die – für den Minderjährigen erkennbar – wiederholt rechtswidrige Taten begehen,
- Erziehungsberechtigten, die zu rechtswidrigen Taten verleiten.

2.2.5

Eine Gefährdung Minderjähriger kann vorliegen, wenn sie einer rechtswidrigen Tat verdächtig sind.

Eine Gefährdung Minderjähriger liegt in der Regel vor, wenn rechtswidrige Taten

- in Gruppen
- wiederholt

begangen werden.

Eine Gefährdung Minderjähriger liegt stets vor, wenn rechtswidrige Taten insbesondere

- bandenmäßig,
- serienmäßig,
- mit intensiver Planung,
- mit besonderer Brutalität oder Grausamkeit

begangen werden.

2.3 Maßnahmen bei Gefährdung Minderjähriger

2.3.1

Werden **gefährdete Minderjährige** angetroffen, sind sie, wenn nötig,

- zum Verlassen des jugendgefährdenden Ortes anzuhalten,
- von Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abholen zu lassen oder, sofern dies nicht möglich ist, ihnen zu überstellen,
- in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

Gefährdete Minderjährige sind zu ihrem Schutz in die Obhut des Jugendamtes zu bringen, wenn

- Erziehungsberechtigte nicht erreichbar sind,
- Erziehungsberechtigte die Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ablehnen,
- die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft nicht vertretbar erscheint,
- sie die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft aus ernsthaften Gründen glaubhaft ablehnen.

In den beiden letztgenannten Fällen ist ein Erziehungsberechtigter unverzüglich zu benachrichtigen.

Kann das Jugendamt vorübergehend nicht erreicht werden, ist bis zur Überstellung eine kind- bzw. jugendgerechte Unterbringung zu gewährleisten (Nummern 6.1.2 und 6.2.2).

2.3.3

Werden **gefährdete Minderjährige** aufgegriffen, ist das Jugendamt in den Fällen zu unterrichten, in denen Maßnahmen des Jugendamtes zum Schutz Minderjähriger (§§ 42 und 42a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII –) erforderlich erscheinen.

Ist der Aufgriffsort nicht zugleich der gewöhnliche Aufenthaltsort/ Wohnort des Minderjährigen, ist das für den Aufgriffsort zuständige Jugendamt zu unterrichten.

In die Beurteilung des Einzelfalles sind auch Erkenntnisse über das soziale Umfeld des Minderjährigen einzubeziehen.

2.3.4

Werden aufgrund polizeilicher Erkenntnisse, z.B. über jugendgefährdende Orte, Maßnahmen zum **Schutz Minderjähriger** erforderlich, sind die zuständigen Behörden oder Stellen zu unterrichten. Hierbei sollen Hinweise über mögliche Ursachen und bisherige Auffälligkeiten gegeben werden.

Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen

(MiStra – vom 15.01.1958, zuletzt geändert am 01.02.2019, auszugsweise)

Nummer 35 Mitteilungen zum Schutz von Minderjährigen

(1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwehr einer **erheblichen Gefährdung von Minderjährigen** erforderlich ist, sind diese der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen.

(2) Mitteilungen erhalten insbesondere

1. **das Jugendamt** und das Familiengericht, wenn gegen Minderjährige eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des StGB) oder nach den §§ 171, 225, 232 bis 233a StGB begangen oder versucht worden ist,

2. **die zuständige Aufsichtsbehörde** für betriebserlaubnispflichtige Kinder- oder Jugendeinrichtungen nach § 45 SGB VIII, wenn der Schutz von Minderjährigen deren Unterrichtung erfordert,

3. **das Jugendamt** und die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, wenn eine Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 27, 28 JuSchG ausgesprochen worden ist,

4. **das Familiengericht**, wenn familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB oder die Anordnung einer

5. **Vormundschaft** (Pflegschaft) notwendig erscheinen, die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, **das Landesjugendamt** sowie die sonst zuständigen Stellen, wenn der **Schutz von Minderjährigen** die Unterrichtung dieser Stellen erfordert (vgl. §§ 28, 29, 32 BBiG, §§ 22, 22a, 23 HwO, §§ 25, 27 JArbSchG),

6. **das Jugendamt** in sonstigen Fällen, wenn sein Tätigwerden zur **Abwendung einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen** erforderlich erscheint.

(3) In Strafsachen gegen einen Elternteil wegen einer an seinem minderjährigen Kind begangenen rechtswidrigen Tat ist die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit dem **Familiengericht und dem Jugendamt** mitzuteilen.

(4) In Strafsachen, die eine **erhebliche Gefährdung von Minderjährigen** erkennen lassen, sowie in Jugendschutzsachen (§ 26 Absatz 1 Satz 1 GVG) werden dem **Jugendamt** Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitgeteilt.

(5) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Anlage 18 Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AGKJHG	Gesetz zur Ausführung des Achten Sozialgesetzbuch
Aki	Andere Kinderbetreuungsangebote
AKKJ	Arbeitskreis Potsdamer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes
B	Beteiligung
Bbg	Brandenburg
BbgGDG	Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg
BbgMKSchulG	Gesetz zur Förderung der Musik- und Kunstschulen im Land Brandenburg
BbgSchG	Brandenburger Schulgesetz
BbgWBG	Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKiSchGMBAV	Bundekinderschutzgesetz-Mehrbelastungsausgleichsverordnung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
bspw.	beispielsweise
BZgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
bzw.	beziehungsweise
DGKiM	Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin
EGH	Eingliederungshilfe
et al.	und andere
etc.	und die übrigen (Dinge)
e.V.	eingetragener Verein
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FB	Fachbereich (LHP)
FBD	Familienbegrüßungsdienst (LHP)
ff.	fortführend oder fortfolgend
FH	Fachhochschule
FKK	Fachstelle für Konsumkompetenz
Fon	Telefon
GB	Geschäftsbereich (LHP)
GG	Grundgesetz
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hrsg.	Herausgeber
HwO	Handwerksordnung
HZE	Hilfen zur Erziehung

i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jugendamt
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
Jugendamt	in der Regel: Regionale Kinder- und Jugendhilfe des FB (LHP)
JuSchG	Jugendschutzgesetz
KIA	Brandenburger Kinderschutz-InstitutsAmbulanz
KitaG	Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstätten Gesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
LAufnG	Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz)
RSD	Regionaler Sozialer Dienst des Jugendamtes
LHP	Landeshauptstadt Potsdam
MBSJ	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
MWP	Medienwerkstatt Potsdam
Nr.	Nummer
NZFH	Nationales Zentrum Frühe Hilfen
o. g.	oben genannt
örtlicher Träger	Kommune mit eigenem Jugendamt
u. a.	unter anderem
s. a.	siehe auch
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SpDI	Sozialpsychiatrischer Dienst (LHP)
SPZ	Sozialpädiatrisches Zentrum
Tab.	Tabelle
VA	Verantwortung
vgl.	vergleiche/ in der Regel im Bezug zu einer gesetzlichen Grundlage
VV-SchKJE	Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII für teilstationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg
P.I.A.	Potsdamer Informations- und Auskunftssystem (online)
z. B.	zum Beispiel

Anlage 19 Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW e.V. (Hrsg.): Trainings für Kinder und Jugendliche gegen Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe – Qualitätsstandards für Fachkräfte und Eltern (2017)

Autorengruppe der AG Kinder psychisch kranker Eltern im Auftrag des Bundestages: Kinder psychisch kranker Eltern „Forschung“ – IST-Analyse zur Situation von Kindern psychisch kranker Eltern (letzter Abruf 2021)

Bange, Dirk/Deegener, Günther: Sexueller Missbrauch an Kindern – Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim 1996

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (Hrsg.): Dossier Kinder suchtkranker Eltern (2018)

Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Abschlussbericht des Runden Tisches – Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen (2011)

Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. – Landesverband Brandenburg und Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg/Start gGmbH (Hrsg.): Brandenburger Leitfaden: Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (2020)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Miteinander statt nebeneinander! Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei mit Handel und Ausbeutung von Kindern“. Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Jugendamt, Polizei, Fachberatungsstellen und weiteren Akteuren zur Identifizierung und zum Schutz von Kindern als Opfer von Menschenhandel (2018)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: <https://bmfsfj.de/bmfsfj/media-thek/kinder-besser-vor-Ausbeutung-und-Gewalt-schützen-129862> (letzter Abruf 2021)

Brazelton, T. Barry/Greenspan, Stanley: Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Weinheim 2002

Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen, Bern Toronto u. a. 2005

Dekker, Arne/Koops, Thula/Briken, Peer: Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien. Zur Bedeutung digitaler Medien für Phänomene sexualisierter Grenzverletzungen und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Berlin 2016

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): KIKI – Kinderschutz und Offene Kinder- und Jugendarbeit (2012)

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V. (Hrsg.): Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen: Paritätischer Gesamtverband (2015)

Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (Hrsg.): DGKiM-Leitfaden Präventiver Kinderschutz bei Kindern psychisch und suchtkranker Eltern, Version 1.0 – 12/2020

Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e.V. (Hrsg.): Systemischer Kinderschutz – Kontexte, Wechselwirkungen und Empfehlungen (2019)

Deutscher Verein (Hrsg.): Fachlexikon Soziale Arbeit. Nomos (2011)

Die Kinderschutz-Zentren (Fachtag 2014): Die Fall-Werkstatt als Methode des Qualitäts- und Fallmanagement: Praxismaterialien der Kinderschutz-Zentren

DIJuF-Rechtsgutachten (Hrsg.): Vormundschaftsrecht – Aufgaben, Befugnisse und Pflichten des ASD in Abgrenzung zu Aufgaben, Befugnissen und Pflichten der Fachkraft, der das Amt als Vormund oder Pfleger übertragen wurde (2012)

DIJuF-Rechtsgutachten (Hrsg.): Rolle der Schulsozialarbeit nach den Änderungen durch das BKiSchG und der Einführung einer Befugnis von Lehrer/innen/n zur Übermittlung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKG) (2013)

DIJuF-Rechtsgutachten (Hrsg.): Schutzauftrag – Möglichkeiten zum Vorgehen des Jugendamtes nach anonymer Meldung eines Mädchens bezüglich eines sexuellen Übergriffes in einem Feriencamp durch einen einschlägig vorbestraften Mitarbeiter (2020)

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin, Beauftragter zur Prävention von sexualisierter Gewalt (Hrsg.): Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (2015)

Fachstelle Kinderschutz/Start gGmbH (Hrsg.): Fachliche Handreichung der Landeskoordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen: Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der Netzwerke Kinderschutz, Frühe Hilfen und Gesunde Kinder im Land Brandenburg (2019)

Fachstelle Kinderschutz/Start gGmbH (Hrsg.): Die insoweit erfahrene Fachkraft ... keine Beschreibung eines Berufsbildes, sondern ein verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit! (2019)

Freese, Jörg/Göppert, Verena/Paul, Mechthild (Hrsg.): Frühe Hilfen und Kinderschutz in den Kommunen. Praxisgrundlagen, Wiesbaden 2011

Freund, Ulli/Riedel-Breidenstein, Dagmar: Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Köln 2006

Harm, Uwe/Mix, Bernd/Opitz, Jutta u. a.: Amtsvormundschaft und Familiengericht im Spannungsfeld der unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmung vor dem Hintergrund der Vormundschaftsreform. In: FamRZ, 23/2012

Hölling, Iris/Riedel-Breidenstein, Dagmar/Schlingmann, Thomas: Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen – Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen, hrsg. von Der Paritätische Berlin (2012)

Keppert, Jan/Kunkel, Peter-Christian: Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht. Wiesbaden 2017

Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert u. a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006

Kinderarmut in Deutschland (2017). Abgerufen am 03.07.2021 von www.bertelsmannstiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2017/oktober/kinderarmut-ist-indeutschland-oft-ein-dauer-zustand/

Kinderschutzhotline.de (2021). Abgerufen am 17.05.2021 von <https://www.kinderschutzhotline.de>

Kinderrechte im Aufbau (2021). Abgerufen am 03.07.2021 von <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/aufbau-der-konvention/>

Körner, Wilhelm/Deegener, Günther (Hrsg.): Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Lengerich/Westfalen 2011

Kraft und Mielenz (Hrsg.), Wörterbuch Soziale Arbeit: Belz Juventa (2015)

Land Brandenburg (Hrsg.): Programm zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit im Land Brandenburg (2006)

Landesjugendamt Niedersachsen (Hrsg.): Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (2018)

Landesjugendamt Westfalen, Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.): Empfehlung Schutzauftrag – Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft (2020)

Landesjugendamt Westfalen, Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.): Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII Empfehlung für Jugendämter: Landschaftsverband (2020)

Landesvereinigung für Gesundheit, Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V. (Hrsg.): Werkbuch Präventionskette – Herausforderungen und Chancen für den Aufbau von Präventionsketten in Kommunen (2013)

Meysen, Thomas: Verantwortungsgemeinschaft von Jugendamt und Familiengericht beim Kinderschutz – Schärfung der Rollen, Abgrenzung und Zusammenarbeit, hrsg. vom DIJuF (2008)

Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, Baden-Baden 2019

National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V. (Hrsg.): 5. / 6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen – Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (2019)

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.): Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz (2013)

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.): Kosten und Nutzen Früher Hilfen – Eine Kosten-Nutzen-Analyse im Projekt „Guter Start ins Kinderleben“ (2011)

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.): Qualitätsrahmen Frühe Hilfen – Impuls des NZFH-Beirats zur Qualitätsentwicklung (2016)

Nummergegenkummer (2021). Abgerufen am 17.05.201 unter <https://www.nummergegenkummer.de>

Nüsken, Dirk Michael: Fehlgelaufene Kinderschutzfälle – Wie lässt sich angemessen aus Tragödien lernen? (Vortrag von 2020)

Passek, Janina: Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit, hrsg. vom LVR Landschaftsverband Rheinland (2019)

Pillhofer, Melanie/Ziegenhain, Ute/Paul, Mechthild u. a.: Kinder und Eltern von psychischen Erkrankungen im Kontext der Frühen Hilfen, hrsg. vom Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2016)

Plafky, Christina/Pudelko, Julia: Fallanalysen im Kinderschutz im Rahmen von Lern- und Entwicklungswerkstätten, hrsg. vom Institut für soziale Arbeit e.V. Münster 2017

Plass, Angela/Habermann, Karoline/Barkmann, Claus u. a.: Faktoren der Gesunderhaltung bei Kindern psychisch belasteter Eltern. In: Kindheit und Entwicklung, 25/2016

Pöppinghaus, Heike: Blick auf das Thema „Kinder psychisch erkrankter Eltern“ aus der Sicht der Kinder- und Jugendhilfe, hrsg. vom Kinderschutzzentrum Essen (Abruf 2021)

Riedel-Breidenstein, Dagmar/Os, Maria van: Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Von der Einschulung bis zur Pubertät. Praxisleitfaden für Grundschulen und pädagogische Einrichtungen. Berlin 2016

Sandvoss Uwe/Meysen, Thomas/Schrapper, Christian u. a.: Konzept für den Umgang mit „kritischen Kinderschutzfällen“ im Jugendamt. In: JAmt, 11/2020

Schone: (2021 und Vorjahre), Einbindung der Frühen Hilfen in die Jugendhilfe- und Sozialplanung (Vortrag) und Vorträge im Bezug zu den Frühen Hilfen

Schone in Freese, Jörg/Göppert, Verena/Paul, Mechthild u. a.: (2011), Frühe Hilfen und Kinderschutz in den Kommunen. Wiesbaden 2011.

Unabhängiger Beauftragter für Frage des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): Jetzt handeln – Programm zur konsequenten Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen (2017)

Unabhängiger Beauftragter für Frage des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Wie Bund, Länder und die politischen Parteien Kinder und Jugendliche besser vor sexueller Gewalt schützen können (2020)

Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe (2020). Abgerufen am 25.02.2021 von <https://www.ombudschaft-jugendhilfe.de>

Prävention (2021). Abgerufen am 08.07.201 unter <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/>

